Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde von der
Philosophischen Fakultät
der Universität Freiburg in der Schweiz

Zentralismus und Föderalismus in der schweizerischen Publizistik von der Helvetik bis zur Bundesrevision

Von Hugo Wild
aus Jonschwil SG

1948

Zentralismus und Föderalismus in der schweizerischen Publizistik von der Helvetik bis zur Bundesrevision

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41538116_0001

Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde von der
Philosophischen Fakultät
der Universität Freiburg in der Schweiz

Zentralismus und Föderalismus in der schweizerischen Publizistik von der Helvetik bis zur Bundesrevision

Von Hugo Wild
aus Jonschwil SG

1948

Genehmigt von der Philosophischen Fakultät
auf Antrag der Herren Professoren Dr. O. VASELLA (1. Referent)
und Dr. G. CASTELLA (2. Referent)

Freiburg (Schweiz), den 12. Juli 1948
Prof. Dr. G. DE PLINVAL, Dekan

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG Seite

Das politische Denken vor der helvetischen Revolution 9

ERSTES KAPITEL

Zentralismus und Föderalismus in der Publizistik der Helvetik

1. Der zentralistische Gedanke – Beschwörung der Urschweizer Freiheitsidee in einer ablehnenden Gegenwart 14

2. Der Föderalismus – Vom bloß gefühlsmäßigen Konservativismus zum Versuch einer antiegalitären Staatstheorie – Im Zeichen Montesquieus 23

3. Der Ausgleich zwischen Föderalismus und Zentralismus – Die Mediation als beidseits bejahter Fortschritt 39

ZWEITES KAPITEL

Die Publizistik der Restaurationszeit

I. Der Übergang zur Restauration

1. Die liberale Stellungnahme zum neuen Bundesvertrag – Er garantiert die neuen, liberalen Kantone – Der Liberalismus allgemein in der Defensive 46

2. Die Haltung der Konservativen – Gefühlsmäßige Reaktion – Erschrecken vor der aufkommenden Zeitgeist-Ideologie 57

II. Die Zeit der Restauration

1. Der Liberalismus während der Restaurationszeit – Verhaftetbleiben in den republikanisch-föderalistischen Vorstellungen – Auseinandersetzung mit der politischen Romantik – Troxler als Vorläufer 67

2. Der Konservativismus: Nur vereinzelt ausgeprägte Publizistik – Resignierte Reformbereitschaft 82

DRITTES KAPITEL

Der Kampf um die Bundesrevision

I. Die Anhänger der Revision

1. Das Ringen der Liberalen – Der Regeneration gelang die Umgestaltung eines Teils der Kantone, nicht aber des Bundes – Die Bezwingung Basellands als Sieg der «Reaktion» – Siebnerkonkordat als liberales Schutzbündnis – Ausweg in Verfassungsrat und Zweiteilung des Landes? – Sarner Bund – Entwurf einer Bundesurkunde – Ende der Revisionskämpfe ohne die ausgleichende Formel 91

2. Der Zentralismus der Revisionsfreunde – Das abstrakte Ideal eines Schweizertums jenseits aller historischen Formen – Trotz Kompromißbereitschaft noch kein Gehör für Troxlers Zweikammersystem – Druey – Das konservative Veto – Welschen-Polemik 117

II. Die Mittelpartei

Der Versuch eines Kompromisses zwischen «Erhaltung und Bewegung», zwischen Recht und Neuerung – Das Erschrecken vor dem Radikalismus – Aber die Zentralisation ist nicht aufzuhalten 131

III. Die Gegner der Revision

1. Die Stellungnahme zu den Revisionsversuchen – Die Bundesmehrung kein Privileg der Radikalen – Das Siebnerkonkordat als Versicherungsverein bundesbrüchiger und volksfremder Regime – Der Revisionsentwurf: Unvereinbare Souveränitätsansprüche, Absinken der Kantone zu Administrativbezirken – Die Angst vor den großen Kantonen – Konkordatspolitik statt Bundesrevision 142

2. Der konservative Föderalismus – Das Benachteiligtsein konservativen Argumentierens erkannt – Radikalismus als Advokatenherrschaft – Ungenügen des «juste-milieu» – «Gerechtigkeit» als System von Freiheiten – Anlehnung an Jarcke: christlich-germanische Selbstverwaltung gegen bonapartistischen Zentralismus – «Droit divin», K. L. von Haller – Übereinstimmen mit dem alten Liberalismus – Die deutsche Philosophie prägt den Begriff der Revolution neu: individualistisch, unchristlich – Tradition gegen Zeitgeist und Staatsmythus – Der Bund als völkerrechtliches Verhältnis – Gegen Parteipolitik auf Bundesebene – Anzeichen föderalistischer Resignation vor Industrialisierung und Binnenwanderung 157

Gegenstand vorliegender Untersuchung ist das Denken über Staat und Nation in der Schweiz von 1798 bis in die 1830er Jahre, soweit es sich als öffentliche Meinung kundtat.

Die zeitliche Begrenzung ist in ihrem Anfang mit dem Fall des alten Staatswesens und mit der helvetischen Umwälzung gegeben. Ihr Ende wird von dem Zerfließen der Revisionsdiskussion noch vor 1835 gesetzt. Für diese ganze Zeit seit 1798 bildet das *unitaristische Leitbild* der Befürworter eines schweizerischen Nationalstaates modernen Typs den gemeinsamen Nenner. Dies im Gegensatz zur entspannenden Kompromißformel des bundesstaatlichen Zweikammersystems, die in der Regeneration wohl schon ausgesprochen wurde, die aber erst 1848 ihre Anwendung fand.

Weiteres Merkmal dieser Epoche schweizerischer Existenz ist das *Fehlen konfessioneller Faktoren* der Politik. Lediglich in den konfessionell gemischten Kantonen beginnen schon früh am konfessionellen Gegensatze Parteistellungen sich herauszubilden (vgl. Fritz Fleiner, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz, Zs. f. Schw. Recht, 1901, p. 115ff.); ein Vorgang, der mit der Badener Konferenz von 1834 nun auch im Bunde sich in steigendem Maße bemerkbar macht. Auch ist zu beachten, daß Parteien oder andere, gar überkantonale Interessengruppierungen noch entfallen.

Damit ist auch gesagt, wie sehr den Presseerzeugnissen dieser Zeit – Zeitungen und Broschüren – die Merkmale des Zufälligen, aber auch des Persönlichen anhaften. Außerdem muß dem hemmenden und verfälschenden Faktor Zensur Rechnung getragen werden.

Es ist nicht unsere Absicht, anhand der Stimmen aus der zeitgenössischen Presse und der weiteren politischen Tagesliteratur neue historische Fakten zu gewinnen. Wie fragwürdig es wäre, sogar für die (zensurfreien) Jahre der Regeneration aus der Presse auf

die Kräftekonstellation der verschiedenen Parteiungen, ja überhaupt auf den Grad der Teilnahme am politischen Leben oder auch nur der Informiertheit der breiteren Bevölkerung Schlüsse zu ziehen, wird beim Bearbeiten dieser Jahre klar (vgl. Max Jufer, Das Siebner-Konkordat von 1832, Diss. Bern, 1953, p. 114ff.).

Unser Interesse war ein *ideengeschichtliches*. Wir wollten auf Grund repräsentativer publizistischer Stimmen erkennen, welches die Argumente und Temperamente der verschiedenen Denkrichtungen waren. Es darf die Feststellung vorweggenommen werden, die politische Argumentation dieses Zeitraumes sei von überraschender Höhe gewesen. Dabei möchten wir einerseits das Teilhaben an den Strömungen des übrigen Europa, aber auch den spezifisch schweizerischen Widerspruch zu einigen von ihnen erkennbar machen.

Und über die geschichtliche Bedeutung hinaus möchten wir hier auf das *gegenwärtige Interesse* hinweisen, das diese Bundesdiskussion von uns beanspruchen darf, stehen wir doch in einer Zeit, in welcher die Nationen unseres Kontinentes und mithin auch die Schweiz vor der Frage stehen, was bei einem Zusammenschluß institutioneller Art zu opfern wäre und was an Eigenstaatlichkeit als unverzichtbar behalten werden müßte. Die *Parallelität jeder Bundesschaffung* liegt ja zu Tage, und die Erfahrungen eines in klassischer Weise föderalistischen Staatswesens auf die Höhe wissenschaftlicher Erkenntnis zu heben, ist hierzulande nicht neu. Es seien nur Namen wie W. Rappard, P. Guggenheim und Denis de Rougemont genannt. Letzterer schrieb, die Einigung der 19 westlichen Staaten Europas und dereinst der sieben Oststaaten sei ein Problem, «das genau jenem entspricht, das die Schweiz mit ihren 25 souveränen Kantonen gelöst hat» («Die Schweiz, Modell Europas», Wien 1965, p. 235).

Darzulegen, welcher Art die Überlegungen waren, als das Problem Kanton – Nation zur Schicksalsfrage wurde, ist der Sinn unseres Zurückrufens der Anfänge schweizerischer Publizistik.

Das politische Denken vor der helvetischen Revolution

Eine eingehende theoretische wie publizistische Behandlung des Problemkreises Föderalismus – Zentralismus wurde erst zum Bedürfnis, als 1798 der französische Einfall die altgewohnten Bundesverhältnisse über Nacht erledigt hatte.

In der Tat sind in der vorrevolutionären Zeit Äußerungen, welche die bestehende Ordnung der Bundesverhältnisse grundsätzlich in Frage stellen, sehr selten[1]. Die Idee der Rechtsgleichheit wandte sich wohl gegen die Untertanenverhältnisse, berührte aber noch kaum die Beziehungen der Kantone zueinander.

Eine politische Dichtung im heutigen Sinne war unbekannt[2]. Die öffentlichen Blätter zeigten noch nach dem Revolutionsjahre 1789 «kaum irgendwelches Herausgehen aus ihren noch recht primitiven und harmlosen Verhältnissen»[3]. Gewiß ist die Zensur hier mit im Spiele. Aber auch dort, wo sich das geistige Leben ungestört entwickeln konnte, suchen wir vergeblich radikale Strömungen. Von der Helvetischen Gesellschaft sagt ihr Historiker: «Im Ganzen und als Ganzes verharrte die Gesellschaft bis zu ihrer letzten Versammlung im Mai 1797 auf dem Standpunkte loyaler Anerkennung der aristokratischen Staatsordnung und keiner der vielfachen Angriffe

1 HERMANN BÜCHI, Vorgeschichte d. helv. Revolution, 1925, 1. Teil, p. 572.
2 ERNST TRÖSCH, Die helv. Revolution im Lichte der deutschschweizerischen Dichtung, Leipzig 1911, p. 17.
3 SAMUEL MARKUS, Geschichte der schweiz. Zeitungspresse z. Z. der Helvetik, Zürcher Diss. 1909, p. 1.

auf bestehende Zustände, die von der Gesellschaft ausgingen, stellte das bestehende Regiment selbst grundsätzlich in Frage.»[4] Nicht einmal das bloß wissenschaftliche Interesse war rege genug, um mehr als eine «sehr dürftige und ungenügende» staatsrechtliche Literatur hervorzubringen[5]. Auch die regierenden Kreise fühlten sich nicht genötigt, ihre Stellung irgendwie theoretisch zu rechtfertigen; ihre Politik beschränkte sich auf «Schutz und Erhaltung des Bestehenden»[6].

Damit soll nicht geleugnet werden, daß das politische Interesse im ausgehenden 18. Jahrhundert auch hierzulande sich kundtat; Rousseau und Montesquieu verfehlten ihre Wirkung nicht. Die nüchternen Schweizer neigten allerdings *mehr zu Montesquieu*, «pour se rapprocher des réalités positives et concrètes»[7]. Bezeichnend ist die Abkehr von Rousseau und den jugendlichen Utopien im Entwicklungsgange Joh. von Müllers, dessen Einfluß auf die kommenden Jahrzehnte nicht hoch genug angeschlagen werden kann. «En réalité, sa philosophie de l'histoire est celle de Montesquieu. Il n'existe point, à ses yeux, de forme parfaite, absolue, définitive de gouvernement. C'est donc la tradition qui décide, pour chaque pays en particulier, de la meilleure forme de gouvernement.»[8]

Diese Haltung kennzeichnet auch, im ganzen gesehen, die Einstellung von Müllers Zeitgenossen.

Die allseits herbeigesehnte vaterländische Erneuerung erstrebt nicht so sehr Umgestaltung als vielmehr *Wiederbelebung des alten Bundesgeistes*. Dies durch Erziehung der Jugend in nationalen Anstal-

[4] KARL MORELL, Die Helvetische Gesellschaft, 1863, p. 251. Iselin betrachtete allerdings die schweizerischen Zustände als «in einer vollkommenen Unmöglichkeit verbessert zu werden», zit. bei U. Im Hof, Isaak Iselin, Basel 1947, Bd. I, p. 207.

[5] ROB. VON MOHL, Die Gesch. und Literatur der Staatswissenschaften, Erlangen 1855, Bd. I, p. 476.

[6] E. HIS, Gesch. des neuern Staatsrechts, 1920, Bd. I, p. 667.

[7] G. DE REYNOLD, Hist. littéraire de la Suisse au XVIII[e] s., 1912, p. 759.

[8] G. DE REYNOLD, a.a.O., p. 796, vgl. p. 774.

ten[9] und durch staatsbürgerliche Unterrichtung in den bestehenden Bundesverhältnissen, weil «an deren Aufrechterhaltung einzig und allein das Heil, die Wohlfahrt, der Bestand aller schweizerischen Staaten unmittelbar abhange»[10]. Die Solidarität aller Bundesglieder ist der eine Hauptpunkt dieses Patriotismus[11], dessen anderer in der moralischen Vervollkommnung des Einzelnen und der Gesellschaft besteht[12].

Die ziemlich weitreichende Forderung einer schweizerischen Nationalversammlung erhoben 1777 Stockar in der Helvetischen Gesellschaft[13] und später Müller-Friedberg, der ausdrücklich die Instruktionen abgeschafft wissen will[14]. Ganz aus dem Rahmen fällt Joh. Jak. Bodmer, der 1761 bereits den ganzen Ideengehalt der Helvetik vorwegnimmt. Doch «von einer Wirkung der Bodmerschen Idee kann nicht die Rede sein»[15]. Zu beachten ist auch, daß den Einheitsplänen vielfach nur außenpolitische und militärische Erwägungen zugrunde lagen.

Und noch ein dritter Aspekt ist zu klären: der *Freiheitsbegriff*.

Auch er liegt durchaus auf der Ebene der zeitgenössischen politischen Ideen[16]. Er richtet sich vornehmlich gegen den Absolutismus der Fürstenstaaten und enthält damit in nuce auch alle Argumente, die wenig später gegen die allzu selbstherrlichen Anwandlungen der aus der Revolution hervorgegangenen Volksherrschaft gerichtet sein werden. Noch erschien die Schweiz dem Ausland als der Ort,

[9] Müller-Friedberg, Hall eines Eidgenossen, St. Gallen 1789, p. 52.
[10] Franz Urs v. Balthasar, Patriotische Träume eines Eidgenossen, 1758, p. 31.
[11] (Müller-Friedberg) Über der Eidgenossen Staats-Interesse, 1789, p. 49.
[12] Willy Dolf, Die ökonomisch-patriotische Bewegung in Bünden. Zürcher Diss. 1943, p. 9f.
[13] Zitat bei Morell, a.a.O., p. 262.
[14] Hall eines Eidgenossen, p. 21.
[15] Karl Schwarber, Zentralistisch-politische Reformvorschläge in der Schweiz, Festschr. Gust. Binz, Basel 1935, p. 255.
[16] Auf Montesquieu geht die einhellige Diskriminierung der politischen Untertanenverhältnisse zurück (Esprit des lois, liv. x, chap. 6–8), Schwarber, a.a.O., p. 247.

wo man nicht die Willkür und Geldverschwendung der Despoten erlitt[17]. Das Hauptanliegen war tatsächlich die Wahrung des sicheren und ungestörten Besitzes einer Sphäre persönlicher, freier Betätigung, für den Einzelnen wie für die Gebilde der Gesellschaft. Diese *antidespotische* Auffassung der Bürgerlichkeit im ursprünglichen Wortsinne ist allgemein[18]. Die Ideologie der französischen Revolutionäre gab meist nur den Anstoß, um auf die eigene alte Freiheit zurückzugreifen.

In diesem Sinne schrieb J. G. von Salis-Seewis 1794 nach einem Besuche in seiner Heimat: «Ich war in einem Ländchen, das freier ist als Frankreich nach dreißigjährigem Blutvergießen jemals werden kann[19].» Auch Laharpe und Monod war es durchaus ernst, als sie sich auf die Freiheiten des Waadtlandes, auf das 1536 bestätigte gute alte Recht beriefen[20]. Man muß sich hier überhaupt die Verwurzelung der Revolutionsideen wie der sie inspirierenden englischen und amerikanischen politischen Ideologie in den in ganz Europa seit je herrschenden Vorstellungen eines alteuropäischen und germanischen Freiheitswillens als Gegensatz zu orientalischer wie antiker Despotie vor Augen halten[21].

Es war daher zu erwarten, daß man auch bei uns gegenüber dem

[17] TRÖSCH, a.a.O., p. 83.

[18] Vgl. K. L. v. HALLERS prächtige Rede «Über den Patriotismus», Bern 1794, p. 9 und passim.

[19] Zitat bei CHR. PAPPA, Zur Entstehung des schweiz. Nationalbewußtseins in Graubünden, Zürcher Diss. 1944, p. 61.

[20] HERMANN BÜCHI, a.a.O., p. 508. In den Lettres de Helvetus sur les diverses questions qui agitent la Suisse, 1814, p. 67ff., zählt Laharpe die verschiedenen alten «Coutumiers» und die andern Rechtsquellen auf, auf die sich die waadtländische Revolution berief; «et, cependant, les Bernois ont osé appeler Novateurs et Jacobins les hommes qui appuyaient sur de pareilles autorités les réclamations du peuple!!», p. 71. Vgl. J. C. Bluntschli's Urteil über die Freiburger Intervention von 1781: «Die Erinnerung an frühere weitere Rechte der Untertanen wirkte zugleich mit ganz modernen Vorstellungen von politischer Freiheit und Gleichheit», Geschichte des schweiz. Bundesrechts, 1875, Bd. I, p. 442.

[21] ERWIN HÖLZLE, Die Idee einer altgermanischen Freiheit vor Montesquieu. Beiheft der Hist. Zeitschrift, 1925.

weiteren Verlaufe der großen Revolution gebührend Abstand und Kritik zu halten wußte. Der Fall der Schweizergarde, die Terreur und der Imperialismus beeindruckten sehr die öffentliche Meinung der Schweiz[22]. Lavaters Proteste und Johannes von Müllers Lossagen vom Einheitsgedanken sind Zeugnis[23].

Gewiß waren damit die Besorgnisse ob der äußeren und inneren Gefahren nicht behoben. Das helvetische Malaise, dem Müller-Friedbergs «Hall» Ausdruck verlieh, mochte allgemeiner sein als etwa Doyen Briedels Zufriedenheit[24]. Und als Bonstetten die Summe aus der Schweizergeschichte zog, um sie den Bürgern zu Yverdon als Lehre für die Gegenwart vorzutragen, zeugte sie in ihrem politischen Gehalte nicht von übermäßiger Einsicht in die Aufgaben, die sich einem schweizerischen Staatsmanne nach sechs Jahren französischer Revolution stellten[25].

[22] M. Möeckli-Cellier, La révolution française et les écrivains suisses-romands, Neuchâtel 1931, p. 71 f.

[23] Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft. Leipzig 1795, t. III, 2, p. 367.

[24] Mélanges helvétiques des années 1791–93. Lausanne 1793, p. 47: «... jamais il n'y a eu dans le Corps Helvétique plus d'union et de concorde, et tout ce qui se fait à Bâle pour soutenir le plan unanimément adopté de ne point s'immiscer dans la guerre actuelle, est fait au nom et de la part des XIII Cantons et des trois Alliés».

[25] «Dieses sind die großen Wahrheiten, welche unsre Altväter Euch an dem heutigen Tage lehren. Seid gerecht, liebet Gott und das Gesetz, und ihr werdet der Freiheit und des Glückes würdig sein!» Rede vom 26. Nov. 1795, übersetzt und herausg. von Fr. v. Matthisson in den «Schriften», Zürich 1824, 2. Aufl., p. 456.

ERSTES KAPITEL

Zentralismus und Föderalismus in der Publizistik der Helvetik

I. Der zentralistische Gedanke – Beschwörung der Urschweizer Freiheitsidee in einer ablehnenden Gegenwart

Die französische Invasion und die Errichtung der Helvetischen Republik unter fremdem Gebot führte die Scheidung der Geister in die Wege. Parteigänger der neuen Ordnung und Anhänger des Alten bildeten die beiden Hauptlager.

Gewiß gab es auch mittlere Standpunkte, aber das war vorwiegend Sache des Temperamentes, ohne daß man das Bedürfnis empfand, eine solche Haltung besonders zu begründen. Sehr oft waren es Publizisten, die sich bald zu einer der beiden Hauptfronten schlugen.

Wie wir sehen werden, erfolgte die Auseinandersetzung zwischen Föderalismus und Zentralismus zur Hauptsache in den Jahren, da die für die erste Zeit der Helvetischen Republik bezeichnende ausschließliche Frontstellung der unbedingten und der gemäßigten Revolutionäre bereits der *Neugruppierung nach Unitariern und Föderalisten* gewichen war. Wir können daher die Revolutionsanhänger aller Schattierungen zusammenfassen.

Um in das Innere der beiden politischen Konzeptionen zu dringen, werden wir uns für diese Epoche vorwiegend an theoretische Schriften und einzelne programmatische Zeitungsartikel zu halten haben. Denn von einer Publizistik im modernen Sinne der unausgesetzten

Bearbeitung des Publikums zum Zwecke der politischen Aktion durch die Masse selbst kann hier, gesamthaft gesehen, noch keine Rede sein. Es war eine durchaus *allgemeine Vorstellung, daß die Politik in den Räten gemacht werde.* Der Hauptteil der Zeitungen bestand, nebst einer gut ausgebauten Auslandsorientierung, in einer einläßlichen Parlamentsberichterstattung, bei welcher, abgesehen von der Tönung des Berichtes, publizistisch relevante Kommentare selten sind[26].

Gehen wir zur Sache über und sehen wir, wie man sich zur gewaltsamen Vereinheitlichung des Landes einstellte.

Die Republikaner verhehlten sich nicht und gestanden offen, daß *das Volk in seiner Mehrheit der neuen Ordnung fremd*, ja feindlich gegenüberstand[27]. Doch sie hatten die unwiderrufliche Tatsache für sich: Die Revolution hat uns zur Nation gemacht[28], und so «müssen wir die Revolution als Mittel benutzen, alle die verschiedenen Ursachen aus unseren Verhältnissen zu entfernen, wodurch unsere Leiden herbeigeführt worden sind. Kein Schritt darf daher zurückgetan werden, den nicht das unausweichliche Gesetz der Notwendigkeit und die Gewißheit des künftigen Bessern rückwärts zu tun gebieten. Unser Zeitalter hat das Werk von Jahrhunderten zerstört; es soll nicht bloß für das Bedürfnis des Augenblicks wieder aufbauen.»[29]

Das erste Anliegen war die Abrechnung mit den Mächten der Vergangenheit.

Es lag nahe und entsprach unbedingt der innersten Überzeugung der Republikaner, in der föderalistischen Struktur des Landes, nicht

[26] Das Eintreten auf politische Fragen der Schweiz selbst war ein Novum. «Jusqu'à présent, aucune des feuilles publiques qui s'impriment en Suisse n'avait fait mention d'objets relatifs à sa situation politique», Nouvelles politiques de Berne, 31. Januar 1798, vgl. NZZ vom 24. Februar 1798.

[27] B. Fr. Kuhn, Über das Einheitssystem und den Föderalismus als Grundlagen einer künftigen Helvetischen Staatsverfassung, 1800, p. 3f, 8f.; Helvet. Volksfreund, 1799, No. 14.

[28] B. Fr. Kuhn, a.gl.O., p. 4f.

[29] A.gl.O., p. 19.

in dem französischen Eroberungswillen, die Hauptursache des Unterganges zu sehen. Keine Art von Föderation, argumentiert Kuhn, vermag den Erfordernissen der «bewaffneten Neutralität» angesichts der modernen langfristigen Kriegsführung zu genügen[30]. Denn die Selbstbehauptung nach außen ist unser oberstes Gesetz; «l'indépendance naît de l'énergie et celle-ci d'une unité parfaite dans la volonté de la Nation»[31]. Und der Primat der Außenpolitik wird auch erfordert von den Pflichten unsererseits gegenüber dem Ausland, denen nur eine starke Regierung gewachsen ist: «Ein konvulsischer Geist der Gährung und der Faktionen, der in den Eingeweiden des neutralen Landes wütet, eine Schwäche der Regierung, die weder politischen Unordnungen im Innern abzuhelfen, noch die gegen äußere Mächte angesponnenen Intrigen zu hindern oder zu bestrafen vermag, eine Unzuverlässigkeit ihres politischen Systems endlich, die jene höhern Interessen des Vaterlands irgendeiner Leidenschaft unterordnet, müssen den Zweck der Neutralität ebensogut stören als ein wirklicher Bruch.»[32] Das wirtschaftliche Gedeihen ist desgleichen von der Aufhebung der landesinnern Zölle, Privilegien usf. abhängig, auf welche der Föderalismus aber nie verzichten würde[33].

Kuhn brachte die bei den Unitariern Schule machende Unterscheidung des «*Föderalismus der Privilegien*» und des «*Föderalismus der Demagogie*» auf. Im ersteren erscheinen ihm alle Nutznießer und Vertreter der alten Ordnung, ihnen «schließt sich der ganze Haufe jener tierartigen Gewohnheitsmenschen an, die nur dasjenige für Recht halten, was bisher immer auf die gleiche Weise geschehen ist»[34]. *Föderalismus der Demagogie* ist die «Tendenz nach reiner Demokratie, die den Zweck des gesellschaftlichen Vereins, die bürger-

[30] A. gl. O., p. 34.
[31] (SECRÉTAN) Réflexions sur le fédéralisme en Helvétie, Berne 1800, p. 8.
[32] KUHN, a. a. O., p. 25.
[33] SECRÉTAN, Réflexions sur le fédéralisme en Helvétie. Berne 1800, p. 8 ff.
[34] KUHN, a. a. O., p. 12 f.

liche Freiheit, seinem Mittel, der politischen Freiheit, zum Opfer bringt»[35]. Der Plan dieses Föderalismus sei, Helvetien in viele kleine, unabhängige Abteilungen zu zerreißen, die den Nährboden für die Herrschaft von Cliquen, Familien und Klerus abgeben. Hier in diesen engen Verhältnissen sprießen die «préjugés hérités de la naissance et enracinés par l'habitude, qui sont le tombeau de la raison»[36]; kantonale «religion exclusive», Mönchtum, Kantonshaß, Dummheit und allgemeine Horizonterstarrung sind die Merkmale dieses Systems, das schon aus diesen Gründen ein Schreckgespenst aller Aufklärung sein muß[37]. «Cruel fédéralisme!»[38] Doch der Großteil des Volkes stand noch nicht auf den Höhen dieser aufgeklärten Welt- und Gesellschaftsauffassung, und eine *eingehendere Auseinandersetzung mit dem herkömmlichen Freiheitsbegriff* erwies sich als unumgänglich.

«Warum sind die Grundsätze der Freiheit in dem Lande, das die Wiege derselben war, auf einen unfruchtbaren Boden gefallen?»[39] frug sich Kuhn und wußte keine andere Erklärung, als den Grund des Mißfallens der Helvetischen Republik in zufälligen und persönlichen Gründen zu suchen. Das alte innerstaatliche Organisationsprinzip der Zusammenordnung verschiedener Gemeinschaftskreise bezeichnet er lediglich als Lokalvorurteile und jenen Gemeingeist als «den Egoismus der kleinern geschlossenen Gesellschaften»[40]. Noch schärfer urteilt Secrétan: Die eidgenössischen Stände waren mitnichten frei; nicht nur herrschten die Städte über ihre Landgebiete, auch innerhalb der Mauern noch gab es ein System der Subordination; der «*despotisme des villes*» zieht sich durch die ganze

[35] KUHN, a.a.O., p. 14.
[36] SECRÉTAN, a.a.O., p. 14.
[37] Ganz gleich urteilt KUHN, a.a.O., p. 46.
[38] SECRÉTAN, a.a.O., p. 13.
[39] B. FR. KUHN, a.a.O., p. 6.
[40] B. FR. KUHN, a.a.O., p. 52f.

Schweizergeschichte hindurch[41]. Das Wesen des verabscheuungswürdigen Systems war «fédéralisme entre des maîtres, assujettissement des peuples»[42].

Anders Glayre; er anerkennt vorbehaltlos: der Föderalismus ermöglicht den Kleinstaaten zu leben, und diese vorzüglich sind es, die dem Individuum Freiheit, Wohlfahrt gewähren und ihm nur wenig Verpflichtungen gegenüber dem Staate auferlegen[43]. «On convient de ces avantages, mais on affirme que l'Helvétie peut en jouir sous le système de l'unité»[44], dies, weil die Schweiz auch als Einheitsstaat im Vergleich mit den Großmächten sich immer noch *als ein Kleinstaat* ausnimmt. Er stimmt also der föderalistischen Staatsform zu, möchte sie aber erst in großen Verhältnissen anwenden. Folglich sollte man «fédéraliser les grandes nations et placer celles du deuxième et du troisième ordre sous le régime strict de l'unité»[45].

Von der Kritik am Föderalismus gehen wir zur Darlegung des eigentlichen Gehaltes der *unitarischen Konzeption* über, soweit sie in der Publizistik zum Ausdruck gelangte.

Die maßgebenden Vertreter des Neuen hielten die durch die Revolution erfolgte gewaltsame Vermengung der eidgenössischen Stände lediglich für das Zerspringen späterer Formen, welche das Urprinzip der schweizerischen Staatswerdung – den reinen und bloßen Schwurbund freier Männer und nicht einer Anzahl Kantone – durch Beschwerung mit dem «Schollenprinzip» territorialer Aufteilung in Stände verfälscht hätten. Diese eine Komponente des alten Staatsgedankens sehen die Unitarier als in den allerersten Anfängen der Eidgenossenschaft ausschließlich lebendig und sie zögern nicht, sie auch jetzt mit allen Konsequenzen zu verabsolutieren, ohne

[41] SECRÉTAN, a.a.O., p. 4f.
[42] SECRÉTAN, a.a.O., p. 6.
[43] GLAYRE, Lettres sur l'Helvétie, 1801, Zürich, p. 3.
[44] GLAYRE, a.a.O., p. 4.
[45] GLAYRE, a.a.O., p. 19.

Rücksicht auf die dazwischenliegende vielhundertjährige Entwicklung der Dinge.

Der Zürcher Professor Brämi sah den Bundeszweck der Männer vom Rütli wesentlich in der Freiheitswahrung nach außen; alle Teile «machten in dieser Rücksicht nur Eine Republik aus»[46]. Man kann dieser Sicht eine gewisse Berechtigung zugestehen, muß sie ihr aber absprechen, wenn die im geschichtlichen Ablauf immer schärfer hervortretende Differenzierung und Entwicklung der Orte lediglich als Dekadenz, nicht als eine wesentliche Äußerung der Bundesidee und der genossenschaftlichen Freiheit angesehen wird. – Nur mit Mißbilligung stellt Brämi fest: «Jeder Kanton fing an sich als eine eigene Republik zu betrachten.»[47] Zuviel Schutt hatten die Jahrhunderte abgelagert, eine Regeneration des Bundes drängte sich auf; «das, was jeden einzelnen Kanton gleichsam zu einem Ganzen für sich bildete, mußte aus dem Wege geräumt und die innigste Vereinigung unter allen Teilen bewirkt werden»[48]. Weg und Ziel dieses Prozesses ist die Festigung der helvetischen einen und unteilbaren Republik[49]. Die Widerstände sind lediglich dem angeborenen Phlegma des Volkes zuzuschreiben; der Schweizer «hat das Alte nicht schnell vergessen und das Neue nicht schnell begriffen»[50].

Den innersten Antrieb gab dieser Partei aber nicht das «historische Vermächtnis» der Bundesgründer, sondern die *Gesellschaftsauffassung der Aufklärung*, die hier schon einen starken Schuß *deutsch-universalistischer Staatsauffassung* enthält[51]. Aufschlußreich sind die Eröffnungsaufsätze Eschers und Usteris zum «Schweizerischen Republikaner»[52].

[46] J. H. Brämi, Vorlesungen über einige politischen Materien. Zürich 1798, p. 65.
[47] A. gl. O., p. 66.
[48] A. gl. O., p. 67.
[49] A. gl. O., p. 68ff.
[50] J. H. Brämi, a. a. O., p. 85.
[51] Vgl. Hermann Büchi, Pol. Jahrb. d. Schw. Eidgenossenschaft, Bd. XXXI (1917), p. 194.
[52] Die folg. Zitate im «ersten und zweiten Stück», 20. Febr. 1798.

«Zum gesellschaftlichen Leben ist der Mensch geboren und bestimmt»[53], beginnt Usteri. Das sei eine allseits bekannte Erfahrungstatsache; nur im Verbande mit Seinesgleichen kann sich der Mensch überhaupt entfalten. Diese Art Gemeinschaftsstaat als Mittel wie Selbstzweck ist hier aber durchaus rational und willensmäßig eingerichtet; «man muß wissen, zu welchem Zweck man zusammentritt, und muß, diesen Zweck zu erreichen, nur Einen Willen haben». All die Faktoren, die die Ungleichheit unter den Menschen hervorbringen, Egoismus, Uneinigkeit, materialistische Gesinnung usf. sind verbannt. «Diese gesellschaftliche Sanktionierung und Beförderung der Ungleichheiten zwischen den Gliedern eines Volkes ist das unheilbare Übel, an dem unsere alten und uralten Verfassungen krank lagen, ein Übel, das ihnen tötlich werden mußte, sowie durch die Fortschritte der Aufklärung und der Vernunftkultur das Gebrechen den Völkern fühlbar ward. Denn mit dem Gefühl und der Ansicht dessen, was Vorrechte und bevorrechtete Stände und Aristokratismus sei, war unmittelbar verbunden das Gefühl gekränkter Rechte, vorhandenen Druckes und nicht zu duldender Beschränkung.» Es muß das Bestreben dieser vernunftgelenkten Gesellschaft sein, die willkürlichen und «von Natur stattfindenden Ungleichheiten zwischen den Menschen auszugleichen und zu vermindern». Also eine gänzliche Absage an allen Wert der Tradition und der von ihr sanktionierten föderalen und hierarchischen Gesellschaftsgebilde.

Die Vernunft aber findet sich nicht in der reinen Volksherrschaft. Berechtigt zur politischen Tat ist «nicht das vielköpfige Unding, das man uns so gerne als den positiven Willen und Wunsch des Volkes entgegenstellen möchte, und das ein jeder nach seiner eignen Ansicht

[53] Ein Satz, der sich fast wörtlich und in gleichem Sinnzusammenhang bei Justus Möser wie auch bei Fichte findet. Vgl. J. MÖSER, Patriotische Phantasien, Deutsche Bibliothek, Berlin o.J., p. 196, und FICHTE, Bestimmung des Gelehrten (1794), Zweite Vorlesung. Vgl. FRANZ SCHNABEL, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. I, 1929, p. 295f.

gestaltet – sondern was einzig als vernunftmäßiger, allgemeiner Wunsch und Wille vorausgesetzt werden darf»[54].

Die Postulate einer auf Vernunft und Bildung gestützten Regierungsform entfernen sich zu weit von unserm Gegenstande, um hier näher erörtert zu werden. Erwähnen wir nur, daß Escher deren wichtigste, das *Repräsentativsystem*, mit aller Klarheit und philosophischen Begründung dem helvetischen Bürger vorgeführt hat. Danach besteht die neue Freiheit nicht mehr in der persönlichen Mitwirkung aller Bürger bei Bestellung von Gesetz und Regierung, sondern in der «Anerkennung des Stimmenmehrs» und der «Abordnung und Bevollmächtigung der Volksvertreter»; «denn wenn jemand in einer Gesellschaft ohne bestimmten Auftrag der Gesellschafter die Mittel bestimmen will, welche die gesellschaftlichen Zwecke befördern sollen, so ist dieser ein Unterdrücker der gesellschaftlichen Rechte»[55].

Die zentralistische Publizistik vermied es auch nicht, die handgreiflichen Vorteile, welche besonders die ehemaligen Untertanen aus der neuen Ordnung zogen, in den Vordergrund zu stellen.

Der innerste Antrieb der führenden Unitarier war ein durchaus ideeller. All der Haß gegen Aristokratismus und den als kleinlich und dumpf empfundenen Lokalgeist entsprang einer Gesellschaftsauffassung, die unter selbstherrlicher Verachtung aller natürlichen Verschiedenheiten und der in langer Dauer erwachsenen Sonderheiten nur den Gemeinschaftszweck abstrakter Menschen kannte. Diese Bestimmung, die Selbstvollendung der Individuen in der Gemeinschaft, mußte sich nach rein rationalen Vorschriften verwirklichen: unerbittliche Einheitlichkeit aller öffentlichen und staatlichen Bereiche erscheint nun als höchstes Gesetz. «Dieses Gefühl allein, dies gänzliche Verschmelzen der öffentlichen Wohlfahrt und

[54] Albr. Rengger, Meinung des Bürger Rengger über den ... promulgierten Verfassungsentwurf ..., Bern u. Zürich 1801, p. 4.

[55] Escher, Schw. Republikaner vom 20. Februar 1798. – Die drastische Gegenüberstellung der Freiheitsbegriffe fand ihren Ausdruck in populären Broschüren, z. B. Ein Gespräch zwischen Arnold und Hermann, zween Männern aus

der individuellen unserer Person, dies allein ist wahre Vaterlandsliebe, mit welcher Heimatsliebe sich verschlingen.»[56]

Nicht nur der Kult der Vernunft und der Nation, auch die Ideale Humanität und Weltbürgertum begeisterten die Einheitsfreunde. Liebe zur Menschheit ist der edelste Patriotismus. In J. C. Eschers Helvetischer Zeitung wird ein weltweites Denken von der Art eines Marc Aurel beschworen. «Im Republikanismus verbinden Heimatliebe, Nationalstolz und weltbürgerlicher Enthusiasmus für Freiheit, Menschenrecht und Wahrheit ihre verschiedenen Quellen zu einem Strom.»[57]

Wir spüren hier den Ton der ersten beiden Revolutionsjahre, da der unitaristische Gedanke in seiner idealen Reinheit und der damit gegebenen Ausschließlichkeit vorgetragen wurde. Die Verbindung des politischen Denkens mit den höchsten Ideen der zeitgenössischen Philosophie ist dermaßen stark, daß die Entscheidung für oder gegen das helvetische Regime mehr in den Bereich der persönlichen ethischen Haltung, ja der Erkenntnisfähigkeit überhaupt, verlegt wird als in die Zuständigkeit des politischen Meinens[58]. Es ist verständlich, daß das eben erst zu politischem Interesse erwachende Volk ein solches Ideal nicht zu erreichen vermochte[59].

Größere Aussichten sollten dem Föderalismus beschieden sein, wo die Vernunft nicht zur Aufgabe hatte, feste Gewohnheiten, Nei-

den ehemaligen demokratischen Ständen über die heutige Revolution. Luzern 1798.

[56] Helvetische Zeitung, 11. Januar 1799.

[57] A. gl. O. – Freilich vermögen nur ganz Aufgeklärte das Ausland als ebenbürtig zu achten, Begeisterung für den Kampf aller republikanischen Völker aufzubringen und die nötigen materiellen Opfer zu tragen. Helvetischer Volksfreund, 1799, Nr. 14.

[58] Die Helvetische Zeitung bezeichnete noch 1801 das Vordringen des Föderalismus als die Aktion aller Kurzsichtigen, Verdrehten, Taugenichtse, Verwerflichen usf. Es bleibt ihr unfaßbar, daß gute und vernünftige Bürger die metaphysische Notwendigkeit der neuen Einheit nicht erkannten. Vgl. die Nummer vom 20. Juni 1801.

[59] «... es ist für ihre Kinder», tröstete sich resigniert Eschers Helvetische Zeitung, 11. Januar 1799.

gungen des Gemütes und die Freude am Eigenen und Besonderen zu verdammen, sondern im Gegenteil zu verstehen, zu fördern und in ein geordnetes Verhältnis zu setzen.

2. Der Föderalismus – Vom bloß gefühlsmäßigen Konservativismus zum Versuch einer antiegalitären Staatstheorie – Im Zeichen Montesquieus

Es ist verständlich, daß die keinem bestimmten politischen Zustande besonders Verpflichteten geneigt sein konnten, der neuen Ordnung anfänglich eine Chance und Bewährungsfrist einzuräumen. Den Zeitgenossen selbst fiel die rasche Anpassung an die neuen Zustände auf. Aber unerfüllte Erwartungen, der fremde Druck und die Steuerlasten kosteten dem Regime bald alle Sympathien beim Volke. Ungezählt sind nun die bewegten Lobpreisungen der guten alten Zeit, deren stehende Merkmale die allgemeine Ruhe und die Geringfügigkeit der finanziellen Beanspruchung von seiten der Obrigkeit sind. Auch die Stimmen einstiger Untertanen fehlen hier nicht. Der Waadtländer Dekan Bridel sieht sogar in der Helvetik nur das Werk von «quelques hommes ambitieux ou mécontents»[60].

Kurz, der Föderalismus hat im Volke die Vergangenheit, ihren Wohlstand und die allgemeine Meinung für sich[61]. Die antiunitarische Lektion des innerschweizerischen Widerstandes sollte deutlich genug gewesen sein[62].

Doch treten wir auf die Auseinandersetzung mit der Idee des Unitarismus ein. In zweifacher Hinsicht bestritten die Revolutionsgegner aufs heftigste den Republikanern den angemaßten Alleinanspruch: in bezug auf den *gemeinschweizerischen Patriotismus* und die Behauptung, nur der Zentralismus verbürge dem Lande die Unabhängigkeit nach außen.

[60] J. Ph. L. Bridel, Réflexions sur la révolution de la Suisse, 1800, p. 8.
[61] Rud. Stettler, Über Einheit und Föderalismus, Bern 1800, p. 7.
[62] Des avantages et des inconvénients du système fédératif, 1800, p. 15ff.

Der «esprit de localité, ce prétendu égoïsme, ... n'empêchait point avant la révolution, qu'un Suisse ne fût regardé comme un Suisse dans quelque lieu de l'Helvétie qu'il portât ses pas; partout il était acceuilli et protégé comme un frère», versichert Bridel[63]. Das Gemeingefühl darf allerdings der Anhänglichkeit an den Kanton keinen Abbruch tun. «So wie jeder vernünftige Mann fühlt, wie notwendig es ist, festere Bande zwischen allen Kantonen zu knüpfen», so ist ihm undenkbar, daß dies durch Gleichschaltung geschehen müsse; «es kommt mir wahrlich vor, als wenn einer in einen bepflanzten Baumgarten käme und Befehl erteilte, daß alle Bäume gleiche Früchte tragen sollten»[64]. Der rechte und natürliche Patriotismus besteht überhaupt darin, daß jeder seine und der Nächsten Stellung im sozialen und politischen Ganzen anerkennt und seinem eigenen Stande mit Liebe und Hingabe zugetan ist. «Les établissements locaux, les liaisons particulières, les convenances de l'individu sont donc, sous ce point de vue, les plus sûrs garants du patriotisme.»[65]

Um die föderalistische Ordnung der alten Schweiz von jeder Schuld an der Invasion von 1798 reinzuwaschen, machte man geltend, daß sogar noch größere und zudem zentralistisch geordnete Staaten, wie Venedig, Sardinien, Sizilien, den Franzosen erlegen sind[66]. Gegenüber der fraglichen Schlüssigkeit dieses Verfahrens mochte auch von einzelnen Föderalisten zugegeben werden, daß die Verfassung der ersten Jahrhunderte wohl gesund war und des Einheitsbandes nicht entbehrte, während eigentlich seit mehr denn hundert Jahren «keine Föderation» mehr existierte[67]. Die Mehrzahl

[63] A.a.O., p. 39.
[64] F. R. LERBER, Betrachtungen zum Vorteil des Bundes-Systems oder Föderalismus für die Schweiz, Bern 1800, p. 37f.
[65] FRÉD. MONNERON, Essai sur les nouveaux principes politiques, Lausanne 1800, p. 132.
[66] Des avantages ..., p. 20; F. R. LERBER, a.a.O., p. 11.
[67] Warnungen, Winke, Wünsche, Zweifel und Versuche, die jetzige Staatscrisis betreffend. Bern 1801, p. 7.

indessen war durchaus der Überzeugung, daß die Schweiz, um nicht bis aufs Heldenzeitalter zurückzugehen, schon 1648 und neuerlich wieder 1777 mit aller Eindeutigkeit als ein nach außen geschlossener Staat aufgetreten sei[68]. Der Föderalismus vermag den Erfordernissen einer bloß neutralitätswahrenden[69] wie auch aktiven Außenpolitik zu genügen[70]. Im Gegensatz zu Kuhn wird die Ausrichtung der inneren Verhältnisse nach den Geboten des behaupteten Primates der Außenpolitik abgelehnt[71].

Der zentralistisch-egalitären Politik ließ sich schon rein gefühlsmäßig vorhalten, daß es ihr einfach unmöglich sei, «auf die örtlichen Verhältnisse die gehörige Rücksicht zu nehmen» und feststellen, daß sie «allen Begriffen einer gesunden Politik zuwider» handle[72]. Ein Einheitsstaat setzt ein gleichartiges Volk voraus; er mag gut angehen in Amerika[73] und Frankreich, mit dessen Einwohnern unser Volk nichts gemein hat; «diese waren von jeher, erst unter ihren eigenen *Fürsten* und *Herren*, dann unter den *Königen*, dann unter *Robespierre*, und so fortan, immer Sklaven; darum gaben sie einander der bestehenden Regierung nach, darum ebnete sich alles et la machine politique roule»[74].

Herkömmlichem Empfinden widerspricht auch die neue Art der

[68] ALBR. HÖPFNER, Über die Ursachen des Verfalls des eidgen. Bundes, Zürich und Leipzig 1801, p. 134.
[69] Des avantages ..., p. 15.
[70] Prüfung der Gründe für und wider das Einheitssystem und den Föderalismus in der Schweiz, o.O. 1801, p. 44.
[71] Des avantages ..., p. 30.
[72] RUD. STETTLER, a.a.O., p. 8.
[73] Des avantages ..., p. 37.
[74] Helvetische Monatsschrift, hg. von Höpfner, Bern und Winterthur 1801, p. 54. – Der mit A zeichnende Autor visiert hier einen Ausspruch Secrétans, der die Einebnung der gesellschaftlichen Verschiedenheiten in England und Frankreich mit den Worten schildert: «partout vous voyez ces différences plier sous un Gouvernement unique; en obligeant les citoyens à des sacrifices mutuels ... en faisant régner l'ordre général, tout s'aplanit, tout cède et la machine politique commence à rouler.» Réflexions sur le fédéralisme en Helvétie, Berne 1800, p. 19f.

Repräsentation, nach welcher der «Volksrepräsentant ein Mann ist, der seine eigene Stimme geben kann, ohne auf das Volk zu achten und daß also seine Stimme für die Stimme des Volkes gelten soll», währenddessen Denkadressen und Petitionen nicht mehr als Volksstimme gelten[75]. Karl Ludwig von Haller ließ sich auch schon vernehmen; er erklärt, Einheit und Unteilbarkeit besagten nicht, daß jeder Deputierte als Vertreter des ganzen Landes gelten könne «und die Repräsentanten in gar keiner Abhängigkeit von ihren Kommittenten stehen; denn sobald das Zutrauen eines Bezirks für alle Bezirke gilt, so muß auch der Verlust dieses Zutrauens wieder für alle gelten». Die Erfahrung lehre, daß diese Theorie von Marat, Robespierre, Hébert und den übrigen Schreckensmännern gebraucht und «gepredigt worden, um der verblendeten Nation den Glauben aufzudringen, daß die Volksrepräsentation immer vollzählig sei, wenn schon die Majorität derselben guillotiniert, bannisiert oder in Kerker gesteckt worden, und viele Departemente gar nicht repräsentiert waren»[76].

Wir begegnen hier schon gleich zu Beginn der Helvetik diesem Hauptanliegen aller föderalistischen und konservativen Publizistik: der *Warnung vor der Despotie der anonymen Mehrheitsdemokratie* wie vor der Willkür einer vom Volkswillen gelösten republikanischen Behörde.

Da die Masse von einer kinderhaften Unbeständigkeit ist, werden in einer ungegliederten Demokratie Minderheits- und Eigenrechte von Mehrheitsbeschlüssen überspült. Geben wir aus der Fülle der Stimmen Höpfner das Wort: Eine souveräne Majorität, die keine Schranken und Rechte achtet, pflegt ebenso gewalttätig zu sein als irgendein Despot, «der Unterschied ist bloß darin, daß hier ein Tribunal von mehreren Köpfen das nämliche ausspricht und aus-

[75] Helvetische Monatsschrift, Jahrg. 1801, p. 52.
[76] Helvetische Annalen, 1798, No 22 vom 20. Brachmonat. Vgl. MONNERON, a.a.O., p. 75–87.

führt, was dort ein Fürst»[77]. «Die Souveränität kann ihrer Natur nach nur eingeschränkt sein»[78], denn wenn selbsteingegangene Verbindlichkeiten, Gerechtigkeit und Vernunft nicht mehr unverrückbar sein sollen, so befindet sich das Volk in einem «Zustand der Insurrektion gegen sich selbst» und endet in selbstverschuldetem Untergang.

Dies sind die Vorwürfe, die allseits gegen die neue Einheitsordnung erhoben worden sind. Sie gewinnen mehr Eindrücklichkeit, wenn wir sie mit den inhaltsreicheren positiven Gedankengängen vergleichen. An der überlegten Bejahung der einstens fraglos anerkannten Werte[79], welche die Revolution aus dem politischen Leben und Bewußtsein des Volkes auszuschließen begann, entwickelte sich eine *Theorie des Föderalismus*.

In einer rhetorischen Frage definiert Monneron das Volk als «*la nation dans ses foyers*»[80]. Nach dem Wesen und Bild der Familie sind natürlicherweise die ihr folgenden umfassenderen Gemeinschaftsformen gebaut: «Le pouvoir dans des cercles plus circonscripts se rapproche de l'autorité paternelle qui régit une famille de frères. Les lois ... en prennent le ton et le language»; nur hier ist wirkliche Autorität möglich, «plus le lien social s'étend, plus il se relâche, dit Rousseau»[81].

[77] ALBR. HÖPFNER, Über die Ursachen ..., p. 202f. Vgl. Des avantages ..., p. 9f., 14; F. R. LERBER, Betrachtungen ..., p. 30, Prüfung der Gründe für und wider das Einheitssystem und den Föderalismus in der Schweiz, 1801, p. 120. – Eine Menge Zeugnisse nichtpublizistischer Herkunft bringt ADOLF GASSER, Der Irrweg der Helvetik, Zeitschrift für Schweiz. Geschichte, 1947, p. 425ff. – Die nämliche subsidiaristische Freiheitsauffassung wurde auch in kantonalen Belangen vertreten, vgl. W. EHRENZELLER, Der konservativ-liberale Gegensatz im Kanton St. Gallen, St. Gallen 1947, p. 54.

[78] ALBR. HÖPFNER, a. gl. O., p. 197.

[79] Vgl. F. SCHNABEL, Deutsche Geschichte ..., Bd. II (1933), p. 18.

[80] A. a. O., p. 26. – Mit J. STRICKLER, Politisches Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. X (1896), p. 113, sehen wir in Monnerons Werk den Höhepunkt des föderalistischen Schrifttums der Helvetik. – David Frédéric Monneron lebte 1756–1837, war Pfarrer in Gingins, später in Lonay.

[81] A. a. O., p. 52.

Also überschaubare, kleine Kreise, persönliche Verhältnisse sollen auch die auf die Familie folgenden Gemeinschaftsgebilde bleiben[82]. Auch sie genießen, wie die einzelne Person, volle Souveränität in den ihnen zustehenden Tätigkeitsbereichen[83], deren Ganzes sich von unten nach oben aufbaut. «Quelques communautés mettent ensemble une partie de leurs intérêts, et le Fédéralisme en forme un canton. Pourquoi arrêter là sa marche bienfaisante? Les avantages que ses premières associations en reçoivent, le Fédéralisme ne pourrait-il les porter aux degrés supérieurs de l'ordre social? Que la liberté de la famille n'ait de limites que celles que la communauté lui trace; que la liberté de la Commune ne soit restreinte que par l'intérêt du Canton; que le Canton enfin ne renonce qu'à cette partie de son indépendance dont le bien général du pays lui demande le sacrifice: Voilà, ce me semble, la plus grande somme de liberté dont un peuple sage puisse ambitionner la possession.»[84]

Es ist ein Beweis für die Tiefe von *Monnerons Föderalismus*, daß er gerade den Großstaaten die innere Föderierung am nachhaltigsten empfiehlt[85]. Nur geistesarme und kleinmütige Regenten erstreben Egalisierung und sind voll Eifersucht auf «toute espèce d'autorité secondaire»[86]. – Damit ist schon die ganze Gesellschaftspyramide von der Familie bis zum Großstaat durchmessen.

Die Föderierung ist bei Monneron nicht bloß als einmaliger historischer Vorgang, sondern als ein *Strukturprinzip* verstanden, welches von Ort und Zeit unabhängig ist. «Le fédéralisme entrera toujours

[82] «On n'aime pas des chefs qu'on ne voit point ...», p. 51; «... ces convenances de détail qui ne font que le bonheur de l'individu», p. 43, a.a.O.

[83] Unter selbstverständlichem Vorbehalt der vom Naturrecht bestimmten Schranken, a.a.O., p. 36.

[84] MONNERON, a.a.O., p. 42.

[85] MONNERON zitiert hier, a.gl.O., p. 44, den Abbé de Mably: «Il faut, dit Mably, décomposer, pour ainsi dire, un Etat et faire de toutes ses provinces autant de Républiques fédératives. Leur union fera leur force au dehors, et la médiocre étendue de leur territoire fera leur sureté au dedans.»

[86] A.gl.O., p. 43.

dans l'état social, comme l'une des bases sur lesquelles il repose. – Quand les lois s'efforceraient de l'anéantir, il existerait malgré les lois; mais s'il était soutenu et dirigé par elles, il serait incontestablement le principe le plus fécond et le plus heureux de la liberté.»[87]

Gewiß gelangten nur wenige – etwa noch Haller, Höpfner, Mallet du Pan – zu gleicher Schärfe des Begriffes, aber diese Überzeugungen waren allen grundsätzlichen Gegnern des Unitarismus gemein.

F. R. Lerber meinte: «Wenn die beste Regierungsart diejenige ist, unter der jeder Mensch am ruhigsten leben kann und die wenigsten Beschwerden zu ertragen hat, so vereinigten alle verschiedenen Regierungen in der Schweiz, nach ihren Lokalverhältnissen, diese Vorzüge.»[88]. Thormann beschwor das alte Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und Bürger, dessen Adel darin bestund, «daß er bewaffnet, seine Obrigkeit aber unbewaffnet war». Dieses Waffenrecht sei dem Schweizer Grundstein jeder Verfassung; «er sieht darin den stärksten Damm gegen Despotismus und drückende Auflagen, sowie die sicherste Gewährleistung, die ein Volk sich von seiner Freiheit und der Rechtschaffenheit seiner Regierung geben kann». Auch ihm ist jene die beste Regierung, «die das Land am wenigsten kostet, und ohne stehende Truppen Sicherheit des Eigentums, Ordnung und Ruhe zu erhalten vermag»[89].

[87] A. gl. O., p. 41. Vgl. Helvetischer Zuschauer, 7. Aug. 1800: «Schon an sich betrachtet ist der Föderalismus dem wahren lauteren Republikanismus am angemessensten, der allenthalben Freistaaten anlegen, seine Lieblinge gern vervielfältigen und Gegenstände um sich her allerorten aufpflanzen soll, in denen sich das Bild der geliebten Freiheit in allen ihren Gestalten abspiegeln könne. – O! der Republikaner sieht gewiß lieber ein Dutzend eidgen. Freistaaten jeder für sich in den Tälern der Heimat, als einen Freistaat, der diese alle u. ihre Unabhängigkeit in seine Einheit verschlungen hat, und es ist republikanische Aristokratie im einzelnen wie in Staatskörpern, die Freiheit soviel als möglich zu verteilen, da hingegen republikanischer Despotismus sie gern auf einen Punkt zusammendrängte.»

[88] Betrachtungen ..., p. 11 f.; ähnlich ließ sich BRIDEL, a. a. O., p. 9, vernehmen.

[89] GOTTL. THORMANN, in der bündigen Einleitung seines «Entwurf einer dauerhaften Constitution für die Schweiz, Bern 1801».

Die Verteidigung der *persönlichen Freiheitssphäre* war das Hauptanliegen und schon aus diesem Beweggrund mußte der helvetische Zentralismus des bestimmtesten abgelehnt und ihm Mißbrauch des Begriffes Freiheit vorgeworfen werden[90]. Denn «die wahre, in der Gesellschaft einzig mögliche Freiheit ist: weder rohe, revolutionäre Ungebundenheit abseiten des Volkes, noch unbegrenzte, sich alles erlaubende Gewalt abseiten der Regierung. Sondern eine durch den Sozialvertrag fest bestimmte, gegenseitige Rechtlichkeit. Diese ist die Schutzwehr jedes Bürgers, das Palladium seiner Freiheit. Daher kann keine gwaltsame Einheitsregierung, daher kann nur unsere alte biedere Rechtlichkeit, nur die Föderation, unserem alten sogenannten klassischen Lande der Freiheit diese Wohltat wiedergeben»[91]. Zu klarem und trefflichem Ausdruck gelangte der altschweizerische Freiheitsbegriff dieser Art beispielsweise in den Denkschriften des Kantons Uri an das französische Direktorium[92] und an die helvetische Regierung[93]. Die Übereinstimmung der Gesellschaftsauffassung der helvetischen Föderalisten mit dem Prinzip einer in Kantone gegliederten Schweiz lag auf der Hand.

Einhellig ist man der Ansicht, daß einer so ausgesprochen vielartigen Bevölkerung nur ein Staatswesen entsprechen könne, welches den verschiedenen Teilen ihr Eigenleben auch tatsächlich beläßt. Dieser föderalistische Grundsatz ist freilich nicht bei allen Autoren auf die Höhe eines allgemein geltenden soziologischen Formgesetzes gehoben. Daraus erklären wir, warum Großstaaten die Eignung und Bestimmung zu föderativem Innenaufbau mitunter wider alles Erwarten abgesprochen wird[94].

[90] Vgl. F. R. LERBER, Betrachtungen ..., p. 54; Helvetische Monatsschrift, 1801, p. 53; K. L. v. HALLER, Geschichte der Wirkungen und Folgen des österr. Feldzuges in der Schweiz, Weimar 1801, p. 523-27, und AD. GASSER, a.a.O.

[91] Prüfung der Gründe ..., p. 58f.

[92] Wiedergegeben bei A. E. CHERBULIEZ, De la démocratie en Suisse, Paris 1843, Bd. I, p. 326f.

[93] Abgedruckt in der Zürcher Freitagszeitung, No 40, 1801.

[94] Z. B., Des avantages ..., p. 36.

Doch die große Linie unserer Publizistik steht hier Monnerons soziologischem Föderalismus näher[95]. So verweist Lerber darauf, daß ehedem in den großen Kantonen durch die Bindung der politischen Gewalt an die Hauptorte dem Postulate räumlich und personal *übersehbarer Gemeinschaften* Folge gegeben worden sei. Im Gewande des bernischen Herrschaftsstaates hätten wir also eine wesentlich föderalistische Gesellschaftsstruktur; denn Lerber legt Nachdruck auf das freie Zuzugsrecht in die Stadt[96].

Eine weitere und letzte Selbstverständlichkeit ist der Aufbau von unten her: Die Kantone sind mehr als von oben eingesetzte Administrationsbezirke[97], sie stehen in «einer Art von innerer Independenz». Daraus folgt «eine ganz notwendig verschiedene Organisationsstufenfolge. Hier muß nun die Verfassung eines jeden Kantons vor allem aus zuerst gegründet und festgesetzt sein – und von dieser aus muß dann delegationsweise von unten herauf die Zentral-Regierung gegründet werden, die nun natürlicherweise mehr oder minder limitiert oder beschränkt ausfallen wird»[98].

Es ist nun zu fragen, ob sich in der föderalistischen Publizistik spezifisch konservative Werte und Blickrichtungen finden. Tatsächlich werden wir an der Auseinandersetzung mit einigen wesentlichen Zügen des Unitarismus gewisse *typische konservative Merkmale* festzustellen vermögen.

Ein erstes Grunderlebnis: alle Theorie und Doktrin trifft daneben, wenn nicht der reale Mensch mit seinen Schwächen und Leidenschaften veranschlagt wird. Es ist beispielsweise theoretisch klar, daß in einer Demokratie schon in eigenem Interesse das Volk sich

[95] Wie die vielgelesene Schrift von J. M. MOHR, Analytischer Versuch zu einer Modification der Einheit im Staate, Luzern 1800, p. 3.

[96] Betrachtungen ..., p. 35ff. Er bekundet auch den in großem Maße erfahrenen Einfluß von Montesquieu und Rousseau, vgl. p. 30, 33.

[97] Warnungen, Winke, Wünsche ..., p. 4. Die Schrift nimmt hier Bezug auf den gegensätzlichen Standpunkt Renggers in seinen «Meinungen des Bürgers Rengger ...».

[98] Warnungen, Winke, Wünsche ..., p. 5f.

selber nur die besten Gesetze gibt; «voilà un principe indisputable en théorie», sagt Monneron; «et en effet, ce raisonnement paraîtra régulier à tout homme qui est accoutumé à n'envisager les objets que sous une face; celui qui consulte l'expérience et qui fait entrer pour quelque chose les passions des hommes dans ses calculs, est peu content de cette logique; et plus il est pénétré du principe, la nécessité des bonnes lois, plus il se refuse hautement à la conséquence qu'on en tire»[99]. Monneron ist mit Hume gegen jegliche politische Utopie; Frankreich beging den Fehler, auf Schlagworten zu bauen. «Ce sont les théories qui l'ont perdue.»[100] Das einfache, unverbildete Denken ist hierin von gesunder Art geblieben. «Das Volk im allgemeinen, und besonders unser Volk, hat seine eigene Logik. Es räsonniert nie oder selten a priori, das heißt nach abstrakten Grundsätzen, sondern folgert alles a posteriori nach eigenen Erfahrungen. Es sagt ganz einfältig: Vormals war's so, und nun ist's so. Vormals war's gut oder leidlich, jetzt ist's schlimm oder unleidlich ...»[101]

Die übertriebene Politisierung entspricht überhaupt keinem tieferen Bedürfnis. Das Volk kümmert sich wenig um verfassungsrechtliche Theorien und deren Einzelfragen. Es wünscht vornehmlich, daß der Staat es in seinem Alltag unbehelligt lasse und sich darauf beschränke, mit einem Minimum von Steuern für öffentliche Ruhe und Sicherheit, für geregelte Rechtssprechung, für Erziehung und für Förderung von Handel und Verkehr zu sorgen[102]. Hand in Hand hiezu geht ein ausgesprochener Sparwille und eine tiefe Abneigung gegen alle Bürokratie[103].

[99] MONNERON, a.a.O., p. 75.
[100] MONNERON, a.a.O., p. 15.
[101] ALBR. HÖPFNER, Über die Ursachen ..., p. 159. – Höpfner zu den Unitariern zu zählen, wie dies sein Biograph tut, ALFRED FANKHAUSER, J.G.A. Höpfner, ein bernischer Journalist, Berner Diss. 1920, p. 40, scheint uns höchst verfehlt.
[102] HÖPFNER, a.a.O., p. 209.
[103] Helvetische Neuigkeiten, 7. August 1799.

Im Gegensatz zu den Zentralisten finden wir bei den Föderalisten ein *gewissenhaftes Einbeziehen und Beachten aller Verschiedenheiten und Eigenarten;* in der ungezwungenen Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens wird dessen wahre Natur erkannt und respektiert. Denn jede noch so vernünftig scheinende Gesetzgebung wird «ewig unausführbar bleiben, wenn man bei ihrer besonderen Anwendung auf die Lokalitäten nicht Rücksicht nimmt, durch welche die Natur ihr unzerstörbares Gepräge auf die Menschheit gestempelt hat»[104].

Das aber heißt, der *Tradition* einen entscheidenden Wert zusprechen. Zahllos sind die Ausdrücke einer Haltung, der die altüberlieferten Sitten und Einrichtungen Gegenstand ehrfürchtiger Empfindungen und fragloser Anerkennung sind. Doch dies sind Zeichen eines zu allen Zeiten vorhandenen «stummen Konservativismus»[105]; das Moment der Dauer ist so natürlich wie das Leben selbst – «Leben heißt Dauern». Im Wesen des politischen Konservativismus ist hingegen die lange Dauer als ein letzter Rechtsgrund bestehender Institutionen zu werten[106].

Einen sich theoretisch kundgebenden, geschichts- und rechtsphilosophisch begründeten Konservativismus im Sinne obiger Definition dürfen wir von der Publizistik der zu Behandlung stehenden Zeit nicht erwarten. Es war zu früh. Die Tradition als politisches Postulat setzt eben den wirklichen Bruch mit ihr, mit der herkömmlichen Wertordnung voraus[107]. Diesen Bruch hatte die helvetische Revolution wohl vollzogen; die wenigsten Zeitgenossen waren indessen gewillt, den gewaltsamen Umsturz als Grundlage alles zukünftigen Gestaltens anzuerkennen. So begegnen wir fürs erste

[104] HÖPFNER, a.a.O., p. 157.
[105] R. P. ROHDEN, Deutscher und französischer Konservativismus, in: Die Dioskuren, Bd. 3, 1924, p. 94.
[106] R. P. ROHDEN, a.gl.O., p. 116f.
[107] R. P. ROHDEN, Die weltanschaulichen Grundlagen der pol. Theorien. Festschrift Fr. Meinecke, 1922, p. 20; Ders., J. de Maistre als pol. Theoretiker, München 1929, p. 5.

einem *vorwiegend gefühlsmäßigen Konservativismus.* Er steht in innerem Zusammenhang mit der Fähigkeit und Bereitschaft, objektive Ordnungen anzuerkennen, deren Gültigkeit von Größerem als dem Willen und der Einsicht des einzelnen Individuums abhängt.

Vielfältig ist das Lob der alten «Rechtlichkeit»[108]. Lerber bekennt offen und mit Stolz und Ironie, zu jenen «tierartigen Gewohnheitsmenschen» zu gehören, vor denen Kuhn graute[109]. Für Höpfner «ist der wahre Schutzgeist des Schicksals der Staaten sowie einzelner Personen ein erhaltender Geist, ist: Mäßigung»[110]. Für Monneron ist aus gleichen Gründen «l'histoire un guide infiniment plus sûr que les théories, et l'expérience une meilleure source d'instructions que des principes constitutionnels»[111].

Tiefer reicht schon die Art des Zurückweisens des Einwurfes der Unitarier, das Alte Bern habe seine verschiedenartigen Völkerschaften ebenfalls in einem einzigen Staate zusammengefaßt. Jetzt wird ins Feld geführt, daß nur eine wiederholte und anhaltende Willenskundgebung, welcher Erfolg und dauerndes Gelingen beschieden gewesen wäre, diesen Völkerschaften das Recht zu eigener politischer Existenz gegeben und bekundet hätte; «... ces peuplades n'avaient pas joui, pendant plus de quatre siècles, du droit de former des nations séparées, indépendentes et libres de se gouverner elles-mêmes»[112]. Im gleichen Sinne spricht Bridel von den alten «gouvernements, nés des circonstances locales, soutenus par les habitudes nationales, rectifiés de temps à autre par des observations judicieuses, consacrés enfin par une expérience de plusieurs siècles ...»[113]. Monneron fehlt hier ebenfalls nicht[114].

[108] Z. B. Prüfung der Gründe ..., p. 9ff, 58f.; ALBR. HÖPFNER, a.a.O., p. 159.
[109] A.a.O., p. 8.
[110] A.a.O., p. 200.
[111] A.a.O., p. 18.
[112] Des avantages ..., p. 33.
[113] Réflexions ..., p. 9.
[114] A.a.O., p. 36.

Die erschöpfendste Formulierung des «Legitimitätsprinzips» gab der Genfer Mallet du Pan: «Toute institution politique qui ne doit son origine ni à la violence, ni à la fraude, qui n'a rien usurpé des droits primitifs de la nation, contre laquelle ni le peuple ni aucune partie du peuple n'ont réclamé, et qui, dans un pays où la volonté générale n'est contrainte ni par la force militaire ni par des tribunaux illicites, se prolonge de siècle en siècle, sous le seul appui du consentement universel, cette institution repose sur le plus légal des fondements, et mérite le respect public.»[115]

Schließen wir mit dem Urteil Höpfners, der die Volkssouveränität ganz einfach auch auf die vergangenen und kommenden Generationen ausdehnt, auf diesem Wege dem Willen und Erbe der Vergangenheit Geltung zuspricht und dem politischen Gestalten in der Gegenwart feste Schranken setzt: «... soll sich, ..., die vorgebliche Souveränität des Volkes oder seiner Stellvertreter nur auf die gegenwärtige Generation ... einschränken? Sollen die Rechte der vergangenen, sollen die Rechte der zukünftigen Generationen, die so unstreitig zu demselben Volke gehören, nichts, gar nichts gelten?»[116]

Doch die eigentliche Stärke und Eigenart des helvetischen Föderalismus liegt im verstandesmäßigen Konstruieren und Abgrenzen der verschiedenen Rechts- und Machtbereiche im Staate. Die Verpflichtung auf Tradition und Herkommen stellt sich erst in zweiter Linie; man ist *von Hause aus Rationalist.*

Damit wollen wir den Föderalismus auch zum vorneherein abheben von dem Kreis der bloßen Reaktionäre, der gewiß existierte, publizistisch aber fast gar nicht hervortrat. Es fällt lediglich einigenorts ein Mangel an substanzhaltigen Gedankengängen auf födera-

[115] Obwohl MALLET DU PAN seinen Essai historique sur la destruction de la Ligue et de la liberté helvétique 1798 in der Emigration in London schrieb, darf er zu den inländischen Publizisten gezählt werden; ein Beweis seines unmittelbaren Einflusses ist ein teilweiser Abdruck seines Essai im «Neuen helv. Volksblatt», Winterthur, 1800, p. 87. – Unser Zitat ist dem Essai entnommen, p. 15.

[116] A.a.O., p. 199.

listischer Seite auf[117]. Sicher ist auch die begreifliche Abneigung, konservatives Fühlen und Denken zu Markte zu tragen, hier mit im Spiele. Bei F. R. Lerber jedenfalls ist es augenfällig, wie schwer ihm das Schreiben fällt und er es eigentlich nur tut im Hinblick auf eine «vielleicht wieder entklärte Nachwelt»[118].

Die fruchtbare Konzeption des Föderalismus verdanken wir zur Hauptsache Männern, die weder herkommens- noch interessemäßig der alten Ordnung verpflichtet waren[119]. Ihre geistige Herkunft ist die politische Gedankenwelt jenes *französischen Bürgertums*, welches sich in der Bekämpfung des königlichen Absolutismus ausgezeichnet hatte und das die erste Zeit der großen Revolution zu gestalten und beherrschen vermochte. Mit welcher Wärme spricht Monneron von den Girondisten![120] Er zitiert häufig Rousseau, Condillac, Necker, Hume; das meiste schöpft er aber aus *Montesquieu und Mably*[121]. Wir erwähnten bereits, daß in der vorhelvetischen Zeit das politische Denken besonders der westlichen Schweiz vom Einflusse Montesquieus geprägt war. Und in der Folge sahen wir, daß diese Geisteshaltung sich bei den Föderalisten der Helvetik erhalten und noch weiter entwickelt hat. Nicht nur bei Monneron, auch bei den übrigen Autoren finden wir nebst den üblichen Zitaten antiker Staatsweisheit

[117] Etwa in RUDOLF STETTLERS «Über Einheit und Föderalismus», Bern 1800. Er operiert mit Gefühlen und seiner persönlichen Abneigung gegen das neue Getue. Seine politischen Einsichten erschöpfen sich in einem Macht- und Herr-im-Hause-Standpunkt (p. 12). Im übrigen ist er mäßigem Fortschritt nicht abhold und ganz der Ansicht, die Revolution habe etliche Mängel der alten Ordnung aufgedeckt (p. 19).

[118] Betrachtungen ..., p. 10.

[119] Ihre Publizistik war ja als Beitrag zur Diskussion einer neuen Verfassung gedacht und wurde auch in diesem Sinne von den Gegnern gewürdigt. Vgl. die Rezension von Monnerons Schrift im Neuen Schweizer Republikaner, 6. Juni 1800 (p. 168).

[120] A. a. O., p. 39.

[121] «Lire Mably, en 1800, c'était une dernière communion de la foi révolutionnaire», CAMILLE JULLIAN, Extraits des historiens français du XIX[e] siècle, Paris 1910, p. V.

dauernd Bezugnahmen auf Montesquieu und Rousseau[122]. Auch die deutsche Schweiz hat diesen Einfluß erfahren[123] und wir werden seinen Spuren noch in der spätern Restaurationszeit in der Innerschweiz begegnen.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals das Ziel der föderalistischen Publizistik und wir erkennen klar, daß es in der Verfechtung des limitierenden Staatsbegriffes bestand. Um die altgewohnten Freiheiten und die ihnen von der Helvetik beigefügten Individualrechte wollte man sich um keinen Preis durch einen republikanischen Totalstaat bringen lassen. Der Entschluß war fest, *der helvetischen Revolution den Ausgang der französischen zu ersparen*[124].

Wir dürfen sagen, daß die eigentlichen *liberalen Grundsätze bei den Föderalisten* aufgehoben waren[125]. Denn nicht genug, daß die maßgeblichen Unitarier kein Verständnis für die altschweizerische Freiheitsauffassung aufbrachten, vermissen wir in ihrem politischen System jede Art institutioneller Sicherungen der persönlichen Freisphäre[126], die doch dem zeitgenössischen Föderalismus so wesentlich sind. Der zentralistische Ausgangspunkt ist ein ganz andrer: der Begriff des Staatsganzen ist die undiskutierbare Voraussetzung. Das Wesen der Politik liegt somit in der einheitlichen Zusammenfassung

[122] Über die zwiefältige Interpretationsmöglichkeit Rousseaus war sich Monneron völlig bewußt, a.a.O., p. 17.

[123] Z. B. schrieb das Neue helvet. Volksblatt, 1800, p. 81, die Frage nach der besten Regierung sei von «Montesquieu, Hume und L'olme» für die vermischten Regierungsformen entschieden worden. Auch F. R. LERBER, a.a.O., p. 33. – Monneron erwähnt, a.a.O., p. 144, daß MABLYs Entretiens de Phocion von der Ökonomischen Gesellschaft Bern, «à qui il parut être le code des états libres», preisgekrönt wurde.

[124] Die in Parallele zur französischen Revolution rasch erfolgte Wandlung vom Liberalismus zu einer kollektivistischen Staatsauffassung in der Helvetik, bei E. HIS, Schweizer. Staatsrecht, 1920, Bd. 1, p. 669f.

[125] Für die vorausgehende Zeit des ersten helvetischen Parlamentes war es bei der Reformpartei der Fall, vgl. BÜCHI, Polit. Jahrbuch der Schw. Eidgenossenschaft, Bd. XXXI, p. 165.

[126] Augenfällig in den Einleitungsartikeln ESCHERs und USTERIS zum Schweizerischen Republikaner, 20. Februar 1798.

der inneren Kräfte, wobei die Probleme der Gesellschaftsstruktur nicht die gebührende Aufmerksamkeit erhalten.

Wir haben hier tatsächlich eine erste *Auseinandersetzung der französischen mit der deutschen Staatsauffassung*[127]. Gegenüber Büchis Darstellung dieser weltanschaulichen Lager im ersten helvetischen Parlamente[128] möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, daß – zumindest in der Publizistik – sich die beiden Fronten nicht mit der Sprachgrenze deckten. Es ist auch klar, daß unser Föderalismus in keinerlei Abhängigkeit zum französischen Traditionalismus steht, trotz oft auffallender Ähnlichkeit des Gedankenganges.

Mit dem soziologischen Aspekt des Föderalismus, dessen Gehalt der heutige Begriff des Subsidiaritätsprinzips sehr nahe kommt, verträgt es sich ohne Widerspruch, wenn wir ihn andrerseits liberal und rationalistisch nennen. Der von unsern Föderalisten vertretene Liberalismus bewegt sich ja auf der Ebene der Constituants und steht immer noch im Banne Montesquieus, «des größten französischen Vorkämpfers korporativer Zwischenverbände»[129]. Montesquieu wird als Brennpunkt dieses Zwitterliberalismus angesehen, weil er «ein inhaltlich ständisches Staatsideal mit rationalen Denkmitteln rechtfertigt»[130].

Doch dieser Liberalismus hat seine Problematik; er ist doch nur Kompromiß zwischen Traditionalismus und Rationalismus[131]. Wohl

[127] Vgl. HEINRICH BARTH, Der Sinn der Demokratie, Basel 1941, p. 11f.; PAUL BARTH, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, 1922, p. 819ff.; EMILE BOUTROUX, Etudes d'histoire de la philosophie allemande, Paris 1926, p. 187ff. – Die Gleichstellung Föderalismus – französische Staatsauffassung gilt selbstverständlich nur im vorliegenden Zeitraume der Jahre um 1800, da dieser noch reich an personalistischen und korporativen Prinzipien war und wo andrerseits die ganzheitliche deutsche Auffassung noch nicht die fruchtbaren Gedanken gesellschaftlicher Gliederung kannte,welche ihr erst die Romantik bringen sollte.

[128] A.a.O., p. 194f., 425ff.

[129] O. F. VON GIERKE, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 1880, p. 261.

[130] R. P. ROHDEN, Die Dioskuren, Bd. 3 (1924), p. 110. Vgl. SCHNABEL, a.a.O., Bd. I, p. 201.

[131] Ders., J. de Maistre..., 1929, p. 18.

deckten sich bei den Föderalisten oft aufs glücklichste die Postulate ihrer Gesellschaftsauffassung mit den noch vorhandenen alten Institutionen der Kantone, Gemeinden, der eidgenössischen Bünde usf. Aber man täuschte sich arg, würde man dies durchgängig als Konservativismus im heute geltenden Sinne halten. Nur durch das Überwiegen des rationalistischen Geistes kann das Mittun von Föderalisten an dem üppigen Produzieren von Verfassungsprojekten erklärt werden. Typisch ist auch hier Monneron: er rät allen Ernstes, sämtlichen Kantonen gleichviel Bewohner zuzuteilen, und, um Bevölkerungsverschiebungen zu begegnen, dieses Gleichmaß alle fünfzig Jahre wieder herzustellen![132]

Manche Föderalisten standen also den Unitariern im «orientalischen» Neuaufteilen[133] der Kantone nur wenig nach. Das geschichtliche Gefühlsvermögen war doch noch zu schwach, um die beiden Komponenten eines jeden Konservativismus, die Idee der Dauer und die Idee der Schichtung und Gliederung aller Gesellschaft, in einer nahtlosen Einheit erscheinen zu lassen.

3. Der Ausgleich zwischen Föderalismus und Zentralismus – Die Mediation als beidseits bejahter Fortschritt

Wir haben bisher die Freunde und Gegner der neuen Einheitsordnung in ihrer ursprünglichen Stellungnahme kennen gelernt.

[132] «Autant que les localités peuvent s'y prêter, une parfaite égalité est établie et maintenue parmi les cantons. Le nombre des citoyens inscrits sur les registres militaires est la base unique de la division de l'Helvétie. Si elle a cent-mille hommes armés par exemple, dix cantons, composés chacun de dix mille hommes, en partagent le territoire. ... Cette division établie ne peut éprouver aucun changement essentiel, et l'inégalité que le temps pourrait y introduire, disparaît tous les cinquante ans, par des mesures dont il sera parlé dans la suite ...», a.a.O., p. 96. – Der Helvetische Zuschauer, 9. August 1800, machte in einer eingehenden Besprechung auf diesen Widerspruch aufmerksam.

[133] Helvetische Neuigkeiten, 7. August 1799.

Nachdem die heftigen Verfassungskämpfe der Jahre 1800–1802 mit ihrem Hin und Her keine feste Ordnung herbeizuführen vermochten, näherte man sich auf beiden Seiten der Einsicht, daß *das Heil nur in einer mittleren Lösung* bestehen konnte. Diese Erkenntnis dämmerte manchenorts schon vor dem Einschreiten des Mediators Napoleon auf.

Indessen vollzog sich die Annäherung ohne sonderliche Begeisterung; man gehorchte dem *Gebot der Umstände*. Über Frankreichs Interesse an einer befriedeten Schweiz war kein Zweifel möglich, und die realistisch denkende Mehrheit gedachte, weder die rechtlichen und wirtschaftlichen Vorteile des neuen Zustandes noch die kantonale Eigenständigkeit aus den Händen zu geben.

Um einigermaßen Kontakt mit der öffentlichen Meinung zu behalten, mußten sich besonders die unitarischen Wortführer wohl oder übel aus ihren Höhen zu ihr herablassen[134]. Dem Volke war nun der Föderalismus einmal eine Gewohnheit, die neue Richtung erst zwei Jahre alt und es mochte ihr leichter fallen, entgegenzukommen, damit die Beziehungslosigkeit der Parteien weiche und vielleicht doch noch jene «Übereinstimmung des Mannigfaltigen» zustande komme; «diese bleibt ja doch immer der wesentliche Charakter des Schönen und Guten»[135]. Diesem Einlenken lag über-

[134] Das Urteil der Zeitgenossen und Historiker besagt, daß das Publikum die Anstrengungen seiner Presse – das Neue Republikanische Blatt wurde 1800 von Escher und Usteri sogar zweimal im Tage herausgegeben – nicht gebührend würdigte, vgl. RENO KLAGES, Die Zeitschriften der deutschen Schweiz zur Zeit der Helvetik und Mediation, Zürcher Diss. 1945, p. 125f. Andrerseits berichtet HALLER, die Helvetischen Neuigkeiten, welche die Revolution mit Kraft und Satire bekämpften, seien «reißend gekauft» worden; in Geschichte der Wirkungen und Folgen ..., p. 276.

[135] Helv. Volksfreund, 1801, 14. Nov. Die Helv. Zeitung blieb jedoch unversöhnlich: «... aufs neue erwacht der Kantonsgeist, fürchterlicher als jemals, ... Die Begriffe Nation und Gemeinwesen haben bei ihnen allen Sinn verloren; aber ‚mein Volk und das Gemeinde Wesen' dies sind die mächtigen Zauberworte für die engherzigen Kantonsfreunde.» 20. Mai 1801

dies der beginnende Kräfteverlust der unitarischen Partei zugrunde[136].

Auch die Wendung der Dinge in Frankreich ließ schon früh aufhorchen: Sobald man von den konstitutionellen Formen abweicht, nimmt der Zank der Parteien überhand, führt er zu Erschlaffung und endet in Oligarchie, in «eisernem militärischem Despotismus». Verankern wir also unsere Konstitution möglichst tief im Volke; um dies zu erreichen müssen wir seinen vernünftigen Wünschen nachgeben[137]. Das Volk begehrte Abbau des administrativen Apparates, der Zentralisierung, der Steuern und wirkliche Anwendung der Volkssouveränität. Das war nichts weniger als ein teilweiser Zerfall der unitarischen Programmatik und man stund in den eignen Reihen nicht an, dies zuzugeben[138].

[136] Die Helv. Ztg. geißelt das schändliche Überlaufen vieler einstiger Einheitsfreunde. 20. Juni 1801.

[137] Helv. Volksfreund, 1799, Nr. 33 (Jahresende). Vgl. J. C. BLUNTSCHLI, Gesch. d. schw. Bundesrechts, 1875, Bd. I, p. 455: Die föderalistische Bewegung in der Schweiz und die Rückkehr zum Zentralismus in Frankreich erfolgten aus gleichen Beweggründen. «Frankreich und die Schweiz waren begriffen, sich von der Herrschaft der abstrakten Revolutionstheorien zu emanzipieren, in beiden machte sich die Natur der Nation und des Landes wieder geltend. Die Monarchie war für Frankreich, was der Föderalismus für die Schweiz.» – Das unerwartete Ergebnis der franz. Revolution inspirierte den «Helvet. Zuschauer» bei Anlaß der Rezension von BARRUELS Revolutionsmemoiren zu Äußerungen, auf welche wir ihres allgemeinen Interesses wegen verweisen wollen. Revolutionen sind immer extrem und rufen einer Reaktion. «So kommt man von einem Äußersten aufs andere, so führt uns vielleicht die neue Aufklärung und Freiheit bei einem zukünftigen Umschwung einer Verfinsterung und einem Despotismus entgegen, welche mit beständiger Hinweisung auf die Revolution unter dem Namen von Behutsamkeit den eisernen Szepter schwingen und die freieren Triebe des Menschen gefangen nehmen wird.» (22. April 1800.) Eine Zeit der Diskriminierung jedes «revolutionären» Gedankens wird kommen, «mit einem Worte, das schlimme Extrem der besseren Sache.» (24. April 1800.) Vielen kommt «dieser garstige Ausgang» der Revolution sehr gelegen; «Umsonst beweisen wir mit England und Preußen usw., daß die Aufklärung an der Revolution durchaus unschuldig sei ...» «Bis jetzt haben wir immer geglaubt, die eine Partei habe mehr die Theorie auf der Seite, die sich aber über den Menschen, wie er ist, weit versteigt; die andere mehr die Erfahrung, die uns aber gar nicht bereden sollte, den gesellschaftlichen Menschen in seiner politischen und bürgerlichen Rohheit zu lassen.» (26. April 1800.)

[138] Helv. Volksfreund, 24. Okt. 1801.

Auf diese Weise wurden die Grenzen zwischen Föderalismus und Unitarismus fließend, das heißt die Unitarier entfernten sich von ihren umfassenden Plänen eines helvetischen Kultur- und Wohlfahrtsstaates, um den antietatistischen Gefühlen der Mehrheit und den lokalen Eigenarten vermehrt Rechnung zu tragen[139]. Die Föderalisten ihrerseits kamen nach dem Rückzuge der Österreicher aus der Schweiz und angesichts der definitiven Konsolidierung der französischen Vormacht in Europa zur Einsicht, daß man sich mit der Tatsache einer dauernden Einheit der Schweiz abfinden müsse.

Und da sich das Ereignis einer strafferen Verbindung der Kantone entgegen allen ersten Annahmen auch als den Gefühlen und Wünschen des Volkes entsprechend erwies, schritt man zur Integration auch dieses Gedankens in das föderalistische Ideengebäude.

Faßte man die *nationale Einheit als weitere Stufe* der aufeinander geschichteten gesellschaftlichen und politischen Gebilde und zog man auch diesem neuen Gliede die notwendigen Grenzen und Schranken, so war dies gar kein Widerspruch[140]. Haller selbst sah ein: Es muß «jetzt auf das Mögliche Rücksicht genommen und von dem, was ist, ausgegangen werden. Da ist es aber nicht so schwer zu erkennen, was im Grunde in jedermanns Wünschen liegt, die dunkeln Begriffe von allen durch weise Maßregeln in klarer Anschauung zu realisieren. – Ja, es sei oder bleibe in der Schweiz nur eine oberste Regierung, und außer ihr keine andere ganz unabhängig; sie besorge ausschließlich alle gemeinsamen Angelegenheiten, man lege sogar noch mehrere in ihre Hände nieder als in dem Geist der alten Bünde oder in der Natur eines strengen Verbündungssystems freier Staaten liegen. Das ist des Friedens halber und zumal nach den

[139] Vgl. den Regierungsaufruf vom 28. Okt., Journal helv., 31. Okt. 1801.

[140] «Insofern man unter Föderativsystem nur Mannigfaltigkeit und zweckmäßige Verschiedenheit versteht, so existiert solches in allen Staaten, und ist gleichwohl mit einer vernünftigen Einheit, die man Bund oder Oberherrschaft nennen kann, verträglich.» HALLER, Geschichte der Wirkungen und Folgen ..., p. 529, Anmerkung.

durch die Revolution bewirkten Entzweiungen unentbehrlich nötig.» Aber auch «jeder Kanton erhalte wieder, zwar nicht die Souveränität, aber doch eine eigene Existenz und eine seinen Bedürfnissen angemessene, seinen Gewohnheiten sich annähernde Verfassung, seine Güter und Einkünfte und Rechte, wodurch er zwar wohl ein Teil des Allgemeinen, aber auch ein Ganzes für sich ausmacht und sein Bestes nach eigener Sachkenntnis besorgen kann. – Die oberste Regierung endlich, gleichsam der Souverän der ganzen Schweiz, könnte alsdann aus der jetzigen Regierung hervorgehen; wenn sie einst besser zusammengesetzt ist, sich noch andre Mitglieder aggregieren, ihre eigene Konstitution entwerfen, sich gewisse Befugnisse und auch gewisse Steuern oder Einkünfte vorbehalten, und sodann unter einem Präsidenten den ersten schweizerischen Staatsrat bilden.»[141]

Was 1814 und in den dreißiger Jahren nicht mehr selbstverständlich sein wird, ist jetzt also großzügig zugestanden: in ihrem Bereiche soll die Bundesgewalt sui iuris sein. Föderalismus ist «distinction des droits souverains en deux classes pour être exercés séparément, les uns par la confédération et les autres par chacun des confédérés»[142].

Ergebnis dieser beiderseitigen Annäherung war das Gefühl einer *Abkühlung und Stabilisierung* der innenpolitischen Lage[143]. Hier entstand das geistige Bild der Mediationszeit.

Leonhard Meister gibt uns aus diesen Tagen ein Bild der Parteien, mit dem unser Befund ziemlich genau übereinstimmt[144]. Da sind

[141] HALLER, Geschichte der Wirkungen und Folgen ..., p. 523–27. Haller begeistert sich geradezu an dem neu gewonnenen Gedanken und sucht nach einem treffenden Namen; sein Vorschlag: «Schweiz oder die Republik Schweiz», a.a.O., p. 528.

[142] Nouvelliste vaudois, 30. Okt. 1801. Dieser Artikel «Qu'est-ce que le Fédéralisme?» ist mit F. M. gezeichnet und hat wohl F. MONNERON zum Verfasser.

[143] Der Nouv. vaudois schrieb zum föderalistischen Staatsstreich vom 28. Oktober: «Partout on regarde la nouvelle révolution comme devant donner à la Suisse un ordre de choses stable ...», 6. November 1801.

[144] Helvetische Revolutionsgeschichte, Basel 1803, Einleitung.

erstens die nicht mehr zahlreichen alten Föderalisten, Anhänger des vorrevolutionären Zustandes schlechthin, die ihre «eigene Autorität wieder herzustellen» suchen. Folgen die Zentralisten, deren Gefolgschaft vornehmlich «das große Heer von Kanzleibedienten, von öffentlichen und geheimen Kommissären und Agenten» bildet. Als zahlenmäßig stärkste Partei nennt er unsere «neuen oder republikanischen Föderalisten». Sie bejahen die politischen Freiheitsrechte, eine gewisse Handelsfreiheit zwischen den Kantonen und sind für eine helvetische Tagsatzung, die aber nicht permanent sein dürfe. Meister fügt bei, daß die weltanschauliche Fundierung dieser Partei nicht besonders hervorragend erscheine.

In der Tat stellen wir nach Ablauf der fruchtbaren Jahre 1800–1802 ein fast vollständiges Zurückgehen grundsätzlicher Erwägungen der Frage unserer politischen Organisation fest. Die Spannungen und Kämpfe hatten sich gelöst[145]. Damit hat die Publizistik ihre Arbeit getan und tritt wieder zurück. Fernere politische Erörterungen als Selbstzweck würden sinnlos und unangebracht erscheinen. Der beste Staat ist offensichtlich der, der nicht von sich reden macht. Zeitungen etwa vom großen Stile des Helvetischen Zuschauers[146] sind jetzt unvorstellbar geworden.

Nicht einmal mehr die *Mediationsakte* gab Anlaß zu tiefer gehenden Äußerungen. Sogar Usteri stellte das Feuer ein, da «die Gleichheit der bürgerlichen und der politischen Rechte, dieser Grundpfeiler jeder freien Verfassung» in der Mediationsakte gesichert sind. Der Föderalismus ist wohl nach wie vor abzulehnen; die Einheitsfreunde werden andrerseits «aber auch in dem neuen Föderationsakte viele jener Vorteile erblicken, die sie als Wohltaten der Einheit anerkannt

[145] «Sogar einstige Unitarier aus früher untertänigen Gebieten vertraten föderalistische Anschauungen seit sie selbständigen Kantonen angehörten.» G. GUGGENBÜHL, Paul Usteri, Bd. 2, 1931, p. 14.

[146] Erschien in Bern, einziger Jahrgang 1800. Geistesgeschichtlich wohl das interessanteste Blatt der Helvetik.

und die sie in unserem vormaligen Föderativbunde mit schmerzlicher Empfindung vermißt hatten»[147].

Man schämte sich nun fast der stürmischen Jahre. Die «Monatlichen Nachrichten schweizerischer Neuheiten» schrieben treuherzig im Vorbericht zum neuen Jahrgang 1804, man solle sich nicht «wundern, wann auch die alten ehrlichen monatlichen Nachrichten dem A. 1798 neugeschaffenen helvetischen Genius gemäß eine helvetische Revolution erlitten und in diesem Zeitpunkt eine andere Gestalt und eine andere Benennung erhalten haben. Da nun aber durch die Vermittlung des ersten Consuls der fränkischen Republik die revolutionären Grundsätze sich wieder geändert und Ruhe und Ordnung einstweilen an ihre Stelle getreten sind, so wollen auch wir wieder ins alte Gleis zurückkehren und den alten Titul dieses Blattes neuerdings aufstellen».

[147] PAUL USTERI, Zuschrift an die Wahlmänner des Kantons Zürich vom 3. März 1803, Kleine Gesammelte Schriften, 1832, p. 186. – Und die «Allgemeine Schweizerische Zeitung» (Zürich) schrieb in ihrem Eröffnungsartikel am 16. März 1803: «Eine neue Epoche der Schweizergeschichte beginnt mit dem heutigen Tage. – Die alten Formen, verbunden mit den Grundsätzen politischer Gleichheit der Rechte, werden wieder hergestellt. Durch die Vermittlung des größten Helden und Staatsmannes unseres Zeitalters, der ersten Magistratsperson der größten europäischen Macht, wird die seit fünf Jahren in eine Republik zusammengeschmolzene Schweiz wieder in einen Bundes-Staat oder Eidgenossenschaft von 19 Kantonen verwandelt und man darf die süße Hoffnung nähren, daß die langwierige Zerrüttung dieses einst so geachteten und beneideten Landes in eine sanfte Ruhe verwandelt werde.»

ZWEITES KAPITEL

Die Publizistik der Restaurationszeit

I. Der Übergang zur Restauration

1. Die liberale Stellungnahme zum neuen Bundesvertrag – Er garantiert die neuen, liberalen Kantone – Der Liberalismus allgemein in der Defensive

Die Jahre 1814/15 sahen ein hartes Ringen in der Tagsatzung um die Gestaltung des Bundesvertrages[148]. Es war ein Kampf der Regierungen. Das Volk sah sich noch nicht berufen, sein Schicksal selbst zu bestimmen. Daher begegnet uns wiederum nur eine spärliche Publizistik. Manche Zeitungen fanden es gar nicht für angebracht, den Charakter eines bloßen Nachrichtenblattes aufzugeben; zu nennen sind die (Neue) Zürcher Zeitung, die alte Zürcher Freitagszeitung, die Gemeinnützigen Schweizer Nachrichten, die Gazetta die Lugano, die Gazette de Berne und andere mehr. Der Allgemeine Schweizer Korrespondent aus Schaffhausen und die von Usteri glänzend geführte Aarauer Zeitung halten die Mitte zum Schweizerfreund in Bern und zum Schweizerboten (Aarau), die ein ziemliches Gewicht auf Meinungsbildung legten.

Da es also dem Gutdünken der Zeitungsschreiber anheimgestellt blieb, sich zu den Fragen der Neukonstituierung des Landes zu äußern, oder in Ruhe die Obrigkeiten walten zu lassen, wäre es willkürlich, aus den verhältnismäßig wenigen Kundgebungen ein lückenloses Bild der politischen Kräfte gewinnen zu wollen. Doch

[148] W. E. RAPPARD gibt einen Überblick der in der Tagsatzung vorgebrachten Argumente für und wider stärkere Einheit, L'individu et l'état dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse, Zürich o.J., p. 140ff.

sind die Zeugnisse reichhaltig genug, um wenigstens einen Begriff von dem ideellen Gehalt der Restaurationspublizistik zu geben.

Versetzen wir uns nochmals in die Mediationszeit. Die Stimmen aus diesen Jahren erwecken das Bild stiller und glücklicher Zeiten. Die Eröffnungsreden zur Tagsatzung, in den Blättern breit wiedergegeben, sind ein Hymnus der Behaglichkeit und der allgemeinen Ruhe im Lande und des genialen Vermittlers und europäischen Friedensstifters. Jegliche Störung wird als Verbrechen angeprangert. Andreas Hofers Tiroler hatten bei uns schlechte Presse, nicht besser als zuvor die aufständischen Zürcher Bauern[149]. Man blieb der bestehenden Ordnung bis zu ihrem Ende zugetan.

Der europäische Aufstand gegen Napoleon machte erschauern und viel Elend voraussehen. – «Der Vorhang ist zerrissen, die Politik hat gesiegt. Die Nationen des Kontinents stehen sich gewaffnet gegenüber. Hier Cäsar, erfochtene Verträge zu behaupten, dort eine mächtige Koalition, das neue Weltsystem zu brechen.»[150] In dieser Lage bezieht «die Eidgenossenschaft, auf ihren eigenen Grundlagen hergestellt, die alte in verjüngten Formen, ein Volk, eines Sinnes mehr als jemals», ihren Posten; die Tagsatzung erklärt die Neutralität, «die Stimme der Nation hat sich in der Versammlung ihrer Repräsentanten ausgesprochen, jetzt geht sie ergreifend auf das Volk zurück»[151].

Die Ereignisse, welche dem Sturze der Mediation folgten, erregten und verwirrten die Öffentlichkeit[152]. Die ersten Monate des Jahres 1814 kennzeichnen sich durch «Ambulanz aller Grundsätze»[153].

[149] Schweizerbote und Journal Suisse (Lausanne) vom April 1804.
[150] Erzähler, 27. August 1813. Der Erzähler erschien in St. Gallen, 1806–52 und war von Müller-Friedberg redigiert.
[151] Erzähler, 19. November und 3. Dezember 1813.
[152] «Die ganze Schweiz hatte sich im entscheidenden Augenblick von dem Eintritt der verbündeten Armeen laut für die Mediationsakte ohne französischen Einfluß erklärt; ... ausgenommen Bern», (ESCHER und USTERI), Über die Verhältnisse der Schweiz ..., 1814, p. 12.
[153] Erzähler, 4. März 1814.

Beginn und Ursache der nun zutage tretenden innenpolitischen Mißhelligkeiten schob die für das liberale Lager sprechende Aarauerzeitung Berns Herrschaftsanspruch über Aargau und Waadt zu; während die «liberalen Grundsätze» der eidgenössischen Verfassungsrichtlinien vom 29. Dezember 1813 genehm gewesen wären[154]. Der Zusammentritt der wieder vollzähligen Tagsatzung ließ die öffentliche Diskussion wieder rasch abflauen. «Dahin sind nun die Blicke aller Vaterlandsfreunde gerichtet, und von dorther darf man wohl mit Zuversicht eine feste Ordnung der Dinge erwarten, die ein dauerhaftes Glück und allgemeine Zufriedenheit begründet. Ruhe ist nun die erste Bürgerpflicht, und sie soll am wenigsten durch öffentliche Blätter oder Flugschriften gefährdet, oder durch diese irgendein Anlaß zu neuen Zerwürfnissen gegeben werden.»[155]

Der nach langem zuwege gekommene Bundesvertrag ist als *vaterländisches Ereignis* begrüßt worden. «Alles tilgt dieser einz'ge Augenblick, es war ein Schicksal, ein unglücklich Gestirn! Diesen Ausruf Schillers mag die Nachricht vom geschlossenen Bunde in manch gepreßter Schweizerbrust geweckt haben; mit dem Begriffe von einem eidgenössischen Bunde ist ja der Glaube an alte Treue und Tugend innig verwoben. Was vermöchten schleichende Nebel gegen solch einen Sonnenaufgang!», nur wenige Kantone stehen innerlich noch grollend abseits[156].

Nochmaligen Anlaß zu patriotischer Erhebung gaben der Bundesschwur, die Freude ob der Aufnahme weiterer Kantone in die Eidgenossenschaft und die verschiedenen gemeinsamen Grenzbesetzungen[157].

[154] A.a.O., 5. März 1814, vgl. 1. Juni. – Die Aarauer Zeitung, 1814–21, stand unter Usteris Leitung. Sie gilt als Vorläuferin der NZZ, da Usteri 1821 die Redaktion der Zürcher Zeitung übernommen hat, welche seither den heutigen, vollen Titel führt.

[155] Aarauer Zeitung, 9. April 1814.

[156] Erzähler, 16. September 1814.

[157] Der Erzähler bezeichnete die Beschwörung des Bundesvertrages als «dieses größte Ereignis, mit welchem eine neue vaterländische Zeitrechnung beginnt»;

Es mag überraschen, daß die Liberalen, welche doch immer den Gedanken eines engeren Bundes, der «Nation» so stark hervorkehrten, sich so leicht mit dem neuen Bundesvertrag abfinden konnten, ja ihm sichtlich zugetan waren, obwohl er doch nach zentralistischem Augenmaß einen Rückschritt gegenüber der Mediation bedeutete. Die Erklärung dieses Umstandes tritt zutage, wenn wir uns seinen Hintergründen zuwenden.

Tatsächlich sind es nicht so sehr die Probleme der Form des neuen Bundes, welche die liberale Öffentlichkeit beunruhigten – und sicher auch noch weitere Volkskreise –, als vielmehr die vorgängig zu entscheidenden Fragen des Weiterbestehens einiger *neuer Kantone* und besonders der allgemeinen politischen und sozialen Rechte. Man wollte unbedingt die Errungenschaften der vergangenen Jahre gesichert wissen[158]. «Derjenige Bürger ist frei, welcher ebensoviele Rechte hat, wie seine andern Mitbürger, und nicht wegen Person, Nahrung und Sicherheit von der Laune und Willkür eines oder des andern seiner Mitbürger abhängt, sondern allein vom Gesetz des Landes, das für alle das gleiche ist»; die politische Freiheit ist das mittel- oder unmittelbare Mitbestimmen des Bürgers von Staat und Gesetz; wo die Regierung erblich oder nur beschränkt zugänglich ist, da ist man Untertan[159].

Zumindest durfte das Maß an bürgerlicher Freiheit, das die Mediation den neuen Kantonen zugestand, nicht unterschritten werden. Zeigten doch diese «überall einen liberalen Geist», «so daß es ewig schade wäre, wenn soviel Gutes auf einmal wieder unter-

sie ist die Wiedergeburt der «ältesten Republik», des ersten ewigen Bundes von 1315, 11. August 1815.

158 Denn «nach dem Ausbruche der französischen Revolution fing man auch in der Schweiz an, über die Grundsätze des Natur- und Staatsrechts nachzudenken, und die gebildeteren Abteilungen der Untertanen der Aristokratien fühlten bald, daß ihre Staatsverhältnisse keineswegs nach dem reinen, natürlichen Staatsrechts geformt seien», (ESCHER und USTERI), Über die Verhältnisse der Schweiz ..., 1814, p. 4.

159 Schweizer Bote, 1. Dezember 1814.

drückt und durch Vereinigung mit dem Alten hie und da wieder vernichtet werden sollte»[160].

So hat sich die Parteilage im Vergleich mit der Helvetik verschoben: es stehen sich nicht mehr «die alteidgenössische und die revolutionäre Partei» gegenüber, «sondern auf der einen Seite steht die Partei derer, welche die bürgerliche und politische Freiheit der Schweizer als die unentbehrliche Grundlage ihres innern und äußern Wohlstandes ansehen, und auf der andern Seite findet sich die Partei derer, welche lediglich nur Familienherrschaft und Vorrechte herstellen wollen»[161].

Das andere, unverlierbare Ergebnis ist die Idee eines engen Bundesbandes. Dieser Gedanke wird vereinzelt bereits mit der auch in Bundessachen Geltung habenden Volkssouveränität gerechtfertigt. Der Erzähler schrieb bei Anlaß der Auflösung der luzernischen Gegentagsatzung: «Unter den *dringenden* Beweggründen ist die in allen Schweizerherzen eingeäzte Sehnsucht nach Vereinigung wohl der dringlichste; wir sagen: in *allen;* denn da gilt wohl des guten Jean Jacques' Wort: tout ce qui n'est pas peuple est si peu de chose, que cela ne vaut pas la peine d'être compté. Nach diesem Kalkül, der unsere höchste Publizisterei ist, sind die Schweizer lange nicht so getrennt, als man den aufgeregten Staubwolken nach vermuten könnte.»[162]

Häufiger sind die philosophische Begründung und logische Konstruktion des Bundesverhältnisses. In beiden Fällen will man vermeiden, im Bunde eine Übereinkunft selbständiger Staatswesen anzuerkennen. Das Bundesorgan soll den Kantonen gegenüber selbständig und höhern Rechtes sein. «Welches aber auch die Grenzen der Bundesgewalt sein mögen, so muß sie für alles, was inner den-

[160] Aarauer Zeitung, 26. Februar 1814.

[161] Aarauer Zeitung, 11. März 1815. Vgl. Hch. Gelzer, Die drei letzten Jahrhunderte der Schweizergeschichte, 1838, Bd. II, p. 293; er spricht von der «radikal-restaurierenden» und der «liberal-erhaltenden» Partei.

[162] A.a.O., 1. April 1814.

selben liegt, unabhängig, und was von ihr ausgeht, für die Kantone verbindlich sein, ohne deren Gutheißung zu bedürfen. Jedes Glied des Bundes muß sich eines Teils seiner Souveränitätsrechte begeben, um die übrigen desto sicherer ausüben zu können.» Wir sind des Glaubens, «daß erst eine Schweiz da sein muß, ehe es Kantone geben kann, und daß dem großen Interesse, ein gemeinsames Vaterland zu haben, jedes andere nachstehen soll»[163]. Damit erhält der allgemeine Begriff des Schweizertums seinen ganz spezifischen Sinn. Nur der ist ein Schweizer, «dem das *gesamte Schweizerland* als ein liebwertes Vaterland gilt, und der für Freiheit, Frieden, Eintracht und Ehre *aller Kantone* beten und arbeiten, leben und sterben kann». «Man heißt nur nach dem Vaterland, welchem man mit Leib und Seele angehört.»[164]

Kühlere Betrachter verhehlten sich jedoch nicht, daß das breite Volk für eine eigenmächtige Bundesgewalt noch kein Verständnis aufbringen würde. Besonders die kleinen Kantone wollen keinerlei Zentralität, «weil damit ein Weg in die Zentralkasse verbunden ist, der ihnen bei Mangel an Geld und bei der bisherigen Ungewohnheit an Abgaben beschwerlich fällt»[165]. Der Erzähler machte auf den Rückschritt des Bundesgedankens bei den Altgesinnten aufmerksam, der sich aus dem Vergleich mit den weitergehenden Zugeständnissen ergebe, welche die Föderalisten von 1802 in einem auf der damaligen Schwyzer Tagsatzung begutachteten Bundesentwurf gemacht hatten[166].

Der durchschnittlichen Auffassung gemäßigter Liberaler mag die Definition des Föderalismus entsprechen, die wir wiederum im Erzähler finden: «Der Zweck des Föderalismus ist *Einheit in die Vielheit* zu bringen, ohne diese aufzuheben. Der beste Föderalismus ist der,

[163] RENGGER, Über den schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns, 1814, p. 8, zweites Zitat p. 14.
[164] Schweizer Bote, 19. Mai 1814.
[165] Aarauer Zeitung, 26. Februar 1814.
[166] A.a.O., 27. Mai 1814.

welcher dem Bunde hinreichende Kraft, den Bundesstaaten die mit derselben vereinbarliche Souveränität, den Bürgern die größte mögliche gesetzliche Freiheit zusichert. Die Kraft des Bundes sei auf das Bedürfnis dieser Kraft zu Beschirmung der Rechte der Staaten und der Bürger beschränkt; diese Rechte sind aber jenem erforderten Maße der Bundeskraft als ihrem Lebensgeiste notwendig untergeordnet.»[167] Vom einstigen Einheitsstaat war man also abgekommen. Wer sich von den «Ideologen» nicht ohnehin schon zur Realpolitik bekehrt hatte, galt als Revolutionär und wurde nicht sehr ernst genommen[168].

Die Liberalen mußten fürs erste froh sein, daß man die neuen, liberalen Kantone in ihrer Selbständigkeit beließ[169]. In diesem Sinn kann man mit Rappard sagen, daß die Liberalen für den Föderalismus waren, weil sie als politische Minorität wie jede andere Minderheit nur im Rahmen freier Kantone unbehelligt bleiben konnten[170]. In der gleichen Weise, in der ein auf direkter Demokratie beruhender Staat, der Mehrheit entsprechend, damals ein nichtliberales Aussehen bekommen mußte, würde ein schweizerischer Gesamtstaat dem allgemeinen Charakter der Restaurationsepoche Rechnung getragen und ein konservatives Gepräge erhalten haben. Solche Überlegungen mochten auch Troxler bewogen haben, so nachdrücklich für die Vorzugsstellung der ländlichen «Munizipalorte» einzutreten[171].

[167] A.a.O., 7. Juli 1815.

[168] C. HILTY, Die Restauration, im Pol. Jahrb. d. Schw. Eidgen'sch., 3. Jahrg., 1888, p. 586.

[169] DIERAUER, Gesch. der Schweiz. Eidgenossensch., Bd. 5, p. 250. Vgl. das Urteil MEYERS V. SCHAUENSEE: «Die neuen Kantone legten ihre Hände in die Bonapartischen Fesseln und greifen jetzt nach jenen, die Alexander gibt. Das ist Bedingnis und Preis ihrer Existenz.» Zitiert bei DOMMANN, Geschichtsfreund, Bd. 81, p. 134.

[170] A.a.O., p. 148: «Le fédéralisme est partout et toujours une doctrine et un mouvement de protection des minorités.»

[171] Ein Wort bei Umbildung eines Freistaates, 1814, p. 7f.

Jedenfalls stand die *Sorge um die Zukunft des liberalen Denkens* in der Schweiz und in Europa im Vordergrund, und man nahm einige Abstriche an seinem Ideal in Kauf, um es mit den Herren der Zeit nicht zu verderben und möglichst ungeschoren auf bessere Jahre warten zu können[172]. Usteris Aarauer Zeitung zeigte nun Freude ob Napoleons Fall, denn seine Herrschaft würde schließlich noch zur «Barbarei» geführt haben. «Die drei großen Fürsten scheinen Wiederherstellung der alten Zeit seit 1789, aber will's Gott auch in bessern Formen, vor Augen zu haben. Nicht alles ist Trug und Tand was seit und durch die Revolution in und außer Frankreich geschehen ist. Seit 1789 wehte doch auch hie und da ein liberaler Geist die Menschheit an.» «Wie der Krieg gegen Frankreich mit Glück zu führen sei, hat der berühmte und scharfsinnige *Genz* gelehrt; seine großen Lehren hatten den gewünschten Erfolg, und es läßt sich nicht vermuten, daß Fürsten, deren Ahnen nur durch wohlberechnete Revolutionen Heil ihren Völkern brachten, nun jede heilsame Revolution verdammen sollten.»[173] Entschiedener noch sagte der Erzähler der Vergangenheit valet, in der er sich doch so behaglich befunden hatte. «Das Rad des Schicksals läuft ab ... Fünfundzwanzig Jahre lang rollte es furchtbar außer seinen Geleisen. Wir haben eine Wandelbarkeit erlebt und gesehen, wie von der Völkerwanderung an keine Generation sie erlebt hat ... Das Zeitalter war ohne Geist, die Freiheit bald ein Raubtier, bald eine schimmernde Seifenblase; das mögliche Gute verpestete sklavischer Sinn; das Schöne mischte sich mit dem Grausen, das Große artete ins Schreckliche aus. Die Hoffnung entfloh von der umgewühlten, mit Blut gedüngten Erde; die Eintracht der Mächtigen führt sie endlich zurück. Noch nie hat sich ihre Kraft erhabener geäußert, nil desperare! Wir können, was wir wollen; wenn alles untergegangen ist, so bleibt der schaffende

[172] KARL WEBER spricht von der «durchhaltenden Presse der Mediations- und Restaurationszeit», Die Entwicklung der polit. Presse in der Schweiz, SA aus: Die Schweizer Presse 1883–1933, Luzern 1933, p. 44.

[173] A.a.O., 26. Februar 1814.

Geist doch ewig jung und kräftig.»[174] «Eine in der Geschichte noch unbekannte, von den Zeitgenossen selbst kaum möglich geglaubte Eintracht der europäischen Fürsten mußte ohne Gewalt und unter dem Zusammenströmen glücklicher Umstände gegründet werden, um die größte Weltkrise zu so schneller Entwicklung zu bringen. In dieser Entwicklung selbst glänzt nur die Mäßigung und die erhabene Menschlichkeit des Siegers, seine Achtung für die Völker, sein Entschluß das Beste, Zeitgemäße und Dauerhafte einzuführen ... Wir genießen des Friedens, noch ohne Friedensschluß.»

Man hoffte zuversichtlich, daß die Fürsten bei der Restauration der Schweiz «auch das Bedürfnis und den Willen der Nation zu Rate ziehen werden. – Und dann zuletzt dürfen wir noch zuversichtlich hoffen *Alexander Pius* werde seinem Lehrer *Friedrich Cäsar Laharpe* ebenso großmütig die Freiheit seines Vaterlandes schenken, als einst *Alexander Magnus* seinem Lehrer *Aristoteles* getan»[175].

Im übrigen sind für ein stärkeres Bundesband die üblichen Argumente ins Feld geführt worden: Die neue Kriegskunst setzt eine «bleibende Bundesregierung» voraus[176]. «In keinem vergangenen Jahrhundert war die Schweiz mit so unabläßlichen Gefahren umgeben, mit so schweren Lasten von außen her gedrückt, als in dem einzelnen Jahrzehnt von 1803 bis 1813. Es war der Ruhm der Nation, es bewies den Wert der engern Verbindung, daß sie schon in der Kindheit eines neuen politischen Systems solchem Andrange widerstehen konnte.»[177]

[174] A.a.O., 15. April, das folgende Zitat 22. April 1814. Vgl. MIÉVILLE in der Gazette de Lausanne vom 10. Februar 1815: «Philippe de Commines écrivait, il y a trois siècles, que les peuples ne se trouvaient jamais bien des entrevues des rois; mais cet historien vivait du temps de Louis XI. Il n'avait pas vu Alexandre Ier, François II et Frédéric-Guillaume, sur les balcons des Tuilleries, causer amicalement avec Louis XVIII.»

[175] Aarauer Zeitung, 26. Februar 1814.

[176] RENGGER, Über den schw. Bundesverein ..., 1814, p. 6f.

[177] Erzähler, 18. März 1814. Das außenpolitisch-militärische war das verbreitetste Argument. Hs. NABHOLZ, Der Kampf um den zentral. Gedanken in der eidgen. Verfassung, 1918, p. 24f.

Sehen wir noch auf die Träger des liberalen Gedankens. Wir finden etliche der Häupter aus der Helvetik wieder, die Escher, Usteri, Rengger. Laharpe widmete sich vorwiegend der waadtländischen Selbstbehauptung gegen Bern.

Die oft auffallende Mäßigung der Männer dieser Generation wird man mit Fug der Rücksichtnahme auf die Fürsten Europas zuschreiben können, aber auch einer gewissen inneren Wandlung[178]. Cherbuliez schrieb auf diese Jahre zurückblickend: Die zentralistischen Abenteuer der Helvetik «avaient au moins laissé des souvenirs et produits des convictions qui devaient rendre pour longtemps impossible tout essai de centralisation». «Une génération passa; c'était celle qui avait mûri au milieu de grands évènements de la fin du siècle; l'expérience l'avait rendue sage; mais on put se convaincre bientôt que cette expérience ne profiterait guère à la génération suivante.»[179]

Die jungen Kräfte verleugneten nicht ihre starke Beeinflussung durch die zeitgenössische Philosophie; man denke an Troxler.

Aber auch Usteri und Escher zollten den *neuen deutschen Ideen* ziemlichen Tribut. Sie brachten eine kühne Synthese zuwege, die unser Neutralitätsgebot eigenartig mit der europäischen Aufgabe der Schweiz verband, die darin bestehe, daß sie «ihre militärischen Kräfte an den großen deutschen Staatenbund, auf dessen Erhaltung das Gleichgewicht der europäischen Mächte vorzüglich beruht, anschließe, in der Verbindung mit ihm ihre wahre politische Stellung erkenne, und nicht einer, wie es nun seit beinahe dreihundert Jahren fast unausgesetzt der Fall war, gegen ihr wahres Interesse, gegen ihr ursprüngliches Vaterland und gegen ihre eigentliche Bestimmung im europäischen Staatensystem, im Dienste einer, dem europäischen

[178] Vgl. F. B. Meyer v. Schauensee an Usteri, am 12.XII.1812: «Ich werde über vieles ganz irre und bestrebe mich auf den Grund des Irrtums zu kommen.» Zit. Gesch'freund 81, p. 115. Sein Bekenntnis zu den Werten der Tradition, a.gl.O., p. 117f.

[179] A. E. Cherbuliez, De la Démocratie en Suisse. Tome II, Paris 1843, p. 280.

Gleichgewicht vorzugsweise gefährlichen Macht, das Blut ihrer kraftvollen Krieger verschwende». Also eine «freie, auf gemeinsamen Vorteil berechnete Vereinigung der schweizerischen ... Eidgenossenschaft mit dem großen deutschen Bundesstaate»[180].

Der Rückblick auf die Äußerungen dieser beiden Jahre des Überganges verstärkt den Eindruck, daß die Liberalen sich ihrer *ausgesprochenen Defensivstellung* völlig bewußt waren. Die europäische Restauration unterzog allerorten die rechtlichen und politischen Neuerungen einer Überprüfung und sagte den liberalen Ideen den Kampf an. Der Ernst dieser Lage gebot auch dem schweizerischen Liberalismus, auf manches zu verzichten, um das Wesentliche bewahren zu können.

Fürs erste sagte man sich, wie nun jedermann, von Napoleon los, unter dessen schützender Hand man sich doch so wohl gefühlt hatte. Und mit sichtlicher Geschäftigkeit wurde alles verherrlicht, was am Gehaben der siegreichen Monarchen irgendwie liberal gedeutet werden konnte.

Mit beiden Händen ergriff man den Bundesvertrag, der einen ansehnlichen Teil der Errungenschaften, die man schließlich der Revolution schuldete, im Zeichen der Restauration vor aller Welt und für immer sanktionierte und gewährleistete. Er brachte gewiß keinen Idealzustand[181], aber er behütete die neuen Kantone, die sich nun zu Burgen und Ausfallspunkten des Liberalismus ausbauen ließen. Solange die allgemeine Lage von den konservativen Kräften bestimmt blieb, solange erschien der Bundesvertrag als Fortschritt und Schutzwall der liberalen Orte.

[180] (Escher und Usteri), Über die Verhältnisse ..., p. 15.
[181] Vgl. Usteris Beurteilung der Restauration, Guggenbühl, a.a.O., Bd. II, p. 174.

2. Die Haltung der Konservativen – Gefühlsmäßige Reaktion – Erschrecken vor der aufkommenden Zeitgeist-Ideologie

Es fällt auf, wie wenig im nichtliberalen Schrifttum auf die Fragen der Bundesakte selber eingetreten worden ist. Dem mochte auch hier, und dies in vermehrtem Maße, die Einstellung zugrunde liegen, der Bundesvertrag sei Sache der Regierung und bedürfe keiner Erörterung in der Öffentlichkeit.

Die Zurückhaltung mag aber auch durch die Annahme erklärt werden, der Bundesvertrag, dieser Eckstein des Restaurationsregimes, habe anfangs bei den Nichtliberalen überhaupt nur wenig Sympathie gefunden, was genau dem vorhin Dargelegten entsprechen würde. Mancher mochte in dem Vertrage mit Bitternis ein Diktat des liberalen «Alexander Pius» sehen, wogegen man sich wohl keine Zeitungspolemik gestatten durfte. Von Haller beispielsweise ist bekannt, daß er noch 1824 den Bundesvertrag für «kaum etwas anderes als eine verkappte helvetische Republik» hielt[182]. Der konservativ eingestellte «Schweizerfreund» gab immerhin seiner kühlen Loyalität gegenüber der «neuen Bundesverfassung der Schweiz» Ausdruck, froh, daß es mit einem Mindestmaß von Zentralität sein Bewenden hatte; denn

«Die Einheit war die Stütze nicht
Von unsern großen Taten.
Durch Einigkeit mit Brüdersinn
War alles wohl geraten.
Die Einheit in den Formen ruht
Auf Silber, Stahl und Eisen;
Die Einigkeit von Herz und Sinn
Herrscht nur in freien Kreisen.»[183]

[182] Zitat bei OECHSLI, in der Festgabe Meyer von Knonau, 1913, p. 414. In einem Artikel der Allg. Schw. Zeitung (Bern) vom 15. März 1834 bestätigt Haller, «nie abergläubischer Verehrer des Bundesvertrages von 1815 gewesen» zu sein.

[183] A.a.O., p. 44 (10. Nov.) 1814, das Gedicht p. 58. Etwas freundlicher begrüßte

So dürfen wir für den vorliegenden Zeitabschnitt den Konservativen auch nicht ohne weiteres den Namen Föderalisten zuerkennen[184].

Das Hauptziel der konservativen Publizistik war, *die demokratische Welle tief zu halten;* «diesen Brandstoff, den gewisse sogenannte Volksfreunde zu nähren und anzufachen sich bemühen, zu unterdrücken, ist das heutige große Tageswerk»[185]. Vielfach sah man ein *mehr ethisches als politisches* Problem. Die liberalen Willenskundgebungen erschienen als Äußerung von Stolz und Egoismus, der «Gemütskrankheit, daß niemand mit seinem Stande zufrieden ist, sondern alles höher hinauf will. ... Ich habe sonst immer gemeint, daß die Ungleichheit der Stände im menschlichen Leben eine weise Einrichtung Gottes sei, daß der Reiche und der Arme beide ihr Schicksal von Gott haben, ... Aber das glaubt einem jetzt bald niemand mehr. ..., weil alle selber groß sein, und keine Größeren über sich dulden; alle befehlen, und keiner gehorchen; alle regieren, niemand aber regiert werden, das ist: *untertan* sein will. Was ist's mit der sogenannten liberalen Regierungsform, wonach so mancher schreit? Er will selbst ein Regent sein, und wird er das nicht, so ist ihm die Regierungsform nie liberal genug.»[186] Von den «französischen Schriftstellern» aus kam der Unglaube in die Welt und in alle Stände; «das war dann auch zugleich der Same der Revolution und aller Gräuel derselben». Aber an gläubigen und frommen Völkern sind Revolution und Napoleon gescheitert; daher soll auch bei uns «ein besseres Geschlecht in der Furcht des Herrn aufwachsen, daß wir wieder ein frommes Volk werden, wie unsere Väter waren, und wir

das Wochenblatt der vier löbl. Kantone (Zug 1814–22) den Bundesvertrag, 12. August 1815.

[184] Der Erzähler z. B. verwendet den Begriff Föderalist durchwegs als Synonym für Einheitsfreund, vgl. 18.3.1814, 7.7.1815.

[185] Über die Wiederherstellung der Schweiz, von M., 1814, p. 23.

[186] Schweizerfreund, 10. Nov. 1814, später empfiehlt er eine Entwöhnungskur für die öffentl. Meinung, Jahrg. 1814, p. 6.

werden auch einträchtig, friedlich und glücklich sein wie sie»[187]. Der Luzerner Professor J. Widmer zeichnete das Bild der alten, sittenstrengen, gottesfürchtigen und einfachen Schweizer. Aber gegenwärtig ist «ein Geist, der Bündnisse stiftet, um alles aus seinen natürlichen, von Gott gesetzten Verhältnissen herauszuheben»[188]

Auch Haller meldet sich nun wieder. Er hat entscheidende Jahre hinter sich und ist nun absoluter Gegner aller Revolution. «Wir Eidgenossen von Städten und Ländern, nebst der großen Zahl des vernünftigen Volks, erklären aber feierlich, daß in der Schweiz noch nicht alles von der Tarantel gestochen ist, die Revolution und Mediation noch nicht alle Köpfe verschroben hat; an zwei Ausgaben des philosophischen Machwerks ist uns genug, wir verlangen keine dritte. Den angeblichen Grundsatz, daß keine Untertanen, das heißt keine Abhängigkeits-, keine Dienstverhältnisse sein sollen, sehen wir als die Agonie des Jakobinismus an, der, weil ihm anderswo bittere Streiche versetzt worden sind, sich in immer engere Grenzen verkriecht, und den letzten ihm übergebliebenen Thron nicht aufgeben will. Wenn der Dacht zu löschen beginnt, wird bisweilen das Flämmchen am größten; verwundert euch nicht über die Zuckungen jenes unsauberen Geistes, auch er verliert seine Untertanen nicht gern, es pflegt der Satan nicht ohne Geschrei aus den Seelen zu fahren.» [189]

Dem Egalitarismus gegenüber vertritt Haller die Auffassung, die gesellschaftliche Wirklichkeit bestehe aus lauter Abhängigkeitsverhältnissen, wie Vater–Kind, Meister–Geselle usf.; politische Rechte würden dem Einzelnen stets nur durch Teilhaben an dem Status politisch-sozialer Körperschaften zufallen. «Politisches Recht» ist an sich «nichts weiter als ein städtisches oder Gemeindsrecht, ... mithin nicht ein Recht, das allen Menschen gehört, sondern ein

[187] Schweizerfreund, 12. September 1815.
[188] Jos. Widmer, Geist der alten Schweizer. Sempacher Rede, Luzern 1815, p. 19.
[189] K. L. von Haller, Was sind Untertanenverhältnisse, (Bern) 1814, p. 13f.

erworbenes Recht, das nur denen zukommt, die von dieser Stadt oder Gemeinde sind, oder darin aufgenommen werden. ... Von der möglichen Erwerbung politischer Rechte ist niemand ausgeschlossen, aber man besitzt sie nicht von Natur.»[190] Gedanken, die im Grunde von der Gesellschaftsauffassung etwa der helvetischen Föderalisten nicht soweit entfernt sind, die Haller jedoch in einer Terminologie vortrug, die nach dem Geschmacke der Zeit Mißverständnis und Widerspruch erregen mußte[191]. Daß man die konservativen Ansichten oft als Ausfluß der Doktrin der bernischen Regierung wider die abtrünnigen Kantone Waadt und Aargau hielt, half mit, sie ins Odium sturer Reaktion zu bringen.

Stimmen eines unbedingten *Rückschritts* zum vorrevolutionären Zustande sind tatsächlich laut geworden. «Die neuen, seit 1798 durch Frankreichs Machtspruch entstandenen und im Jahr 1803 unter seinen Befehlen in dem Mediationsakt bestätigten Kantone sind weiters nichts als ein Erbteil des fünfjährigen helvetischen Unwesens, Formen, Benennungen; der ganze Stoff und Geist jener Zeit der Auflösung und des Unheils aller Art sind verwebt in diesen Verfassungen.»[192] «Dieses war die Absicht jenes großen und allgemeinen Aufstandes, der nun so glorreich beendet ist. Aufgelöste Staaten ihren rechtmäßigen Fürsten und Obrigkeiten, deren Völker sie als Väter ehrten und liebten, entrissen, sollen wieder hergestellt, sollen wieder an das Band des ehemaligen so glücklichen Vereins gegenseitig geknüpft werden. ... Der status quo vor dem Ausbruch der Französischen Revolution soll als Grundlage(und zwar durchaus)

[190] A.a.O., p. 9.

[191] Die Aarauer Zeitung sah in Hallers Schrift den Grundsatz vertreten «Der Stärkste ist Meister», 2. Februar 1814; und der Erzähler klassierte sie unter die «irritamenta malorum», 11. Februar 1814. Vgl. E. F. J. MÜLLER-BÜCHI, Schweiz. Rundschau 1941/42, p. 377

[192] Vier vertrauliche Briefe über eine Angelegenheit des Vaterlandes, 1814, p. 12; und p. 4: «... über die eigentliche Rechtsfrage (sc. Streit Aargau/Bern) bin ich durch fleißiges Einstudieren der Neujahrsrede (sc. Hallers): Was ist die alte Ordnung? so ziemlich taktfest.»

des allgemeinen Friedens gelten.»[193] An de Maistre gemahnt folgende Argumentation: «Il est un seul et unique moyen d'atteindre ce but (sc. politisches Wohlergehen), c'est en adoptant des maximes entièrement contraires à ces principes destructeurs de la société, des maximes approuvées par la saine raison et l'expérience des siècles passés, c'est enfin en posant pour premier fondement la justice et en reconnaissant par là même des droits incontestables, justement acquis et assurés par des traités solennels, des droits que la force des armes d'une puissance étrangère n'a jamais pu anéantir.»[194]

Wir vernehmen hier Autoren, die nicht zur Feder griffen, um Gegner zu bekehren, dazu fehlte oft jedes Begreifen der liberalen Gedankenwelt, sondern um die Gleichgesinnten zu stärken und zu festigen. Eine *gefühlsmäßig konservative* Haltung ist vorausgesetzt, auf eine nähere Begründung derselben wird verzichtet; es wäre gewiß manchem schwer gefallen, für das alte, unerschütterliche Recht und Herkommen plötzlich verstandesmäßige Gründe ins Feld zu führen. «Damit will man gar nicht behaupten, daß alles gut sei, *weil* es alt ist, aber es gibt Dinge, die das Rad der Zeit nicht umtreibt, sondern die ewig bleiben und unverändert, diese soll man nicht aus dem Auge verlieren, man soll sie nicht beiseite setzen; auf diese soll man bauen, wenn man nicht auf Sand bauen will.»[195]

Das ist ein Übergang zu einer entgegenkommenderen Haltung. Gewiß, das alte Recht ist zu wahren, aber den gewandelten Anschauungen der Gegenwart und den «liberalen Äußerungen der hohen Alliierten» soll Rechnung getragen werden; in den Regierungen können auch redliche und fähige Männer aus dem Volk Sitz und Stimme bekommen[196]. Doch wird hiefür keine Volkswahl zu-

[193] Über Berns Reclamationen, 1814, p. 6.
[194] Réponse à l'Etranger aux Suisses, o.O., (1814/15), p. 6.
[195] Beiträge zur Vervollständigung der Schrift: Über den schweiz. Bundesverein und die Ansprüche Berns, 1814, p. 33.
[196] Über die Wiederherstellung der Schweiz, von M., 1814, p. 25f.; vgl. das oben angeführte Haller-Zitat.

gestanden, man hat eher an das alte Zuzugsverfahren zu denken. Denn «mit den Volkswahlen verträgt sich schwer eine kraftvolle Regierung, eben darum, weil ihr Dasein nur prekär und der veränderlichen Laune eines bald gut, bald irregeleiteten Volks unterworfen ist»[197].

Mit dieser Charakterisierung des Willens zur möglichst weitgehenden Wiederherstellung der alten Ordnung glauben wir erhärtet zu haben, daß dem konservativen Denken und Fühlen die innere Beziehung und Sympathie zum neuen Bundesvertrag fehlte. Die gemeinsame Basis, auf welcher man sich am Schlusse der Helvetik gefunden hatte, ist jetzt nicht betreten worden. Die Konservativen wie die Liberalen betrachteten die Geschehnisse dieser Jahre vornehmlich unter dem Gesichtspunkte einer weltanschaulichen Auseinandersetzung von säkularer Bedeutung.

In der Beurteilung der schweizerischen Umgestaltung stand somit auch auf konservativer Seite die Frage im Vordergrund, ob der Wille und die Kraft, mit dem Werke der Revolution abzurechnen, stark genug seien, gewisse der neuen politischen Individualrechte wieder abzuändern und besonders die Existenzberechtigung der neugeschaffenen Kantone zu überprüfen.

Daß – unter dem Druck der Mächte – in wichtigen Belangen der neue Zustand sanktioniert wurde, mußte als Schwäche oder gar Einverständnis mit dem Geiste der Revolution aufgefaßt werden. Es ist daher nicht zutreffend, den *Bundesvertrag* schlechthin als Bollwerk des Konservativismus zu bezeichnen. Er wurde es erst, als der Liberalismus in den dreißiger Jahren zur Flut anstieg und am Bestande der Kantone überhaupt rüttelte. Zur Zeit seiner Entstehung erschien das Vertragswerk jedenfalls als ein *Kompromiß;* Freund und Feind wußte, daß er eine Bresche in die alte Rechtsordnung schlug. Der liberale Taktiker konnte ihn als Fortschritt begrüßen, – die

[197] A. gl. O., p. 22.

Konservativen mußten ihm aus verletztem Rechtsempfinden zumindest mit Zurückhaltung begegnen.

Damit zog man sich auf eine Stellung zurück, aus welcher man sich zum vorneherein jedes richtunggebende Vorgehen für die nächste Zukunft verunmöglichte. An dieser Verkrampfung trägt der Umstand nicht wenig Schuld, daß man kein so klar bewußtes Bild des natürlichen gesellschaftlich-politischen Zustandes mehr besaß wie zuvor die Föderalisten der Helvetik, dessen Normen und Grundsätze zu tatfrohem Durchdringen und Gestalten der nun einmal veränderten Gegebenheiten befähigt hätten.

Unser Bild des Konservativismus zu Beginn der Restaurationszeit wäre einseitig, wollten wir nicht auf tiefere Gründe hinweisen, die ihn oft so schroff gegen «Fortschritt» und Neuerung im Staats- und Rechtsleben auftreten ließen.

Es ist auffallend, mit welcher Heftigkeit sich nebst dem Luzerner Kreis um Geiger die beiden namhaftesten konservativen Blätter sich dagegen stemmen, daß mit *Zeitgeist*, Fortschritt, geschichtlicher Notwendigkeit usf. argumentiert werde, um damit die im Spiele stehenden Völker und Personen zum bloßen Gegenstande eines überindividuellen Prozesses herabzuwürdigen[198]. Wir ermessen daran, wie sehr man noch in der Kultur des vorrevolutionären Europas stand. «Vernunft und Erfahrung» blieben die Maßstäbe[199]. «Der

[198] Bereits der Helvetische Zuschauer hatte geschrieben: «Mit dem unwiderstehlichen Zeitgeiste Herrn Posselts und der plötzlichen Beweiskraft der Menschenrechte haben wir nichts zu tun. Der Glaube an einen Zeitgeist macht eben den Zeitgeist aus; und Menschenrechte, ja göttliche Aufforderungen kann jede Empörung an der Stirne tragen. Wird die gedämpft, so sind die rechtlichen Menschen froh, eines Aufruhrs los zu sein; gelingt sie, so rühmen sich die Toren und Lärmer heiliger Menschenrechte, es wird Freiheit gepriesen wo vorhin kein Mensch an Sklaverei gedacht hatte, ... Wahrlich die französischen Bajonette und Künste sind Zeitgeists und Menschenrechts genug, aus denen unsere Revolution begreiflich wird; und ohne die Faust der Franken hätten wir nie den Druck unserer alten Verfassungen gespürt», 7. August 1800, vgl. 16. August. – Die Anspielung bezieht sich auf E. L. POSSELTs weitverbreiteten «Europäische Annalen», Tübingen 1795–1804.

[199] Schweizerfreund, 29. Dezember 1814. – FRANZ GEIGER trat mit mehr religiös-

kalte, gemeine Menschenverstand kann sich zur Huldigung eines Zeitgeistes nicht verstehen, dessen schreckliche Fehlgriffe und täglich einstürzende Wundergebäude so allgemein bekannt sind. Ein Genius, der eine Welt beherrschen will, sollte hellsehender und fester in seinem Fluge sein. Daher mag es kommen, daß der ganze Levitenschwarm in den heiligen Hallen dieses Götzen aus Kraftköpfen, Übermenschen und sogar Exmenschen bestehen soll.»[200]

«Zur nähern Kenntnis des Vergötterten bringt uns der treffliche Jean Paul, als Neujahrsgeschenk, eine sehr wichtige Nachricht dar. Sie hätte wohl verdient, durch die Allgemeine Zeitung verbreitet zu werden. (Zwar gibt sich diese geschätzte weniger mit der Persönlichkeit des Zeitgeistes als mit seiner Lehre ab. So finden wir zum Beispiel in dem hievor angeführten Blatte den tröstlichen Grundsatz: ‚Rechtstitel allein (?) sind keine Titel mehr, wenn der Geist der Zeit ihre Modifikationen dringend fordert.'); wir wenigstens wollen uns der Pflicht nicht entziehen, die Entdeckung unsern Mitbürgern bekannt zu machen, sie lautet also: ‚Der Geist der Zeit mußte die Puppe durchbrechen und sich erlösen und Flügel gewinnen; und so verwandelte er sich blutend.'» (Taschenbuch für Damen, auf das Jahr 1815, S. 393.) Da aber der Durchbruch reifer Insekten, wenn es an der Zeit ist, ohne Verletzung vor sich geht, zieht der Schweizerfreund folgenden Schluß: «Dieser Zeitgeist erschien – vor seiner Zeit», daher die gräßliche Unordnung im Gefolge der großen Revolution. «Es würde für uns auf jeden Fall besser gewesen sein, eine Zeit ohne Geist ruhig und in dumpfem Glück durchleben zu können. ... Das heillose Gesumse um uns her ist also das Werk eines unreifen Zeitgeistes: seine blutende Entpuppung war kein Durchbruch der

moralischem Wertmaßstab an das Problem heran: Der von Satan eingegebene Unabhängigkeitssinn, die Nichtanerkennung der Geschöpflichkeit liegt dem jetzigen Zeitgeiste zugrunde, Sämtliche Schriften, Bd. I, p. 389ff.

[200] Schweizerfreund, 12. Januar 1815. – Der Begriff Übermensch in seiner modernen Bedeutung ist hier sehr beachtlich, vgl. Deutsches Wörterbuch von J. und W. GRIMM, Bd. XI, 2. Abteilung, Spalte 417f. (Auflage 1936).

Gnade: Blutströme haben den Beweis geleistet, daß der kleine Flügelmann so wenig zu dem angemaßten Wirkungskreis, wie das gegenwärtige Menschengeschlecht zu seiner Regierung paßte; und von einem Pol zum andern haben die in seinem Namen verübten tollen Streiche ganze Völker in den Zustand versetzt, welchen öfters Ameisenhügel darbieten, wenn mutwillige Knabenhände darin gewühlt haben.» Hoffen wir, es werde «bald der zwölfte Schlag einer segensreichen Mitternachtsstunde den blutenden Kobold in die schwarzen Abgründe versäufen, welchen er zu unserer Qual entstiegen ist»[201].

Der Allgemeine Schweizer Korrespondent aus Schaffhausen hieb in die gleiche Kerbe. Er warf der deutschen Publizistik vor, seit 1806 ständig von Deutschheit zu sprechen und zugleich Napoleons Ruchlosigkeiten zu preisen «als Verfügungen des erhabensten Geistes, der je unter den Menschen gewandelt sei» und vom «schöpferischen Genius mit seinem dunkeln und geheimnisvollen Walten» zu reden. Diese «eklige Kriecherei» erreichte ihren Höhepunkt vor dem Rußlandzuge. «Die Worte: Feudalrecht, Inquisition, Barbarei, Finsternis des Mittelalters, Mönchtum, Aufklärung, Menschenrechte, Staatswohl, und – je nachdem der Herr Autor Philosoph war oder nicht – Weltgeist, Offenbarungen des Weltgeistes, Wiedergeburt der Zeit usw. waren die gewöhnlichsten Ingredienzen» dieser Publizistik[202]. Und unser Blatt fährt fort: «Allem diesem hat eine kalte Nacht an der Beresina eine ganz andre Wendung gegeben. ... Mit eben dem Eifer, mit eben der Heftigkeit, mit eben dem Prunk an Worten, womit die Schriftsteller alles das, was nun zum Heil von Deutschland untergegangen ist, einst gepriesen haben, ziehen sie nun mit den bittersten Invektiven und in jenem weissagenden Ton,

[201] Schweizerfreund, 19. Januar 1815; unterm 23. Februar lesen wir: «Ob unser gewaltiger Ausrotter, den wir einstweilen Zeitgeist zu nennen belieben, Personen und Völker zerfleische, kommt bei der Größe des Zweckes in keinen Betracht»; vgl. 8. August 1815.

[202] A.a.O., 26. Februar 1814; vgl. 30. März.

welcher seit einiger Zeit den politischen Schriften zu eigen geworden ist, gegen jenes alles, sowie gegen seinen Urheber zu Felde.»[203]

Eine immer wieder hervorgehobene spröde Nüchternheit[204], aber auch eine ganz bestimmte Auffassung des Menschen und der geschichtlichen Vorgänge waren es, welche die Mehrzahl der Schweizer gegenüber dem mit Macht *aufkommenden* Hegelianismus[205] in Distanz verharren ließen.

Gewiß, diese Richtung konnte noch als eine deutsche Angelegenheit betrachtet werden. Aber es sollte nicht lange gehen, bis sie auch mit all den andern Aspekten des zeitgenössischen deutschen Liberalismus in der Schweiz an Einfluß gewann. Die bereits erwähnte Wendung Usteris nach Norden – deren Bedeutung hier gewiß nicht übertrieben werden soll –, und mehr noch Köpfe wie Troxler und Zschokke zeigen doch an, daß der schweizerische Liberalismus seine Kräfte und Anregungen in immer steigendem Maße nun aus Deutschland und nicht mehr aus Paris bezog.

Es ist kein Zweifel, die Größe der anhebenden geistigen Auseinandersetzung hatte auch bei uns die beiden Lager der weltanschaulichen Kluft sich bewußt werden lassen. Ein verhältnismäßig so leichter Ausgleich der beiden Standpunkte wie zu Beginn der Mediationszeit war nun äußerst erschwert. Man wurde sich fremd und versteifte sich auf die Positionen von Recht und Besitz, um wenigstens in den materiellen Interessen nicht weiter geschmälert zu werden[206].

[203] A. gl. O., 9. März 1814. – Unterm 12. und 30. März legt das Blatt Verwahrung ein gegen das aufkommende Geschichtsbild, Deutschland habe 1806–13 nur unter Zwang und widerwillig Frankreichs Herrschaft ertragen. – Deutschland war gefallen, weil es sich von Österreich, der stärksten deutschen Macht, entfernen wollte.

[204] Vgl. R. FELLER, Die schweizerische Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert, Zürich 1938, p. 24f.

[205] SCHNABEL, Deutsche Geschichte ..., Bd. III, p. 3ff., 14ff.

[206] Bezeichnend, daß im Streite Bern–Aargau keine der beiden Parteien sich einer Volksbefragung unterstellen wollte, vgl. RAPPARD, L'individu et l'état ..., p. 131.

Hatte zu andern Zeiten das politische Denken auf Ordnung und Gleichgewicht der von Natur verschieden gewollten Kräfte hingewirkt, so leitete die Gegnerschaft in geistigen und dinglichen Belangen eine *Wendung zu extremen Standpunkten* ein, die auf Verträglichkeit willentlich verzichtete und auf lange Jahrzehnte die innere Lage der Schweiz bestimmte. – Bonstetten hatte ein Gefühl von dieser eben einsetzenden Entwicklung, als er schrieb: «Ce qui perd les esprits médiocres, c'est que toutes les nuances leur échappent. Ont-ils peur, ils ne voient de ressource que dans des partis désespérés. Sont-ils tranquilles, ils ne savent prendre aucune précaution pour l'avenir.»[207]

II. Die Zeit der Restauration

1. Der Liberalismus während der Restaurationszeit – Verhaftetbleiben in den republikanisch-föderalistischen Vorstellungen – Auseinandersetzung mit der politischen Romantik – Troxler als Vorläufer

Nachdem wir die Einstellung zum Bundesvertrage untersucht haben, fragen wir, welche Schlüsse uns die wiederum *spärlichen Äußerungen* in bezug auf die Haltung der beiden Gesinnungsparteien im weiteren Verlaufe der Restaurationsjahre zu ziehen gestatten.

Hilty schildert eindrücklich *das große Ruhebedürfnis*, das die Zeitgenossen nach langen sturmbewegten Jahren die eintretende Stille schätzen ließ[208]. Seiner Darstellung können wir uns nach einigem Betrachten der Presse beider Lager mit dem argumentum ex silentio anschließen. Für die durchschnittliche Haltung des vorwiegend gemäßigten und abwartenden Liberalismus sind etwa der Schweizerbote, der Erzähler, Miéville's Gazette de Lausanne, Usteris Aarauer

[207] CHARLES VICTOR DE BONSTETTEN, Du pacte fédéral et de la neutralité de la Suisse, Paris 1815, p. 5.
[208] Polit. Jahrbuch der Schw. Eidgenossenschaft, Bd. 3, 1888, p. 586f.

Zeitung und nach dessen Hinüberwechsel die Neue Zürcher Zeitung am bezeichnendsten.

Doch vernehmen wir auch Stimmen, die bald nach dem Bundesschlusse von neuem Fortschritt künden. Aber sie scheinen noch wenig Widerhall gefunden zu haben. Die Zensur tat auch das Ihre, um den verschiedenen neugegründeten Blättern den Boden zu entziehen. Dennoch dürfen wir auch diese Publizistik nicht übersehen, die die eigentliche liberale Vorhut verkörpert. Wir werden an ihr etliche Unterschiede zum Liberalismus der Regenerationszeit feststellen können.

Die Zeitungen dieser Jahre legen das *Schwergewicht auf außenpolitische, wirtschaftliche und geistige Angelegenheiten* des Landes, wenn wir von der laufenden Orientierung über die allgemeine Weltpolitik absehen, die immer noch die Vorzugsstellung einnimmt. Erwähnen wir nur unsere Anstände mit Frankreich, das Retorsionskonkordat, die Diskussion einer Befestigung von Genf und Basel als Antwort auf die Kriegspläne des französischen Generals Sebastiani und die Erklärungen Bonalds in der Kammer[209]. Auch die Konkordats- und Bistumsfragen sind ausgiebig besprochen worden.

Sehen wir nun, wie sich jene Liberalen mit der Restauration abfanden, die es wagten, ziemlich rückhaltlos ihre Ansichten kundzugeben. Am radikalsten opponierte der «Wegweise in der Eidgenossenschaft». Das Blatt ist ganz vom Schlage *Troxlers*, der selber Mitarbeiter war. Es wollte dem Bedürfnisse nach einem Nationalblatte gegen die «schlimmen Folgen dieser lähmenden und zersplitternden Form» der Schweiz entsprechen[210]. Ausgehend von der Erkenntnis

[209] «On me demande, dit Mr. de Bonald, si les Républiques helvétiques sont des Gouvernements Légitimes? Je réponds que les Cantons Suisses sont, dans la Chrétienté, de Grandes Municipalités, qui ont le pouvoir civil, auxquels leurs Sujets doivent certainement obéir, mais qui n'ont le Pouvoir politique que sous le Bon Plaisir des Grandes Puissances», laut Constitutionnel vom 9. Nov. 1821, zit. bei Observations d'un Suisse ..., Lausanne 1821, p. 4.

[210] A.a.O., im Prospekt. Der Wegweiser erschien von 1816–1819, anfangs in St. Gallen, dann in Konstanz.

«Der Geist schafft sich seine Zeit» erhob es die folgenden Forderungen: «Da es ausgemacht wahr ist, daß sich einmal auch eine gegenwärtige Gestalt der Dinge im Vaterlande ändern werde, worin fänden wir die nächste Veranlassung hiezu, insofern nämlich eine solche von den Schweizern abhinge? – Wir fänden in den zweiundzwanzig Souveränitäten, die in Folge der Zeit in zweiundzwanzig behagliche Unbekümmertheiten des Nachbars über das, was der Nachbar macht und treibt, übergehen könnten, – bis dann plötzlich (auch das sichtbar und langsam Heranrückende scheint in solchen Fällen eine Plötzlichkeit) die Tuba der Zeit, mirum Spargens Porum, viele mit dem Rufe aus dem Schlafe riefe, Ihr Herren, die Zeiten ändern sich!! Aber auch darin wollen die Friedliebenden, an die wir uns so gerne reihen, eine mächtige Zeitänderung beobachtet haben, daß man, wie noch nie, bei so vielen Edeln im Vaterlande eine wachsame Kraft verspüre, womit sie der Besorglichkeit eines erwähnt gefährdenden Übergangs auf so lange Zeiten hin vorzubeugen suchen werden, so lange es nur immer zu ermöglichen wäre. Diese Edeln hatten sich zum Grundsatze gemacht: Seien es mehrere, seien es weniger neuere oder ältere unter sich gesonderte Föderativteile, so bilden doch alle ein gemeinsames Vaterland; und insofern müssen alle ein gemeinsames Interesse haben, in einem alle Teile zusammenhaltenden Bande, wenn die Zweiundzwanzig im Vaterlande und das Vaterland in den Zweiundzwanzig Bestand haben solle. Ob dieses gemeinsame Interesse sich nur auf Schutz und Trutz in Gefahren beziehen müßte? – diese Frage beantwortet die Lehre: Zeiten ändern sich mit – Nein. Nur der zusammenhaltende Geist in Friede und Glück bindet und rettet in der Not.»[211]

Im gleichen Tone schrieb der anonyme Herausgeber der Briefe Hallers an Wyß und Wyrsch: «La révolution a déclaré les Suisses de

[211] A. gl. O. 4. Dez. 1816; nach dem Beispiel von Arndts Katechismus erschien am 27. Jan. 1818 auch ein «Kurzer Entwurf eines politischen Volkskatechismus für die Schweiz», der viele Regenerationspostulate vorwegnahm.

tous les cantons enfants de la même patrie. Le petit esprit de localité et d'anciens préjugés travaillent encore, il est vrai, en sens contraire; mais les saines maximes que la révolution a mises en circulation, et qui n'ont à redouter ni la publicité ni le progrès des lumières, achèveront le grand œuvre de l'Union Nationale quand les Incorrigibles ne seront plus.»[212]

Troxler urteilte von hoher Warte über die Restauration. «Von der Menschheit ungebeten zog das Herkommen in seiner ungeläuterten Gestalt wieder ein durch alle Tore in das Reich der Kirche und des Staates. Es ward vielmehr zurückgerufen und wiederhergestellt, was schon geworden und einmal gewesen, als aufgebaut und belebt, was sein und werden sollte. – Es hat daher die ganze bisherige Umwälzung, die in der Welt, nicht aber im Geiste, abgeschlossen ist, einen äußerlichen und daher heuchlerischen und trügerischen Charakter.»[213]

Auch die Europäische Zeitung in Bern[214] ist von der neuen Ordnung wenig überzeugt; sie spricht von einer «verhängnisvollen Epoche». «Denn Ruhe und Friede sehen wir zwar wiederhergestellt unter den Thronen nach langen hartnäckigen Kämpfen und Fehden, doch nicht unter den Völkern. Männer, die sich auf Deutung der Zeichen der Zeit zu verstehen glauben, scheinen nicht undeutlich von gewissen Ahnungen erfüllt, es stehe unser Geschlecht mehr als jemals am Vorabende großer, weit in dessen Schicksal und das Menschentum überhaupt eingreifender Begebenheiten.» Mit Blick auf Amerika heißt es weiter: «... während in der neuen Welt alles sich neu zu gestalten strebt, soll in der alten so viel als möglich alles wieder zum Alten zurück kehren. Bei dem Aufschwung, den die

[212] Lausanne, 1818, p. 40f.
[213] Schweizerisches Museum, 1816, p. 21.
[214] Die Europäische Zeitung war von der Bernischen Regierung ins Leben gerufen und ausgehalten; Redaktor war Prof. Heldmann, der das Blatt gegen alle Erwartung in liberalem Sinne führte, worauf es die Regierung wieder eingehen ließ. Vgl. HAAG, Neues Berner Taschenbuch, 1903, p. 76–84.

Geister gewonnen, kann indessen nur gar zu häufig das, was man mit dem Namen des ehrwürdigen Alten zu stempeln sucht, bloß als Veraltetes erscheinen, und so müssen die Widersprüche, in welche man sich in stetem Streit mit dem Geiste der Zeit verwickelt, in ein Labyrinth führen, aus dem kein Faden einer Ariadne befreit.»[215]

Es spricht sich in diesen Äußerungen die Überzeugung aus, der Restauration sei nur kurze Zeit beschieden, weil die Geschichte immer im Flusse bleibe und schon gar nicht wieder dulde, was bereits einmal bestanden habe. – Der Gedanke an konstante Kräfte und Formen fehlt völlig. Fürs zweite bekundet sich wieder die «ganzheitliche» Staatsauffassung: wie die individuellen Eigenarten erscheinen auch das eigene Wesen der Kantone als bloß zufällig und nebensächlich zur Bundesidee und müssen ausgemerzt werden, sofern sie deren Einheit stören[216]

Doch dem Alltag stand man ohne großen Vorbehalt gegenüber. Das Schauspiel einer feierlichen Tagsatzungseröffnung zog auch die Europäische Zeitung in ihren Bann. «Mit Stolz muß jeder Schweizer auf seine Tagsatzung blicken; in ihr findet er alle Garantie für selbständige Freiheit und Unabhängigkeit; in ihr beurkundet sich ihm stets von neuem die Trefflichkeit seiner vaterländischen Verfassung, welche er vor so vielen andern Völkern voraus hat.»[217] Auch der Schweizer Bote bekennt sich eindeutig zur geltenden Bundesordnung; sein Urteil ist für das allgemeine liberale Empfinden noch repräsentativer als das der ephemären Erscheinungen im Blätter-

[215] A.a.O. 1. Juli 1817.

[216] Die Seele unseres Bundes ist «die Selbstherrschaft über das liebe Ich, die das Mindere immer dem Mehreren, das Zufällige immer dem Wesentlichen, den Privatvorteil immer dem Wohl des Ganzen zum Opfer zu bringen versteht», Wegweiser ..., 4. Dez. 1816. Unterm 7. April 1818 fordert man eine «Nationaluniversität»; «der Zweck einer öffentlichen Schulanstalt fällt mit dem Zwecke des Staates, der Zweck des Staates mit dem Zwecke des Lebens zusammen. ... Jedes individuelle Geistesleben muß sich mit dem Staate in Verbindung setzen.» – Selbstverständlich dürfte die Nationaluniversität nicht, wie dies Pestalozzi tue, Schüler verschiedener Nationalität mischen, a. gl. O. 23. Juni 1818.

[217] Europäische Zeitung, 5. Juli 1817.

walde[218]. «Nun blüht der eidgenössische Bundeskranz in zweiundzwanzig Blumen von allerlei Gestalt und Farben, größer, schöner, fester als jemals. Und die Herren des Weltteils, Kaiser und Könige schworen ihm ewige Unantastbarkeit zu. Wir hatten getan, als wären wir des edeln, selbständigen Daseins müde, und wir wurden belohnt, als hätten wir Europa erlöset. Viele Dinge sollen wir vergessen lernen, aber dies Einzige nie!»[219]

Dieses Urteil überrascht nicht; wie der maßgebliche Liberalismus dem Bundesvertrag schon bei seiner Einführung die Zustimmung nicht versagte, hält er auch jetzt dafür, daß aller Fortschritt sich *auf dem Boden des geltenden Bundesrechtes* zu vollziehen habe. Die Richtung wünschbarer Verbesserungen zeigt die Europäische Zeitung in einem sehr beachtlichen Artikel, in welchem die Heilige Allianz, das amerikanische und das schweizerische Bundesrecht verglichen werden.

«Vorübergehend in der Historie sind Staatenbünde, dauernd und fest begründet können nur Bundes-Staatenvereine sein.» Es ist eine Illusion «gutmütiger deutscher Seelen», in der Heiligen Allianz etwas Haltbares zu sehen. Sie ist ein Bund der Angst und währt solange, als die Interessen der Monarchen übereinstimmen; «denn nicht die Völker haben den europäischen Bund geschlossen, sondern ihre Herrscher und diese sind Selbstherrscher». Autokraten sind aber immer auf Ländergewinn und Mehrung der Macht erpicht. «Dies führt uns zum Resultat, daß ein Aggregat von Fürstenstaaten zu einem Bunde vereinigt, weit entfernt, die Garantie der Dauer in sich darzustellen, den Keim der früher oder später erfolgenden Zerrüttung und Auflösung schon bei der Entstehung schon an sich trägt. –

[218] «Also wirkte die Revolution fort, ... Gegen ihren Pesthauch, den vorzüglich der Schweizerbote in einschmeichelndem Gewand durch alle Täler trug, ...», BANNWART, Geschichte der Schweiz, Luzern 1837, p. 494. Ähnlich urteilte de Moustier: Vgl. FRITZ PIETH, Die Entwicklung zum schw. Bundesstaat in der Beleuchtung preußischer Gesandtschaftsberichte, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 17, p. 28.

[219] Schweizerbote, 4. Jan. 1816.

Ganz anders verhält es sich mit Volksstaaten, durch ein Föderativsystem, wozu das gemeinsame Interesse auffordert, zu einem großen Ganzen verknüpft. Man hört jetzt, vornehmlich in Deutschland, viel von der amerikanischen Union reden, und möchte sich so gern dem Gedanken hingeben, daß die Bedingungen, unter denen dieselbe so kräftig aufgeblüht, und welche ihr eine so unwandelbare Dauer versprechen, auch in Europa, insbesondere aber in Deutschland, eine nach den Verhältnissen modifizierte Anwendung finden könnten. Aber man bedenkt nicht, daß das dort und das hier so ganz und so wesentlich verschieden ist.

Es sind im freien Amerika nicht souveräne Fürsten und Erbherrscher, sondern freie souveräne Völkerschaften, welche sich zu einem Bunde zusammengetan, der, die Selbständigkeiten der einzelnen Glieder schützend und garantierend, für alle zum überschwänglichen Vorteil gereicht, so daß alle nur durch Föderativband groß und mächtig, sicher vor äußern Gefahren und glücklich bei der ungetrübten Verfassung im Innern sind.»[220]

Hingegen darf *der schweizerische zum amerikanischen Bund in Parallele* gesetzt werden. «Beide haben denselben erhabenen Zweck vor Augen: Ruhe und möglichst höchstes dauerhaftes Volksglück im Innern und äußere Sicherheit.» Die amerikanische «Föderalregierung» ist von den Kennern «als Verwirklichung des Ideals gepriesen worden, das den Philosophen bei ihren Gedanken über die Staatsverfassungslehre oft vorgeschwebt».

«Vergleichen wir nun das, was in Amerika besteht, mit den verfassungsmäßigen Einrichtungen des Schweizerbundes, so zeigt es sich bald, daß dem letzteren von allem dem, was bei den verbündeten Freistaaten der neuen Welt so sehr gerühmt wird, nichts fehlt, um der nämlichen Vorteile und Vorzüge teilhaftig zu werden, als jene

[220] Europäische Zeitung, 14. Okt. 1817. – Es ist hier das unseres Wissens einzige, jedenfalls seltene Mal, daß man sich bereits in dieser Zeit mit Amerika auseinandersetzte. In den dreißiger Jahren wies man oft auf die USA, aber ohne tiefere Vergleiche anzustellen.

Permanenz der Bundesregierung, welche in Amerika seit jeher für den ganzen Bund so schöne Früchte getragen hat. Und doch wäre es so leicht, der eidgenössischen Verfassung solchergestalt mit der höhern Vollendung einen noch wohltätigern Glanz zu verleihen. Dem Präsidenten der Tagsatzung könnten die Funktionen des Präsidenten in Amerika zukommen, und zur Beratung und Hülfe möchte demselben alsdann ein Senat beigegeben werden, zu welchem jeder der 22 Kantone ein Mitglied aus seiner Mitte sendete.»[221]

Es ist bezeichnend, daß man wohl Verankerung der bundesrechtlichen Einrichtungen in der freien Zustimmung des Volkes verlangt, aber nicht zu dem Zwecke, den herkömmlichen Verhältnissen den Todesstoß geben zu können, sondern im Gegenteil den Föderalismus möglichst tiefe Wurzeln fassen zu lassen. Denn der republikanische Föderalismus gilt noch wie zu Monnerons Zeit schlechthin als das Ideal. Zur Regeneration und Troxler, deren erstem Künder, besteht in dieser Beziehung ein weiter Abstand[222].

Einen andern wichtigen Unterschied sehen wir in dem Fehlen jener überschwänglichen Verfassungsfreudigkeit der dreißiger Jahre, da man glaubte, das staatliche Leben lasse sich restlos in juristischen und doktrinären Formeln erfassen und festhalten[223]. Man bekennt sich zur Methode, auf dem Wege fortgesetzter Bewältigung der Aufgaben gemeinschaftlichen Zusammenlebens sich eine taugliche Bundesordnung herausbilden zu lassen. «Le véritable lien entre des Etats confédérés est celui de la communauté d'intérêts.»[224]

[221] A. gl. O., 16. Okt. 1817.

[222] Auch der vorgeschlagene Senat ist als Ständeversammlung gedacht.

[223] Sogar Troxler sagte: «Es ist das Geheimnis der alten Eidgenossenschaft, wie sie die Selbständigkeit der Teile und ihre Abhängigkeit vom Ganzen unter sich zu versöhnen und zu vermitteln wußte. Kein Einheitssystem ist straff und keine Bundesakte ist locker genug, um dies Geheimnis zu erreichen und zu ersetzen. Es ist selbst nie im toten Buchstaben, nie in einer äußern Verfassung erstarrt, es lebte nur in der Minne und Treue, im Rechtsgefühl und der Übung der alten Eidgenossen», Schweizerisches Museum, 1816, p. 522.

[224] CHARLES PICTET, Quelques mots sur des questions intéressantes pour la Suisse et Genève, 1818, p. 22.

Man warnt davor, in dem Losungswort Konstitution ein Allheilmittel zu sehen. «Am Ende ist die Konstitution im Staate, was die Kriegsartikel im Heere, was das positive Gesetz in der Gesellschaft – ein Surrogat; zur wahren eigentlichen Freiheit tut sie so wenig, als zur äußern Kraft und Festigkeit, das heißt, sie wirkt so lange gut, als ihre Vollzieher auch ohne Konstitution das Bessere wählen würden, und sie verhallet, wenn diese schlecht werden. ... Die Schweiz hat eine Verfassung, gegründet auf ihre Lage, ihr Entstehen, ihre Geschichte; fest durch den Sinn, die Gewohnheit, die Herzen ihrer Bürger; aber eben deshalb paßt die Verfassung der Schweiz in keine Theorie», dafür sprechen für sie der Alltag und die Wirklichkeit. «Die Schweiz hat ein mächtiges Zentralverband, nicht in geschriebenen Buchstaben, sondern in dem eigentlichen wahren, tiefgefühlten Interesse aller einzelnen Bestandteile desselben. ... Eine geschriebene Verfassung, welche, richtiger nach Theorien, dem angestammten Sinne der Schweizer, wenn man so sagen kann, ihrer Herzlichkeit nicht Rechnung trüge, würde nicht Eingang finden, was übrigens die Erfahrung zeigte.»[225]

Wenn der Sinn einer Verfassung nicht als einmaliges Gesetz auf Papier gezeichnet ist, so findet er sich in ungeschriebenen Rechtssätzen, in Vereinbarungen von Fall zu Fall, im allgemeinen Bewußtsein, im Brauchtum, gewissermaßen in der Tradition. Darum ist auch hier der Typ der *englischen* Verfassung das Vorbild. Denn «die englische ist kein ursprüngliches Ganzes, sondern sie ist, wie alle erprobten Verfassungen, ein Aggregat von klugen, auf Örtlichkeit und Umstände berechneten Institutionen»[226].

Der Gedanke wird in einer Gegenüberstellung von *Rußland und Amerika* nochmals aufgenommen und mit der uns bekannten Idee einer alteuropäisch-germanischen Freiheit verbunden. «In dem transatlantischen Freistaatenbunde ist der von britischem Boden

[225] Europäische Zeitung, 25. Okt. 1817.
[226] A. gl. O.

nach der neuen Welt verpflanzte alt-germanische Kern der Freiheit üppig aufgesproßt und zum blütenreichen Baume geworden, der nun als ein eigentlicher nationaler Stamm prangt und stets neue Blätter und Zweige treibt. Rußland ist ein orientalischer Staat und wird, solange es Rußland bleibt, seiner ursprünglichen Eigentümlichkeit nimmer entsagen, so absolute Monarchie fordert.» – Es ist ein «asiatisch-europäischer Koloß». «Amerika ist ein gewordener Staat, aus sich selber hat er sich echt germanisch erbaut, und je weiter er sich in seiner durch örtliche Verhältnisse bestimmten Eigentümlichkeit entfaltet, desto mehr erfreut man sich an dem freien, gesunden, tüchtigen Dasein. ... Rußland ist ein gemachter Staat, plötzlich geharnischt entsprungen wie Minerva aus Jupiters Haupte. ... Fertiges und Unfertiges, Gebildetes, ja Überbildetes und Rohes liegt nebeneinander in einer unverträglichen Mischung, in einem jeden Einzelnen fast, wie in der ganzen Nation. ... Amerika hat sich von einem festen, lebendigen Mittelpunkte aus nach seinem noch unbegrenzten Umkreise zu durch sein Föderativsystem allmählich in sicherer Kontinuität entwickelt.»[227]

Der konstitutive Wert der Tradition wird auch sonstwie noch vereinzelt gewürdigt. Troxler gesteht, «das heilige Problem der Dauer, ..., solches den Nichtswürdigkeiten früherer Theorien geistvoll entgegenzusetzen», habe «Adam Müller sich das Verdienst erworben»[228]. Und das Schweizerische Volksblatt empfiehlt eindringlich Pflege und Hochhalten des alten Brauchtums und der nationalen Schlachtengedenktage insbesondere[229]. Sogar das Zunftwesen findet Verständnis und Sympathie[230].

[227] A. gl. O., 6. Dez. 1817.

[228] Schweizerisches Museum, Aarau 1816, p. 26.

[229] A. a. O., 10. August 1821. – Das ziemlich radikale Blatt beteuert am 27. Juni 1821, die alte Schweizerfreiheit habe schon «vor allen Jakobinerklubs» bestanden.

[230] Europäische Zeitung, 11., 18. und 20. Nov. 1817. Vgl. Schw. Volksblatt, 24. August 1821: Die Privilegien im Mittelalter waren «konstitutioneller Natur, aber der Denkform der alten Zeit angepaßt».

Doch hütete man sich, den Wert der Tradition übermäßig anzuschlagen. Der Liberalismus blieb auch jetzt seinem Genius, dem *rationalen Überlegen und Gestalten*, treu. Unter der Überschrift «Vernunft höher als Geschichte in der Staatsverfassungslehre» lesen wir wiederum in der Europäischen Zeitung: «Der Naturforscher kann sich bei seinen Untersuchungen bloß an die Erfahrung der Tatsachen halten, weil das physische Universum ohne sein Zutun existiert und sich selbst, unabhängig von den Verbesserungen seines Nachdenkens, erhält. Seine Kenntnis kann also auch nur die Kenntnis dessen sein, was entweder immer dagewesen oder noch wirklich vorhanden ist.»

«Die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen im Staate aber sind ein Werk der Menschen, nirgends mit der physischen Welt zusammenhängend. ... Soll nun aber der Gesetzgeber seine Maximen aus einer nicht selten ‚aus Leidenschaft und Unvernunft zusammengesetzten Tradition der Vergangenheit' ziehen? Wird er wohl durch den vorgeblichen Vertrag irre zu machen sein, nach welchem sich das ganze Menschengeschlecht, in stillschweigender Einwilligung, auf immer des Rechtes zu wollen, begeben, sich und die Vernunft aller Willkür der Torheit unterworfen, die Kraft bei der Schwäche, ganze Nationen bei einzelnen Menschen Schutz gesucht haben sollen?»

«Wird er nicht vielmehr von dem Grundsatze ausgehen: daß nichts älter und ehrwürdiger ist als die Ideen, welche zur Wahrheit führen; daß die Wahrheit kein idealisches Wesen ohne Kraft sein, ihr Licht für die Angelegenheiten der Völker ebenfalls leuchten müsse, daß nur der Irrtum für die ewige Ordnung der Dinge immer neu bleibe, und das wahre Archiv der Menschen nicht in bestäubten Gewölben, sondern allein in ihrer Vernunft liege? ... Wird er nicht einsehen, daß die Geschichte nur ein immerwährender Kalender sein und keine einzige große Handlung aufzuweisen haben würde, wenn die Menschen, gleich dem Affengeschlechte, an blinde Nachahmung gefesselt, stets die Vorfahren zu Rate gezogen, und alle großen

Männer des Altertums sich immer zuvor ängstlich nach einem Vorbilde für ihre Taten umgesehen hätten? Nein, so tief kann das jetzige Geschlecht nicht mehr in seiner Torheit sinken! Wenn dasselbe nach eigenen lehrreichen Erfahrungen allein Rettung in seiner Kraft zu finden vermochte, so wird es auch in seiner Vernunft den besten Weg zu seinem künftigen Heil finden dürfen.»[231]

Aus diesem Standort verurteilte man alle Regungen, die als Rückschritt und Verleugnung eines gesunden Rationalismus gedeutet wurden. Hierin erschöpfte sich aber auch die eigentliche politische Auseinandersetzung.

Der Europäischen Zeitung ist aus Deutschland gemeldet worden: «Aufgestanden ist in diesem Lande eine Art Sekte, die der sog. Mittelaltersmänner, welche in der möglichsten Wiederannäherung zu den Institutionen einer rohen Vergangenheit das Rätsel der Völkerbeglückung aufzulösen und alles Heil für die Menschheit aufzufinden geglaubt.»[232] Auch das Schweizerische Volksblatt ließ sich berichten, der Plan der «Concordia der Herren F. v. Schlegel, Adam Müller, Franz Baader und Werner sei fein berechnet gewesen, um als Vorläufer des gänzlichen Dunkels zuerst blauen Dunst über Staatswissenschaft, Theologie und Philosophie zu verbreiten»[233]. Mit Haller beschäftigt sich der Wegweiser. «Die eben recht kommende Erfindung, daß der Staat aus Natur- und nicht aus Rechtsverhältnissen hervorgegangen, und also das Staatsrecht nicht anders als geschichtlich aus solchen (mitunter durch Jahrhunderte geheiligten Gewalt-, Schlich- und) Naturverhältnissen zu erklären sei, wird niemand mehr täuschen, als diejenigen, welche getäuscht sein wollen.»[234]

[231] Europäische Zeitung, 14. März 1818.
[232] A.a.O., 3. Juli 1817; vgl. 22. Jan. und 21. März 1818.
[233] A.a.O., 3. Aug. 1821. Die App.Ztg. bezeichnete Görres als «Schutz- und Trutzpatron der hierarchischen Faktion», Fr. Schlegel und Adam Müller als politisch religiöse Tartüffe, 25. April 1829.
[234] Wegweiser in der Eidgenossenschaft, 16. Sept. 1817. Das Schw. Volksblatt,

In seiner Gesamtheit erscheint das liberale Denken dieser ersten Restaurationsjahre als maßvoll und ausgeglichen. Abgesehen von der Troxlerschen Richtung verleugnet es nicht seine geistige Herkunft, den Republikanismus des achtzehnten Jahrhunderts. Wir möchten sogar sagen, der Restaurationsliberalismus habe in mancher Beziehung die Stellung der helvetischen Föderalisten eingenommen.

Sein Verdienst ist es, diesem Gedankengut auch gegenüber dem «Extrem der besseren Sache» treu geblieben zu sein. Der Gedanke ans überkantonale Schweizertum bricht noch nicht die föderalistischen Grundsätze, auf welche noch ein Abglanz des in soziologischer Hinsicht so inhaltsreichen Föderalismus der Helvetik fällt. Und die Berufung auf den Geist der englischen Verfassung ist vollends seit Burke das sichere Zeichen einer politischen Haltung, welche zum Liberalismus der Regeneration einen großen Abstand innehält.

Die nun folgenden *zwanziger Jahre* brachten uns keine bedeutsamen Äußerungen zu Gesicht. Wie weit die Zensur an dieser Ruhe schuldig ist, wäre heute schwer festzustellen. Es ist uns also nicht möglich, für diese Zwischenzeit aus publizistischen Quellen näheres zu erfahren über das Aufkommen jener Richtung, die geradewegs zur *Regeneration* führt. Tillier berichtet, daß Bonstetten noch großes Aufsehen hervorrief, als er das Jahr 1824 mit 1789 verglich, um den Wandel des allgemeinen Lebensgefühls seit der Revolution zu charakterisieren[235].

Jedenfalls drängt sich der Eindruck auf, daß das um 1829 sich regende allgemeinere politische Interesse und der Reformwille spontan und wie auf einer frischen Unterlage erstand. Man schien sich in

21. Sept. 1821, meinte: «Antworte dem Narren nach seiner Narrheit ließe sich in Bezug auf Herrn von Haller nicht sagen. Denn wer hätte den Mut vier Bände einer Antirestauration zu schreiben, oder wenn eine treuherzige Seele sie verfaßt hätte, solche zu lesen»; am besten verweise man wie Troxler auf Milton und Buchanan, die Haller zum voraus widerlegt hätten.

[235] A. v. Tillier, Restauration ..., Bd. 3, p. 373, das fragliche Kapitel in Bonstettens L'homme du midi et l'homme du nord, 1825.

den wenigsten Fällen Fortsetzer und Abkömmling des Restaurationsliberalismus zu fühlen[236]. Eine neue Welt tut sich auf, der *Troxlersche Geist* gewinnt zusehends an Wirkung[237]; führende Liberale der alten Generation spürten auch bald die radikalen Strömungen und blieben ziemlich kühl gegenüber der Regeneration[238]. Wer von seiner geistigen Herkunft Rechenschaft geben wollte, berief sich auf die neue Philosophie, die Ideen der Zeit und auf Aufklärung und Revolution; die Mediationszeit ist das letzte Glied dieser Kette.

Die intensive Bildungsarbeit in Schule, Vereinen und Gesellschaften, wie sie besonders das Mittelland mit Aarau als geistigem Zentrum erfahren hatte, trug nun ihre Früchte. Mit dem *Aufgeben des Pressekonklusums im Juli 1829* kann sich der neue Geist in den Blättern ungehindert entfalten; erst jetzt wird das Zeitungslesen zur allgemeinen Gewohnheit[239]. «Vielleicht nie seit drei Jahrhunderten war die Schweiz von ausländischem Einfluß so ungehemmt als gerade jetzt, und ein so reges Leben im Ganzen des Volkes sah nicht einmal die Revolution. Mit dieser neu erwachten Kraft läßt sich viel machen, wenn man sie leitet, statt sie zu schmähen und zu unterdrücken.»[240]

Von einem neuen Bundesvertrag wird nur selten gesprochen, etwa in der Helvetischen Gesellschaft, wo es sich ja um ein bereits jahrealtes Postulat handelt[241]. In der öffentlichen Meinung wird diese Frage vorerst nur am Rande gestreift, unvergleichlich wichtiger erscheint noch die *politische und soziale Emanzipation* des Individuums; man will allseits geschützte politische Gleichheit, das heißt

[236] Eine Ausnahme macht der Freimütige, 3. Nov. 1830, er wirft der Regeneration vor, das schon vorher begonnene «naturgemäße, ungehemmte Reproduzieren des bürgertümlichen Elementes» gegen die moderne soziale Nivellierung – die «jetzige Abglättung» –, verfälscht und verunmöglicht zu haben.

[237] Vgl. die Schilderung bei Tillier, a.gl.O., Bd. 2, p. 390ff.

[238] Vgl. die Äußerungen MEYERS VON SCHAUENSEE, Geschichtsfreund, Bd. 81, p. 234, 239.

[239] H. ZSCHOKKE, Das Verhältnis der Helvet. Gesellschaft zum Zeitalter, Aarau 1829, p. 21.

[240] Schweizerische Monatschronik, 1829, p. 111 (Maiheft).

[241] TILLIER, Restauration ..., Bd. 2, p. 390ff.

«unantastbare Selbständigkeit gegen außen und gesetzliche Freiheit im Innern»[242].

Andrerseits ist es klar, daß auch dem Föderalismus in dem Maße Gegnerschaft erwuchs, als der Wille, alle staatlichen Verhältnisse einer Revision zu unterwerfen, sich bildete und festigte. Denn im Vergleich mit der Mediation beginnt man nun den Rückschritt zu messen, den die Volksrechte durch die Restauration erfahren haben. In der Revolution «hatte das Volk Rechte erworben, denen es nicht gutwillig entsagen wollte. ... Es hatte an der Mediationsakte einen Maßstab behalten, den Wert anderer Verfassungen damit zu schätzen»[243]. Die Appenzeller Zeitung bekräftigt: «Was wir mit Stumpf und Stiel ausgerottet sehen möchten, ist übrigens nur das, was seit 1814 über dasjenige hinaus, was vorher auf rechtlichem Grunde und zum allgemeinen Besten bestanden hat, bestehend geworden ist.»[244]

Sofern an eine neue Ordnung der Bundesverhältnisse gedacht wird, ist noch keine Einhelligkeit über deren Ausmaße anzutreffen. Immerhin, von einem Einheitsstaate ist keine Rede.

Die Appenzeller Zeitung hält es mit Sidlers Tagsatzungsrede, der auf dem Boden des geltenden Rechtes bleibt, wo «des Guten und Schönen viel vorhanden ist». Das Blatt hofft aber: «Möge der Ausdruck ‚des einen und gemeinsamen Vaterlandes' in Folge der Zeit zunehmend an Wahrheit gewinnen.»[245] Ohne Umschweife steckte Ludwig Meyer von Knonau das Ziel: «Nähert euch, Eidgenossen, wieder dem wohltätigen Staatsrechte der Mediationszeit. Die Vermittlungsakte wollte zwar nicht Einheit den Schweizern geben, aber sie erlaubte keinem einzelnen, dem Ganzen fremd zu bleiben.»[246]

Aber noch kurz vor den Juli-Ereignissen verlangte das Blatt,

[242] App. Ztg., 10. Juli 1830.
[243] H. Zschokke, a. gl. O., p. 19.
[244] A. a. O., 11. Juli 1829.
[245] A. a. O., 18. Juli 1829.
[246] Handbuch der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1826–29, Bd. II, p. 796.

welches am schärfsten für die Neuerung stritt, nichts weiter, als daß von rechtem *Bundesgeist* erfüllte Männer zu Tagboten ernannt würden. Deren Ernennung soll den Großen und nicht mehr den Kleinen Räten anvertraut werden. «In dieser freien Wahlweise, Eidgenossen, ist noch ein Mittel der Erhebung; sie allein kann jene nationale Repräsentation ... in die Wirklichkeit bringen; sie allein kann die Tagsatzung zu einer Bundesbehörde gestalten, von der Segen ausgehe über das Vaterland.»[247]

Es ist unbestreitbar, die Regeneration wirkte schon von Anfang her auch auf Bundesreformen. Aber die Ziele sind noch nicht so weit gesteckt, als daß man nicht hätte glauben können, sie auf legalem Wege zu erreichen[248]. Die ersten Hindernisse sah man noch in den Kantonen, wo das Volk und mehr noch die Behörden es meist an der gewünschten Bereitschaft für gemeinschweizerische Belange ermangeln ließen.

2. Der Konservativismus: Nur vereinzelt ausgeprägte Publizistik – Resignierte Reformbereitschaft

Eine eigentliche konservative Publizistik vermissen wir in den Jahren der Restauration.

Die Gebirgskantone und Wallis, Freiburg, Neuenburg kannten noch keine politischen Blätter, Genf, Basel und Luzern nur zeitweise. Die wenigen namhaften Zeitungen sind das «Wochenblatt der vier löblichen Kantone» in Zug, der «Waldstätterbote» in Luzern, der

[247] App. Ztg., 10. April 1830.

[248] «Viele sehen schon in der Lockerheit unseres politischen Bandes die Unmöglichkeit einer radikalen Abhülfe. Wir können dieser Meinung nicht unbedingt beipflichten. Es sind im Schachte des schweizerischen Staatslebens, tief unten und nicht jedem ersichtlich, verborgene Kräfte in Tätigkeit, die weit schädlicher wirken als ein noch so lockerer äußerer Föderalismus. Nicht die Formen entscheiden am Ende, sondern die Menschen, die sich in ihnen zu bewegen haben, ...», App. Ztg., 10. April 1830.

«Schweizerfreund» in Bern, der «Allgemeine Schweizer Korrespondent» aus Schaffhausen und der «Erzähler» in St. Gallen, der sich immer der vorherrschenden Richtung der Zeit anpaßte.

Wesentlich politische Fragen gelangen *nur ausnahmsweise* zur Behandlung. Abgesehen von der Nachrichtenvermittlung und der Unterhaltung nahmen sich die Zeitungen zur Hauptaufgabe, das Volk im kirchlich-weltanschaulichen und moralischen Bereiche vor den Einflüssen des Zeitgeistes zu bewahren[249]. Protestantisch-kirchliche und katholische Standpunkte decken sich hier. Von unserer Fragestellung aus beachtlich sind die Zeichen steigender Beunruhigung ob des vordringenden Liberalismus, seiner Lehre von der Souveränität des Volkes, und die vereinzelten Versuche, ihm auf dem Boden grundsätzlicher Auseinandersetzung zu begegnen. Die Zugeständnisse, die 1815 den liberalen Orten hatten eingeräumt werden müssen, waren nicht dazu angetan, wie wir bereits bemerkt haben, den Konservativen ein wirkliches Gefühl der Ruhe und Geborgenheit zu geben[250].

Gügler machte sich nichts vor. «Sie glauben die Krankheit gehoben? ich glaube es nicht. Ja ich bin von diesem beruhigenden und tröstlichen Glauben so weit weg, daß ich dafürhalte, das Übel sei erst aus dem Mittelpunkt und wälze sich mit zermalmendem Fluch dem Umkreise zu. Die Revolution, die in meinen Augen keine bloß französische, sondern eine europäische ist und als eine solche will verstanden werden, hat wohl kaum den Höhepunkt überschritten.» Heilversuche, «im Kirchlichen und Politischen auf das Wahre und Dauernde zu gehen», sind lobenswert, ändern aber an dem Ganzen

[249] Vgl. zum Ganzen die einläßliche Behandlung auch der Publizistik bei LOUIS SCHIHIN, Die sozial-politischen Ideen im schweizerischen Katholizismus 1798–1848, Zürcher Diss. 1936. Besondere Erwähnung verdient der Luzerner Kreis um Geiger und Gügler.

[250] Das Wochenblatt der vier löbl. Kte. beschäftigt sich bereits am 29. März 1817 mit jenen deutschen Einwanderern, die unsere Leute mit Liberalität und Patriotismus betören, nun wieder von «ihren lieben Franzosen» reden und uns um unsere «alte Schweiz» bringen möchten.

wenig: ... «zusammenfaulen in sich muß der ganze Baum der neuern Zeit bis hinein in seine letzten Wurzeln, – das ist mein fester, wenngleich düsterer Glaube!»[251]

Noch schien in der Schweiz alles in «Ruhe und Frieden», während in Europa sich die «Völker gegen ihre Fürsten» richten, angesteckt von jenem Geiste, der vor dreißig Jahren zum Durchbruch kam[252]. Für die nächstfolgenden Jahre geben in der Tat die Ereignisse bereits ein anderes Bild. Helvetische Gesellschaft, Zofinger- und andere Vereine verzeichnen seit 1820 die ersten offensichtlich auf Zentralisierung dringenden Kundgebungen[253].

Die Presse läßt uns hier im Stiche; sie vermied es, dem Kampfe mit dem Zeitgeist einen staatspolitischen Charakter zuzuerkennen. Wir müßten privaten Äußerungen nachspüren, um für die zwanziger Jahre ein ungefähres Bild von der konservativen Einstellung zu gewinnen.

Schärfere Beobachter beunruhigte schon lange das *lautlose Eindringen des neuen Geistes* in fast alle Bereiche des öffentlichen Lebens, wie Gesetzgebung, bürgerliches Recht, Bildungswesen und staatliche Verwaltung[254]. Auf allen diesen Gebieten hatte sich ein großer Teil der in der Helvetik und Mediation aufgekommenen Ansichten und Gewohnheiten zu behaupten vermocht.

Das Ergebnis dieser Abkehr von den alten Überzeugungen und den Gepflogenheiten: «Achtung und Gehorsam gegen Gesetze und Regierung schwindet immer mehr. ... Das Gefühl des Mißbehagens wird immerfort erregt. Die Bande ... lösen sich schon zwischen dem Volk und den Regierungen, und das wechselseitige wird immer mehr

[251] GÜGLER, Ziffern der Sphinx oder Typen der Zeit, Solothurn 1819, p. 81.
[252] Wochenblatt der vier lb. Kte., 30. Dez. 1820.
[253] Vgl. OTTO ZINNIKER, Der Geist der Helvetischen Gesellschaft im 19. Jahrhundert, Zürcher Diss. 1932, p. 1; ULRICH BERINGER, Geschichte des Zofingervereins, Bd. I, Basel 1895, p. 247, Rede Herzogs 1820: «... Erschienen ist uns in heiliger Flamme der Genius des Vaterlandes; in die reinen Herzen schweizerischer Jünglinge schrieb er mit goldenem Griffel das Feuerwort ‚Vereinigung'!»
[254] Vgl. E. Gruners Beitrag im Archiv des Hist. Vereins des Kts. Bern, Bd 37 (1944).

gestört.»[255] Haller gab 1824 in seinen Pariser Denkschriften der Erbitterung ob des Ganges der Dinge in der Heimat Ausdruck[256]. Und aus Luzern kam das Echo: «Der Liberalismus fängt an, in unserer lieben Schweiz gewaltig zu spuken, was uns wahrscheinlich keine guten Früchte bringen wird.»[257]

Geiger war hier der bedeutendste und unablässige Kämpfer. Obwohl seine schriftstellerische Tätigkeit in erster Linie Seelsorge ist, enthält sie eine Fülle politischer, soziologischer Gedanken[258] und steht in enger Verwandtschaft zu Hallers Lehre[259]. Aber wie Haller bediente sich auch Geiger eines Tones, der ihm jeden Einfluß auf liberale Kreise versagen mußte. Er sah eine Abkehr des Menschen von Gott, eine Mißachtung seiner Abhängigkeit als Geschöpf als den Grund aller Gärung: Die von ihm interpretierte Religion erklärt auch die vom Volke angemaßte politische Selbstherrlichkeit als Aufstand; denn von Gott kommt alle Gewalt, nicht vom Volk. Schon der Begriff «Volk» setzt die elementarsten Abhängigkeitsverhältnisse voraus: die Macht der Hausväter über die Familie; die Kinder sind die «gebornen Untertanen». Dieses Verhältnis erhält sich seit Adam über die Patriarchen, dann die späteren Staatsgründer – «Kraftmänner» – durch die ganze Weltgeschichte hindurch.

Andrerseits scheute man sich konservativerseits nicht vor der gefährlichen Methode, gegen unliebsame Regierungsbeschlüsse selber direkt an die Masse des Volkes zu appellieren, es sogar zur

[255] Meyer von Schauensee an Usteri, 30. Nov. 1823, Gesch'frd. 81, p. 233.
[256] Herausgegeben von Oechsli, in der Festschrift G. Meyer von Knonau 1913.
[257] Franz Geiger an Haller, 28. Aug. 1825, Schweizer. Rundschau, Bd. 25 (1925/26), p. 565.
[258] Vgl. besonders «Etwas über die Preßfreiheit», «Über die Souveränität des Volkes», «Würdigung der Behauptung: Die höchste Gewalt im Staate geht vom Volke aus», «Historische Darstellung des Zeitgeistes», Bde. I (1828) und VI (1835) der Sämtl. Schriften.
[259] Augenfällige Einflüsse Hallers sind in diesen Jahren höchst selten. Bemerkenswert ist die Artikelreihe im protestantischen «Bürger- und Bauernfreund» (St. Gallen), wo gegen Vinet eine Staatsauffassung reinsten Hallerschen Geistes vertreten wird, 20., 27. V., 22., 29. VII, 5. VIII. 1829.

Rebellion aufzuwiegeln, wie dies 1826 in den Luzerner Landen geschah, weil die Regierung gegen die Neueinführung alter kirchlicher Festtage war und die Abhaltung protestantischer Gottesdienste gestatten wollte, da die reformierten Vororte diesbezüglich schon lange Gegenrecht hielten[260].

Man wird den Eindruck einer *Gespaltenheit und Zusammenhangslosigkeit* des konservativen Denkens in diesen Jahren nicht los. Eine Vielzahl Konservativer war wohl den Anforderungen der geistigen Situation ganz einfach nicht gewachsen[261]; eine Gesamtkonzeption, welche den Rahmen bloßer Gefühle und Interessen sprengte, mochte selten sein. Zu diesem Zustande trägt ein tiefgreifender Vorgang nicht wenig bei, der sich nun im einzelnen unbemerkt vollzieht. Bisher lebte man im geistigen Klima eines in jeder Hinsicht von *Frankreich* geprägten Europas. Doch mit Beginn der Restaurationszeit nimmt die Auseinandersetzung mit den aus dem *deutschen* Norden kommenden Strömungen zu, welche dann mit aller Wucht und fast ausschließlich den Geist der Regenerationszeit bestimmen.

Das allgemeine Stillschweigen versagt uns, wie schon angedeutet wurde, auch nur einigermaßen ein befriedigendes Bild der politischen Kräfte und Tendenzen dieser Zwischenzeit zu erlangen. Halten wir immerhin fest, daß der Waldstätterbote und sein geistiger Vorgänger, das Wochenblatt der vier löblichen Kantone, wohl als letzte in der Innerschweiz sich nahe an die Linie des vorrevolutionären Republikanismus stellen[262]. Beide wahren sich ein freies Urteil, sind vielseitig und von tiefer Abneigung gegen allen demagogischen

[260] K. PFYFFER, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, Bd. II, 1861, p. 383ff. – Mit dem Problem des «schwarzen Jakobinismus» beschäftigt sich eingehend, aber in pamphletärem Tone L. SNELL, Die Bedeutung des Kampfes der liberalen kathol. Schweiz mit der röm. Kurie, Sol. 1839, bes. p. 215ff.

[261] Vgl. E. GRUNER a.a.O., p. 70f.

[262] Als Redaktor des Waldstätterboten zeichnete am 26. Dez. 1831 Oberst K. Pfyffer von Altishofen, den Jahrgang 1832 zeichnet regelmäßig Peter Widmer aus Eschenbach, ehemals Französischlehrer, und am 5. April 1833 bezeichnet der «Eidgenosse» als Redaktor «den Junker Bernard von Wattenwyl».

Aktivismus. Bemerkenswert sind die Namen, deren man sich als politischer Autoritäten bedient. Das Wochenblatt schrieb, als man in Bern Opposition gegen ein Ehrenmal der Gefallenen von 1798 antraf: «Die alten Regierungen der XIII Kantone der Schweiz werden von der Geschichte gewürdigt werden, wie Montesquieu, Friedrich II., Burke, unser Johannes Müller und die größten Staatsmänner sie würdigten.»[263] Der Waldstätterbote setzte sich einläßlich mit Kasimir Pfyffer auseinander, wobei auch er seine Argumente auf Montesquieu stützte[264]. Verwandte Züge findet er noch bei Hallers Kapitel über die Republiken und meint, Haller «könnte wegen seinen streng republikanischen Begriffen bisweilen selbst von den Liberalen mit Nutzen zu Rat gezogen werden»[265].

Erst kurz vor der Regeneration traten die konservativen Blätter langsam und zögernd in den Ideenkampf ein, da der Reformwille täglich wuchs und nicht mehr mit Stillschweigen übergangen werden konnte. Eine für die gewöhnliche Beurteilung der Regenerationsideen sprechende Persiflage begegnet uns im «Beitrag zum Verständnis gewisser gangbarer Wörter: Aufklärung. Ein Hausmittel, ohne Verstand geschwind gelehrt zu werden. – Konstitution. Ein neuer Industriezweig den Staatssäckel in die Hand zu bekommen. – Erziehung. Ein veraltetes Wort, das in den Erziehungsinstituten untergegangen. – Erzliberale. Handlanger der Revolutionsmänner. – Freiheit. Ein alter Almanach, aus welchem die Feste herausgeschnitten sind. – Obskurant. Der noch glaubt, am Mittage sei es Tag. – Vernunft. Fähigkeit, alles Bestehende auf Nullitäten zu reduzieren»[266].

[263] Wochenbl. der vier löbl. Kte., No 6 vom 5. Hornung 1820.

[264] A.a.O. 26. Aug. 1828; am 28. Herbstmonat 1830 beruft er sich auf Iselin, Ancillon und Montesquieu. Den Titelkopf zieren Sprüche von Niklaus von Flüe, von Schiller, wie von Mirabeau und Condorcet usf., vgl. Jahrgang 1832.

[265] A. gl. O. 2. März 1830; aber auch das «Eos», das Kampfblatt Görres', Baaders und andrer Münchner Publizisten ist benutzt worden, 9. Herbstmonat 1828; de Maistre am 26. Jan. 1830 zitiert.

[266] Wochenbl. der vier löbl. Kte., 20. Weinmonat 1829.

Größtes Gewicht wird auf die *unterschiedliche Freiheitsauffassung* in der alten gegliederten und der neuen egalitären Gesellschaft gelegt. «Unsere Vorfahren redeten von Freiheiten und genossen der Freiheit. Die Freiheit, welche sie genossen, war das frohe und sichere Gefühl eines Besitzes, denn nur was man besitze und liebe, was man bedarf, macht wahrhaft frei. Seit dem Anfang der französischen Revolution spricht man häufig von einer Freiheit, welche nicht im Genusse von Freiheiten besteht, sondern in einem Begriffe, einem Streben, noch obendrein einem sehr vagen, frei zu sein und freier zu werden. Das ist eine gefährliche Erscheinung. Sie weist den Menschen nach außen, statt ihn nach innen zu richten. Sie lehrt das Allgemeine suchen, statt sich ins Besondere Einsicht zu erwerben. Sie mag ein Vorbote der Zerstörung sein, aber ein Friedenszeichen der Wiederherstellung ist sie nicht.»[267]

Angesichts der europäischen Kriegsgefahr wird jedoch ohne Zögern anerkannt: die gefährlichen gegenwärtigen Zeiten «erfordern schon einen kräftigen, wohlorganisierten Bundesstaat», vor allem eine zentralisierte Armee mit einem «Bundesgeneral»[268].

Der wendige «Erzähler» zieht noch tüchtig gegen die demokratischen Prediger los, scheltet sie Treiber und Feuerblaser, die aus reiner Machtgier über unsern «stillen Gauen» «solch freches Spektakel» aufführen und es wagen, «selbst die vaterländischen Verfassungen zu beflecken». Die Kantone sollen dem Treiben ein Ende setzen, im Bundesvertrage garantiert man sich ja gegenseitig die Verfassungen[269]. Er warnt «wie willkürlich wird oft in der Fülle der

[267] A. gl. O. 20. April 1830; vgl. 5. Weinmonat 1830: «Man nannte Freiheit bei den Alten, / Wo Kopf und Kragen sicher war, / Wo Ordnung und Gesetze galten / Und niemand krümmte kein Haar. / Doch nun ist frei, wo jedermann / Rad schlagen und rumoren kann.»

[268] A. gl. O. 21. Dez. 1830. Ob hier an eine Bundesrevision gedacht wird, ist fraglich. Der geltende Bundesvertrag galt bereits als Mittelding zwischen Staatenbund und Bundesstaat, vgl. ED. HENKE, Öffentliches Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau 1824, p. 179.

[269] Erzähler, 1. und 8. Mai 1829.

politischen die individuelle und bürgerliche Freiheit beschränkt?» Nicht als Mehrheitsdemokratie, sondern nur in seiner alten rechtmäßigen Organisation in Räten oder Landsgemeinden ist das Volk souverän. Unmittelbare Demokratie ist nur in kleinsten Staatsgebilden von gutem. Die großen Kantone können sich nur dann der Wohltat der Landsgemeinde erfreuen, wenn sie ihr Gebiet in mehr oder weniger autonome Bezirke mit direkter Demokratie aufteilen, kurz, wenn sie sich «den demokratischen Föderalismus in seiner Fülle, wie er ehedem in Graubünden war, zum Muster nehmen»[270].

Bezeichnend für die Stimmung und zutreffend für die jeder mittleren Lösung verderbliche Wirkung der aufkommenden antithetischen *Schlagworte von Staatenbund und Bundesstaat* ist die folgende Überlegung: «Die Unterscheidung zwischen Bundesstaat und Staatenbund ist nun Stoff der allgemeinsten Unterhaltung geworden. Wortspiel ist sie nicht, vielleicht witzige Wendung eines Redakteurs, die man doch aus keiner vorörtlichen Feder geflossen wünschte und deren Mißbrauch gegen die höchsten vaterländischen Zwecke und zu völliger Lähmung aller Bundeskraft manche für die Zukunft besorgen wollen. Die Nüancierung beider Ausdrücke anzugeben fiele schwer und fremde Sprachen haben nicht einmal ein Wort für Staatenbund, anders als im Sinne die ephemären Bündnisse ganz unabhängiger Staaten oder Koryphäen für irgend einen Zweck (Liga, Ligue) anzudeuten. Man muß also dermalen einen ganz lockeren, unorganisierten Bundesstaat damit bezeichnen wollen, wie die Eidgenossenschaft vielleicht zur Zeit ihrer alten, ewigen Bünde war, als die Kantone der unbedingt freien Dissidenz wegen wohl einen Kongreß, aber keine Bundesbehörde haben konnten.»[271]

[270] A. gl. O. 15. und 22. Mai 1829.

[271] A. gl. O. 24. Juli 1829; sie beruht auf der irrigen Annahme (Erzähler vom 5. Juni), die Denkschrift des Kantons Bern vom 27. Mai 1829 betr. Steuerregelung mit dem Kanton Waadt unterscheide erstmals zwischen Bundesstaat und Staatenbund, die mit der Mediation und der Restauration gleichgesetzt werden.

Auch die Aargauer Zeitung[272] wandte sich gegen die aufkommende Gewohnheit, in überspitzten Begriffen und Formulierungen Bund und Kanton gegeneinander auszuspielen und die Tagsatzung als «Nachtsatzung» zu verunglimpfen. Aber «all diese Hiebe fallen auf die Täter selbst zurück: denn ist es in den Kantonen nicht licht und ist dort kein eidgenössischer Sinn, so kann er auch bei den Gesandten solcher Kantone nicht sein. ... Was bleibt uns, muß man fragen, wenn wir die Tagsatzung und den Kantonalgeist als die grimmigsten Feinde unseres Bundes, unserer eidgenössischen Einigkeit in Acht und Bann legen? ... Ohne Kantone gibt es keine Eidgenossenschaft und ohne Kantonalgeist keinen eidgenössischen.» Wer seinen eigenen Kanton nicht kennt und liebt, schätzt auch die andern nicht, und daraus entstehen die Reibereien und der allgemeine Verleider. «Soweit die Urkunden unserer Geschichte reichen, bildete die Eidgenossenschaft nie eine äußere Einheit. Das Gemüt, die Seele hat unsere Väter verbunden, nicht äußeres Interesse oder andere verwerfliche Vorurteile. ... Diese Eidgenossenschaft des Gemüts, wenn ich so sagen darf, hat die Revolution zerstört und an ihre Stelle die einer äußeren Einheit oder des Egoismus gesetzt, die, weil sie kalt und ohne Leben und mit aller Geschichte im Widerspruche war, in ihr Nichts zurücksank, aus dem sie entstanden war.»[273]

Diese wenigen Äußerungen und mehr dann noch die Stimmen zur Zeit der ersten Anfänge der Regeneration zeigen, daß die Konservativen einer maßvollen, teilweisen Verbesserung des Bundesvertrages keinen grundsätzlichen Widerstand entgegensetzten. Man betrachtete sich ohnehin mehr oder weniger als einen Bundesstaat, in welchem gemeinsame Beschlüsse ja nichts Ungewohntes sind[274].

[272] Erschien 1828–1831; nicht zu verwechseln mit Usteris Aarauer Zeitung.

[273] Aargauer Zeitung, 3. Juli 1830. – Der Allgemeine Schweizer Korrespondent in Schaffhausen ließ sich noch kaum auf politische Fragen ein, wünschte aber beispielsweise doch auch von der Tagsatzung einen einheitlichen Münzfuß dekretiert zu sehen, – «im wohlverstandenen Interesse des Ganzen, dem die Teile untergeordnet sind oder doch sein sollten», 1830, p. 112.

[274] Vgl. Hallers Klage aus dem Jahr 1824: «Von Jahr zu Jahr, von Beschluß zu

DRITTES KAPITEL

Der Kampf um die Bundesrevision

I. Die Anhänger der Revision

1. Das Ringen der Liberalen – Der Regeneration gelang die Umgestaltung eines Teils der Kantone, nicht aber des Bundes – Die Bezwingung Basellands als Sieg der «Reaktion» – Siebnerkonkordat als liberales Schutzbündnis – Ausweg in Verfassungsrat und Zweiteilung des Landes? – Sarner Bund – Entwurf einer Bundesurkunde – Ende der Revisionskämpfe ohne die ausgleichende Formel

Wir sahen bereits, daß politischer Reformwille schon vor der Julirevolution sich hervortat[275]. An politischem Ideengut hatte uns das Pariser Ereignis also nichts wesentlich Neues zu bieten. Seine Bedeutung liegt in dem Umstande, daß es die Europa beherrschende politische Einförmigkeit sprengte, und es damit auch kleinern Ländern möglich wurde, sich zu verändern, ohne den Einspruch der Mächte zu fürchten[276].

Beschluß nähert man sich der einen und unteilbaren helvetischen Republik. Die Kantone werden sukzessive ihrer Rechte beraubt», zit. bei Oechsli, in der Festschrift G. Meyer von Knonau, 1913, p. 417.

[275] «Die vaterländischen Angelegenheiten hatten schon vor den Ereignissen des Juli in fast allen Blättern immer mehr Raum bekommen; immer weniger beschränkte man sich bloß auf Nachrichten. Als die Bewegung in den drei letzten Monaten lebhafter wurde, machte sich die Preßfreiheit an den meisten Orten, wo sie noch nicht bestanden, gleichsam von selbst, und Blätter, die früher ganz unbedeutend waren, erhielten eigentümliches Leben und Farbe. Unser ganzes Zeitungswesen sieht mit wenigen Ausnahmen sich selbst nicht mehr gleich.» Schweizerische Monatschronik No 12, 1830.

[276] Vgl. App. Ztg., 6. u. 27. XI. 1830, Journ. de Genève, 2. IX. 1830.

Die liberalen Zeitgenossen begrüßten als erste Auswirkung der Julirevolution den Wegfall des fremden Solddienstes, welcher jedem Staatsbürger ein Dorn sei, «der eine Menschenvernunft und nicht eine Hallersche Restaurationsvernunft besitzt»[277]. Was in Frankreich vor sich ging, kann aber auch hier geschehen; dem Geist der neuen Zeit, nicht Verschwörern, schrieb J.J. Heß die Ursache zu. «Das Volk wird nie alt, aber die Form, in welcher es sich bewegt, veraltet.»[278] «Niemand will jedoch Revolution», heißt es im redaktionellen Nachsatz. Und später wird versichert: Besonnene Männer, nicht rohes Volk, verlangen nach Neuerungen. Mögen alle der Regierung vertrauen und in Ruhe den «15jährigen Unmut» verabschieden. «Was andre draußen verlangen, das besitzen wir zum Teil schon längst im Frieden. Was uns fehlt, das werden wir auf gutem, gesetzmäßigem Weg suchen und finden. Kömmts nicht sogleich in Scheffeln, so kömmts nach und nach in Löffeln, denk ich.»[279]

Wenn man sich auch die *Regeneration vorerst ganz im Rahmen der einzelnen Kantone* vorstellte, vernehmen wir doch daneben den Ruf nach besserer Ordnung im Bunde schon von allem Anfang an. Der alte Usteri erhebt als erster seine Stimme. «Die Schweiz freut sich billig des neuen Vorschreitens, das auch ihr nur Vorteile bringen kann; denn auch wir dürfen auf fruchtbarere Tagsatzungen als die bisherigen gewesen sind, hoffen; und auch für unsern, unter schmerzlichen Wehen gebornen Bundesvertrag ist die Zeit nun genähert, wo ihm solche Entwicklungen und Vervollkommnungen zuteil werden mögen, wie das Glück des Freistaates und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft sie erheischen.»[280]

[277] App. Ztg., 2. X. 1830, vgl. 21. VIII.
[278] Schweizer Bote, 26. VIII. 1830.
[279] Schweizer Bote, 23. IX. 1830.
[280] Signiert Usteri, Schweizer Bote, 9. VIII. 1830. Dieser Artikel ist von Heß, a. gl. O., 26. VIII., als der erste publizistische Vorstoß auf Regeneration bezeichnet worden; «Ehre dem edlen Usteri, daß er seine Meinung zuerst unterschrieb.»

Etwas später, dafür heftiger, tritt das Blatt von Trogen in den Endkampf gegen das «Reich der Stabilität». «Seit 1814 hat keine Einheit des Vaterlandes, wenig Freiheit des Volkes, keine wahre Schweiz mehr bestanden»; nur die demokratischen Stände und der Tessin haben eine Regierung, welche vor dem Grundsatz der Volkssouveränität bestehen kann. Denn «unser Staatsrecht ist ein Volksrecht und dieses Volksrecht ist nichts anders als eine im Jahre 1308 im Grütli, und besser noch etwa achtzig Jahre später bei Sempach geschehene Wiederauffrischung des menschlichen Naturrechts»; hier ist die «stabilste Legitimität». «Auf eine so alte und gute Urkunde ... gestützt, wagt es nun ein Eidgenosse, den ewigen und einigen Eidgenossenbund der Schweiz laut und öffentlich anzurufen.» Sind die Kantone einmal regeneriert, «ließen sich, wenn nur die inneren Feinde des Vaterlandes und seiner Stärke und Freiheit es zugeben wollten, alle Vorteile eines *Bundesstaates*, der jedem Kanton seine Eigentümlichkeit und Selbständigkeit in seiner besonderen Verwaltung sicherte, mit denen einer *Staatseinheit* vereinigen, wodurch die Schweizer wieder zu einem Volke werden»[281].

Die kantonalen Umwälzungen setzen nun ein. Haß und Verachtung treffen jetzt auch die bestehenden Bundesverhältnisse. «Der Bundesvertrag vom Jahre 1815 ist gleichen Ursprungs wie die Verfassungen von 1814. Für die aus dem Schutt einer putrigen Reaktion neu erstehende Schweiz taugt er nicht mehr. Den Nationalkörper soll auch eine Nationalseele beleben.»[282]

Diese Stimmen schweigen fortan nicht mehr. Doch darf nicht geglaubt werden, der politische Gestaltungsdrang hätte gleich in einer Bundesreorganisation sein erstes Anliegen gesehen. Die öffentliche

[281] App. Ztg., 6. XI. 1830.

[282] A. gl. O., 4. XII. 1830. Vgl. A. E. CHERBULIEZ: «Les idées démocratiques ... exercent leur action dissolvante sur toute loi qui ne porte pas leur cachet, sur toute institution qui n'a en sa faveur que l'autorité du droit écrit; à ce titre, le pacte fédéral ne pouvait manquer d'en être atteint.» De la démocratie en Suisse, tome II, 1843, p. 193, vgl. p. 211 f.

Meinung ist das folgende Jahr hindurch fast ausschließlich von den *kantonalen* Verfassungsreformen, der Neuenburgerfrage und den Basler Wirren in Anspruch genommen. – Die Tagsatzung zeigte sich klug genug, den neuen Kräften nachzugeben, soweit es angängig war. Sie brachte damit den alten Bundesvertrag heil durch diese gefährlichen Monate allgemeiner Erregung. Wie wir noch sehen werden, bereuten die liberalen Führer später, als das Volk ernüchtert war, diese tatenfrohe Zeit bloß für die Kantone fruchtbar gemacht zu haben. Offiziell ließ man sich ja erst im Juli 1832 auf die Revisionsfrage ein.

Pfyffers bekannter «Zuruf» sorgt sich vor allem um die Grundlagen des erstrebten Bundesstaates: «Alle einzelnen Glieder müssen Gleichheit der Interessen haben. Diese Identität der Interessen geht hervor aus der Gleichheit der Grundlage, worauf die Verfassungen der einzelnen Glieder (Staaten) des Bundes ruhen, der Gleichheit der Grundsätze, die sie beherrschen, und der Hauptinstitutionen aus welchen sie bestehen.» Bislang boten die verfassungsmäßigen Unterschiede einiger Kantone «einen größeren Gegensatz als die Türkei und Nordamerika»[283]. Doch «die große Frucht der gesamten neueren politischen Bildungsgeschichte von Europa», die Volkssouveränität in Form des *Repräsentativsystems*, teilt sich nun allen Kantonen mit, sogar den demokratischen[284]. Damit sind «die Bedingungen zu einer festern Nationalverbindung, zu einer kräftigern Zentralisation, zu einer engern und vollkommeneren Bundesverfassung vorhanden, welche die einzelnen Glieder zu einem Gesamtstaat erhebt»[285]. Zweck des ganzen Unternehmens: Ermöglichung nationaler Einrichtungen, Förderung der Volkswirtschaft, außenpolitische und

[283] Zuruf an den eidg. Vorort Luzern ..., Luzern 1831, p. 15.
[284] A. gl. O., p. 5f.
[285] K. Pfyffer, Über die Folgen der neuesten Staatsreformen in der Schweiz. Zürich 1831, p. 14.

militärische Stärke[286] und das an sich «schöne Ziel einer freien, in sich selbst fest begründeten Eidgenossenschaft»[287].

«Sollte Dr. Kasimir Pfyffers Zuruf ungehört und unbenutzt verhallen?» mahnte G.J. Baumgartner. Am Vorort, den Anfang zu machen! «Aristokratische Bundesformen (und darin besteht der ganze Bundesvertrag) können länger neben der Demokratie der Kantone nicht bestehen und letztere würde um so mehr wieder gefährdet sein, je länger die Entwerfung des neuen Bundesvertrages zurückbleiben würde. – Der wichtigste Grund zu schnellem Einschreiten ist aber in unserm Verhältnisse zum Ausland.»[288]

Die Geschlossenheit inmitten des zerfallenden europäischen Friedens ist eines der gewichtigsten und ständigen Argumente. Fürs erste berief sich vor allem Baumgartner darauf. Unsere *Militärorganisation* sei schwach; in gefahrvollen Zeiten soll der allgemeine Gesichtspunkt sein: «Das Vaterland über alles»[289]. Mit vorwiegend außen- und wehrpolitischen Gründen hatte bereits der Erzähler operiert in seinem Aufruf: «Magistrate aller Kantone! Der Bundesvertrag ist dem Einbrechen nahe!» Nicht nur die Kantone, auch der Bund soll erneuert werden. «Eine schweizerische Regierung» tut not, «nicht mehr das blöde Band einer ambulanten Behörde»[290]. Das Journal de Genève sah die Zeit kommen, da sich der Ideenkampf in Europa mit den Waffen austragen würde. Die «espèce de trève qui existe en Europe entre les idées rétrogrades et les idées progressives» hatte genügt, unsere kantonalen Reformen vom Auslande unbehelligt zu vollenden. In Zukunft aber werden wir nicht mehr neutral sein können. «Nous sommes invariablement attachés, par nos goûts, nos affections et nos constitutions actuelles, à l'un de ces deux principes ... Mais si nous voulons en maintenir les bienfaits, et détourner de notre

[286] K. Pfyffer, Zuruf ..., p. 14.
[287] K. Pfyffer, Über die Folgen ..., p. 3.
[288] App. Ztg., 29. I. 1831, vgl. Baumgartners ersten Art., 24. I.
[289] App. Ztg., 8. VI. 1831, vgl. 18. IV.
[290] A.a.O., 31. XII. 1830.

patrie tous les sombres nuages qui s'amoncèlent sur l'Europe, il faut, aussi rapidement que l'on a accompli les réformes politiques dans plusieurs cantons, créer, pour la Suisse, un centre de délibération et d'action, qui exprime franchement la véritable opinion du peuple, qui donne à la fédération la conscience de ce qu'elle est en réalité ... Il faut pour cela créer un centre d'action régulier, ne pas attendre l'instant de l'attaque pour fonder un système de finances et d'administration.»[291]

Handgreiflicher wurde das Problem, als die Tagsatzung Miene machte, der *Basler Landschaft* auf dem Wege zur Gleichberechtigung entgegenzutreten. Sie geriet nun in das Kreuzfeuer der Fortschrittsblätter, nachdem sie noch im vorigen Herbste «nur mit größter Not die Aufmerksamkeit der Schweizer auf sich zu ziehen vermochte»[292]. Ende 1830 ließ sie noch, von dem «Notschrei der Nation» beeindruckt, die Regeneration gewähren. Jetzt, da bei den Basler Wirren die Bundesbehörden schwach werden, ist «die Ohnmacht des Bundes männiglich offenbar geworden»[293]. «Es ist Zeit zum neuen Bund», rief Troxler ungeduldig vor den neuerlichen «legitimistischen Mordbrennereien» Basels[294]. «Ein entscheidender Augenblick waltet über unserm Vaterlande. An Schwyz und Basel kann die Tagsatzung beweisen, ob sie im Einklang lebe mit der Nation», bestätigte der Eidgenosse. Denn die Nation will wie zu Vorzeiten Recht und Freiheit. Unsere Tagsatzung vermag diesem Drange nicht mehr stattzugeben – aus Unvermögen, vielleicht aus Bosheit. «Und doch fordert die Eidgenossenschaft diesen Geist der Väter. Wo immer das nationale Leben zum Vorschein kommt, da erkennt man diesen lebendigen Geist. Freiheit will dieser Geist, gleiches Recht für alle. Nein ihr Tagherren zu Luzern, das Volk des Schweizerlandes will nichts anderes und nicht mehr; aber es will *dieses*, und wenn man es ihm nicht

[291] A.a.O., 15. IX. 1831.
[292] App. Ztg., 28. VIII. 1830.
[293] A.gl.O., 19. II. 1831.
[294] A.gl.O., 19. IX. 1831.

gibt, so wird es sich selbst zu helfen genötigt, denn es ist sein Lebensprinzip, sein Wesen, sein Alles.»[295]

Groß ist der Schmerz, wie sich die Tagsatzung am 19. Juli auf die Seite der Stadt Basel stellt. Man beginnt nun in ihr den eigentlichen Hemmschuh und Feind der Erneuerung zu sehen. «Von diesem Tag an hat die *Reaktion* in der Schweiz einen *amtlichen Charakter* angenommen.»[296] «Aber einen Gewinn haben wir. Was die Diplomatie nicht zu vereinen mochte, vereinte das Gefühl gemeinsamer Not. Kein Herz ist, das am 31. des Juli nicht für Bern, und vom 17. bis 22. des Augustmonats nicht für Schwyz und Basel schlug. *Ein* Interesse, *eine* Geschichte beginnt. *Eine* Bundesakte entsteht in den tausend Herzen. Sie wird entworfen mitten im Volke unter Eisen und Stahl, und wird, wie der Bundesbrief von 1307, erst dann aufs Papier kommen. Sie wird sich selber machen, wie alles Große.»[297]

Das sind die Stimmen der eifrigsten Reformer. Der gemäßigte Teil urteilte merklich kühler und horchte auf die *Meinung des breiten Volkes.* Der Schweizerbote mahnte: Die öffentliche Meinung ist erst reif für die Bundesreform, wenn sie in ihrer Mehrheit von der Schlechtheit des Bundesvertrages überzeugt ist und wenn man weiß, wie die neue Ordnung werden soll. «Die Überzeugung von ersterem ist jetzt noch nicht allgemein. Die Überzeugung vom zweiten fehlt noch mehr.»[298]

Tatsächlich war die Gelegenheit, zu einer Bundesrevision auf legalem Wege zu gelangen, abgelaufen. Denn das Land war nun scharf in die Lager der regenerierten und der unveränderten Kantone geschieden.

Da die *Revisionisten* keineswegs verhehlten, nichts Geringeres zu wollen, als die Prinzipien der Regeneration auch im Bunde zu ver-

[295] Der Eidgenosse, 26. VIII. 1831.
[296] Berner Volksfreund, 1832, p. 395.
[297] Der Freimütige, 27. VIII. 1831.
[298] A.a.O., 18. VIII. 1831.

wirklichen, wurde das *unbedingte Festhalten* am alten Vertrage für die konservativen Orte zum Gebot der Selbsterhaltung. Nach konservativer Auffassung würde eine «regenerierte Eidgenossenschaft» die Eigenart und Freiheit der Kantone zunichte gemacht und sich an der Idee des eidgenössischen Bundes versündigt haben.

Man hatte später auf liberaler Seite den taktischen Fehler erkannt. Wenn mehrere Einheit das Endziel der Regeneration war, schrieb der Republikaner, hätten nicht zuerst starke und endgültige Kantonsverfassungen errichtet werden dürfen, sondern nur Übergangsordnungen, weil sich in diesem Falle die Kantone doch nach der Zentralverfassung auszurichten haben. Es hätte ungesäumt zum «*republikanischen Einheitsstaat*» geschritten werden müssen. Da aber dessen Voraussetzung – der Wille zur Einheit – im Volke fehlte, bleibe es ein müßiges Beginnen, hier Verantwortlichkeiten aufdecken zu wollen[299].

«So geschah es denn, daß die Revolutionen der einzelnen Kantone ganz abgesondert begonnen und vollendet wurden. Es war alles kantonal. Man dachte nur an die Entwerfung möglichst vollständiger Kantonalverfassungen; kaum war von eidgenössischen Beziehungen die Rede. Indessen wurden die einzelnen Verfassungen auf dem Grundsatz der Rechtsgleichheit aufgeführt; dieser Grundsatz war ein gemeinsamer Nationalgrundsatz. Aber die zweite große Aufgabe der Revolution, die einzelnen Teile in eine Nationaleinheit zu verbinden, schien aus dem Gesichtskreis der Führer verschwunden zu sein.» «Nur einzelne» sorgten sich wegen des rein kantonalen Ganges; «an ihrer Spitze stand Hr. Dr. Kas. Pfyffer», im Gefolge auch der Redaktor des Republikaner selbst. «Durch mehrfache Beratung unter Freunden wurde die Notwendigkeit klar, unverzüglich die Idee eines echten Bundesstaates zur Sprache zu bringen und Vorort und Tagsatzung aufzufordern, zur Ausführung ungesäumt die Ein-

[299] Schweizer Republikaner, 31. V. 1833.

leitung zu treffen. Diese Aufgabe löste Hr. Dr. Kas. Pfyffer in seinem bekannten ‚Zuruf an den Vorort Luzern'.» Aber die Tagsatzung von 1830/31 «verstand weder die Zeit noch ihre Bestimmung; ... sie wußte eigentlich gar nicht warum sie da war».

Hingegen wurde Pfyffers Zuruf «mit Wärme ergriffen und eifrig gelesen. ... Wenn auch zwischen den Volksmassen der einzelnen Kantone keine Verbindung war, so war dennoch in ihnen das Gefühl, Einem Schweizervolke anzugehören, zu einer ungewöhnlichen Stärke erwacht. ... Dieses Gefühl, das sich als das einfache Naturgefühl der Verbrüderung unter den Schweizern ankündigte, wurde plötzlich durch ein Ereignis, welches von entscheidenden Folgen für das Schicksal der Schweiz hätte sein können und sollen, auf einen hohen Grad gesteigert und zur Tat gereift, fast gleichzeitig mit dem Erscheinen von K. Pfyffers Zuruf. Dieses Ereignis war die Unterjochung der Landschaft Basel durch die Stadt, weil jene Rechtsgleichheit verlangte. Überall in der verjüngten Schweiz regte sich unter dem Volk das Verlangen, ‚seinen Brüdern' in der Landschaft Basel zu helfen und ‚ein schweizerisches Vaterland' zu stiften.»[300]

Aber die Gelegenheit ging unbenützt vorüber und es begann «die Zeit des Redens». Der Revisionsbeschluß von 1832 war nicht mehr eine Angelegenheit des Volkes, sondern der Regierungen und es war nicht zu verwundern, daß die kleinen wie die größten Kantone wieder gleiche Stimme erhalten hätten.[301]

Grollend erkannten die Radikalen zu Beginn des Jahres 1832, daß die nationale Begeisterung vom Vorjahre im Volke verflogen war[302]. Es blieb nur die gewaltsame Aktion, «wenn die neukonstituierten Kantone nicht das Opfer ihrer Schwäche, Nachgiebigkeit und Blindheit werden sollen.»[303]

[300] A. gl. O., 31. V. 1833.
[301] A. gl. O., 4. VI. 1833.
[302] Schw. Republikaner, 20. I. 1832; Gazette vaudoise, 2. II. 1832.
[303] Erzähler, 3. II. 1832; vgl. Schweiz. Republikaner, 27. I. 1832.

Doch als nächstes erfolgte der Abschluß des *Siebnerkonkordates*. Der radikale Flügel sieht in ihm nur eine Notlösung. Besser wäre, der Vorort hätte die Revision eingeleitet. Die Gegensätze wären auf diese Weise zur Entscheidung geführt worden, während jegliche Verzögerung nur der Reaktion zustatten kommt[304]. Immerhin ist zu hoffen, daß sich die Kantone der Westschweiz auch noch anschließen werden[305].

Im übrigen findet das Konkordat die volle Zustimmung. Es ist die Antwort auf das im Vorjahre zurückgewiesene Revisionsbegehren; es soll die fortschrittlichen Kantone vor der Reaktion in Sicherheit halten[306]. Das Siebnerkonkordat ist «*entsprossen aus dem uralten ewigen Bunde unserer Väter*, von dem man sich immer mehr und weiters entfernte». Es ist «gegründet auf die erste und größte Tugend unserer großen Alten, auf Liebe zum Vaterland, auf Liebe zur Freiheit, zur Eintracht, zur Gerechtigkeit»[307]. Vielsagend ist die nächste Äußerung. «Das Konkordat, so behaupten wir, ist dem Bundesvertrage von 1815 nicht entgegen, insofern letzterer die Aufrechterhaltung der gegenwärtig bestehenden Verfassungen in den sieben Kantonen will. Sollte er aber dieses nicht wollen, so können der alte Bundesvertrag und die neuen Kantonsverfassungen nicht nebeneinander bestehen. Eines von beiden müßte man aufgeben und dann sind wir allerdings der Meinung, die neuen Kantonsverfassungen nicht aufzugeben.» Die Altgesinnten wollen unsere neuen Verfassungen stürzen, wohl wissend, daß deren Fortbestand den geltenden Bundesvertrag sprengen wird. Denn «wenn die Mediationsakte, nachdem die Kantonsverfassungen von 1803 aufhörten, nicht mehr bestehen konnte, wie soll gegenwärtig die Bundesakte von 1815 ohne die mit ihr in das Leben getretenen Kantonsverfassungen bestehen können?»[308]

[304] App. Ztg., 21. IV. 1832; Journal de Genève, 27. VI. 1832.
[305] App. Ztg., 28. IV. 1832.
[306] Wächter, 15. V. und 26. X. 1832; vgl. Erzähler, 6. IV. 1832.
[307] Eidgenosse, 13. IV. 1832 (Sursee).
[308] A. gl. O., 27. IV. 1832; vgl. Journal de Genève, 11. IV. 1832.

Der Republikaner stellte der «Nationalpartei» die Aufgabe, den Bundesvertrag, diese Waffe der Aristokratie, zu zerschlagen, damit «aus dem Konkordat ein *neuer Schweizerbund*» hervorgehe. Dies im wohlverstandenen Interesse selbst der Gegner; denn mit diesem Schritte würde ja zugleich die alteidgenössische Idee wieder lebendig und auch der Standpunkt des geläuterten europäischen Staatsrechtes eingenommen[309].

Der Zusammenschluß der regenerierten Kantone trug insofern zur Klärung bei, als sich in der Folge die Fronten immer schärfer abzeichneten. Der Sommer 1832 sah ein Wiederaufleben des Fortschrittsgeistes in allen kulturellen und staatlichen Belangen. Köpfe vom Schlage Troxlers – «diese Männerjünglinge – haben endlich ihre Zeit gefunden»[310]. Es gibt nur noch zwei mögliche Positionen: Patriotismus und «Ausländerei». Zur letzteren gehören unsere «Spießbürger», die aristokratischen «Staatsjunker», die alle ruhig zusehen, wie sich Preußen anschickt, uns durch Neuenburg auf gleiche Art den Prozeß zu machen wie vorhin den Polen[311]. Von der «Pfaffenpartei» wird gemeldet, daß das Wiedererwachen der europäischen Reaktion (Kriegsgefahr und Frankfurter Bundestagsbeschlüsse) sie «in Rausch und Schwindel versetzt» haben[312].

Bemerkenswert ist, daß jetzt schon Fragen erörtert werden, die sich der praktischen Politik erst nach Abschluß der ereignisreichen Krise stellten, in deren Beginn man jetzt stand. Wir meinen den Verfassungsrat und die Zweiteilung des Landes.

Der *Verfassungsrat* hatte schon vor dem endgültigen Scheitern der legalen Revision seine Verfechter. Einige Kantone bedienten sich dieser Einrichtung bei ihrer Verfassungsänderung. Seine Übertragung auf Bundesfragen lief der herkömmlichen Auffassung des

[309] Schweizer Republikaner, 27. IV. 1832.
[310] Schweizer Republikaner, 29. VI. 1832.
[311] App. Ztg., 11. VII. 1832.
[312] Schw. Republikaner, 3. VIII. 1832; vgl. Wächter, 26. X. 1832 und Die 7 Todsünden der Aristokraten, Weinfelden 1832, p. III.

Bundesverhältnisses geradewegs zuwider. Unseres Wissens machte G.J. Baumgartner als erster die Anregung: Die Bundesverfassung «kann nur ein Werk des Gesamtwillens der Nation sein, ausgesprochen durch besondere hiezu auserwählte Abgeordnete»; erst bei der Beratung des Entwurfes sind die Kantone beizuziehen[313]. Der Wächter sah in den politischen Vereinen den rechtmäßigen Willensausdruck des Volkes und verlangte eine «beratende Nationalversammlung freisinniger Männer»[314]. Und die Appenzeller Zeitung erklärte: Die gegenwärtige Schweiz samt ihrer Tagsatzung sind etwas völlig Falsches und Unrechtliches. Die alte Schweizerfreiheit, dieses «unser *Staatsgesetz*, war im Ursprung des Bundes *unmittelbar im Naturrecht* begründet, und nur diejenigen, welche daran festgehalten oder es dann wieder hergestellt haben, sind Urkantone. ... *Uns Eidgenossen allen gehört die Bundesgewalt*, und die höchste Übung derselben ist die Konstituierung der Eidgenossenschaft, darum muß sie von uns allen ausgehen.»[315]

Der Eidgenosse mahnte diesmal zur Mäßigung. Wohl würde ein Rat, nach der Kopfzahl bestellt, «nach den Ideen des natürlichen Rechts, nach der Lehre von der Gleichheit aller Bürger in einem Staate die einzig wahre Versammlung bilden, um sich selbst eine Verfassung zu entwerfen. ... Allein nach den gegebenen Verhältnissen der Schweiz als eines Bundesstaates, wo jeder einzelne Kanton als moralische Person betrachtet werden muß», wäre er unfähig, widerrechtlich und unklug. «Jahrhundertalte Institutionen, wir wollen sie, wenn man will, sogar eingewurzelte Vorurteile nennen, die aber durch die Geschichte als wohlerworbene Rechte dargestellt werden», stehen als «unübersteigliche Hindernisse» entgegen. «Der einzig richtige Weg» ist also «diejenige Revision des Bundes, wie sie gegenwärtig durch die Tagsatzung ist eingeleitet worden»[316].

[313] In der App. Ztg., 24. I. 1831.
[314] A.a.O., 10. II. 1832; vgl. 15. VI. und 31. VIII.
[315] A.a.O., 30. VI. 1832; vgl. 9. VII. und 1. XII.
[316] Eidgenosse, 10. IX. 1832; im gleichen Sinne NZZ, 15. IX. 1832.

In diesen Monaten höchster geistiger Spannung finden wir auch schon den Gedanken einer staatlichen *Zweiteilung* ausgedrückt, der ein letztes Mal dann noch auf konfessioneller Grundlage im Sonderbund von Siegwart vertreten werden sollte.

Der Erzähler warnte noch die Revisionsgegner vor jeglichem Außenseitertum; sie würden damit nur den Einfluß verscherzen, der ihnen ihrer «bundesgemäßen Stellung» nach noch zukommt; sie können auf keine Weise etwas daran ändern, fortan eine Minderheit zu sein[317]. Der Schweizer Bote faßte bereits die Möglichkeit einer Zweiteilung des Landes nach politischem Bekenntnis ins Auge[318]. Der Republikaner wies diese Gedanken zurück: auch die Gegner werden einst zu überzeugen sein, daß sich die Regeneration mit besserem Recht auf die eidgenössische Idee beruft[319].

Aber andere vermochten sich die Folgen der unüberbrückbaren geistigen Kluft nicht anders vorstellen, als daß sich ein Gegenstück zum Siebnerkonkordat herausbilden werde. Statt der 22 Kantone würden wir einfach einen liberalen und einen konservativen Standesverein zählen. Die Einheit des Vaterlandes wäre nicht beeinträchtigt. Die Übereinstimmung würde, wie der Schweizerbote ausführte, nach wie vor auf dem Wesentlichen des Bundeszweckes beruhen, das heißt in den Artikeln 1–8 des Bundesvertrages von 1815. «Das minder Wesentliche liegt in den 7 letzten Artikeln, die jeder Verein, seinen Bedürfnissen entsprechend, abzuändern hätte.» Bei der Art «bestände die Eidgenossenschaft nicht desto minder ehrwürdiger und kräftiger denn jemals». Diese Lösung entspräche durchaus den Anschauungen unserer Vorfahren. «Die uralte Eidgenossenschaft in ihrer Ausbildung war mehr ein Werk der Zeitbedürfnisse und Umstände, als der bloßen Theorien.»[320]

[317] A.a.O., 23. und 30. III. 1832.
[318] A.a.O., 19. IV. 1832.
[319] A.a.O., 27. IV. 1832.
[320] Schweizer Bote, 19. IV. 1832.

Von *Anzeichen einer tatsächlichen Scheidung* berichtete bald der Republikaner. Am 12. August begab sich die Tagsatzung in Wallfahrt aufs Rütli und hörte in Sidlers Rede eine ergreifende Huldigung an den alteidgenössischen Bundesgedanken. «O! möchten die Urkantone erkennen, daß sie ohne die übrigen Kantone nicht mehr im Stande sind, die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz zu retten, wie sie in der Vorzeit dieselbe über alle Gaue verbreiten konnten.» Aber die Gesandten der Urkantone waren nicht zugegen (Chambrier und Stockalper nur «aus Anstand»), «aus Scheu vor dem Geiste, an den das Rütli erinnert ...» Sie stehen im Widerspruch zur alten wie zur verjüngten Schweiz; «sie haben sich von der Eidgenossenschaft abgesöndert»[321].

Im Oktober verließen wirklich fünf konservative Stände die Tagsatzung aus Protest gegen die Zulassung von Baselland und traten nach kurzem mit Baselstadt zum *Sarnerbündnis* zusammen. Damit war für die liberalen Blätter das Faktum eines Sonderbundes gegeben – ob zu Recht haben wir hier nicht zu beurteilen[322].

Der Eidgenosse stempelte das Vorgehen zu einem Versuch, «den faktisch bestehenden Bruch zu einer formellen Rebellion umzuwandeln». Aber: «So wie eine Verbindung zur Trennung zu Stande kommen wird, so wird auch die übrige Eidgenossenschaft sich enger aneinander schließen; sie wird gezwungen werden durch die Gefahr des Vaterlandes, fest und einig in einem neuen Bunde aufzutreten.» Gegenüber dieser Mehrzahl verschwinden die Rebellen, auch wenn es zum Bürgerkriege kommen sollte. «Die Mehrheit der Nation wird am Ende entscheiden. Das ist nun einmal das unumstößliche Prinzip der allgemein anerkannten Machtvollkommenheit des Volkes.»[323] «Mögen die Absichten der Renitenten nun gut oder böse sein, so ist Weigerung bundeswidrig und erscheint als Aufruhr gegen den

[321] Schweizer Republikaner, 31. VIII. 1832.
[322] Vgl. ANDREAS HEUSLER, Schweizerische Verfassungsgeschichte, 1920, p. 367.
[323] Eidgenosse, 5. XI. 1832.

Bund», sintemal sie in Minderheit sind[324]. Die Neue Zürcher Zeitung betrachtete sine ira die Vorgänge und wägte die Aussichten für die Zukunft. Das *fortschrittliche Mittelland*, «die flache Schweiz», wird nie auf das Erreichte verzichten. Kommt es zur offenen Scheidung, dann muß man «aus dem Übel soviel Gutes ziehen, als möglich ist. Das Beste wird aber darin bestehen, daß man dann bei Festsetzung der neuen Bundesverfassung viel ungehemmter handeln kann.» Es wird hier bereits ein ausführlicher Vorschlag für einen Verfassungsrat und einen kräftigen Bundesstaat entwickelt. «Die schwierigste Aufgabe des Bundesrates wäre das Verhältnis zu den getrennten Kantonen. Hierüber, glauben wir, lassen sich gegenüber den im Waldstätterboten deutlich und öffentlich ausgesprochenen Drohungen ohne Scheu folgende Grundsätze aufstellen, vermöge des Grundsatzes suprema lex est salus populi und nach den heiligen Pflichten gegen die Nachkommen, auch im wohlverstandenen Interesse der dissentierenden Kantone selbst. Man würde mit zuvorkommender Bereitwilligkeit dieselben in ein Schutz- und Trutzbündnis gegen alle und jede auswärtigen Staaten aufnehmen, unter Zusicherung, niemals sich in ihre innern Verhältnisse einzumischen und über den Handelsverkehr einen billigen Vertrag mit ihnen zu schließen. Wären sie nicht geneigt, solche Verträge einzugehen, so würde man auch dann sich jeder gewalttätigen Einmischung in ihre Verhältnisse gewissenhaft enthalten, in Hinsicht auf Verkehr sich die Konvenienz vorbehalten und in militärischer Beziehung nur im äußersten Notfall und zu Sicherstellung des gemeinsamen Vaterlandes die erforderlichen Maßnahmen anwenden.»[325]

Unterdessen war Ende Dezember 1832 nach fünfmonatigen Kommissionsarbeiten der *Entwurf einer neuen Bundesurkunde* der Öffentlichkeit übergeben worden.

[324] Erzähler, 20. XI. 1832.
[325] NZZ, 5. XII. 1832.

Einhellig war die Ansicht im liberalen Lager, man habe es mit einem typischen Kompromißwerk zu tun. Der Entwurf sei weit davon entfernt, den Erwartungen der Regenerationsfreunde zu entsprechen. Aber nur wenige versteiften sich auf einen doktrinären Standpunkt, um dem Vorschlag unerbittlich jegliche Gefolgschaft zu versagen.

Für Troxler vermochte der neue Bund das unverhältnismäßige Übergewicht der kleinen rückschrittlichen Kantone nicht zu brechen. Er ist «eine eigentliche Vergrößerung und Verstärkung des Föderalismus»[326]. Die vielgelesene Schrift Kasthofers verlangt, «daß die Kantonssouveränitäten aufrechtgehalten werden müssen, wenn keine bessere Bundesakte als die vorliegende für die Verzichtleistung auf dieselbe entschädigt. Die Kantone werden dann nach frei geäußerten Volksbedürfnissen und Volkswünschen, nach historisch begründeten Wahlverwandtschaften sich inniger verbinden als diese Bundesakte nie sie verbinden könnte.»[327]

Der Republikaner setzte sich einläßlich mit dem Vertragswerk auseinander. Die Verbindung von Nationalregierung und Kantonssouveränität wird als Widerspruch hingestellt. «Soll es ein eidgenössisches Gesamtvaterland geben – was doch dieser Entwurf bezweckt – so muß der Wahn einer Kantonalsouveränität ganz aus den Gemütern verschwinden.»[328] Die Individualrechte sollten ausdrücklich unter Bundesschutz gestellt sein. Das Niederlassungsrecht ist zu kurz geraten; es begründet noch kein «schweizerisches Bürgerrecht, nicht einmal die Keime dazu»[329]. «Diese Urkunde ist also allerdings ein Fortschritt, sie steht aber unter der politischen Bildungsstufe, auf welche sich die große Majorität der Nation erhoben hat.» Man wandte den Grundsatz einer «allmählichen Fortbildung»

[326] Troxler J.P.V., Die eine und wahre Eidgenossenschaft ..., Rapperswil 1833, p. 5.
[327] K. Kasthofer, Das schweizerische Bundesbüchli, Burgdorf 1833, p. 38.
[328] Schweizer Republikaner, 1. 1. 1833.
[329] A.gl.O., 8. 1. 1833.

falsch an. Statt an der Mediation anzuknüpfen, ist man vom Bundesvertrag ausgegangen, obwohl das Volk die Jahre 1815–1830 als «eine Art babylonischer Gefangenschaft» betrachtet. Die Nationalpartei bringt der Verständigung das Opfer und befürwortet den Entwurf unter der Bedingung, daß man das Volk über dessen Annahme abstimmen läßt. Sollte sich der Sarnerbund endgültig lossagen, dann müßte die Bundesverfassung allerdings nach radikalem Muster gearbeitet sein[330].

Aber selbst radikale Blätter mußten eingestehen, daß der Entwurf trotz seiner Unvollkommenheit *dem Volke durchaus genügte* und dem verlangten Verfassungsrat zusehends den Boden entzog[331]. Die Appenzeller Zeitung pries den Vorschlag sogar als «sicheren Rettungsanker»[332].

Die gemäßigten Organe sahen alle den Kompromiß, lobten den Willen, mit dem Gegner auf einer gemeinsamen Ebene zu bleiben und verlangten nur noch teilweise Verbesserungen[333].

Kühlere Beobachter täuschten sich jedoch nicht über das Schicksal, das dem Entwurf widerfahren sollte. Die Mächte des Beharrens und der Rückständigkeit sind zu groß; man wird sich wieder mit dem Siebnerkonkordat als Ausgangspunkt bescheiden müssen[334]. Für den Durchschnittsschweizer bedeutet es eben ein Opfer, «nicht mehr Zürcher oder Glarner, Waadtländer oder Tessiner, sondern Schweizer zu sein»; die Kantone würden nur noch einer «bedingten Provinzsouveränität» genießen[335]. Mit der allgemeinen Niederlassungsfreiheit hat es seine Bewandtnis. «Denn vergessen wir nicht,

[330] A. gl. O., 15. I. 1833.
[331] Erzähler, 8. und 25. I. 1833.
[332] A. a. O., 9. I. 1833.
[333] Erzähler, 28. XII. 1832; NZZ, 26. XII. 1832; Der Freimütige, 15. II. 1833; NZZ, 2. und 9. I. 1833; Schweizerbote, 27. XII. 1832, 7. II. 1833, am 28. III. lobt er: der Entwurf ist «eine Nachahmung der demokratischen (föderalistischen) Bündnerverfassung».
[334] Schweizer Bote, 11. IV. 1833.
[335] Zürcher Freitagszeitung, 4. I. 1833.

daß mit einer Nichtigmachung der Bürgerrechte vielleicht auch die Liebe zur Heimat und mit dieser zum Vaterlande verloren gehen, ein allgemeines Schweizertum jenen süßen Klang des Heimatortes: ‚S'ist so schön im fremden Lande – doch zur Heimat wird es nie' vielleicht verstimmen dürfte. Soviel Spießbürgerliches und Lächerliches oft der Ortsgeist erzeugt, so wird durch ihn oft auch das Große und Schöne gehoben. In Frankreich seufzt man nach einem Departemental- und Gemeindegesetz, wodurch der Franzose wieder mehr Straßburger, Lyoner, Pariser werden, wodurch er nämlich wieder mehr Interesse für seine Örtlichkeit erhalten, diese mehr von der Zentralität der Staatsverwaltung getrennt und zur selbstverwaltenden Commune erhoben werden soll.»[336]

Die Tagsatzung nahm den Entwurf nochmals in Bearbeitung, unter Protest der renitenten Kantone, welche von Bundesbruch sprachen. Aber der alte Schweizerbund von 1315 ist höher und edler als der Vertrag von 1815, wurde erwidert. «Diesen alten Bund zu ändern, zu erneuern, zeitgemäß umzugestalten, liegt in den Rechten und Befugnissen der Eidgenossenschaft.»[337]

«Spottschlecht» ist der neue Entwurf, urteilte Bornhausers Wächter, und zwar «weil die Instruktionen der meisten Kantone unter aller Kritik waren». Auch die großen liberalen Kantone «klammern sich an ihre Konsumsteuern, Zölle, Posteinkünfte»[338]. Daß die nochmalige Überprüfung des Bundeswerkes nur mit weiteren Konzessionen an die Föderalisten enden konnte, war zu erwarten[339]. «Si la Diète de Zurich a amélioré sous certains rapports l'œuvre de la commission de Lucerne, principalement dans les articles qui traitent

[336] A. gl. O., 8. II. 1833.
[337] Schw. Beobachter, 26. III. 1833; vgl. Eidgenosse, 11. III. 1833.
[338] A. a. O., 28. V. 1833.
[339] «Der Bundesvertrag von 1815 ist faul, und was nach seinen Formen geschehen sollte, wird dadurch zum Unding. Eine Bundesurkunde, besser als die der Revisionskommission, im Sinne des Volks, ..., wird durch die Tagsatzung nicht sobald ihr Tageslicht erblicken.» Eidgenosse, 15. IV. 1833.

de la partie politique et de la cour fédérale, d'autre part on a fait un peu trop de sacrifices à la souveraineté cantonale; la centralisation, nécessaire suivant nous, pour que le gouvernement fédéral ait de la force suffisante, a été conservée restreinte, quoique le premier projet fût loin de l'avoir exagérée. Les pouvoirs de la Diète *libre* ont été fort affaiblis; enfin toute la partie économique a été singulièrement mutilée.»[340] Trotz alledem wollte der gemäßigte Teil auch diese Vorlage hinnehmen. Denn es wäre eine Täuschung, zu glauben, widrigenfalls ließe sich ein Verfassungsrat aufstellen, um dann mehr zu erreichen; das Volk ist immer noch dagegen[341].

Auch jetzt blieb der Gegner taub und wollte nichts von Revision hören. Nicht ohne Grund war es jetzt für zwecklos zu halten, auf diesem Wege sich weiterhin zu mühen. «Aber ist wirklich die Bundesreform mißlungen? Ja sie ist es. Laut darf man es in allen Gauen sagen: die Bundesreform ist mißlungen. Es war viel Lärmens um nichts. Die Berge haben eine Maus geboren.»[342]

Dieser Mißerfolg hatte nichts Überraschendes. Während dieser Zeit der offiziellen Revisionsversuche (Juli 1832 bis Mai 1833) konnte männiglich erfahren, daß die konservativen Orte auch auf diesem Wege nicht mehr zu gewinnen waren. Da kam der verführerische Gedanke auf, die Dinge zu einer Trennung in eine regenerierte und eine konservative Landeshälfte treiben zu lassen.

Die Idee war ja nicht neu, die eidgenössische Geschichte kannte Beispiele solcher Trennungen aus der Zeit der Religionskriege. Die oben angeführten Stimmen zeigen, daß man in den 1830er Jahren sich jener Notlösungen noch erinnerte und sich ganz gut ein Fortbestehen der Eidgenossenschaft in zwei Hälften vorstellen konnte, ohne gleich an Untergang und Landesverrat zu denken[343]. Ein sol-

[340] Journal de Genève, 3. VII. 1833.
[341] Wächter, 18. VI. 1833; Schweizerbote, 4. und 11. VII. 1833.
[342] Schweizer Republikaner, 31. V. 1833.
[343] Aus dieser Perspektive dürften auch die Sonderbundspläne von 1847 in etwas anderem Lichte erscheinen.

cher Ausgang hätte für die Liberalen wenigstens den einen Vorteil gehabt, daß sie sich in ihrer Landeshälfte hemmungslosem Zentralisieren hätten hingeben können.

Aber die Tagsatzung verstieg sich nicht zu derartigen Trennungsprojekten. Damit blieb aber die als Unrecht und Widerspruch empfundene Lage weiter bestehen: *Die mehrheitlich regenerierte Schweiz behielt den alten Bundesvertrag.*

Die Appenzeller Zeitung bezichtigte nun auch die liberalen Kantonsregierungen der Absicht, die Anwendung der Volkssouveränität im Bunde zu hintertreiben. Die kantonalen Großräte sind allesamt aus «Herreninstinkt» dagegen, daß das Volk hier etwas zu sagen habe, weil sie sich selber gegenseitig in die eidgenössischen Ämter und Würden wählen wollen![344] Das Blatt der westschweizerischen Radikalen hielt die Sachlage für ausweglos festgefahren: «à moins d'une secousse européenne qui donne gain de cause à l'un des deux principes, nous resterons, comme tant d'autres peuples, sous l'empire transitoire d'une influence qui n'est ni mouvement ni réaction»[345].

Der Fall des Projektes in der *Luzerner Volksabstimmung* – obgleich Luzern Bundesstadt geworden wäre – zerstörte die Hoffnungen, welche weniger weit Sehende noch haben mochten[346]. Jedermann ward es nun einleuchtend, daß auf dem eingeschlagenen Wege an kein Ende zu gelangen war.

«Der Lauwasserbund von 1832 ist also verworfen, und mit Recht.» Jetzt erst scheiden sich die Geister. «Wir müssen erst fühlen, daß wir nichts haben, daß wir beginnen müssen.» Die Grundbedingung aller Aktion aber lautet nun: «Ohne Volk wollen wir nichts. ... Bleiben

[344] A.a.O., 5. und 29. VI. 1833.
[345] Journal de Genève, 22. V. 1833.
[346] «Die Verwerfung des neuen Bundesentwurfes in Luzern ist einer von jenen coups imprévus, der, wie im Schauspiele, den ganzen Plan verrückt. Und die Gesichter, die da lang gewesen sind, die werden sich freundlich zusammenziehen, und die da schmunzelten, die werden lang werden.» Schw. Beobachter, 13. VII. 1833.

wir treu dem Bund von 1830! Er ist unser Taufgelübde und heißt *Nationalsouveränität*. ... Wollet und könnet ihr aber das nicht, nämlich euch als *ein* Volk, *eine* Nation erklären, so höret auf, eine Stellung als Freistaat ferner zu behaupten, die ihr nicht verdient. Lasset euch verschlingen von der Zeit und der eigenen Ohnmacht (sie hat bessere verschlungen). Gebt euch einen Monarchen, damit er euch gebe, was euch selbst zu geben ihr zu feig seid!»[347] Wenn je wird nur auf nationalem Wege, das heißt durch einen Verfassungsrat, ein Bund zu erreichen sein; und er wird ein schlichter, volksmäßiger sein, wie das Bündnis von 1315[348].

Aber nochmals riefen Ereignisse Hoffnungen wach: die Tagsatzung packte zu, *besetzte Schwyz* und zwang die Gegentagung wieder zurückzukehren.

Die Aktion erfuhr die volle Billigung. «Die Tagsatzung hat durch ihre Energie während dem abgewichenen Monat August das eingebüßte Vertrauen der Nation wieder gewonnen.»[349] Die ritterliche Wiederaufnahme der Sarner Stände ins ungeschmälerte Bundesrecht entzückte die Maßvollen, machte es aber unmöglich, daß im gleichen Zuge auch eine Bundesverfassung aufgestellt worden wäre. «Die Tagsatzung soll nicht wieder einschlafen. Sie soll vorwärts, aber nicht stürmen.»[350] – Dies blieb ein frommer Wunsch.

Die Radikaleren verbargen ihre Empörung nicht: Es ist kaum zu glauben, eiferte der Wächter, die Sarner kommen wieder in die Tagsatzung, geben damit ihren Landesverrat zu und man nimmt sie ohne Bestrafung auf. Und obendrein schicken sie wie zum Hohn ihre Rädelsführer als Tagboten![351]

[347] Der Freimütige, 22. VII. 1833.
[348] App. Ztg., 20. und 27. VII. 1833; Der Freimütige, 29. VII. 1833.
[349] Eidgenosse, 23. IX. 1833; vgl. App. Ztg., 14. IX., Erzähler, 9. und 16. VIII., 13. IX., NZZ, 21. VIII.
«Die Tagsatzung, oder was jetzt wohl eines ist, die schweizerische Nation, ...», Erzähler, 13. IX. 1833.
[350] Eidgenosse, 23. IX. 1833.
[351] A.a.O., 27. VIII. 1833, ähnlich der Freimütige, 16. VIII. 1833.

Aber man hoffte noch immer, die Tagsatzung irgendwie bewegen zu können. «Nous ajouterons une dernière réflexion qui devrait guérir la Diète de sa pusillanimité. Les gouvernements régénérés ne cesseront d'être en butte aux attaques et aux intrigues du parti rétrograde; tout ceci ne finira qu'avec la régénération politique, seulement alors la Suisse sera ce qu'elle doit être pour elle et pour les autres.»[352]

Die Tagsatzung setzte dem Zwiespalt ein Ende, indem sie die Revision auf die lange Bank schob, was einem *Verzicht* gleichkam. Dieser Beschluß rief ein letztes Mal die Publizisten auf den Plan. Sie vermochten zwar nichts mehr zu ändern, ihre Ausführungen sind aber für uns nicht ohne Interesse.

«Entweder müssen wir nun am Vaterlande und an seiner Ehre verzweifeln, oder wir müssen an eine Macht appellieren, die höher steht als die Tagsatzung. Und diese Macht? – ist das Schweizervolk, die Nation selbst. Dahin weisen unsere Troxler, K. Pfyffer, Kasthofer, Niederer, Rodieux. Wir stehen nach langen Wirren wieder auf dem Punkte, auf welchem wir 1831 standen.» – Das Blatt ist unwillig, weil das Volk gelassen das Scheitern der Revision hinnimmt. So wird denn der Akzent wieder auf das außenpolitische Motiv gelegt. «Ohne Prophet zu sein, kann jeder vernünftige Schweizer voraussehen, daß früher oder später ein ähnlicher Kampf (sc. wie zwischen den alten Griechen und Persien) in Europa sich erheben werde, ein Vernichtungskampf der Freiheit und Knechtschaft, der auch die Schweiz in seine wilden Wirbel reißen wird. Eine innige Vereinigung, ein fester Bund kann allein uns sichern, daß wir in diesem Kampfe nicht untergehen, nicht zerrissen werden wie das Land der Polen.»[353]

Die Neue Zürcher Zeitung ist nicht weniger verärgert. Sie läßt die triumphierenden Gegner wissen, daß es «wenigstens in der konkordatisch gesinnten Schweiz etwas Ausgemachtes ist, daß die

[352] Journal de Genève, 2. X. 1833.
[353] Wächter, 25. X. 1833.

Bundesrevision die höchste Nationalangelegenheit sei». Auch das breite Volk wird aus seiner Teilnahmslosigkeit heraustreten, wenn nur irgendwer wirklich einmal etwas unternehmen wird. Dafür haben wir ja die vielen patriotischen Schutzvereine. Wenn einst wieder zur Reform geschritten wird, «setzen wir voraus als etwas, das nur gar nicht weiter in Frage kommen kann, daß das Kantonalprinzip wesentlich auf Munizipal- und Administrationsverhältnisse beschränkt, die Kantonalsouveränität ein für allemal aufgehoben und ein wenigstens großenteils auf Mannschafts- und Geldskala gebautes Repräsentationsverhältnis eingenommen ... werde»[354].

Von solchen gewalttätigen Absichten, die das Land der «Todesgefahr» aussetzen würden, warnt der Schweizerbote. Das Volk will nun einmal nichts von Revision wissen, und zwar weil es in der Bildung zurücksteht. Einzig «durch fortgesetzte Bildung und Belehrung der Volksmenge aller Stände» bereiten wir den Bund vor. Gewiß, dieser Weg ist langwierig und prosaisch. «Und doch tausendmal besser ist der naturgemäße, friedliche Gang der allgemeinen Belehrung, um durch allgemeine Überzeugung des Volkes zum stärkern Bundesverein zu gelangen, als eine Todesgefahr der Schweiz.»[355]

Der Erzähler beurteilte die Lage optimistisch[356]. «Das Thema der *Bundesurkunde* ist erschöpft, die Schweiz reif geworden um zum Thema der *Bundesverfassung* überzugehen.» Die Revision ist heute wohl Opfer der Reaktion. Aber «es fragt sich nun bloß, ob wir uns noch auf dem Punkte befinden, von welchem aus jener Widerstand begonnen. Wir sagen nein! Der lockere Staatenbund, den die geschlagenen Gegner wollten, ist mit all ihren Reaktionsplänen verschwunden. Von jetzt an wird die Frage nicht mehr gewagt werden können, ob die Schweiz ein *unauflöslicher* Bundesstaat sei. August

[354] NZZ, 30. X. 1833.
[355] Schweizer Bote, 24. X. 1833.
[356] Dies nach reiflicher Überlegung; er hatte sich am 18. Oktober «acht Tage Bedenkzeit» erbeten, bevor er zum Ereignis Stellung nahm. – Das folgende Zitat ist vom 25. X. 1833.

und September haben bewiesen, was sie ist und beharrlich bleiben will; vorher erregte selbst das *Wort* Entsetzen, jetzt müssen sie sogar unwiderruflich die *Sache* haben.» Der gegenwärtige Zustand ist durchaus das Werk der regenerierten Kantone und diese werden das Ruder nicht so bald aus der Hand geben, auch nicht um etwaiger anderer nichtssagender Revisionsvorschläge willen. Von nun an gibt es Reform nur unter zwei Bedingungen: «Freiheit des Verkehrs im Innern der Schweiz» und Vertretung der Kantone nach Größe ihrer Bevölkerung.

Der Liberalismus schien sich also für spätere Revisionsversuche auf ein ziemlich unitaristisches Programm festlegen zu wollen.

Diese Entwicklung mußte aber jene Radikalen, die sich wenigstens ihrer ethnisch-kulturellen, wenn nicht der kantonalen Eigenart bewußt waren, tief beunruhigen.

«... que les députations qui forment ce qu'on appelle le tiers parti n'aient pas cherché à rallier une majorité pour faire procéder à une nouvelle discussion du projet et en hâter la présentation aux cantons, c'est, nous le disons avec douleurs, le comble de l'aveuglement et de la maladresse. En effet, la révision est une nécessité de l'époque; la Diète la laissant échapper, elle tombe infailliblement aux mains d'une constituante qui ne manquera pas d'anéantir, du moins autant qu'il lui sera possible, l'influence des cantons les plus petits, de ceux précisément qui composent le tiers parti, et dont la coopération a toujours été douteuse et pusillanime, quand elle n'a pas été rétrograde ou forcée.

Pour nous, quelque rationnels que soient les motifs de ceux qui proclament la nécessité d'une constituante fédérale, il nous est impossible de nous y ranger. Nous regarderions leur triomphe comme un malheur pour notre canton. ... le pacte qui sortirait d'une constituante serait encore pour nous un pacte imposé, et nous voulons un pacte librement discuté, consenti et voté.»[357]

[357] Journal de Genève, 30. x. 1833; die radikale Glarner Zeitung äußerte die glei-

Auch die übrigen gemäßigten Blätter, wie Neue Zürcher Zeitung, Schweizerbote und auch die Appenzeller Zeitung blieben für Reform auf gesetzlichem Wege, das heißt *durch die Tagsatzung oder durch Konkordate von Fall zu Fall*[358]. Damit entsprach man dem durchschnittlichen Volksempfinden der regenerierten Kantone, welches eindeutig gegen eine Totalrevision eingestellt blieb. Man mochte das «Oligarchenwetter» nennen[359], «unmittelbare Fortschritte indessen sind mehr bei einer partiellen Revision zu hoffen. Erledigt man zuerst die dringendsten sowie die einfachsten Gegenstände, so sieht das Volk doch endlich einmal einen wirklichen Nutzen und Erfolg des ganzen Revisionswesens.»[360]

Damit stehen wir am *Ende der eigentlichen Revisionsdiskussion.* Die Rufe nach Reform verstummen nun zwar nicht mehr; aber sie haben bloß noch den Charakter eines ceterum censeo[361].

Auch treten nun wieder andere Ereignisse, wie der Savoyerzug vom Februar 1834, in den Vordergrund und beanspruchen die öffentliche Meinung. Und die Badener Konferenz zeigte an, daß *fürderhin kirchenpolitische Fragen* immer mehr die Politik bestimmen, so daß die Bundesfrage 1847/48, abgesehen von den äußeren Umständen, sich auf einer wesentlich anderen Grundlage zeigen wird.

Für das Versanden der Revisionsbewegung nannten wir bereits die taktischen Fehler. Aber diese sind nur die eine Seite der nämlichen Ursache des Mißerfolges: die Revisionisten bekannten ein Pro-

chen Befürchtungen, 26. VI. 1834. – Unter neuer Redaktion (A. Thourel) verlangt das Journal de Genève am 28. I. 1834 einen Verfassungsrat mit gleicher Stimmenzahl für alle Kantone.

[358] Das Blatt aus Trogen ist überhaupt ziemlich kleinlaut geworden. Der äußere Umfang ist stark gekürzt und die kantonalen Angelegenheiten nehmen den Hauptteil ein. Es verspricht nun artig, den «Regierungen und Beamten» nicht «feindlich entgegenzustehen»; vgl. Prospekt zum Jahr 1834.

[359] Wächter, 31. I. 1834.

[360] NZZ, 25. XII. 1833; vgl. Schweizer Bote, 10. VII. 1834.

[361] Der radikale Flügel hat weiterhin die Idee eines Verfassungsrates hochgehalten und ein ziemlich unitaristisches Programm vertreten; vgl. Erzähler, 3. I., 11. III., 5. und 30. XII. 1834; Republikaner, 28. III., 18. VII., 26. ff. VIII. 1834; Nouvelliste Vaudois, 18. VII., 12. und 15. VIII. 1834.

gramm, das sich auf einer eindeutig *unitaristischen* Grundlage aufbaute; die Geltungsdauer der Konzessionen an den Föderalismus war nur eine Frage der Zeit. Im Prinzip war die Selbständigkeit der Kantone aufgegeben; die Tagsatzung wäre zu einer schweizerischen Deputiertenkammer geworden. Eine echt bundesstaatliche Lösung war noch nicht ins allgemeine Bewußtsein gedrungen.

Von dem Momente an, da der Revisionismus nicht mehr einen bloß vagen Patriotismus bedeutete, sondern seine Ziele offen zutage lagen, mußten sich die konservativen Kantone für eine unbedingte Ablehnung entscheiden; und auch das Volk der liberalen Kantone versagte die Gefolgschaft.

Die Regeneration blieb in ihrem Wesen doch ein kantonales Geschehnis. Das Volk verlangte Souveränität, freies Mitwirken im Staate – und wie der Staat und das Bewußtsein einer politischen Einheit ohne Frage vor allem der Kanton war, vermochte die Regeneration nicht im ersten Anhieb diese Stufe zu überschreiten.

Eine Zeit der Ruhe und des Ausreifens mußte dem Revisionswerke zugestanden werden; damit einesteils der Liberalismus auf unitarische Pläne zu verzichten lernte zugunsten einer wirklich bundesstaatlichen Lösung, die dem allgemeinen Schweizertum rechtliche Gestalt verlieh und den Kantonen ihre Eigenstaatlichkeit beließ. Und andrerseits brauchte das Volk Zeit, um sich mit der Idee des Bundesstaates befreunden zu können.

Der Kampf dieser Jahre war *nicht umsonst* geführt. «Selbst das, was seit einigen Jahren vergebens gesagt, geschrieben und gedruckt ward, was auf den Tagen von Zürich und Luzern mißlang, wirkt still in die Zukunft fort. – Ja, es ist vielleicht gut, daß Stillstand in der Revision des Bundes eintritt. Die Nation muß sich sammeln, vorbereiten, Kraft schöpfen zum Größeren.»[362]

[362] Schweizer Bote, 11. IX. 1834. Motto dieser Nummer war: «Man kann auch unter einer Reihe von Triumphpforten dem Untergang entgegeneilen.» J.C.L. Sismonde de Sismondi.

2. Der Zentralismus der Revisionsfreunde – Das abstrakte Ideal eines Schweizertums jenseits aller historischen Formen – Trotz Kompromißbereitschaft noch kein Gehör für Troxlers Zweikammersystem – Druey – Das konservative Veto – Welschen-Polemik

Allem Zentralismus liegt die Vorstellung zugrunde, das Erste und Wesentliche unseres Staates und seiner Vergangenheit sei ein *überkantonales, allgemeines Schweizertum.* Und dieser Schweizerbegriff decke sich mit der Idee der individuellen Freiheit und des natürlichen Bundes aller Freien gegen Knechtschaft. «Freiheit, Volkssouveränität und Rechtsgleichheit sind drei unzertrennliche Schwestern; keine ist ohne die andere denkbar, sie ist die politische Trias» und war seit je die eigentliche Idee der Eidgenossenschaft[363].

Diese Auffassung ist mehr als das Programm einer Partei. Sie ist die tiefste Überzeugung der Liberalen aller Schattierungen. Für die Bekenner hat sie den Charakter einer Evidenz, im publizistischen Kampfe finden wir keine Begründungen, sondern nur Formulierungen dieser Anschauung. Sie ist ein Lebensgefühl, das sich nicht beweisen läßt. Die – freilich oft bedeutenden – Gedankengänge sind lediglich Zugeständnisse an den nun einmal so gewordenen föderalistischen Zustand.

Vom Unitarismus der Helvetik unterscheidet sich also der Zentralismus der frühen 1830er Jahre kaum wesentlich, ist aber von unvergleichlich größerem Einflusse, weil er, wie gesagt, bereitwilliger Konzessionen macht und sich in den weiteren weltanschaulichen Fragen mit dem Geist der Zeit einig weiß.

Wir haben im vorhergehenden Abschnitt einige zeitgenössische Stimmen angeführt, die in der Regeneration wirklich und buchstäblich das Zurückgehen auf den Geist der alten eidgenössischen Bünde

[363] Eidgenosse, 29. VI. 1832. Der Eidgenosse erschien 1831–1840 in Sursee, später in Luzern.

sehen, welche ganz im Lichte der modernen Naturrechtslehre erscheinen. Am Anfang der Eidgenossenschaft habe ja niemand von Föderalismus und souveränen Ständen gesprochen; das alles kam erst nachher. Die ganze Schweizergeschichte erscheint als eine einzige, große *Deviation vom alten Schwurbunde* freier Männer weg zum obrigkeitlichen und territorialstaatlichen Denken der Umwelt. Dieses falsche «materielle (Schollen-)Prinzip»[364] hat besonders seit dem Stanserverkommnis das Gesicht der Schweiz entstellt. Bereits 1481 hatten sich die Regierungen der Orte miteinander verbündet, ohne und sogar gegen das Volk[365]. «Der grundfalsche Begriff der Kantonssouveränität und der aristokratische Kastengeist sind für die Schweiz was das liberum veto und das Feudalsystem für die Polen. Beide haben sich durch Usurpation, und List, durch Betrug und Irrtum in den Zustand der Eidgenossenschaft und in das schweizerische Staatsrecht eingenistet. Nicht die souveränen Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, sondern das Volk dieser Kantone hat frei und selbständig die Eidgenossenschaft gestiftet.»[366]

Um das ursprüngliche Wesen in seiner idealen Reinheit wieder herzustellen, bedarf es einer Politik, die aufs Ganze geht, wirklicher *Gesetzgeber und Demiurgen*, wie Moses, Lykurg, Numa, Sieyès und Usteri waren. Alle andern sind bloße Alltagspolitiker, begnügen sich, das Vorhandene zu modifizieren, ihre Männer sind Thukydides, Burke, Fox[367]. – Der Liberalismus ist jetzt weit entfernt von dem Lobe, das er in der Restaurationszeit dem Geiste der englischen Verfassung, ihrem behutsamen, natürlichen Wachstum zollte.

Die Regeneration ist von ausschließlich *vernunftbetontem, konstruierendem* Charakter. Keine Spur, daß der Entwicklung, der Tradition

[364] Votum dreier St. Galler über den neuen Bundesentwurf, St. Gallen 1833, p. 19; vgl. Berner Volksfreund, 1832, p. 395f, 417f.
[365] K. Pfyffer, Kurze Rechtfertigung ..., 1831, p. 20; Troxler, Die eine und wahre Eidgenossenschaft ..., Rapperswil 1833, p. 5ff.
[366] App. Ztg., 25. v. 1833.
[367] A. gl. O., 18. v. 1833, vgl. 24. iv. und 11. xii.

oder dem ausgleichendem Widerspiel verschiedenartiger Kräfte grundsätzlich eine Rolle zugeschrieben würde[368].

Das Volk in seiner jeweiligen Gestalt ist einzig maßgebend. «Eine Nation ist von aller Form unabhängig, und auf welche Art sie nur wolle, es ist genug, daß ihr Wille sich zeige, um alles positive Recht davor, als vor der Quelle und dem höchsten Herrn aller Rechtsoffenbarung verschwinden zu machen.»[369] Die Volkssouveränität beruht lediglich in der Gesamtheit aller Bürger, so daß «keine einzelne Gemeinde, keine Wahlkreisversammlung, sowenig als ein einzelner Bürger, sich als souverän ansehen kann»[370]. Jede Unterteilung der Souveränität würde *verschiedene Rechtskreise* schaffen, also Vorrechte, Privilegien; denn «Aristokratismus» jeder Art ist das Hauptübel. «En sommaire, tous les pays, et la Suisse en particulier, trouveront la tranquillité dans la suppression totale des privilèges de lieu, de personnes et de familles, dans celle des maîtrises et des corporations, dans l'élection directe des députés aux corps législatifs. ... Tels sont les secrets du bonheur politique; ils se résument en peu de mots: Liberté, égalité de droits pour tous.»[371]

Das gänzliche Zertrümmern aller dieser Gesellschaftsgebilde stärkte die fast religiöse Weihe und Bedeutung, deren der Staat versehen wurde. In der Nordostschweiz besonders legte man in die Bundesreform all den Idealismus, dessen diese Generation fähig war[372].

Doch jedermann vermochte nicht, sich in solchen Höhen zu halten. Ohne deren Idealität zu bezweifeln, wandte sich die nüchternere

[368] Vgl. Schweizer Republikaner vom 5. VIII. 1834: Das Alte, «in dessen längerem Bestehen ein Unrecht gegen den Geist liegt».

[369] (TROXLER) Flugschrift II, herausgegeben vom Freiheitsfreund, Stäfa 1833, p. 5.

[370] Eidgenosse, 11. III. 1831.

[371] Journal de Genève, 27. I. 1831.

[372] Votum dreier St. Galler ..., p. 14. Vgl. Wächter, 9. IX. 1831; App. Ztg., 9. VI. 1832; Eidgenosse, 10. II. 1832; Ideen und Vorschläge zur Begründung und Erbauung einer Hauptstadt in der Schweiz (!), Burgdorf 1833. Ein ungemein typisches Beispiel ist «Die Versammlung auf dem Rosenberg bei St. Gallen am 12. des Heumonats 1832», St. Gallen 1832 (Rede von A. Henne).

Mehrheit willentlich in die Bereiche des Möglichen und Faßbaren[373]. Als wirklich liberal fühlen sich diejenigen, «welche nicht festen Prinzipien, sondern nur der Konvenienz folgen, welche den strengen Gegensatz zwischen der Nationalpartei und den Aristokraten haben fahren lassen und sich immer in der Stellung der Ausgleichung und Vermittlung zwischen beiden halten»[374]. Zwar trat diese Abkühlung zur Hauptsache erst gegen den Schluß der Revisionsjahre ein, was ihrer Bedeutung einigen Abbruch tut.

Indessen äußerten sich bereits früher einige Zweifel an dem von der neuen Zeit versprochenen Glücke. Scharfsinnig wird im Nouvelliste Vaudois die *Volkssouveränität in ihren Folgen* untersucht. «L'idée de souverain réveille instantanément celle de sujet.» Die Französische Revolution «rendit les rois responsables de tous les maux causés par la souveraineté, au lieu de les attribuer au principe lui-même; dès lors on veut obvier à tout inconvénient en la remettant entre les mains du peuple». Man täuschte sich. «Les excès de la révolution française attestent que le principe de la souveraineté absolue n'est pas une arme moins dangereuse dans les mains du peuple que dans celles des rois.» Nun zwingt einfach eine Mehrheit die Minderheit, «c'est à dire qu'on établit le droit du plus fort, qui n'est autre chose que le despotisme». Die Lehre daraus: «on a reconnu surtout que chaque homme avait des droits dont le libre exercice ne pouvait lui être enlevé ni par un de ses semblables ni même par tous les autres hommes réunis, car ce n'est pas d'eux qu'il les tient»[375].

[373] App. Ztg., 9. I. 1833; Der Freimütige, 28. XII. 1831.

[374] Eidgenosse, 2. VIII. 1833; Die Politiker dieses Schlages finden ihre Grundsätze bei Xenophon, Cicero, Benjamin Constant und Guizot, NZZ, 17. III. 1832.

[375] A.a.O., 1. III. 1831, sign. F. Guisan, avocat. Gegen die Angst vor zentralistischer Bürokratie wandte sich das Journal de Genève, 15. IX. 1831: «... les Suisses ne sont pas encore assez corrompus pour nécessiter la création d'un de ces formidables pouvoirs exécutifs à la liste civile, qui dirigent toutes les sociétés européennes.»

Wir sehen, angefangen von der Überzeugung, das Individuum habe eigene und keiner Gesellschaft anheimgestellte Rechte, bis zu Troxlers Konzeption eines «christlichen» Totalstaates, ließen sich alle Stufen einer Staatsauffassung vertreten, ohne daß man sich von dem gemeinsamen Boden zu entfernen brauchte[376]. Diese gemeinsame Basis ist der liberale Gesellschaftsbegriff, welcher zwischen Individuum und Gesamtheit keine Zwischenglieder anerkannte.

In unserem konkreten Falle lautete die Kernfrage, wie sich die Verbindung des neuen, abstrakten Schweizerbegriffes mit der herkömmlichen kantonalen Daseinsform vollziehen lasse.

Weil man sich keinem der beiden Elemente allein – Kantonalismus, Unitarismus – verschreiben wollte, lagen die Dinge nicht so einfach. Es waren sehr verschiedene «Dosierungen» von Föderalismus und Zentralismus denkbar. Über die entscheidende Vorbedingung herrschte jedoch Einhelligkeit: In einem Bundesstaat «sind nicht die einzelnen Kantone Staaten, sondern *nur das Ganze* kann einen Staat bilden»[377].

Das Substrat des «Ganzen» sind nicht die Kantone, wenigstens nicht sie allein, sondern die Gesamtheit aller «Schweizer»; das war eine Selbstverständlichkeit. Der Fortschritt zum Gesamtstaat schien also eine längst fällige innere Notwendigkeit, abgesehen von den patriotischen und außenpolitischen Erwägungen.

Aber daneben sprachen noch sehr dingliche Beweggründe für den Bundesstaat. Den regenerierten *großen Kantonen* war es unerträglich, von einer politisch und kulturellen Minderheit dank der föderalistischen Verhältnisse in Schach gehalten zu werden.

«In der Gesamtheit dieser Kantone befindet sich der Wohlstand, die materielle Kraft und die Kultur der Schweiz; in ihr das Bild der neuen politischen Weltepoche (seit 1789), sowie denn auch ihr

[376] Vgl. den großen Aufsatz über Troxlers metaphysische Begründung seiner Politik in der App. Ztg., 20. und 24. IV. 1833.
[377] NZZ, 31. III. 1832.

Streben von dem Geist dieser Epoche geleitet wird.»[378] Alle nichtregenerierten Kantone, «deren Verfassung die Volkssouveränität nicht anerkennt, sind in der Tat noch keine Eidgenossen und bewegen sich politisch außer der Schweiz»[379]. Sie «gehen von ganz anderen Prinzipien aus als die Nation»[380].

Sprach man dem Schweizertum vor der kantonalen Eigenstaatlichkeit den Vorrang zu – eine Wertung, die auch im radikalen Lager noch nicht allgemein begriffen war[381] –, so war es ganz klar, daß den Kantonen nur nach dem Verhältnis ihrer Volkszahl eine Vertretung in der Bundesbehörde zugesprochen werden mußte[382]. Uri und Bern gleiches Gewicht zu geben erschien nun als eine Ungeheuerlichkeit. Es widerstritt den neuen Grundsätzen, «daß 7 Kantone, welche zusammen ungefähr 1/19 eines Geldkontingentes zahlen, einen Dritteil der Stimmrechte ausüben; ebenso anstößig muß es den Demokraten sein, welche die politischen Angelegenheiten nach Kopfzahl entscheiden lassen wollen, wenn 7 Kantone, welche zu dem Bundesheer von 33758 Mann nur 3390 Mann stellen, 7 von 22 Stimmen besitzen»[383].

Aus den gleichen Gründen wurde an den *Instruktionen* der Kantone gerüttelt. Die Tagsatzung soll Ausdruck der «Autonomie des Bundesganzen», nicht der Kantonsmeinungen sein[384]. Das Verlangen eines Verfassungsrates ließ sich gleichfalls nur auf dem gleichen Standpunkt vertreten.

[378] Schw. Republikaner, 29. I. 1833; vgl. PFYFFER, Über die Folgen ..., p. 5.
[379] App. Ztg., 7. XII. 1833.
[380] Beleuchtung der Schweizer Aristokraten mit Hinblick auf Dr. C. Pfyffers Zuruf..., Sursee 1831, p. 8; vgl. p. 4.
[381] Im Journal de Genève zum Beispiel finden wir 1834 noch Aufsätze «Du sentiment national», die sich ausschließlich nur auf den genferischen Staat beziehen; vgl. 1. II. 1834.
[382] Der Berner Volksfreund redete auch schon einem allg. schw. Bürgerrecht das Wort, 1832, p. 647.
[383] NZZ, 17. III. 1832; vgl. KASTHOFER K., Bundesbüchli ..., p. 8.
[384] Erzähler, 13. IV. 1832; vgl. 9. III.; PFYFFER, Kurze Rechtfertigung ..., p. 22.

Solche Maßnahmen hätten indessen aus den Kantonen bloß Attrapen gemacht und den kalten Einheitsstaat eingeführt. Es war nicht zu verwundern, daß auch im liberalen Lager man sich gegen solche Absichten aussprach.

Eine gänzliche Aufhebung der kantonalen Autonomie wäre «unklug». «Wie läßt sich alles Historische und Lokale auf einmal zertrümmern? ... Und ist eine solche Zentralregierung nicht der leichte Übergang zur Monarchie, welche jeder Schweizer verabscheut, keiner wünscht?» Sie wäre aber auch «ungerecht». Die altfreien Kantone sähen sich zur «politischen Nulle» herabgewürdigt. Sie würden «ihre unbedingte Volksfreiheit verlieren und sie an ein paar Repräsentanten veräußern müssen»[385].

«In ihrer gegenwärtigen Stellung sind aber die Kantone als einzelne Staatskorporationen sich alle an Rechten gleich. Auch die ganze Schweiz ist nur ein kleines Ländchen, allein darum nimmt sie gegen größere Staaten die gleichen Völkerrechte in Anspruch, und würde zwar wohl der Gewalt, aber nur dieser weichen wollen. Es ist desnahen nicht ein Nachgeben, nicht ein Geschenk gegen unsere an Umfang kleinern, an geschichtlichem Ruhme uns teilweise weit überstrahlenden Bundesbrüder, wenn wir nicht ein Recht, das nur auf demjenigen des Stärkern beruht, gegen sie gelten machen.»[386]

Es mußte eine Zwischenlösung gefunden werden. Fürs erste dachte man an das Zweikammersystem; «*Nordamerikas herrliches Beispiel* wäre für die Schweiz das nachahmungswürdigste»[387].

[385] Schweizerbote, 10. II. 1831; vgl. Eidgenosse, 1. III. 1833; Journal de Genève, 17. III. 1832; Berner Volksfreund, 1832, p. 679: PFYFFER, Kurze Rechtfertigung ..., p. 4ff.; Schw. Beobachter, 9. I. 1833: «Der Grundsatz der Volkssouveränität in den Kantonen muß bleiben und ausgesprochen sein. Ohne diesen wäre die Schweiz kein Bundesstaat mehr, die Kantone würden in bloße Provinzen umgewandelt. Eine solche Zentralisation wie sie in Frankreich und Preußen herrscht, könnte das Grab der schweizerischen Freiheit werden.»

[386] Zürcher Freitagszeitung, 8. II. 1833. Die Parallele zur bekannten Rede Segessers, Kl. Schr. III, p. 329ff., ist augenfällig.

[387] Schweizerbote, 10. II. 1831; vgl. 23. II. und 1. III. 1832.

Troxler war dessen eigentlicher Theoretiker[388]. In einem wirklichen Bundesstaat «ist das Element der Unterscheidung und Besonderung nun die Stellvertretung der Nation nach *Ständen*, es sind die Kantonsstimmen; das der Verallgemeinerung und Wiedervereinigung ist die Repräsentation nach der *Bevölkerung* oder die der Volkszahl. Die Stellvertretung der *Stände*, der Bürger in ihrer kantonalen Einheit, muß von den *Kantonalbehörden* ausgehen und im Bundesstaat in ein Organ, in einen *Senat* oder in eine Pairskammer aufgefaßt werden. Die Stellvertretung hingegen der *Bevölkerung*, der Bürger in ihrer nationalen Allheit muß aus den *Volksgemeinden* erstehen und im Bundesstaat in ein zweites Organ gebildet werden, in einen *großen Rat* oder in eine *Deputiertenkammer*.» «Vernunft und Geschichte» führen zu dieser Lösung[389]. – «Dieser, die Bundesbehörden organisierende Gedanke ist so einfach, daß man gleichsam mit der Nase hätte darauf stoßen sollen; dennoch ist er, gestehen wir's ehrlich, uns so wenig als der Revisionskommission in Luzern eingefallen.»[390]

Ja man geht sogar soweit, «die wahrhaft richtige Mitte des Föderalismus», den Schnittpunkt von Kantons- und Bundesgeist im Zweikammersystem zu sehen. «Wir Nationale und Radikale erkennen die Kantone und deren Selbständigkeit an; dagegen werdet ihr Kantonale und Föderale der Nation und der Souveränität des Volkes huldigen müssen. Daher müssen wir uns gegenseitig über *eine doppelte Repräsentation* verständigen und diese durch Abteilung des gesetzgebenden Bundesrats in zwei besondere Körper realisieren. Durch

[388] E. His, Gesch. des neuern Staatsrechts, 1920, Bd. II, p. 100. Ders., Amerikanische Einflüsse im schw. Verfassungsrecht, in Festgabe der Jurist. Fakultät Basel, 1920: Das Zweikammersystem erstmals in den USA 1787 eingeführt, p. 101; die nichtverwirklichte Verfassung von Malmaison (1801) kannte ein bundesstaatliches Zweikammersystem; aber diese Idee ging verloren und tauchte erst in der Regeneration mit Troxler wieder auf, p. 102 ff.

[389] Troxler, Lösung der nationalen Lebensfrage, 1833, p. 20f.

[390] App. Ztg., 24. IV. 1833. Gleichenorts wird betont, das Zweikammersystem sei nicht bloße Kopie der amerikanischen Verfassung, sondern «ursprünglich schweizerisches, wohl aber an dem, was die Amerikaner aufstellten, klar gewordenes Naturgewächs».

eine solche Organisation wird das ursprüngliche Ganze wiederhergestellt und aus der zweiteiligen Verzweigung eine höhere, die Gegensätze in sich auflösende Einheit gewonnen.»[391]

Andere fürchteten, die beiden Kammern würden sich gegenseitig behindern. Besser schien, ein für allemal die Zuständigkeitsbereiche von Bund und Kantonen genau zu trennen und jeden in seinem Gebiete selbstherrlich schalten zu lassen[392]. Das ohnehin für unsere Verhältnisse zu kostspielige und kaum volkstümliche doppelte Vertretungssystem würde sich auf solche Weise erübrigen.

Etwas spät hat diese Ansicht ihren Systematiker in *Druey* gefunden. «La Suisse a trois sphères d'existence sociale et politique: la Commune, le Canton, la Confédération. ... Chacune a son territoire, son peuple, ses institutions, sa constitution, ses lois ou ses règlements particuliers, ses élections propres, ses pouvoirs distincts, ses finances, etc.; chacune de ces sphères a son action à soi; ... Chacune des trois sphères ayant ses pouvoirs distincts de ceux des autres sphères, les pouvoirs de l'une ne doivent pas émaner des pouvoirs des autres, mais bien plutôt d'assemblées électorales particulières à la sphère dont il s'agit.» So ist es ganz richtig, daß die Kantonsräte von ihren Gemeinden keine Instruktionen entgegennehmen müssen.

«Maintenant pouquoi n'appliquerions-nous pas tout ce qui précède aux autorités fédérales? ... La confédération a sa souveraineté à elle dans sa sphère; elle a, pour exercer cette souveraineté, des pouvoirs qui la représentent, une Diète, un Directoire et d'autres autorités. Les autorités fédérales, qui agissent dans toute l'étendue de la confédération, pour la Suisse entière, doivent donc être élus dans la sphère fédérale. Et comme la nation suisse se compose de citoyens égaux, que l'assemblée représentera la nation et non pas les cantons, elle doit être nommée proportionnellement à la population. Elle votera sans instructions des gouvernements cantonaux, puisqu'elle

[391] A. gl. O., 15. II. 1834.
[392] Wächter, 7. III. 1834.

ne les représentera pas. ... Dans les affaires fédérales il n'y a point de souveraineté cantonale; les cantons et leur souveraineté sont obligés de fléchir devant la souveraineté nationale, forcés de s'y soumettre.»[393]

Drueys und mehr noch Troxlers Vorschläge waren Ausgangspunkte einer wirklichen Lösung, einer beiden Teilen gerecht werdenden Verbindung von kantonaler wie gesamtstaatlicher Souveränität.

Die Bundesordnung vom *Jahre* 1848 entspricht, im großen gesehen, Troxlers Vorschlag[394]. Diese Lösung wäre an sich jetzt schon möglich gewesen. Aber das Bild der politischen Kräfte zeigt, daß weder Troxler noch die Auffassung Drueys während der Revisionskämpfe einen ernstlichen Einfluß ausübten. Troxler ließ wohl viel von sich hören, galt aber selbst bei gemäßigten Liberalen wegen seines ganzen Gehabens als Phantast.

Das Ziel der Revision bestand somit für Freund und Feind in einer *Annäherung zum Einheitsstaat:* die neue Tagsatzung hätte wohl aus Abgesandten der Kantone bestanden, deren Zahl aber nach der Volksgröße der Kantone verschieden gewesen wäre, und die ohne bindende Instruktionen gestimmt hätten. Dies waren die allgemeinen Vorstellungen, die man sich über die künftige Tagsatzung machte[395]. Auch Rossis Bericht zum offiziellen Entwurf kennt grundsätzlich keine andere Lösung, nur daß er sich näher an die alte Rechtslage hält[396].

[393] DRUEY, Discours pour la Constituante fédérale, Lausanne 1835, p. 5ff.

[394] Druey faßte das Verhältnis wohl zu schematisch und abstrakt. In seinem System fehlt die Instanz, welche bei den immer neu vorkommenden Zweifelsfällen die Kompetenzfrage zwischen Bund und Kanton zu entscheiden vermöchte. Sein schwerster Fehler ist die Ausschaltung jedes Einflusses der Kantone auf das Bundesganze.

[395] Für die Durchschnittsmeinung sprach, nach vielfachen Zeugnissen zu schließen, der «Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung, von einer Gesellschaft Eidgenossen», Zürich 1832. Wir finden hier die nämlichen Ansichten.

[396] Vgl. seine theoretische Einleitung zum Rapport de la commission de la Diète aux 22 cantons suisses sur le projet d'acte fédéral. Genève 1832, p. 1–23.

Der Entschluß der konservativen Kantone, dem Unitarismus *keinen Schritt nachzugeben*, erscheint daher begreiflich und erwarb sich das Verdienst, durch Aufschieben der Revision dem Liberalismus Zeit gegeben zu haben, sich auf einen bundesstaatlichen Gedanken festzulegen und die unitaristische Programmatik zu verabschieden.

Troxler bleibt der erste Künder der modernen, bundesstaatlichen Schweiz. Für die Idee, durch zwei Kammern dem Prinzip des neuen Schweizertums wie dem der kantonalen Eigenstaatlichkeit Folge zu geben, fand er in Amerika das Vorbild[397], wurde aber nicht müde zu beweisen, daß dieser Gedanke schon in den alten eidgenössischen Bünden enthalten sei[398]. Troxler beginnt damit auch in der Schweiz die Reihe, in die sich als nächste Bluntschli und J. Rüttimann stellten, in Übereinstimmung mit der von Waitz und Tocqueville vertretenen Lehre von der Teilbarkeit der Souveränität in Bundesstaaten[399].

Es bleibt uns noch auf einige Nebenfragen einzutreten.

Bereits ist erwähnt worden, daß die eigentliche politische Diskussion dieser Jahre noch mit keinen konfessionellen Interessen belastet war. Die Ausdrücke «jesuitisch», «pfäffisch» und andere wollen nur jede Art von Autoritätshörigkeit geißeln.

Auch die *sprachlichen und kulturellen Verschiedenheiten* gaben im allgemeinen noch zu keinen Schwierigkeiten Anlaß. Eine Ausnahme bilden der Appenzeller Zeitung «Blicke auf die französische Schweiz». Es heißt hier: «Unverkennbar findet ein dunkles, einander abstoßendes Volksgefühl statt, das sich mehr als einmal im Worte aussprach: Man sollte die Welschen vom Schweizerbunde ausstoßen;

[397] «Die Verfassung der Vereinsstaaten von Nordamerika ist ein großes Kunstwerk, welches der menschliche Geist nach ewigen Gesetzen seiner göttlichen Natur schuf», TROXLER, Die eine und wahre Eidgenossenschaft ..., 1833, p. 27.

[398] Vgl. Die eine und wahre Eidgenossenschaft, p. 19ff., Maibüchlein für das Schweizervolk, Stäfa 1833, p. 9.

[399] Vgl. Hs. NAWIASKY, Der föderalistische Staatsbegriff, Zeitschrift für schweizerisches Recht, N.F. Bd. 44, p. 417f.; R. FELLER, Die schweizerische Geschichtsschreibung ..., p. 99; OTTO LAUBER, Der Bundesstaatsbegriff in der schweizerischen Publizistik und Praxis, Zürcher Diss. 1911.

ein Wort, das von den Welschen auf andere Weise erwidert wird und dessen Ursache Beleuchtung verdient.» «Interesselosigkeit, Stumpfsinn für die höhern Volks- und Vaterlandsbedürfnisse und nichts anderes ist die herrschende Ruhe und Stille in Vergleichung mit der Regsamkeit in den deutschen Kantonen, keineswegs die Frucht großartiger Regierungsmaßnahmen oder einer harmonisch fortschreitenden, organischen Entwicklung.» «Politische Prinzipienlosigkeit, ... politische Brockenlehre, Ansichten ohne Einsicht» sind ihre Richtlinien. Militärisch sind sie tüchtig, das ist alles. Nationalgeist ist bloße «Schnurpfeifferei». «Was liegt ihnen daran, ob in Basel, in Schwyz Rechtsgleichheit und Gerechtigkeit herrsche, ob das Schweizervolk in Masse seine Nationalbestimmung erkenne und ihr entgegengehe oder nicht.» Sie schließen sich geistig ab, besonders der Kanton Waadt[400].

Der Erzähler verwies diese Vorwürfe. Die Appenzeller Zeitung verharrte auf ihrem Standpunkt. «Die Frage ist nicht: was sind sie (sc. die Westschweizer) an sich, sondern: was sind sie in Bezug auf die Eigentümlichkeit der Schweiz als Nation, und auf die Maßregeln, welche diese gegenwärtig zu ihrer Organisierung im Innern nehmen soll. Fehlt ihnen etwas *daran*, bedürfen sie weiterer Bildung dafür, so müssen sie es sich selbst oder es müssen es ihnen andere, und wer denn als die deutschen Schweizer ans Herz legen.»[401]

Aber auch dem Erzähler selber entging nicht ein gewisser Temperamentsunterschied. Er meinte einst, die westschweizerischen Kantone seien nicht sehr von der Notwendigkeit der Revision überzeugt, wollten jedoch dem deutschschweizerischen Reformwillen nicht im Wege stehen, «weil sie vermutlich des eidgenössischen Geklingels in den Tagsatzungen, in den Abschieden, an eidgenös-

[400] App. Ztg., 15. VIII. 1832.

[401] A. gl. O., 1. IX. 1832. Der Erzähler hatte geschrieben: «Der Vorwurf unschweizerischen Charakters klingt da so unheimlich, als die Klage kindisch lauten würde, daß sie französisch und wir andere deutsch sprechen», 24. VIII. 1832.

sischen Freischießen, in Übungslagern und dergleichen ganz genüglich erachteten, ... überhaupt ihre deutschen Brüder mehr oder weniger für befangen halten»[402]. Und die Neue Zürcher Zeitung rügte «die etwas magisterartigen Predigten des übrigens sehr ehrenwerten ‚Fédéral', der, wie es scheint, die Leidenschaften, von welchen die östliche Schweiz bewegt wird, kaum ahnet, und wohl im Ernst glaubt, es komme nur darauf an, die Leute durch ein bündiges Räsonnement zu belehren»[403].

Die *Neuenburgerfrage* wurde einzig unter dem Gesichtswinkel des politischen Regimes beurteilt. «Montesquieu sagt: Griechenland war verloren, als der König von Mazedonien eine Stimme in der Tagsatzung (Amphyktionen) hatte.»[404] Das monarchenhörige Neuenburg macht uns zur «Bastardnation»[405]. «Mag Neuenburg, dessen Aristokraten allein die Unverträglichkeit der alten Form dieses zugewandten Ortes mit unserm Republikanismus herbeigeführt haben, sich trennen – daran liegt wenig, ...»[406] – Die möglichste Gleich- und Einförmigkeit aller Kantone in ihrer inneren Politik war von allererster Bedeutung. Ja der eigentliche Inhalt unseres Nationalcharakters liegt in dem Gedanken, daß wir, «rings von monarchischen Staaten umgeben, allein das unschätzbare Glück vollkommener politischer Freiheit, ganz wie die alten Römer und Griechen sie verstanden, besitzen»[407]

Mit dem föderalistischen Gegner setzte man sich nie grundsätzlich auseinander, immer nur in polemischem Tone. Man warf ihm Rückständigkeit und eitel Hoffen und Trachten nach Reaktion vor[408].

[402] Erzähler, 8. VI. 1832.
[403] NZZ, 31. III. 1832.
[404] App. Ztg., 2. I. 1833.
[405] Wächter, 10. II. 1832; vgl. Schweizer Republikaner, 2. XI. 1832.
[406] App. Ztg., 21. IV. 1832. – Ein Ton, den Neuenburg nicht gebrauchte; vgl. Constitutionnel neuchâtelois, 29. X. 1831.
[407] NZZ, 23. XI. 1833.
[408] Schweizer Republikaner, 30. III., 13. IV. und 7. IX. 1832; Eidgenosse, 5. VIII. 1833; Wächter, im Prospekt 1831, u.a.m.

Mit *Haller* beschäftigte sich mit Vorliebe die Appenzeller Zeitung. Alles Erwähnenswerte seiner politischen Tätigkeit und auch sehr persönliche Dinge wurden ihr aus Solothurn berichtet[409]. Die *konservativen Blätter* waren Zielscheibe des Hasses und der Verachtung, besonders der «Berner Jesuit» (Allgemeine Schweizer Zeitung) und das «berüchtigte Pestilenzblatt»[410] (Allgemeiner Schweizer Korrespondent) des «politisch verrückten Schaffhauser Hurter»[411]. «Wenn einst die Nachwelt von diesen Blättern noch etwas zu Gesicht bekommen sollte, so wird sie sich wohl hüten, dieselben wie andere Makulatur als Käseumschlag zu gebrauchen, weil männiglich der Appetit für solche Speise vergehen würde; – dagegen dürften sie als Leichentücher benützt werden so oft ein Mißbrauch, ein Aberglaube, ein Unsinn oder eine Torheit zu Grabe getragen wird.»[412]

[409] App. Ztg., 2. X. 1830, 13. III. 1833; Eidgenosse, 18. II. 1833, 2. VI. 1834. – Am 19. XII. 1830 berichtet die Appenzeller Zeitung von Plänen, nach welchen in Solothurn eine konservative Zeitung «unter der Ägide der Hallerschen Restauration» herauskommen soll, die dann aber am 1. II. 1832 als bloßes Gerücht sich gegenstandslos erweisen; am 21. IV. 1832 drückt das Blatt die Vermutung aus, Haller werde gegenwärtig ziemlich stark gelesen. Von seinem «Entwurf eines Bundes der Getreuen» heißt es gleichenorts, 17. VII. 1833: «Im Ganzen ist das Büchlein eine Anwendung des Systems des Jesuitismus in seiner politischen Vollendung und der Hallerschen Restaurationswissenschaft in ihrem wahren Zwecke auf ein gegebenes Land, die Schweiz.» Sein Vorbild ist der Jesuitenstaat Paraguay. – Wir finden im Schweizerboten vom 20. III. 1834 eine persönliche Erklärung Hallers, in welcher er sich gegen den Vorwurf verteidigt, sein Eid auf die Solothurnische Verfassung (als Kantonsrat) widerspreche seinen Anschauungen.

[410] Zum Beispiel Flugschrift I, hg. vom Freiheitsfreund, Stäfa 1833, p. 9.

[411] App. Ztg., 28. VII. 1832; betrifft Friedr. E. Hurter (1787–1865), langjähriger Herausgeber des genannten Blattes, Historiker, berühmt gewordener Konvertit (1844).

[412] A. gl. O., 28. V. 1831.

II. Die Mittelpartei

Der Versuch eines Kompromisses zwischen «Erhaltung und Bewegung», zwischen Recht und Neuerung – Das Erschrecken vor dem Radikalismus – Aber die Zentralisation ist nicht aufzuhalten

Im Frühjahr 1832 zeichnete sich in der öffentlichen Meinung eine Partei der Mitte ab.

Sie umschloß jene liberalen Kreise, die wohl der Revision zugetan waren, sie aber nur auf dem legalen Wege der Tagsatzung und unter Respektierung der geltenden Rechte der Minderheit und des Volkswillens ins Werk gesetzt wissen wollten. Also ein ausgesprochenes Abrücken von den radikalen Grundsätzen.

Dieses vielgeschmähte «juste-milieu» entbehrte jeder äußeren Organisation, und die bescheidenen Ausmaße seiner publizistischen Mittel wurden der gewiß ansehnlichen Zahl von Gesinnungsfreunden kaum gerecht. Dies mochte seinen Grund darin haben, daß die Grenze zum gemäßigten Flügel der Regenerationspartei ohnehin fließend war und daß sich die entschiedenen Anhänger meist in den Randgebieten des Landes fanden. So sind denn der Genfer *Fédéral*, dem Rossi sehr nahe stand, und die *Bündner Zeitung*, nebst einigen Broschüren, die hauptsächlichsten Wortführer. Zu Beginn der Regeneration hatten auch andere Blätter, zum Beispiel der Freimütige in St. Gallen und die Neue Zürcher Zeitung – solange ihr noch Usteri vorstand – eine abwartende Haltung eingenommen.

Man bekannte sich in diesen liberalen Kreisen schon früh zu Ansichten, welche sich von dem Geiste der Regeneration mehr als bloß temperamentsmäßig unterschieden. Die gesonderte Behandlung des «juste-milieu» mag daher angebracht erscheinen. Wir beschränken uns dabei nach Möglichkeit auf das wirklich Neue und vom übrigen Liberalismus Unterscheidende. Da dem «juste-milieu» eine aktive Politik versagt blieb und ihm die Ereignisse lediglich Anlaß zu

grundsätzlichen Erwägungen boten, verzichten wir hier auch auf den historischen Abschnitt.

Cherbuliez beklagte angesichts der Krise das Fehlen eines alle Parteien verbindenden gemeinsamen Staatsgedankens, einer «science politique helvétique»[413].

Das «juste-milieu» glaubte diese science in der Übertragung des seit der Antike ausgesprochenen Ideals persönlicher Lebensführung auf die Politik gefunden zu haben. «Juste-milieu» ist «synonyme de la modération et de la sagesse»; auf den politischen Bereich angewandt: «équilibre des pouvoirs politiques»[414].

Zwei widerstrebende und doch sich bedingende Kräfte – «également nécessaires et surtout également indestructibles» – sind die Grundlage aller staatlichen Verhältnisse, nämlich *Erhaltung und Bewegung*. – «Je conçois et je définis l'élément démocratique comme le principe du mouvement et de l'impulsion, et l'élément aristocratique comme le principe de la conservation et de la stabilité, ... Le mouvement et la durée, le progrès et la stabilité, telles sont les deux conditions qu'il faut nécessairement trouver moyen de réunir si l'on veut vivre et prospérer.»

Die Synthese beider Prinzipien zu vollbringen stellt auch *Bluntschli* der dritten Partei zur Aufgabe. «Auch sie will Fortschritte der politischen Freiheit, der vernunftgemäßen Entwicklung des Staatslebens. Aber sie erkennt in dem Staate ein organisches Leben», duldet keine täglichen Änderungen; sie weiß, «daß ein innerer Zusammenhang besteht zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart, und daß diese durch jene bedingt ist». Die Partei der Gemäßigten ist demnach «die Partei im Staate, welche weder das Bestehende allein halten, noch das Neue ohne weiteres ins Leben bringen will, die aber

[413] A. E. Cherbuliez, Essai sur les conditions de l'alliance fédérative, Genève 1833, p. 5.
[414] Fédéral, 20. IV. 1832, die folgenden Stellen am gleichen Ort.

eine zeitgemäße, dem Kulturstand des Volkes angemessene, organische und allmähliche Entwicklung des Staatslebens anstrebt»[415].

All das ist Sache einer überlegten und durchdachten Politik. «C'est seulement dans un avenir appuyé sur la raison que nous fondons nos espérances.»[416] «Die Herrschaft des Gedankens und der Wissenschaft» soll die Staatsführung auszeichnen.»[417]

Diese hohe Einschätzung des rationalen Gestaltens ruft die Erinnerung an den rationalistischen Föderalismus der Helvetik wach. Sein Ziel war ein möglichstes Verlagern der Staatsgewalten auf die Teilgebilde des Gesellschaftskörpers, wie Gemeinde, Kanton und andere Körperschaften; – eine ausgesprochen soziologische, ein Strukturideal vertretende Auffassung. Das «juste-milieu» verlangt, oder kennt, keinen so bestimmt gegliederten Gesellschaftskörper mehr. Es sieht die konstitutiven Kräfte in der Elite und in der Tradition.

Die *Elite*, die wahre Aristokratie, ist keine «noblesse à privilèges», sondern «un pouvoir politique accessible à toutes les capacités prouvées, à toutes les notabilités incontestables». Zu ihr sind alle zu zählen, die durch ihre Talente, Bildung, Besitz, öffentliche Stellungen usf. die «influences morales» des Volkes ausmachen. – «Ainsi composée, on ne niera pas que l'aristocratie d'un pays ne soit la seule dépositaire fidèle et capable des libertés publiques, des intérêts permanents, des actes politiques et de la dignité morale d'une nation. Ces dépôts précieux ne peuvent être confiés avec sécurité qu'aux gardiens naturels de l'ordre public, qu'à ceux qui possèdent deux choses, la capacité et la propriété, ces deux pierres angulaires de tout l'ordre social moderne.»[418]

[415] J.C. Bluntschli, Die Partei der Gemäßigten, Zürich 1832, p. 7f.; vgl. Polit. Neujahrsbüchlein a. d. J. 1831, Chur 1831, p. 6.
[416] Fédéral, 16. III. 1832.
[417] J.C. Bluntschli, Die Partei der Gemäßigten, p. 10/11.
[418] Fédéral, 8. V. 1832, vgl. 28. I. 1834.

Das sich allein überlassene demokratische Prinzip ist reine, haltlose Bewegung. «Il est dans sa loi d'aller en avant, jusqu'à ce qu'il trouve des contrepoids. ... Ce contrepoids indispensable ne peut se trouver qu'au dehors de lui, dans un principe d'une nature différente, et organisé de manière à lui faire équilibre[419]. Dans cette combinaison, qui ressort de la nature même des choses, l'aristocratie doit jouer le rôle du pouvoir modérateur des sociétés; et en cette qualité, elle doit savoir se porter tantôt à droite et tantôt à gauche, suivant le côté d'où le danger peut venir et menacer la rupture de cet équilibre, condition de l'existence.

Cette puissance modératrice rallie et présente naturellement tous les intérêts conservateurs de la société, tous ceux qui veulent du calme, de l'ordre, de la stabilité. Car elle vit surtout de deux choses dont la démocratie ne se soucie guère, de passé et d'avenir, autrement dit de stabilité, de durée.»[420]

Die *Tradition* erhält also im «juste-milieu» ihre Berechtigung. Sie ist nicht nur ein Gefühl; sondern verstandesmäßig wird deren bindende Kraft in ihrer Nützlichkeit erfaßt und bejaht.

Das politische Denken, führt die Bündner Zeitung aus, hat erkannt, daß die demokratischen Staaten, deren erster Trieb halt- und gestaltloser Freiheitswille ist, ihre säkulare Lebensdauer nur der ebensolange währenden Achtung verbindlicher Leitsätze und Einrichtungen verdanken. Das heißt, daß «diese Erscheinung nur dem Alter dieser Formen zuzuschreiben ist, dem wohltätigen Einfluß, den sie selbst – nicht ohne vorhergegangene vielfältige Stürme und Drangsale – auf den Charakter des Volkes ausgeübt haben, oder mit andern Worten: im Volk – der Macht seiner mehrhundertjährigen

[419] «Nous espérons que cette image sera saisie dans une ville comme la nôtre, où abondent des mécaniciens ingénieux, qui passent leur vie à combiner le jeu de machines savantes», a. gl. O.

[420] Fédéral, 20. IV. 1832; «Et nous prions qu'on ne confonde pas ici la stabilité avec l'immobilité. ... L'idée de stabilité et celle de progrès s'allient merveilleusement ensemble», a. gl. O.

Geschichte –, im Einzelnen – der Macht der lebenslänglichen Gewohnheit»[421].

Auf liberalem Boden stehend errichtete man hier Dämme gegen den Radikalismus. Man wußte wohl, zu welchem Unheil es gereichte, wenn das demokratische Prinzip weiterhin entfesselt bliebe.

«Cette force abandonnée à elle-même va s'accélérant jusqu'à ce qu'elle se précipite. Il n'est en effet si larges principes démocratiques qui n'en trouvent derrière eux, en corps de réserve, de plus larges encore[422]; aucune concession ne peut satisfaire tout le monde: et dans cette marche descendante, rapide, le pouvoir tend à se fixer toujours plus bas, jusqu'à ce qu'enfin, arrivé trop bas, la société ne puisse être retirée de là qu'en tendant la main à un pouvoir concentré, c'est à dire au despotisme. Telle est l'inévitable période que la démocratie pure abandonnée à elle-même a toujours fait parcourir à la société; l'histoire est là pour le démontrer.»[423]

Das «juste-milieu» bejahte eine legale Revision; das heißt, man stand auf dem Boden des geltenden Rechtes – Kantonssouveränität und völkerrechtlicher Charakter jedes Bundesvertrages – und anerkannte zugleich das Streben nach vermehrter Einheit.

Das Beharren auf legalem Vollzug der Revision war mehr als bloße juristische Gewissenhaftigkeit. Es bedeutete, daß man nicht wie die eigentlichen Revisionisten von dem Begriffe des allgemeinen Schweizertums ausging und den Kantonen nur mehr oder weniger Konzessionen machte. – Den Vertretern der Mitte galt noch der *Primat*

[421] Bündner Ztg., 8. VII. 1832, vgl. Fédéral, 8. V. 1832.

[422] «Die Erschütterungen, welche er (sc. der Radikalismus) künftig in einzelnen Ländern hervorbringen wird, müssen noch bedeutender sein, als die der früheren französischen Revolution, und in ihren Folgen unabsehbar werden.» In Frankreich und England bereitet sich bereits eine Revolution der sozialen Zustände vor; möglichste Nivellierung ist das Ziel, «... in allen diesem hat der Radikalismus noch ein weites Feld des Strebens und der Tätigkeit vor sich.» Schweizer Republikaner, 12. VIII. 1834.

[423] Fédéral, 20. IV. 1832, vgl. Wie kam das Schweizervolk aus dem Zustande der Untertänigkeit zur Souveränität?, St. Gallen 1831, p. 15ff.

der Kantone. «Qu'est-ce en effet que la Confédération helvétique? Une association d'états souverains, égaux en droits, inégaux en force et en richesse, librement unis pour maintenir leur indépendance, les plus grands successivement groupés autour des plus petits, conservant tous néanmoins leur physionomie propre, c'est-à-dire leur religion, leurs mœurs, leurs institutions politiques, et résolus de ne les modifier que lorsqu'ils en éprouveront le besoin; souverains, en un mot, dans toute l'étendue du terme, mais toujours prêts à sacrifier leurs biens et leur vie à la défense commune du pays. Telle est la Suisse, telle est la nation que des rêveurs, étrangers à toute notion pratique, voudraient remodeler à leur gré, sans égard pour cinq siècles de souvenirs, de gloire et de bonheur.»[424]

Die Eidgenossenschaft besteht aus Kantonen, nicht aus «Schweizern»[425]. Einen überkantonalen Verfassungsrat einsetzen hieße also von einem bloß eingebildeten Schweizerbegriff ausgehen, «c'est donc créer ce qui n'existe pas, ..., c'est, en un mot, détruire l'ancienne Suisse pour en reconstituer une nouvelle»[426]. Auf der gleichen falschen Voraussetzung beruhte das beabsichtigte *Bundesgericht*, das nicht nur den endgültigen Rechtsspruch den Kantonen streitig machte, sondern deren Behörden selber noch der Bundesgerichtsbarkeit unterstellen sollte. «C'est une attribution monstrueuse, qui seule détruirait toute liberté, toute indépendance, toute souveraineté des Cantons!»[427]

Der Bundesvertrag ist von völkerrechtlichem Charakter. Ihn ändern zu wollen, ist erlaubt, aber es geht nicht an, «que pour y arriver

[424] Fédéral, 12. VIII. 1834. Vgl. Der Freimütige, 3. XI. 1830.

[425] «Nous nous demandons, y a-t-il un peuple suisse, y a-t-il un seul individu suisse par lui-même, intrinsèquement, uniquement, sans appartenir à quelqu'un des co-états dont se compose la Confédération? Peut-on être sans être, avant tout, citoyen de l'un quelconque des vingt-deux cantons? La réponse ne peut être que négative», a. gl. O. 20. XII. 1833.

[426] A. gl. O., 20. XII. 1833. Vgl. Bündner Ztg. 1. VII. 1832.

[427] (J. MURET) Quelques observations sur l'Acte fédéral proposé, Lausanne 1833, p. 11; vgl. p. 7 betr. Entzug der Regalien: «Aux Cantons appartiendra le mot – à la Confédération la chose.»

on bouleverse le mode d'aggrégation des cantons, que l'on détruise leur souveraineté, ..., parce qu'il suffit de la volonté contraire de l'un des états souverains pour s'y opposer»[428]. – «... les nations, pas mieux que les individus, ne se laissent couper le nez sans dire mot.»[429]

Den Boden des *geltenden Rechtes* hat das «juste-milieu» nie verlassen, auch in den Zeiten höchster Spannung nicht.

Gegenüber dem Siebnerkonkordat bekannte es sich zum «Festhalten am alten eidgenössischen Bunde. Doch mit dem ebenso alten eidgenössischen Grundsatz: ‚Zu mindern und zu mehren ist erlaubt, aber der Bund sei ewig'.»[430]

Damit schlug man einen anderen Weg ein als die Konservativen, mit denen man den Rechtsstandpunkt teilte, aber jeden weiteren Aufschub der Revision ablehnte. Der Fehler des reinen «Stabilismus» ist eben «dieses Verkennen einer Notwendigkeit der Reformen und einer gesetzmäßigen Fortentwicklung der Institutionen, dem die Staaten großenteils die gewaltsamen Ausbrüche der Revolutionen verdanken»; *Graubündens Vermittlungspolitik* auf der Tagsatzung wird immer wieder als Vorbild einer besonnenen Haltung gepriesen[431].

Größere Besorgnis verursachten aber die radikalen Vorkämpfer. Was mit der Reform in letzter Absicht überhaupt bezweckt wurde, blieb ungewiß; «on ne sait où veulent aboutir ceux qui désirent voir la Suisse entrer dans cette voie, la question peut être une simple question de révision, une question de réforme totale du pacte, ou plus encore.»[432]

[428] Fédéral, 20. XII. 1833; vgl. Bündner Ztg., 28. XII. 1832 und 10. II. 1833.
[429] Du mouvement et de la résistance, réflexions patriotiques d'un ancien membre du Conseil Général, Genève 1832, p. 20.
[430] Bündner Ztg., 11. IV. 1832; «Que le Pacte doive être corrigé, c'est mon avis, et il faudrait être aveugle pour soutenir le contraire. Que le Pacte doive être déchiré et remplacé par un autre, c'est ce que je nie et c'est ce que vous voulez», Du mouvement et de la résistance ..., p. 19.
[431] Bündner Ztg., 6. VI. 1832, vgl. 12. XII. 1832, 13. I. 1833 und Fédéral, 29. I. 1833: «... un Pacte fédéral immobile c'est un rêve. Ce n'est rien moins que placer le Pacte au même rang que l'Evangile, le déclarer une vérité éternelle, immuable.»
[432] Fédéral, 16. III. 1832.

Am Tage vor dem Abschluß des Siebnerkonkordates begann der Fédéral zu erscheinen. *Rossi* schrieb den Leitartikel. Er hatte wohl gewußt, was sich vorbereitete. Sollte die Revision wirklich mit Gewalt erzwungen werden, warnte Rossi, so wird zu unsrer allem Unglück das Land in wenigstens drei unvereinbare Parteien zerfallen, – «l'une voulant arriver à un nouveau pacte fédéral sans trop s'embarasser des sentiments, des convenances et des droits des autres confédérés. Une seconde repoussant ab irato toute révision quelconque, fût-elle paisible, opportune et raisonnable. Une troisième qui, ne pouvant se réunir au vote absolument négatif de la seconde, ni se laisser entraîner par la première, serait contrainte, non par choix, mais par une triste nécessité, de s'abstenir.»[433]

Diese Voraussichten und Befürchtungen wurden bald Wirklichkeit. Man hatte sich gegenseitig zu extremen Standpunkten getrieben und an friedliche Vereinbarungen über eine Revision war nicht mehr zu denken. «Wir sind in diesem Augenblick keine Nation, - wir sind zwei Parteien. Parteien schaffen nichts Einiges, ihr Handeln ist ein Prozeß.»[434]

Aufs höchste erbitterte aber, daß *die Radikalen sich nicht dem eindeutigen Volkswillen fügten* und nach dem Mißerfolg der Totalrevision nicht die Hand reichten, um wenigstens einzelne Verbesserungen durch die Tagsatzung beschließen zu lassen.

Besonders Bern, die «feste Burg» des Radikalismus[435], hatte wie schon im Oktober 1833 so auch wiederum auf der Tagsatzung 1834 passiven Widerstand geleistet und das Zustandekommen gesamtschweizerischer Vereinbarungen verhindert, mit dem Hintergedanken, eine ausweglose Situation zu schaffen, um dann doch noch einen Verfassungsrat erzwingen zu können[436]. Dazu brauchte es nur seine

[433] Fédéral, 16. III. 1832.
[434] Der Freimütige, 13. IV. 1832.
[435] Der Schweizerische Constitutionelle (Zürich 1834–1838), 2. XII. 1834.
[436] Es drohte mit einem «andern Weg» zur Revision, Bündner Ztg., 16 X. 1833;

unverhältnismäßige Größe und Bedeutung ins Licht zu rücken. Der Fédéral hielt hierüber seinen Zorn nicht zurück. «Sa politique à lui, c'est l'envahissement graduel. Il fallait, pour ramener quelque confiance dans les états confédérés, pulvériser en Diète un pareil système, ...»[437]

Der Radikalismus blieb der Feind jeder gedeihlichen Entwicklung; «le radicalisme poursuivra, sans se lasser, ses plans et son système. ... Avec un parti pour lequel le triomphe de ses doctrines est indivisible, toute transaction est impossible, toute concession est folie.» Ihm verdankt das Land «ce malaise, cette inquiétude constante, cette incertitude de l'avenir qui tourmente les peuples, lorsque dirigés par l'instinct de leur conservation, ils reconnaissent la présence d'ennemis intérieurs qui les menacent et préparent leur ruine. – Aucun changement utile et salutaire ne pourra s'opérer tant que ce parti pervertira l'expression sincère de l'opinion publique.»[438]

Indessen entbehrte die Lage des «juste-milieu» nicht einer gewissen Tragik. Denn im vorliegenden Falle der Bundesrevision hatte es schließlich *keine eigene Lösung* vorzubringen vermocht. Es stand im Grunde genommen auf dem gleichen Boden mit dem radikalen Liberalismus; man mußte sich damit begnügen, zu bremsen und zurückzuhalten, wo andere zu schnell und zu viel neuern wollten. Des Volkes Recht und Wille zu vermehrter Einheit war ja unbestritten; und wie lange noch das Volk Ruhe und Maß verkörpern werde, war ungewiß[439]. – Mit den Radikalen teilte das «juste-milieu» die Überzeugung, daß schließlich doch die Einheit das Schicksal der Schweiz sei; verschieden waren hier lediglich die Empfindungen, die eine solche Aussicht hervorrief.

vgl. den Ausruf Baumgartners: «In der Schweiz regieren Bern und Zürich!», Reden über die schweizerische Bundesreform ... von Dr. C. Pfyffer und J. Baumgartner, Bern 1835, p. 37.

[437] A.a.O., 5. IX. 1834.

[438] Fédéral, 15. VII. 1834; vgl. Bündner Ztg., 17. und 21. IX. 1834.

[439] «Nous vivons dans un siècle où la bonne foi et le bon sens publics savent faire

Cherbuliez nannte drei Gründe, die uns vermehrte Einheit gebieten: Die allgemeine Vermaterialisierung der europäischen Kultur schwächte auch unsere nationalen, das heißt kantonalen Willenskräfte, auf denen jede Staatsnation beruht; die Schweiz glich sich zu stark ans kulturverwandte Ausland an; und die Interessen- und Prinzipiengleichheit der Kantone ist weitgehend verschwunden[440]. «Si donc les cantons consentent à dénationaliser leurs intérêts, en abandonnant une portion de leur souveraineté, ils rendront possible l'existence de la Confédération, ils résoudront le problème de sa réorganisation. Dénationaliser les intérêts, centraliser les pouvoirs, telle est, en deux mots, la condition de vie à laquelle ils doivent se soumettre.»[441]

Angesichts dieser Unabwendbarkeit bleibe alle föderalistische Melancholie nutzlos. «Je ne me sens aucune prédilection pour la centralisation en théorie, mais je crois à sa nécessité actuelle. Je crois à cette maxime: Se centraliser ou périr; et j'aime mieux que la Suisse ne périsse pas, quoiqui'il puisse nous en coûter.»[442] – «J'ai l'intime conviction que le besoin de centralisation se fera tôt ou tard sentir de nouveau. ... L'Acte fédéral de 1832 n'est donc qu'une œuvre transitoire. L'immense part qu'il laisse à la souveraineté cantonale n'est qu'une concession temporaire, ...»[443]

Es ist offensichtlich, die Grenzen des «juste-milieu» sind fließend. Das eigentliche, unterscheidende Merkmal hingegen liegt darin, daß es als erstes parteiähnliches Gebilde das Wesen des neuzeitlichen Staates in der Schweiz erfaßt und begründet hat:

bonne et prompte justice d'un système qui violerait manifestement des engagements solennels», Fédéral, 20. XII. 1833. Vgl. Bündner Ztg., 31. X. 1832.

[440] Essai sur les conditions ..., p. 25f.

[441] A. gl. O., p. 30. – Dénationaliser heißt hier selbstverständlich «entkantonalisieren».

[442] A. gl. O., p. 33.

[443] A. gl. O., p. 44.

Die Mittelpartei fußte auf der Einsicht, der Sinn der Demokratie fordere die freie Äußerung und Mitarbeit *aller* politischen Kräfte, auch wenn diese verschiedene oder gar gegensätzliche Auffassungen bekennen. – Die Radikalen wie die Konservativen lebten in der Vorstellung, daß, da der Staat wie jegliches Ding auf einem einzigen und einheitlichen Formprinzip beruhe, seine Führung daher nur von einer einzigen Meinungsrichtung innegehalten werden könne.

Dem Widerspiel aller Richtungen schreibt das «juste-milieu» erstmals einen konstitutiven Wert zu. Dies unter der Bedingung, daß die *geistige und die Besitztumselite* die Instanz bilden, welche diese Kräfte im Gleichgewicht hält.

Aber die große Schwäche dieser Elite ist es, keinen eigenen Inhalt, keine eigene Auffassung von Gesellschaft und Staat zu haben. Sie setzt sich lediglich zur Aufgabe, einer Politik rastloser Bewegung die Spitze zu brechen und sie zu Maß und Langsamkeit anzuhalten.

Dies erklärt, warum das «juste-milieu» der radikalen These, wonach die politische Entwicklung der Schweiz notwendig zu unaufhaltsamer Zentralisation führe, nichts zu entgegnen hatte und selber einem lähmenden Fatalismus verfallen mußte.

Wäre diese Mittelpartei wirklich eine Verbindung, ein Inbegriff von Liberalismus und konservativem Föderalismus gewesen, hätte sie von letzterem mehr als bloß das eine Moment der Tradition kennen sollen. Sie hätte etwa im Sinne Jarckes oder Monnerons geltend machen müssen, daß die Gesellschaft immer auf einer gewissen *Gliederung* beruht, daß somit jede zentralistische Nivellierung ihren optimalen Grad erreicht und dort anzuhalten hat. Wird dieser Grad auf dem sogenannten politischen Gebiete überschritten, so würde sich das verdrängte föderalistische Prinzip der Auflockerung und Gliederung in andern Bereichen, etwa des Wirtschaftens, sich wieder durchsetzen. Denn, wie Monneron sagte, «le fédéralisme entrera toujours dans l'état social».

III. Die Gegner der Revision

1. Die Stellungnahme zu den Revisionsversuchen – Die Bundesmehrung kein Privileg der Radikalen – Das Siebnerkonkordat als Versicherungsverein bundesbrüchiger und volksfremder Regime – Der Revisionsentwurf: Unvereinbare Souveränitätsansprüche, Absinken der Kantone zu Administrativbezirken – Die Angst vor den großen Kantonen – Konkordatspolitik statt Bundesrevision

Weniger rasch als die liberalen gewöhnten sich die konservativen Blätter an den neuen Zeitungsstil. Die anhebende Epoche der Volkssouveränität verlangte von der Publizistik Führung und Belehrung; das Regieren war kein Staatsgeheimnis mehr. Gefühlsmäßige und einigenorts auch grundsätzliche Abneigung gegen diesen neuen Geist, der die Politik zum Tagesgespräch der Menge machte, ließ anfänglich noch manche Publizisten ziemlich zurückhaltend sein. Unter diesen Bedingungen litt auch die Behandlung der Bundesrevision.

Bereitschaft zu Verbesserungen des Bundesrechtes war an sich vorhanden. Sobald es jedoch offenkundig wurde, daß eine Totalrevision beabsichtigt war, lag es nahe, auch von jedem ersten Schritte abzusehen und sich in der Auseinandersetzung nicht zu stark mit dem Gegner einzulassen.

Doch vorerst war die Frage noch einigermaßen unbeschwert von extremen Forderungen. «Schon lange vor Herrn Casimir Pfyffer lebte in manches edlen Schweizers Brust das Gefühl der Wünschbarkeit mehrerer Einheit des Strebens, bessern gemeinschaftlichen Zusammenwirkens unter den verschiedenen Bestandteilen unseres Vaterlandes. Mancher sah mit Betrübnis auf die durch Kantonalinteressen bewirkte Zersplitterung der Gesamtkraft, und viele mochten, auch ohne die verräterische Art der Einführung der helvetischen Einheitsverfassung zu billigen, doch gute Früchte von ihr hoffen»[414]; es

[414] Allg. Neue Schweizer Ztg. (Bern), 3. II. 1831; Der Allg. Schw. Korrespondent,

waren die sogenannten aristokratischen Kantone, die schon vor Jahren bei Anlaß des Retorsionskonkordates «die Schweiz als eine Nation» darstellten, und noch 1829 ist auf der Tagsatzung zur «Knüpfung engerer Bande» geraten worden.

Die bisherigen zentralistischen Versuche hielten sich nur so lange aufrecht, als sie das Ausland stützte. Es ist somit klar bewiesen, «daß bei den gegenwärtigen, noch so äußerst verschiedenen Kulturstufen, Sitten und Bedürfnissen der verschiedenen Kantone die Einführung einer solchen Einheit der Verfassungsform, wie der Verfasser (sc. Pfyffer) sie vorschlägt, dem Nationalcharakter und den volkstümlichen Einrichtungen der einzelnen Kantone widerstreite». Und über «das Wichtigste», ob den Kantonen *gleiche Vertreterzahl* gelassen werde oder nicht, schweigt sich Pfyffer aus[445]. – «Das Furchtbarste des ganzen Vorschlages» ist das *Bundesgericht*, das den Staatscharakter der Kantone im Wesentlichsten hinfällig macht[446]. «O ihr ewigen *Gleichmacher*, ist denn euch gar alle Idee der Geschichte und der Natur abhanden gekommen? ... und ihr wollt alle in den gleichen tragischen Kothurnstiefel eurer Hirngespinste einzwängen, und die verschiedenartigsten geistigen und zeitlichen Entwicklungen in das gleiche abstrakte Zwangsmodell eurer despotischen Reformationsprojekte einpressen ...»[447]

Den demokratischen Kantonen versicherte der Waldstätter Bote, daß sie bei einer Zentralisation nichts zu gewinnen hätten. Wer mit ihr liebäugelt, ist «entweder ein Verräter des Vaterlandes und Feind seiner Mitbürger, oder ein Dummkopf – oder ein närrischer Träumer». Das Volk will seine altererbte Freiheit und Religion bewahren.

30. IV. 1833: Basel hatte seine Verfassung revidiert, «bevor Usteri, Heß und Bornhauser den welschen Hahn krähen hörten und ihr Hört! hört! ausriefen ...»

[445] Allg. Neue Schweizer Ztg., 3. II. 1831; vgl. KARL BURCKHARDT, Basel unter seinen Miteidgenossen, Basel 1831, p. 22ff.

[446] Kurze Erläuterung des von Dr. C. Pfyffer herausgegebenen Zurufs ..., Altdorf 1831, p. 24; wendet sich, p. 5ff., gegen die Anmaßung, das «ganze», «denkende» Volk sehne die neue Ordnung herbei.

[447] A. gl. O., p. 21.

Zur politischen Philanthropie der «geschäftigen Freiheitsapostel, Beweger und Aufklärer» wird es sich nie versteigen. Uri braucht drei besoldete Staatsämter, – das nennt man Staatsethos! Von einem Advokatenregime verspricht es sich nichts Besseres[448].

Die Tagsatzungsbeschlüsse vom Juli 1831 riefen weiteren Stimmen der Abwehr. – Der Thurgau unternahm bereits seinen ersten Vorstoß auf Revision, «in einem Sinn und Geiste, der alle Rechte der kleinen Kantone höhnend, deren politische Existenz in eine Null verwandelt und ganz nach dem Zwecke des berüchtigten Zurufs der Schweiz eine neue Gestalt gegeben hätte»[449].

Am 19. Juli anerkannte man die neuen Verfassungen der regenerierten Kantone.

Der Freiburger Véridique fand, die *Verfassungsgarantie* dürfte sich nur auf Kantonsverfassungen erstrecken, welche nicht «en contradiction avec le pacte fondamental» sich befinden. Der Bundesvertrag, «l'unique lien de la confédération suisse», wird also durch die Regeneration offensichtlich verletzt; das Bundesband ist so ziemlich als aufgelöst zu betrachten. «Il n'existe plus aucun traîté d'alliance qui puisse obliger un des états souverains de notre patrie envers les autres, quoiqu'ils se tiennent encore, bien ou mal, ensemble, par la raison qu'une franche explication n'a pas encore eu lieu et que bien que tout le monde sente que les bases de l'union sont sapées, personne

[448] A.a.O., 4. III. 1831, vgl. 7. II. und 7. III. – «Wie könnten die Urkantone, im Bewußtsein, daß sie die unleugbaren Gründer der schweizerischen Freiheit sind, je sich bequemen, einem System zu huldigen, welches sie zu Sklaven derjenigen machen würde, denen ihre Väter mit ihrem Blute die Freiheit erkauften?», Gedanken in der Mitternachtsstunde des 31. Dezember 1831 von Karl Lusser, Landschreiber von Uri. Schwyz 1831, p. 5.

[449] Wie war die Stimmung der Schweiz im Jahre 1814 und wie ist dieselbe im Jahre 1831?, p. 6. Vgl. Véridique v. 30. VIII. 1831: «L'insolence de ce langage, que des sujets émancipés il y a seulement trente ans tiennent contre un des anciens cantons souverains ... (sc. Basel) ist die gleiche Frechheit wie ihre Revisionsbegehren und wird abgelehnt «par tous les hommes éclairés du canton de Thurgovie, par tous ceux qui n'ont pas été tirés du néant par les menées révolutionnaires de 1830».

n'a encore signalé le fait officiellement, pour en tirer les conséquences et pour poser cette question: voulons-nous former une nouvelle alliance sur de nouvelles bases?» Solange die Lage ungeklärt bleibt, ist jeder Kanton frei zu tun, was er will, zum Beispiel «former de nouveaux liens avec les cantons qui voudront entrer dans ses vues»[450]

Mit seiner Heftigkeit – er zögerte nicht, die Innerschweiz zur Provokation aufzufordern – stand der Véridique vorläufig noch allein[451].

Bei Bekanntwerden des radikalen Siebnerkonkordates klagten mit dem Véridique auch die übrigen konservativen Blätter auf *Bundesbruch*. – «Le traîté dont nous parlons tend au reste évidemment à diviser la Suisse en deux: ceux qui l'ont projeté ne sauraient dissimuler que leur but est la centralisation, et leur ouvrage est la pierre angulaire de cet édifice.»[452]

Der Bundesvertrag ist zerrissen, war nun auch die Auffassung der Allgemeinen Schweizer Zeitung und des Waldstätter Boten. Der Vertrag von 1815 bot genug Bestimmungen, um alle Kantonsverfassungen sicherzustellen; ein Sonderkonkordat war überflüssig.

«Es sind also nicht die Bestimmungen, die mangeln, wohl aber der Wille sie zu halten.» Im Dezember 1830 bearbeiteten die Radikalen die Tagsatzung, sich nicht in die kantonalen Verfassungsstürze einzumischen; «damals bedurfte die radikale Fraktion jener Verleug-

[450] Véridique, 10. IX. 1831 (erschien 1831–1833); vgl. J. NIQUILLE, Annales Fribourgeoises 1930, p. 248ff.

[451] «Si nous déplorons les premières atteintes portées au pacte fédéral, nous désirons qu'on le viole de plus en plus à l'égard de Schwyz, afin que les fondateurs de notre patrie se déterminent enfin à prendre une résolution, qui nous paraît l'unique moyen qui reste pour le rétablissement de la confédération suisse.», a. gl. O., 30. VIII. 1831. Und an die Innerschweizer am 10. IX. 1831: «Hâtez-vous donc de rompre des liens déjà moitié brisés, et faites de vos frontières un cordon sanitaire entre la vraie liberté et le despotisme libéral. ... personne ne contestera ... aux trois peuples ... le droit de se retirer dans la glorieuse solitude de leur état primitif.»

[452] Véridique, 20. IV. 1832.

nung der Bundespflichten, um die Gärung zu befördern, jetzt bedarf sie der Intervention, um ihre Machwerke zu erhalten»[453]. Zweck des neuen Konkordates ist die Garantie der «verfassungsmäßig aufgestellten Behörden jedes Kantons», also eine persönliche Versicherung! «Nun freilich, solchen Unfug fanden wir nicht in den alten Bünden der Eidgenossen. Dieses war dem Liberalismus unserer Tage aufbehalten.» Das sieht ja ganz nach «ancien régime» aus; man hat Angst vor seinen Mitbürgern. «... und die Regierungen geben sich hin, vor den Augen der ehrbaren Welt, vor ihrem eigenen Volke, ihre Plätze und ihre Besoldungen assekurieren zu lassen!»[454]

Vom *Revisionsbeschluß* machte man kein großes Aufsehen. Da eine Kommission beauftragt wurde, glaubte man, die Sache werde langsam versanden. «Leute, welche den alten Bund mehrmals beschworen, aber noch öfter ihren Eid gebrochen haben, können unmöglich einen neuen dauerhaften Vertrag abschließen; die öffentliche Moral sträubt sich dagegen.»[455]

Auch bei Abschluß des *Sarnerbundes* blieb man im allgemeinen ruhig.

Lediglich die Basler Zeitung gab dem Ereignis breiten Raum. Nach ihr wollen die Sarnerstände nichts als das geltende Bundesrecht stützen. Die angebliche Nichtanerkennung der seit 1830 eingetretenen Neuerungen ist eine unbewiesene Verleumdung. Abstellen der Rechtsbrüche, «Sicherheit gegen Willkür und Unterdrückung» ist einzige Absicht; «jetzt muß es sich zeigen, ob eine aufrichtige

[453] Vgl. das gleichlautende Urteil eines radikalen Zeitgenossen: «Dieser Beschluß (sc. vom 27. XII. 1830) war eine wirkliche Suspension der Bundesakte, welche nach ihrem ganzen Wesen weder die Volkssouveränität noch die aus ihr entsprungenen Verfassungen von 1830 billigen kann, wie in dem Kreisschreiben des Vororts Bern ... ganz richtig angedeutet ist.» LUDWIG SNELL, Handbuch des schw. Staatsrecht, 1837, Bd. I, p. 711.

[454] Allg. Schw. Ztg., 16. IV. 1832, vgl. Waldst. Bote, 20. IV. ....

[455] Basler Ztg., 21. VII. 1832; a. gl. O.: «Das ist eben das Unglück, das auf allen radikalen Umwälzungen lastet, daß sie in blinder Zerstörungswut alles Gute vernichten, was echte Liberalität mit unsäglicher Mühe zusammentrug ... Wer an den Ufern des Rheins um den strotzenden Obstbaum Feuer anlegt, um seine Früchte schneller zur Reife zu bringen, gehört ins Tollhaus.»

Rückkehr zu Gesetz, Bund und Recht noch möglich ist oder nicht»[456]. Man wird unterhandeln, aber nicht sich unterwerfen[457].

Obwohl die Drohungen und Beleidigungen allerseits noch nicht vergessen waren und «eine Mißstimmung und ein Mißtrauen unter den Kantonen selbst eingetreten ist, die jedem Vorschlage welcher Art keine günstige Aufnahmen vorbereitet hat», hält auch der Waldstätter Bote die Verhandlungsbereitschaft aufrecht:

«Glaubt man, daß nicht schon im Jahre 1815 mit vieler Anstrengung versucht wurde, dem Bunde eine festere Haltung zu geben und im Ganzen eine größere Wirksamkeit in das zu bringen, was die wahren Bedürfnisse eines Sozialverbandes befördern könnte? Aber man zog vor, was auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen sollte beachtet werden, *einen Bund* statt *keinen* zu haben, und auf dem Wege der Konkordate wichtigen Erfordernissen zu entsprechen. – Die Tagsatzungsverhandlungen von 1815 bis 1830 zeigen, daß man in diesem Bestreben nicht zurückgeblieben ist, und daß man von Jahr zu Jahr durch neue Anschließungen sich dem Ziele immer mehr näherte. Das einzig Wünschenswerte dürfte darin bestehen, ein Mittel zu finden, Einsprüche und Weigerungen zu heben, bei denen der einzelne beharrlich das, was dem Gemeinwesen anerkannt nützlich sein würde, wie beim Zoll- oder Transitwesen, aufhalten oder hindern kann. Aber auch diesem Erfolge standen wir 1830 noch näher als jetzt, und die Verhandlungen der letzten Tagsatzung über die Freiheit des innern Verkehrs, das Zollwesen usw. beweisen, daß die neuen Kantone bei all ihren Fortschritten der Geistesbildung und der Betriebsamkeit zur Zentralisierung doch noch sehr am Kantonalgeiste festhalten, und nicht zur Einsicht der materiellen Bedürfnisse des Landes gelangt sind.»[458]

[456] Basler Ztg., 17. XII. 1832; vgl. Allg. Schw. Ztg., 21. XI. 1832.
[457] Basler Ztg., 20. XII. 1832.
[458] Waldstätter Bote, 30. XI. 1832, die folgenden Zitate a. gl. O. Grundsätzliche Reformbereitschaft bekannte auch die Basler Zeitung noch am 20. XII. 1832.

Es ist ein schlechter Ausweg, voll Ungeduld den Knoten zu durchhauen und, wie es verlangt wird, die Schweiz in eine liberale und eine konservative Hälfte aufteilen zu wollen. Der verrufene konservative Widerstand in Bundessachen sagt nur nein, wenn es sich um Rechtsbrüche handelt, «aber nicht wo es sich um das gemeinsame Interesse des Landes, seiner Rechte und seines Bodens handelte, denn da herrschte Gemeingeist und Übereinstimmung».

Der Weg der *Überzeugung und des allmählichen Fortschreitens* ist der einzig gangbare, zumal in einem Staate, der von so verschiedenartigen Einzelheiten zusammengesetzt ist, «daß selbst das Gute da nicht gedeihen kann, wo nicht allmählich eine innere Regsamkeit, die allerdings geweckt werden soll und kann, vorgeht, und das Erdreich zur Aufnahme des besseren Samens vorbereitet wird».

Der auf Jahresende 1832 bekanntgegebene *Kommissionsentwurf* einer Bundesurkunde löste die eigentliche konservative Publizistik aus.

Ein schlechtes Omen war schon, daß «die Schweizerblätter nicht die Ehre hatten, die ersten Verkündiger des neuen Bundes zu sein. Die Allgemeine Augsburger Zeitung vom 19. Dezember enthält denselben schon in seinem ganzen Inhalte.»[459]

Der erste Eindruck war zwiespältig. «Die Schweiz wird zu einem Bundesstaat; die Kantone bleiben souverän, insofern die Bundesverfassung die Souveränität nicht aufhebt. – Der Bund, oder die Tagsatzung oder das vielleicht bald alleinherrschende Surrogat, die Bundesbehörden, als oberste Vormünder verbieten und erlauben den Kantonen ...» Der Bund nimmt das Beste der Einnahmequellen für sich und überläßt «nach diesem allem den souveränen Ständen

[459] Fortsetzung: «Obschon diese traurige Ehre nichts weniger als beneidenswert ist, so darf doch nicht unbeachtet bleiben, daß gerade die, welche am meisten gegen das Ausland schreien, mit ihm von nahe und ferne in den engsten Verbindungen stehen», Allg. Schw. Ztg., 24. XII. 1832. Und der Allg. Schw. Korrespondent vom 15. I. 1833: «Diese Mißgeburt der Zeit ist uns geziemend wie weiland zu Usteris Zeiten andere wichtige vaterländische Angelegenheiten – zuerst durch auswärtige Blätter zur Kenntnis gekommen.»

die Bezahlung der Verwaltungs- und Justizkosten und die Ausschreibung und den Bezug gehässiger Auflagen etc. etc.»[460]. Man anerkannte den guten Willen der Verfasser des Entwurfs, die sich «alle Mühe gaben, von dem bisher Bestandenen beizubehalten, was nur immer möglich war; daß aber dessen ungeachtet durch Annahme dieser Bundesakte unser Vaterland eine Umgestaltung erfahren wird, wie es noch keine durchgreifendere erfahren hat; eine Veränderung, welche dasselbe früher oder später seiner politischen Auflösung nähern kann»[461].

Der Entwurf erschien jedoch als Ausdruck der Unmöglichkeit, den Föderalismus in seiner bisherigen Auffassung mit einer Bundesgewalt verbinden zu können, welche ihr Recht und ihre Macht nicht von den Kantonen, sondern aus sich selbst haben sollte.

«Wir können uns die Verlegenheit der Revisoren vorstellen. Von der fixen Idee befangen, man erwarte von ihnen ein ganz neues System, suchten sie das ‚juste-milieu' zwischen Kantonalsouveränität und Einheitsregierung zu treffen, ohne zu bemerken, daß sich diese beiden Sätze durchaus nicht vereinigen lassen. Kein Widerspruch ist auffallender, als auf einer Seite die Souveränität der Stände und auf der andern die absolute Gewalt der Tagsatzung gleichzeitig aufstellen zu wollen; deswegen entspricht auch der Entwurf weder den Lehren der Erfahrung noch den Forderungen der Theorie.»[462] Das föderalistische Gewand des Projektes schien bloße Täuschung zu sein. Schon in der vierten Zeile findet sich «ein vollkommen ausgebildetes Verwesungsprinzip», nämlich die Anerkennung des Kantons Basel-Land. Dessen Aufnahme «verstößt gegen die Pflichten, gegen die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft»[463].

Man fürchtete den ersten Schritt auf einer Bahn zu tun, die notwendig zu *unaufhaltsamer Zentralisation* führen würde, «wenn sich

[460] Allg. Schw. Ztg., 26. XII. 1832.
[461] Allg. Schw. Korr., 18. I. 1833, vgl. Allg. Schw. Ztg., 29. I. 1833.
[462] Basler Ztg., 28. II. 1833.
[463] Allg. Schw. Korrespondent, 15. I. 1833.

einmal die Schweizer an ihr verändertes Staatsrecht werden gewöhnt und die ältere einer jüngern, mit dem vormaligen Zustand ganz unbekannten Generation wird Platz gemacht haben»[464].

Der neue Bundesvertrag ist bestimmt, «der Revolution die Krone aufzusetzen, dadurch, daß er die in den meisten und größten Kantonen siegreich gewordenen Grundsätze in die Bundesverfassung überträgt und hinwiederum von der neuerrichteten Bundesgewalt neue Nahrung und Kräfte auf die revolutionären Kantonsregierungen ableitet». Der Hintergedanke ist, die konservativen Kantone «mittelst einer revolutionären Bundesverfassung ins revolutionäre System überzuziehen, sie zu entkräften, sie zu überwinden. Deshalb muß man ihnen den festen Boden des Bundes von 1815, auf welchem ihnen nichts anzuhaben war, entrücken, damit sie ihren Fuß übersetzen auf das schwimmende Brett der Patriotengenossenschaft. Einmal flott gemacht, wird die Zentralgewalt sie schon dahin treiben, – wohin der Wind weht.»[465]

Das Vertragswerk ward somit zum Instrument des Radikalismus gestempelt und ihm bedingungsloser Kampf angesagt.

«Es ist deutlich zum Händegreifen: Nach dieser falschen Bundesurkunde soll die Eidgenossenschaft der zweiundzwanzig souveränen Schweizerkantone untergehen. Sie soll weichen einem Schweizerstaat, der in zweiundzwanzig größere und kleinere Bezirke zerfällt, die man Kantone nennt.» Die Tagboten werden also nicht mehr «als Willensträger von souveränen Staaten erscheinen, sondern alle als Stellvertreter eines Staates»[466]. Und «über Frieden und Krieg, über Bündnisse und Verträge, über finanzielle und gesetzgeberische Gegenstände, über das Höchste und Niederste entscheidet ein absolutes Stimmenmehr einer Zwölferzahl»[467].

[464] A. gl. O., 1. II. 1833; vgl. Basler Ztg., 28. II., 5. III. und 18. IV. 1833; Blicke in das Wesen der Bundesurkunde, Schwyz 1833, p. 20.
[465] Waldstätter Bote, 8. II. 1833.
[466] Waldstätter Bote, 15. II. 1833.
[467] Allg. Schw. Korrespondent, 15. I. 1833.

Den Kantonen werden auch die *materiellen Grundlagen* entzogen[468]. Der Zentralstaat wird um so viel mächtiger und kostspieliger sein. Der Véridique zeigte den Steuerzahlern, welchen das Regenerationsregime der Kantone schon schwer genug lag, die kommenden «gros traitements, les longues listes-civiles et les lourds budgets. – Aussi ne nous sera-t-il pas difficile de prouver que le nouveau pacte, en établissant un gouvernement central fort, vivace, bien organisé ouvrirait un gouffre qui, tôt ou tard, finirait par engloutir la fortune et les biens du peuple suisse.»[469]

Der Entwurf wird auch den selbstverständlichsten Forderungen, wie Gewaltentrennung, Verantwortlichkeit der Exekutive u.a.m. kaum gerecht, gab die Basler Zeitung zu bedenken. «Bloß die Schweiz ist so tief gesunken, daß man ihr zumuten darf, auf alle Garantien gegen Gewaltmißbrauch plötzlich zu verzichten; denn der neue Bund überträgt einer höchsten Behörde die gesetzgebende und ausübende Gewalt, die ausgedehnteste Initiative, das Recht der Interpretation und der Intervention, die Armee, die Finanzen, das unbeschränkte Besteuerungsrecht und setzt dem despotischen Machwerk damit die Krone auf, daß diese eigentlich souveräne Behörde jeder Rechenschaft und Verantwortlichkeit überhoben wird!»[470]

Dieser große, völlig neue Staatsapparat befand sich in gänzlicher Zusammenhangslosigkeit mit der Vorstellungswelt, in welcher seit Urzeiten ein großer Teil des Landes dachte und lebte. Man lebt hier

[468] Vgl. (G. M. DE SEIGNEUX) Du principe fédératif en Suisse et de son application au projet d'acte fédéral. Lausanne 1833, p. 10ff.; Independente (Capolago), 12. III. 1833: «Poco, o nulla rimarrà, fuori che l'apparenza ed il vano titolo di una sovranità senza forza, senza mezzi e senza poteri: i governi e le legislazioni cantonali cosi mutilate in tutte le loro prerogative, rientreranno piuttosto nella classe di alti municipii, e cesseranno di essere considerati come stati indipendenti.»

[469] A.a.O., 15. III. 1833.

[470] Basler Ztg., 28. II. 1833; vgl. Allg. Schw. Korr., 1. I. 1833 und Véridique, 26. II. 1833: «Evident que ... le pouvoir central possèderait toutes les prérogatives de la royauté et que les gouvernements cantonaux ne seraient plus que des conseils provinciaux et leurs chefs des satrapes de la royauté fédérale.»

frei und einfach und ist glücklich dabei, beteuerte der Bote aus den Waldstätten. Wir sind der festen Überzeugung, «daß ein jeder Schritt, der von der althergebrachten Freiheit und Unabhängigkeit wegführt auch um einen Schritt der Unterjochung, dem Untergange nähert». – Man weiß hier nur von seinem Kantone und dem Bunde mit den andern Kantonen.

«Nun bietet man eine Bundesurkunde, in welcher nicht ein freies Bündnis, sondern eine förmliche *Staatsverfassung* enthalten ist, mit allen gelehrten Subtilitäten, von denen die Verfassungen der revolutionierten Kantone strotzen, eine Bundesurkunde, welche in vielen Artikeln der schlichte Landmann hier ebensowenig als an andern Orten zu entziffern weiß. Da findet er eine *Bundesregierung* und glaubte doch bis jetzt sich selbst zu regieren. Er sieht eine ganz neue Welt vor sich, die er bald belächelt, bald bestaunt.

«Ein Bund mit 42 allgemeinen Artikeln, aus denen die Advokaten wie die Trödler leicht 4000 besondere machen werden; – ein Bundesrat mit vier Ministern und einem fetten Landammann an der Spitze; – eine gesetzgebende, richterliche und vollziehende Behörde; eine Tagsatzung die auch ohne Instruktionen stimmt und unter einer Tribüne von Zuschauern, wie Hanswurst, ihre Künste macht; – ein Bund welcher *strafen* kann; – ein Bund der *petitioniert* wird; – Luzern – die immerwährende Bundesstadt; – ein Bund der in Person die Rekruten *einträllt*, Münzen *prägt*, Pulver *fabriziert*, sogar *postreitet*; – das alles sind Dinge, die der freie unverdorbene Landmann der Waldstätte als spanische Schlösser ansieht und, man sei davon überzeugt, so weit von sich verwünscht, als Spanien weit ist.»[471]

Es war also nicht versäumt worden, all den Widerwillen und die *Abwehrinstinkte* aufzurufen, welche die Vorstellung einer neuen Helvetik zu erwecken vermochte.

[471] Waldstatter Bote, 4. II. 1833. Der demoralisierende eidgenössische Kasernendienst in fremden Kantonen war nicht eines der geringsten Bedenken; vgl. Blicke in das Wesen der Bundesurkunde, p. 29.

Haben wir gesehen, daß schon das liberale Genf und Graubünden sich heftig gegen die drohende Vormacht der großen Kantone zur Wehr setzten, so wird uns dies bei den Alpenkantonen und dem Tessin nicht überraschen[472]. Es unterlag hier keinem Zweifel, daß das Volk von der Vorlage nichts wissen wollte. – Der Independente sagte der neuen Ordnung unruhige Zeiten voraus: das Volk der Kantone würde es bald genug bereuen, so viel der Zentralisation geopfert zu haben und das Verlorene wieder zurückverlangen wollen; – «è troppo lungo tempo che il popolo sente a dirsi che esso solo è il sovrano, che la sua volontà è la legge suprema! Continua sarà l'agitazione della Svizzera, costanti gli sforzi per ricuperare quello che si sarà perduto, inevitabile la lotta tra il potero centrale e le 22 amministrazioni subalterne, frequenti le mutazioni e pronte a seconda delle occasioni, dell'audacia o della fortuna di quelli che si succederanno sul teatro delle rivoluzioni.»[473]

Auch das Argument, die europäische *Kriegsgefahr* gebiete uns straffere Einheit, verfing nicht. Daß Wehrkraft und Wehrwille durch die föderalistische Staatsform beeinträchtigt sein könnten, glaubte niemand. Und was die Anstände mit dem Ausland betrifft, meinte der Waldstätter Bote, sind unsere Radikalen noch jedesmal selbst daran schuld gewesen und die Angst steht ihnen schlecht an[474].

[472] Vom Tessin sagt der Independente, der Entwurf sei «contrario a tutti i suoi interessi». Die Tessiner würden nie Einfluß in der Bundesbehörde erlangen, die einheitlichen Posttarife fielen dem Kantone besonders schwer, der Wegfall der Straßengelder bringt ihn um die Haupteinkünfte, indessen die Unterhaltungskosten blieben, und die Niederlassungsfreiheit brächte den Kanton um seine konfessionelle Geschlossenheit; a. a. O., 26. III. 1833. – Der radikale Osservatore del Ceresio vermag keine Zeugnisse eines autochthonen Revisionswillens zu geben; er begnügt sich meist mit dem Abdruck von Stimmen deutschschweizerischer radikaler Blätter.

[473] Independente, 26. III. 1833.

[474] Vgl. Waldstätter Bote, 11. II. 1833. Der Independente fand, Kleinstaaten täten nun am besten, keinen Staub aufzuwirbeln. «Anche la sola dimostrazione della Svizzera di voler concentrare e far uso al caso delle sue forze puo risvegliare dei sospetti, puo far nascere delle gelosie, puo, se non altro, fornire dei pretesti che in ultima analisi ci riuscissero fatali», 19. III. 1833.

Nach der Auseinandersetzung mit dem Bundesentwurf verzeichnet die föderalistische Publizistik keine weitere Entwicklung oder Veränderung mehr. Die Fronten waren festgefahren und für die vorgeschlagene Totalrevision war man um keinen Preis zu gewinnen.

Die Schwyzer Gegentagsatzung war tiefst überzeugt, Hüter und Ausdruck des Bundes und des Rechtes zu sein. Der Waldstätter Bote titulierte ab Ende März 1833 die Zürcher Tagung nur noch als «Quasi-Tagsatzung».

Der revidierte, zweite Entwurf vom Mai änderte nichts an der Lage; er fand auch nur wenig Beachtung. Mochte man anerkennen, daß dem Föderalismus wirkliche Zugeständnisse gemacht waren, so blieb doch jener entscheidende Artikel beibehalten, «nach welchem bei der nächsten Bundesrevision die Minderheit der Kantone der Mehrheit sich unterwerfen, mithin der letzte Schatten von Kantonalsouveränität wegfallen soll»[475].

In der Folge verschanzte man sich auf den Standpunkt des strengen Rechts – «cet ordre légal n'existe que dans la religieuse observation du pacte de 1815»[476]. – Graubündens Vermittlungsangebot wird als unzeitig und aussichtslos abgetan; ein Kompromiß schien unmöglich, «der Streit endet nicht ... bis das neue Entwurzelungssystem gebrochen ist»[477]. Die Ablehnung des Entwurfes in den entscheidenden Kantonen erfüllte mit Triumph und Zuversicht.

Während der Maßnahmen, welche die Auflösung des Sarnerbundes begleiteten, blieb man *kleinlaut*. Sich über die Wiedervereinigung mit der Zürcher Tagsatzung in langen Kommentaren vernehmen zu lassen, hatte man gleichfalls wenig Lust. – Im stillen mochte man froh sein, daß man des unhaltbaren Zustandes der Trennung ledig wurde, zumal die gefürchtete Helvetisierung durch die Siegerkantone ausblieb.

[475] Basler Zeitung, 6. VI. 1833.
[476] (G. M. DE SEIGNEUX) Du principe fédératif ..., p. 22.
[477] Waldstätter Bote, 17. VI. 1833.

Immerhin hielt man fest, daß, rechtlich gesehen, die Eingriffe der Mehrheitstagsatzung samt dem «Feldzug ohne Not und Ruhm» reine Gewaltpolitik und Usurpation unter bewußter Mißachtung eingegangener Verpflichtungen darstellten. – «Das alles ist geschehen. Die radikalen Blutmenschen schimpfen über sie, daß sie nur das getan habe; wir aber halten dafür, es sei an dem schon mehr als genug um über sich ihr Urteil zu empfangen.»[478]

Die Diskussion flaut nun ab und im folgenden Jahr scheint die Revision keine Sorgen mehr zu bereiten.

«Da allmählich die einzelnen Schreier um Verfassungsrat, Bundesumsturz und dergleichen verstummen, so ist endlich der Vorort in Stand gesetzt worden, den wahren Weg zu erkennen, welcher allein zu einer befriedigenden und gerechten Abhülfe der Gebrechen gemeinsamer Eidgenossenschaft führen kann. Diese sind von so mannigfacher Art, daß jedes einer besonderen Heilung bedarf, welche nur durch vorsichtige Behandlung und genaue Erkenntnis aller Umstände möglich wird. Freiwillige Konkordate bieten sich als das geeignetste Auskunftsmittel hiezu dar.» Ein «fix und fertiger Neubund» ist auf jeden Fall verfehlt[479].

Zwar hielten die Radikalen ihre Pläne aufrecht. Doch das Volk hatte sich eindeutig gegen sie ausgesprochen und die konservativeren Kreise durften jetzt aus ihrer vorübergehend unbedingten Abwehrstellung wieder heraustreten und aufs neue Hand anlegen zu nützlicher Arbeit.[480]

[478] Allg. Schw. Korrespondent, 19. XI. 1833.

[479] Basler Ztg., 13. III. 1834; vgl. Allg. Schw. Korrespondent vom 8. VIII. 1834: «Es scheint demnach dem fernern Fortschreiten der Revolution für jetzt ein Ziel gesetzt worden zu sein.»

[480] Eine Ausnahme schien Haller zu machen. Er verlangte im Solothurnischen Großen Rat allerdings eine Revision der Bundesakte, aber im Sinne einer Restitution auch jener kantonalen Hoheitsrechte, die bereits der Bundesvertrag von 1815 an sich genommen hatte. Vgl. den Bericht hierüber im Waldstätter Boten, 18. IV. 1834.

Indessen durfte in der Wachsamkeit nicht nachgelassen werden. Auf lange Sicht zeigte sich die Lage unter fragwürdigen Vorzeichen. «Mäßigung ist jetzt an der Tagesordnung. Ist aber Mäßigung an und für sich eine genügende Garantie für das Glück der Völker? Oder, wenn die Revolution überhaupt ein Übel ist, kann das Übel dadurch gehoben werden, daß die Häupter derselben klüger werden und mit mehr Billigkeit ihre Gewalt ausüben? Nimmermehr. Wir glauben vielmehr, daß die Revolution durch das System des ‚juste-milieu' erst als vollendet sich darstellen und durch dasselbe sich konsolidieren wird.»[481]

Wir erwähnten eingangs, daß eine grundsätzliche Zustimmung zu vermehrten gesamtschweizerischen Vereinbarungen und Vereinheitlichungen den konservativen Wortführern nicht abgesprochen werden kann. Aber diese überkantonale Zusammenarbeit war als Fortführung der Konkordatsschlüsse von Fall zu Fall gedacht, wie man sie seit 1815 auf der Grundlage des Bundesvertrages gewohnt war[482].

Einer eigentlichen Revision, einer Aufhebung und Ersetzung des geltenden Bundesvertrages stand man nicht ohne Grund mit Mißtrauen und schließlich mit unbedingter Ablehnung entgegen. Denn, wie wir schon erkannten, lagen die Revisionsziele wirklich in der Richtung des Einheitsstaates und hatten einen grundsätzlichen Bruch mit dem Föderalismus zur Voraussetzung. Die neue Rechtslage hätte die Handhabe geboten, durch Mehrheitsbeschlüsse später stufenweise zu weiteren und schwerwiegenderen Vereinheitlichungen zu schreiten.

Der Widerstand gegen eine in ihren Zielen verfehlte Revision erscheint als die einzige und notwendige Haltung, welche der Föderalismus einnehmen mußte.

[481] Allg. Schw. Korrespondent, 8. VIII. 1834; vgl. Constitutionnel Neuchâtelois, 3. IX. 1834.

[482] Erinnern wir uns des oben angeführten beachtlichen Vorstoßes, den der Waldstätter Bote am 30. XI. 1832 unternahm, um für gewisse Fälle verbindliche Mehrheitsbeschlüsse in Anregung zu bringen.

2. *Der konservative Föderalismus*

Das Benachteiligtsein konservativen Argumentierens erkannt – Radikalismus als Advokatenherrschaft – Ungenügen des «juste-milieu» – «Gerechtigkeit» als System von Freiheiten – Anlehnung an Jarcke: christlich-germanische Selbstverwaltung gegen bonapartistischen Zentralismus – «Droit divin», K. L. von Haller – Übereinstimmen mit dem alten Liberalismus – Die deutsche Philosophie prägt den Begriff der Revolution neu: individualistisch, unchristlich – Tradition gegen Zeitgeist und Staatsmythus – Der Bund als völkerrechtliches Verhältnis – Gegen Parteipolitik auf Bundesebene – Anzeichen föderalistischer Resignation vor Industrialisierung und Binnenwanderung

Die Auseinandersetzung mit dem Tagesgeschehen zeigte, daß sich in der Revisionszeit nur langsam und fast wider Willen eine konservative Publizistik entwickelt hat. Man kannte bislang nichts anderes, als daß die Führung der Staatsgeschäfte der Obrigkeit aufgetragen war. Dieser Zustand schien ganz natürlich zu sein, und auch in den Landsgemeindekantonen gab es nicht die ständige Erregung des Volkes, wie sie in den regenerierten Kantonen nun zur Gewohnheit wurde.

Und wie das Verlegen allen politischen Entscheidens und Geschehens in die breite Öffentlichkeit ein Herzstück der liberalen Anschauungen war, fügte man sich konservativerseits nur mit Zögern der neuen Weise, wohl wissend, damit einen ungleichen Kampf zu bestehen, «in welchem die angreifenden, die zerstörenden, die leugnenden Grundsätze, die neuen Bilder bei der neuerungssüchtigen Anlage der Menge in der Regel mehr Anklang finden als die Verteidigung alter Begriffe, die Erhaltung des Hergebrachten, das schon durch seine allgemeine Anerkennung weniger Reiz darbietet als das Ungewohnte, das Freche, das man durch den Namen der Kühnheit beschönigt». Es empörte, daß «diejenigen Gegenstände, an denen

das Glück ganzer Völker, wie einzelner Menschen, hängt, dem Ausgang von Federkriegen überlassen werden» sollten[483].

Denn einmal schien die Verpolitisierung des Volkes an sich von Übel zu sein, und fürs zweite fürchtete man den Einbruch von Oberflächlichkeit, Halbbildung, Mißgunst und Ämtersucht in die Bereiche der Staatsführung, was alles nur der Heraufkunft «des sich ausschließlich zum Herrschen selbst privilegierenden Standes der Rechtslehrer und Advokaten» fruchten würde[484]. «Notre siècle est celui des connaissances superficielles», klagte bald der Constitutionnel Neuchâtelois, «l'instruction a perdu en profondeur ce qu'elle a gagné en étendue, chacun veut lire et peu de gens veulent apprendre. Les mauvais journaux abondent partout et répandent en profusion des idées fausses et toujours incomplètes. Ils soulèvent toutes les questions sans en résoudre aucune; ils détruisent et ne reconstruisent pas; ils ébranlent les principes, ils altèrent les croyances; ils font disparaître la foi politique et religieuse; ils changent en discoureurs inquiets et turbulents des citoyens paisibles et attachés à leur vocation; ils font naître l'insurrection jusque dans les ateliers; ils nourrissent cette irritation toujours présente, qui fait des peuples autant de volcans dont une étincelle suffit pour faire jaillir la flamme.»[485]

Man setzt sich mit dem *juste-milieu* auseinander: dieses kann nur von vorübergehendem Nutzen sein. Denn es will die Mitte halten zu einem Radikalismus, der sich unaufhaltsam weiter wälzt. Es wird nie wissen, «wo das Nachgeben aufhören, der Widerstand anfangen soll».

[483] Geschichte, Vorzeit und Gegenwart – welche Aussichten gewährt ihre Vergleichung für die Zukunft unseres Vaterlandes, im Mai 1832, o.O., p. 49.

[484] A.gl.O., p. 49. Der Allg. Schw. Korr. spricht von der «Regentschaft der Journale», 19. IV. 1833. Vgl. Waldstätter Bote, 7. und 9. II. 1831; Basler Ztg., 10. III. 1831; Independente, 21. V. 1833; Blicke in das Wesen der Bundesurkunde, p. 10f.; Constit. Neuch., 8. II. 1834 u.a.m. Gegen die Advokaten besonders: Waldstätter Bote, 7. III. 1831; Véridique, 10. IX. 1831; Kurze Erläuterung des von Pfyffer herausgegebenen Zurufs ..., p. 24.

[485] A.a.O., 1. I. 1834.

Mit bloßer «Klugheit und Convenienz» glaubten auch die Staaten des alten Europa vor der Französischen Revolution bestehen zu können, weil eine eigene politische Konzeption ihnen fehlte. Dadurch machten sie den Gegner immer verwegener, «sobald dieser gewahr wurde, daß es zu einem entschlossenen Widerstand an physischer und geistiger Kraft gebrach». Es gibt nur einen Weg: sich über seine konservativen Anschauungen gedanklich klar zu werden. – Man wird erkennen, daß nur als Fortschritt gelten kann, «was von der *Gerechtigkeit* ausgeht und auf eine *historische Grundlage* gebaut ist»[486].

«Gerechtigkeit» – das ist ein «régime fondé sur la foi à la permanence des institutions politiques, un régime où la société est gouvernée suivant des formes et des règles également au-dessus des caprices de la multitude et de l'arbitraire du pouvoir; où les libertés nationales, les franchises des corporations, les droits des individus constituent des propriétés inviolables, à l'abri des empiétements du pouvoir et de ceux des partis; un régime conservateur des droits du souverain et des libertés publiques; un régime enfin où chacun dans la disposition qu'il occupe sait qu'il n'a à craindre ni violence ni spoliation.»[487]

Damit sind wir schon mitten in der konservativ-föderalistischen Gedankenwelt. - Kantonalismus, das ist nur ein Ausschnitt aus dem *System der Freiheiten*, das man verteidigt gegen die moderne Gestalt der «Herrschaft und Unterdrückung, welche da am leichtesten ins Werk gerichtet wird, wo alles, wie eine weite Heide, einförmig und flach ist, und wo das Volk, welches an engern und örtlichen Gemeinheiten und an festen, urkundlichen Rechten und Freiheiten keinen Halt und keine Tätigkeit mehr findet, am leichtesten mit List betört und mit Gewalt eingeschreckt werden kann. Da wird das Volk zum Spielball weniger Machthaber, sie heißen Sultane, Minister, Bundesräte oder Feldherren.»[488]

[486] Allg. Schw. Korrespondent, 29. III. 1834.
[487] Constitutionnel Neuchâtelois, 9. IV. 1834.
[488] Waldstätter Bote, 15. VII. 1833.

Alle Zentralisation und Rechtszusammenlegung[489] geschieht immer auf Kosten der altgewohnten Freiheiten; dies zu sagen wird man nicht müde gegenüber jenen, die mit den Worten «Volk» und «Freiheit» blenden, um die Staaten in «volkstümliche Gewaltstümer»[490] umzuschmelzen. Denn «kaum läßt sich wohl in den verschiedenen Gestaltungen des gesellschaftlichen Zustandes ein schneidenderer Kontrast nachweisen, als derjenige zwischen einer alles bevormundenden und zentralisierenden, alles individuelle Leben hemmenden, bonapartistisch-despotischen Administration und einer wahrhaft freien, dem germanischen Rechts- und Staatsleben entsprechenden Verwaltung, welche auf dem Grundsatz beruht, daß jeder über sein eigenes Recht schalte und walte. Der revolutionäre, pseudophilosophische Konstitutionalismus, weit entfernt zu dieser echten Freiheit zu führen, erklärt, daß er keine Staaten im Staate dulde, verfolgt daher das korporative Leben, sanktioniert den Beamtendespotismus etc.»[491]

Jede Art von zentraler staatlicher Organisation schmälert die Freiheit des Einzelnen und seiner Gemeinschaften. Möglichst wenig Staat soll der Wahlspruch sein; «das Element des eidgenössischen Sinnes ist Freiheit»[492].

[489] «Seit die Welt steht, ist es ein Hauptbedingnis der Freiheit, daß, wo eine öffentliche Gewalt soll ausgeübt werden, sie unter eine bedeutende Zahl von Händen verteilt sei. Darum seht ihr überall, wo Freiheit ist, zahlreiche Behörden. Überall, wo die Gewalt unter wenigere zentralisiert wird, geschieht es auf Unkosten der Freiheit.» Waldstätter Bote, 1. III. 1833.

[490] Einige Worte über Staat und Volk ... Schwyz 1833, p. 18/19.

[491] Allg. Schw. Ztg., 29. VIII. 1832.

[492] Blicke in das Wesen der Bundesurkunde, p. 18. Am gleichen Ort wird zur Warnung auf die regenerierten Kantone hingewiesen, «wo die Stricke der feinen Politik um Private und Gemeinden immer straffer und straffer gezogen, die Freiheiten und Rechte einzelner und aller immer mehr und mehr geschmälert, Verordnungen und Gesetze immer mehr und mehr angehäuft werden, alles von Rechtes wegen im Namen der Freiheit! – also daß die Gemeinden bereits in den allergeringfügigsten Zweigen ihrer häuslichen Angelegenheiten durch hoheitliche Obsorge bevormundet sind. Darüberhin nun noch das Kettenwerk, der hundertarmige Polyp einer eidgenössischen Zentralgewalt sich schlingend um das Vaterland, um die aushauchende Freiheit!»

Daß es notwendig würde, diese «dem Menschen ursprünglich beschiedene Freiheit»[493] und die Existenzberechtigung der zwischen Staat und Individuum liegenden Gemeinschaftsformen theoretisch zu rechtfertigen, war bislang niemand eingefallen[494]. – Sich auf Tradition und Herkommen zu berufen lag nahe, und wurde auch nicht versäumt. Man ließ es jedoch nicht dabei bewenden.

Da das Wesen der sozialen und politischen Ordnung ohne Zweifel auch auf der Ebene des vernunftgeleiteten Tuns und Lassens sich befand, mußte für das Bild einer gegliederten Gesellschaft *auch eine rationale Begründung* gegeben werden können[495].

Und wie man sich wohl bewußt war, im Kampf mit der Regeneration der gesamteuropäischen Front gegen die «Revolution» anzugehören, ist es selbstverständlich, daß wir im theoretischen Rüstzeug manche Beziehungen über die Grenzen hin ermitteln[496]. Wir denken an die Lehre vom Droit Divin und an den mehr germanischen Gedanken der Selbstverwaltung. Beide stellen sich der Nivellierungssucht entgegen und entsprechen dem, was die moderne Soziologie Subsidiaritätsprinzip nennt.

Der Grundsatz der möglichst ausgedehnten Selbstverwaltung war noch allgemein lebendig und wir haben vorhin Beispiele dessen angeführt. Seine begrifflich schärfste Fassung fand sich jedoch in der zeitgenössischen Publizistik *Karl Ernst Jarckes* (1801–1852)[497]. Die Berner Allgemeine Schweizer Zeitung verheimlichte ihre Freude und Erleichterung hierüber nicht; sie stand ja im doppelten Kampfe nicht

[493] Allg. Schw. Korrespondent, 25. X. 1833.

[494] Man erlebte hier die Problematik jeder konservativen Staatslehre. De Maistre traf deren Kern mit seinem berühmten Ausspruch: «Sachez être royalistes; autrefois c'était un instinct, aujourd'hui c'est une science» (Œuvres compl., VII, p. 155f.

[495] Auch der politische «bon sens est à la portée de tous», Const. Neuch., 8. II. 1834; vgl. Baseler Ztg., 10. III. 1831.

[496] Nicht nur Nachrichten, auch Artikel sind sehr häufig aus der gesinnungsverwandten Presse besonders Deutschlands und Frankreichs entlehnt worden.

[497] Er war ein Schüler K. L. von Hallers und der bedeutendste Publizist des deutschen Konservativismus seiner Zeit.

nur gegen die Bundesrevision, sondern auch gegen die radikale Regierung des eigenen Kantones[498]. Es seien auch hier einige der übernommenen Hauptstellen Jarckes wiedergegeben, da sie, wie gesagt, die Grundkonzeption unseres Konservativismus deutschschweizerischer Prägung bloßlegt.

«Die Anforderung des neuern Staatsrechts, die Menschen von Staatswegen glücklich zu machen und deshalb ohne Ausnahme alles in den Kreis der Regierung und ihrer Bevormundung und Verwaltung zu ziehen, war dem christlich-germanischen Staatsrechte entschieden fremd. Verwaltete der Regent sein Interesse, so verwaltete dagegen jede andere physische oder moralische Person das ihrige; man kann sagen, jedes Interesse verwaltete sich durch Vermittlung und Mitwirkung der dabei Beteiligten selbst, und der Regent nahm nur insofern Kenntnis davon, als seine richterliche Gewalt bei entstehenden Streitigkeiten in Anspruch genommen wurde oder Personen, die wirklich nicht im Stande waren für sich selbst zu sorgen und bei denen ein wahres Bedürfnis des Schutzes obwaltete, einen solchen für sich nach Herkommen und Gewohnheit von ihrer Obrigkeit begehrten. – Die Folge davon war: freie Bewegung jeder Individualität in ihrem Kreise, freie selbständige Regung des Lebens in jeder Sphäre desselben.»

Die allgemeine Glückseligkeit von Staatswegen jedoch führt zu einer Vielregiererei, zum «Leviathan», wie ihn ein «Meister der liberal-absolutistischen Staatslehre selbst sehr passend nannte»[499].

[498] «Wir waren eben im Begriffe, in einem besonderen ausführlichen Artikel nachzuweisen, daß die von allen Revolutionnärs angeblich beabsichtigte, wenigstens als allein seligmachende angepriesene, sogeheißene politische Freiheit, mit der bürgerlichen Freiheit dem Grundpfeiler wahrer individueller Selbständigkeit – nicht nur in direktem Antagonismus stehe, sondern daß erstere der eigentliche Todfeind der letzteren sei, als uns ein äußerst gehaltvoller Aufsatz des oben erwähnten tiefblickenden Denkers (sc. Jarckes), betitelt: ‚Die Freiheit der Administration' zu Gesicht kam. Wir entheben demselben Folgendes: ...», a.a.O., 20. VIII. 1832, vgl. 25. V. und 11. VII. – Der fragliche Artikel ist dem Berliner Politischen Wochenblatt entnommen.

[499] «Überhaupt liegt es außer der Macht der menschlichen Obrigkeit, Menschen

«Unter keiner Regierung der neuern Zeit ist der alles verwaltende Administrationsdespotismus mehr ausgebildet gewesen, als unter der, in ihrem wesentlichsten noch fortbestehenden Herrschaft von Napoleon Bonaparte. Seine Administration hatte das Leben *aller* Korporationen, namentlich aller Provinzen und *Gemeinden*, gänzlich verschlungen.» Die Einführung der modernen Bürokratie, welche wohl «von den Intentionen ihres Herrn, nicht aber von den Bedürfnissen ihrer Untergebenen unterrichtet werden konnte», war widersinnig und verderblich, «Willkür und Intrige» die Folgen.

«So bleibt es unwidersprechlich gewiß: Zentralisation und Despotismus in der Verwaltung schließen die wahre Freiheit aus, denn die Freiheit hängt viel mehr von der Verwaltung als von der Gesetzgebung ab; und es ist ein großer und gefährlicher Irrtum zu glauben, daß, wo die Verwaltung uneingeschränkt ist, wo keine provinzielle und munizipale Selbständigkeit existiert, – durch die Debatten zweier im Zentrum angebrachten, mit einem Anteil an der willkürlichen Gewalt ausgerüsteten Kammern die Freiheit entstehen könne.

Im Gegenteil liegt die Freiheit, außer dem, daß die Gesetzgebung jedes wohlerworbene Recht heilig hält, wesentlich darin, daß jedes Interesse durch sich selbst verwaltet werde. Dazu gehört aber, daß diejenigen, welche ein wesentliches Interesse vereint, auch in einer entsprechenden äußern, gesetzlich anerkannten Gemeinschaft leben und in dieser für ihr Interesse sorgen können.

Auf dieser wesentlichen Freiheit und diesem Bedürfnisse beruht die Entstehung der Korporationen und Genossenschaften aller Art im germanischen Mittelalter. Nicht Titel, nicht Rang, nicht Aus-

zu beglücken; sie kann höchstens durch das Recht, welches sie handhabt, durch den Schutz, den sie gewährt, der Privatfreiheit des Individuums einen Spielraum verschaffen, innerhalb dessen dieses für seine materielle Wohlfahrt sorgt. Das Glück, insofern davon überhaupt auf Erden die Rede sein kann, kommt lediglich von oben und ist ein Segen Gottes. – Durch Regierungsmaßregeln aber alle glücklich zu machen, ist vollends eine der absurdesten Vorstellungen, die gedacht werden können.», a. gl. O.

zeichnung irgendeiner Art sind im Stande, dem isolierten Individuum einen wirklichen Schutz gegen die Gewalt zu verleihen, wenn das Individuum vereinzelt dasteht und lediglich auf seiner Kraft beruht. – Deshalb besteht das Geheimnis des Despotismus allezeit in der Zerstörung aller natürlichen Gemeinschaft unter den Menschen und auch der Absolutismus, der schneidendste von allen, duldet bekanntlich keine ‚Staaten im Staaten'.»[500]

Das also war die eine Form des «Aristokratismus». – Die andere begegnet uns vornehmlich bei den westschweizerischen und den von Haller beeinflußten Kreisen, nämlich als Droit divin, in welchem die Privilegien Ausdruck der «Staaten im Staate» sind.

«Le privilège? c'est tout bonnement la jouissance, de droit ou de fait, d'un bien qui n'est pas accordée à tous. Et voilà précisément l'abus, dit l'adepte libéral. Mais le bon sens lui répond: s'il y a de l'abus, il est dans la nature.»[501]

In einer der ganz wenigen Äußerungen, die wir aus Hallers Feder fanden, wird das göttliche Recht umschrieben: «Le droit divin n'est autre chose que ce qu'on appelle communément droit naturel. On possède de droit divin tout ce qu'on tient de l'auteur de la nature et non pas directement des hommes. – Sans doute que personne n'a un droit divin, droit de commander à d'autres hommes dans ce qui constitue le domaine de leur liberté légitime, c'est-à-dire ce qui leur appartient aussi de droit divin. Mais on peut avoir un droit divin sur des facultés, des possessions et des supériorités natives ou légitimement acquises, sur des observances que d'autres hommes vous doivent soit en vertu de la justice naturelle, soit en vertu de leurs engagements volontaires et dont l'objet est licite. Enfin tout homme

[500] Abdruck in der Allg. Schw. Ztg., 20. VIII. 1832. Den konservativen Begriff des «Staates im Staate» entwickelte Adam Müller in der Schrift «Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften und der Staatswirtschaft insbesondere». Leipzig 1819.

[501] Véridique, 10. II. 1831.

a un droit et même un devoir divin de faire respecter la justice et d'aider à ses semblables selon la mesure et la portée de ses moyens. Tout ce qu'on appelle gouvernement ne doit être autre chose que l'exercice de ces droits ou l'accomplissement de ces devoirs.

Mais il ne s'en suit pas qu'un pouvoir qu'on possède de droit divin autorise à tout faire ou qu'il soit inamissible ni même qu'on ne puisse jamais s'y opposer quand il est exercé contrairement à la loi de Dieu, c'est-à-dire au préjudice de ce que d'autres hommes possèdent aussi de droit divin.»[502]

Gewiß haben wir hier eine Verteidigung der Vorzüge von Stand und Herkunft. Diese aber stehen *neu aufsteigenden Kräften offen*, – den «gloires nouvelles», die auch der liberale Fédéral der bewährten Aristokratie sich einfügen hieß[503]. Auch im Hallerschen Kreise ist das Subsidiaritätsprinzip offenkundig, der Kampf gegen die Nivellierung ebenso heftig[504]. Der ganze Gesellschaftskörper ist ein System von Freiheitssphären, deren jeweiliger Kern – Personen, Familien oder sonstwelche Gemeinschaften – souverän ist. Der eigentliche Staat ist nur der höchste dieser Zuständigkeitsbereiche, ein «höherer Grad von Freiheit»[505]. Abgesehen von fremdem Rechtsschutz sorgt jeder Teil selbst für seine Unversehrtheit; das Widerstandsrecht ist seine Waffe[506].

[502] Véridique, 13. IV. 1832.

[503] «Sans doute les illustrations anciennes, représentant l'histoire d'un pays, ses annales vivantes, et se rattachant à tout ce qu'il y a de plus intime et de plus élevé dans le cœur humain, les souvenirs du passé, le culte de ceux qui ne sont plus, en (sc.: der Aristokratie) sont un élément indispensable. – Mais les gloires nouvelles, qui représentent l'avenir de la patrie, et ses plus nobles espérances, n'y sont ni moins nécessaires, ni moins justes.» Fédéral, 8. V. 1832.

[504] Vgl. Constitutionnel Neuchâtelois, 4. VI. 1834.

[505] Einige Worte über Staat und Volk mit besonderer Beziehung auf die Schweiz, Schwyz 1833, p. 10; gleichenorts: «Staaten sind kein Gesetz, sondern ein gleich allen andern Menschenverbindungen durch die Natur von selbst gegebenes Verhältnis, das sich von den übrigen Verhältnissen ... nicht ihrer Natur nach, sondern nur nach dem Grade unterscheidet.» Die Schrift ist von eindeutig Hallerschem Geiste, vgl. bes. p. 7.

[506] A. gl. O., p. 12f.

Mit dieser Gesellschaftsauffassung glaubten die Konservativen, der allseits drohenden Nivellierung trotzen zu können und ihre altschweizerische Freiheitsauffassung zu erhalten. Mit Recht durfte der Anspruch erhoben werden, auch Hüter eines *wohlverstandenen Liberalismus* zu sein. Der Waldstätter Bote beteuerte, mit den «konsequenten Liberalen» «vollkommen übereinzustimmen»[507]. Denn man ahnte, daß der Gewaltstaat einst auch vor persönlichem *Besitz und Erbrecht* nicht Halt machen werde; auch sie werden einmal wie alle andern «Privilegien» erledigt werden[508].

Wirklich ist die weitgehende Übereinstimmung mit jenem Liberalismus, den wir etwa in dem helvetischen Föderalismus erkannten, offensichtlich: Beide halten sich an die natürliche Vielfalt der persönlichen und gemeinschaftlichen Freiheiten – hier ist kaum ein Unterschied zu finden.

Es soll nun aber nicht eine einfache Identifizierung des Föderalismus der Helvetik mit dem der Revisionsjahre vollzogen werden. Denn die ganze Atmosphäre hat sich verändert; der Kampf ist ernster, von entscheidenderer Wichtigkeit geworden. Die Einsätze gehen ums Letzte. Die Zwischenzeit erlebte die innigste *Verbindung der deutschen Ich-Philosophie mit der «Revolution»*. Dabei bildete man sich den Begriff der Revolution nach deren Endstadium, dem völlig individualistisch-zentralistischen Staate. Dieses nun für immer geläufige Bild der Französischen Revolution hat jene Vorstellungen aus dem allgemeinen Bewußtsein zum Verschwinden gebracht, die sich noch für unsere helvetischen Föderalisten mit der «Revolution»

[507] A.a.O., 10. II. 1832; vgl. Const. Neuch., 9. IV. 1834: «Que les hommes qui aiment à conserver le nom de libéraux, malgré l'abus qu'on en a fait, ouvrent les yeux et considèrent si l'œuvre libérale n'est pas envahie par une puissance qui la brisera après l'avoir fait servir à ses fins, si elle ne l'a pas déjà brisée.»

[508] «... ces choses ont été abolies d'autorité et sans compensation. Les droits des communes sont-ils donc moins respectables que ceux des particuliers?», Const. Neuch., 4. VI. 1834; vgl. Véridique, 10. II. 1831 und 28. V. 1833; Allg. Schw. Korr., 29. III. 1833.

verbanden. Diesen Begriffswechsel müssen wir vor Augen halten, um nicht einen Widerspruch zu sehen, wenn man in den dreißiger Jahren alle gesellschaftsauflösenden Prinzipien in dem Sammelbegriffe Revolution zusammenfaßte und sich dabei trotzdem mit der Staatsauffassung jenes Republikanismus deckte, der einst mithalf, die große Revolution vorzubereiten.

Damit stellte sich aber auch dem Konservativismus von 1830 mit aller Schärfe ein Problem, das sich um 1800 bloß in den ersten Anfängen zeigte: Die Überzeugung der deutschen zeitgenössischen Philosophie, die Französische Revolution sei das äußere Zeichen der wirklichen Frei- und Selbstwerdung des Menschen, war nun auf weiten Strecken ins Bewußtsein des breiten Volkes gedrungen, – und zwar in der Weise, daß die neue Lehre meist ziemlich plebejische Aspekte erhielt und dem Gegner als Aufstand gegen alle menschliche und göttliche Satzung erscheinen mußte. Der politische Kampf bekam diese Auseinandersetzung der alten mit der neuen Weltanschauung zur Grundlage.

Klar wie nie zuvor trat nun die enge Bindung des Konservativismus an die Front derer zutage, die in dem Geiste ihrer Zeit den vollendeten Gegensatz zu ihrer eigenen theozentrischen und christlichen Weltanschauung sahen. Mehr als je mußte man daher dem Individuum seine Schranken und Abhängigkeit als Glied der Schöpfung ins Gewissen rufen.

Der Konservativismus gab und lehrte wohl Freiheit, er verlangte aber auch auf politischem Gebiet Selbstbescheidung, das Anerkennen und *Hinnehmen der überindividuellen Ordnungskräfte*. Es genügte eben nicht mehr, nur die bloße Zweckmäßigkeit einer gegliederten Gesellschaftsordnung aufzuzeigen. Deren Anerkennung war nun auch eine ethische Frage, seit man sich aus jeglicher Abhängigkeit entlassen glaubte.

Die neuen Liberalen wußten nun kürzere und angenehmere Wege, den Staat zu verwirklichen, indem sie alle Macht an einem Orte zusammenballten und sie im Namen der Allgemeinheit ausüben ließen, in welcher nun jeder Einzelne das Spiegelbild seiner selbst zu sehen vermeinte. «Tout cela roule sur un seul principe, c'est qu'il n'y a de respectable pour l'homme que ses propres pensées, d'obligatoire pour lui que les règles qu'il se fait lui-même ou auxquelles sa volonté s'est librement soumise. Réduisez ce principe à des termes un peu plus simples encore, et vous avez l'anarchie pour règle suprême de la société!»[509] Der Véridique gewann die gleiche Erkenntnis und fuhr fort: «La conservation de la société, aussi bien que sa création, dépendent d'une intelligence invariable et éternelle. Ce n'est donc qu'en se rattachant essentiellement à leur auteur que les peuples pourront fixer leur incertitude et jouir en paix des bienfaits d'une sage législation. Dieu doit être le premier principe de l'autorité et la source du pouvoir: car la puissance temporelle n'est que l'image du bras de l'Eternel et une émanation de la justice céleste.»[510] «Die Religion ist ja die Mutter der Tugend, und die Tugend die Mutter der Freiheit. Die Freiheit verträgt nicht viel Regierung und Zwang. Darum muß ein anderes, unsichtbares, höheres, himmlisches Band den Staat und seine Bürger umschließen, die Religion muß sie reinigen und bewachen»; schon Plutarch und Platon hatten dies erkannt[511].

Daß der unersättliche Emanzipationsdrang nicht nur etwa den Katholizismus, sondern jede religiöse Haltung bekämpfte, blieb auch dem *orthodoxen Protestantismus* nicht verborgen; «daher müssen wir es auch wiederholen, daß nach unserer Überzeugung Liberalismus

[509] Const. Neuch., 31. v. 1834, vgl. 1. 1. und Waldstätter Bote 9. II. 1831.
[510] A.a.O., 18. 1. 1833. Vgl. Véridique, 28. IV. 1831; Fr. Geiger, Die große Lüge. Luzern 1834, p. 6f.; Ein Wort der Wahrheit an das gesamte Schweizervolk. Aarau 1831, passim; Georg Sigrist, Pfr., Warum nannten unsere Väter ihre freien Bünde Eidgenossenschaft? (Sempacher Rede). Luzern 1831, p. 4ff.
[511] Waldstätter Bote, 25. III. 1833.

und Pietismus, als zwei ganz unvereinbare Elemente, in einer und derselben Person nie aufrichtig Platz finden können.»[512]

Dem autoritätsfeindlichen Radikalismus sagten diese Bedenken alle gewiß wenig; darüber täuschte man sich nicht. Sein individualistisch-egozentrischer Grundzug stand dem entgegen. «On ne peut en disconvenir, il y a quelque chose qui flatte l'amour-propre de l'homme dans cette idée qu'il n'est tenu de reconnaître aucune règle, à moins qu'il ne l'ait faite ou consentie, qu'il n'y a pour lui de supérieurs légitimes que ceux qu'il s'est donnés.»[513]

Man erkannte jedoch, daß der Radikalismus nur mit seinen eigenen Waffen geschlagen werden konnte. Es mußte ihm gezeigt werden, daß sein Bild vom *natürlichen Zustande* überhaupt nie existierte – dafür zeugte die Geschichte und schließlich jeder einzelne Mensch, der von der Geburt bis zu seinem Ende die Nichtigkeit des Satzes erfährt: der Mensch sei absolut frei und Herr seiner Umwelt.

Denn «avant que ce principe soit celui de la nature, et puisse par conséquent devenir celui de l'ordre social, il faudra que dans la famille, cette origine et cet abrégé de toute société, les enfants aient le droit de dire à leurs pères: Nous ne vous reconnaissons pas, car nous ne vous avons pas choisis. Dans les relations des hommes entre eux, plus de la moitié de la vie se compose de faits et de circonstances étrangers à notre volonté: apprendre à connaître notre position, à l'aimer, à l'honorer, à l'améliorer, voilà ce qui nous appartient; créer nous mêmes notre sort, c'est ce qui n'est pas à nous. Les rapports politiques comme les autres rapports sociaux se sont formés avant les systèmes dont ils ont fourni la matière. – Une génération a légué son œuvre à celle qui l'a suivie. Chaque homme en naissant a pris successivement place dans un système de droits et d'obligations qu'il n'avait pas fondé. –

[512] Allg. Schw. Korr. (Schaffhausen), 5. XI. 1833; vgl. Waldstätter Bote, 25. III. 1833; Geschichte, Vorzeit und Gegenwart ..., p. 18.
[513] Constitutionnel Neuchâtelois, 31. V. 1834.

Telle était la doctrine des siècles passés, doctrine de droit divin et de droit naturel à la fois: de droit divin pour ceux qui savent reconnaître la providence dans les événements de ce monde; de droit naturel pour tous ceux qui comprennent que les constitutions des peuples ne sont pas faites seulement pour la génération au milieu de laquelle elles prennent naissance, et que la force obligatoire des constitutions de l'état ne doit pas être remise en question par chaque génération nouvelle, si les nations ne doivent pas perdre toute base de stabilité et de véritable gloire.»[514]

Gleich wie der rastlose Neuerungstrieb nur ein Ausdruck des revolutionären Prinzips ist[515], so gehört ein erhaltender Geist zu einer konservativen Gesellschaftslehre; «les hommes ne s'attachent en effet à des institutions qu'en raison directe de l'idée de durée et de stabilité qu'elles leur inspirent»[516].

Nur was dem ursprünglichen Formprinzip eines Gesellschaftsganzen entspricht und sich in ihm verankert, wird sich auf die Dauer am Leben zu erhalten vermögen[517].

Auf dieser Einsicht beruht der «Stabilismus», sein Bekenntnis zur *Tradition:* Der einen Menschennatur entspricht eine gewisse Grundform aller gesellschaftlichen Gebilde, die sich in ihren wesentlichen Zügen überall und unter allen Verschiedenheiten von Volkstum, zeitlicher Entwicklung und all den Umständen wiederfindet. Das hohe Alter im Leben einer Institution ist ein sicheres Zeichen, daß

[514] Constitutionnel Neuchâtelois, 31. V. 1834.

[515] «... l'esprit d'innovation, qui n'est d'autre qu'une émanation de l'esprit révolutionnaire», Véridique, 3. IV. 1832.

[516] Const. Neuch., 6. II. 1833; am 13. VII.: «Malheureux sont les peuples qui n'ont pas de passé; plus malheureux encore sont ceux qui en ont et qui le renient. ... Ce sont des arbres déracinés que la terre ne nourrit plus et que l'air ne peut à lui seul faire vivre; la terre, c'est le passé et les choses anciennes et solides, l'air c'est l'avenir et la théorie.» Vgl. W. M. L. DE WETTE, Einige Betrachtungen über den Geist unserer Zeit, 1834, p. 22.

[517] «Le cose fatte contro natura non riescono giammai a bene; essa cammina, procede, ma non va a sbalzi ...», Independente, 11. IX. 1833; vgl. Waldstätter Bote, 9. III. 1833; Baseler Ztg., 28. I. 1834.

sie sich im Einklang mit diesen naturgegebenen Gesetzen der Gesellschaft befindet.

Ein Fortschrittsglaube, der eine gänzliche Umformung des Bestehenden und völlig neue, noch nie realisierte Prinzipien predigt, stempelt sich selbst zur bodenlosen Schwärmerei.

Ein erstes Vergehen dieser Lehre ist, nur noch in Ganzheiten wie «Volk», «Menschheit» usf. zu denken. Dem Zeitgeist allein wird geschichtliches Wollen und Vermögen zugeschrieben; die Menschen sind nur noch seine Werkzeuge. «Et cependant, l'homme n'est-il pas au-dessus de ce qui subit un changement? On place au-dessus de tout l'esprit du siècle. L'homme et ses passions sont complètement oubliés. L'histoire n'a plus de leçons pour vous, parce que vous en négligez la partie essentielle, celle dont les résultats subsistent toujours, l'étude du cœur humain; vous voyez un fait de la société et vous oubliez l'homme pour lequel elle existe.»[518] Ja, mit einer fast religiösen Inbrunst beeile sich der Radikalismus, dem Zeitgeiste zuvorzukommen und seinen Gang zu beschleunigen.

Angesichts des Zwanges und Unheiles einer von diesen, nach konservativer Auffassung jeder humanen Kultur feindlichen Ideen erfaßten Generation wird es dem Einzelnen zur Pflicht, sich selbst zu behaupten, aus dem Kollektiv herauszutreten und zu widerstehen, bis die Zeit vorüber ist. Das Wuchtigste schrieb hier Haller in seinem «Satan und die Revolution»[519]. Wie der Satan vermöge auch der Zeitgeist dem nichts anzuhaben, der in sich gefestigt und gegen das Blendwerk aller dieser Theorien gefeit ist. Hingegen habe er noch stets die zu Fall gebracht, welche glaubten, mit Konzessionen den Zeitgeist auf bessere Wege zu bringen.

Im allgemeinen hütete man sich jedoch, dieses Ethos unbedingten Widerstehens ohne Abstriche beizubehalten. In den Niederungen

[518] Const. Neuch., 24. VII. 1833. Gegen diesen politischen «rohesten Pantheismus» wandte sich auch die Allg. Schw. Ztg., 29. VIII. 1832.
[519] Erschien 1834 in Luzern.

des politischen Alltags hätte es sich zu leicht in unbedingte Reaktion gewandelt.

Bedachter Fortschritt ist ja nicht eine Konzession, sondern gehört durchaus zur konservativen Politik. «Si un peuple repousse ou n'a pas les idées de développement et de perfectionnement, ses institutions antiques languissent et sèchent; s'il ne s'appuie pas sur l'histoire, il n'a qu'une vie factice et de courte durée.»[520]

Im ganzen verharrte man aber in der Abwehrstellung gegen den Geist der Zeit, dessen Ziele zu weit lagen, um als natürliche Weiterentwicklung von Vergangenheit und Gegenwart zu gelten. Die Föderalisten mußten daher auch in der praktischen Politik sich große Zurückhaltung auferlegen, obwohl ihr Konservativismus reich an fruchtbarem Gedankengut war.

Was nun in der eigentlichen *Bundesfrage* die Föderalisten von keiner Revision in Frage stellen ließen, war die Eigenstaatlichkeit der Kantone und der völkerrechtliche Charakter des Bundes. Deren sichtbarsten Ausdruck bildeten die Tagsatzungsinstruktionen und die gleiche Vertretungsstärke großer wie kleiner Kantone. – Da die Revision von dem ganz andersartigen Begriff eines allgemeinen Schweizertums ausging, mußte sie unweigerlich diese beiden Hauptstützen eines staatenbündischen Föderalismus zu untergraben suchen.

Zwar beschränkten sich die Revisionsfreunde auf eine abgeschwächte Verhältnisvertretung, doch änderte dies an der grundsätzlichen Entscheidung nichts. «Tout en se donnant cet air de modération on pose un principe, sûr d'avance que le temps ne tardera pas à en développer les conséquences. Sur quoi les grands cantons pourraient-ils fonder leur demande d'une double représentation à la

[520] Const. Neuch., 13. VII. 1833. Vgl. Geschichte, Vorzeit und Gegenwart..., p. 46; Baseler Ztg., 27. V. 1834; und Véridique, 17. IV. 1832: «Si l'essence du principe démocratique est un mouvement continuel, celle du principe aristocratique est de conserver et d'améliorer sans commotions.»

diète, si ce n'est en mettant en principe que ce ne sont plus des états également indépendants d'une confédération, mais bien les diverses masses composant la population totale de la Suisse considérée comme un seul pays, qui doivent être représentées. Or ce principe une fois admis, il est évident que les plus grands cantons auront droit à plus de deux vois, et plusieurs autres à plus d'une dans le conseil suprême de la nation, et qu'ainsi l'influence qu'y exerceront les petits cantons sera diminuée proportionnellement et finira par être à-peu-près nulle.»[521]

Von der ungebrochenen Stärke des *kantonalstaatlichen Denkens und Fühlens* gibt der Widerstand gegen die postulierte formelle Unauflöslichkeit des Bundes einen Begriff. Diese galt nur als Umschreibung des Zwangsrechtes, welches eine Mehrheit von Kantonen auf die Minderzahl im Namen des Bundes ausüben könnte. Ein warnendes Beispiel bot gerade Nordamerika[522].

Die Notwendigkeit einer eigenen Aktionsfähigkeit des Bundes stand dabei außer Frage. «Daß keine Verbindung einzelner Menschen oder ganzer Staaten ohne verpflichtende Bestimmungen (Statuten) bestehen kann, ist einleuchtend. Daß über vorkommende Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse (soweit solche innerhalb des Zweckes der Verbindung sich befinden) mit Mehrheit abgestimmt werden muß, bleibt unwidersprochen.»[523] Allein mit dem unterschiedlichen Stimmrecht sind sofort Mehrheiten gegeben, die nicht mehr eine Überzahl von Ständen bedeuten, sondern ganz einfach das Vorherrschen weniger, volksreicher Kantone. Aber «das

[521] Véridique, 13. IX. 1831.

[522] «Es weigern sich daselbst einige südliche Staaten den von dem amerikanischen Kongresse (der dortigen Tagsatzung) bestimmten Zolltarif zu bezahlen, indem derselbe für diese Staaten wenigstens ebenso drückend ist als vor etwa 50 Jahren für die damaligen Kolonisten die The- und Stempelakte», Allg. Schw. Korr., 18. I. 1833.

[523] Allg. Schw. Korrespondent, 18. I. 1833.

Stimmrecht gehört einem Volke nicht wegen der Zahl der Einwohner seines Gebietes, sondern es gehört ihm als Nation».[524] Wohl steht zur Wahrung des geltenden Rechts dem Bunde die Zwangsgewalt zu, aber die Zuständigkeit der Ständemehrheit hört dort auf, wo neues Recht geschaffen werden soll. Diesem kann nur die Einhelligkeit aller Stände zugrunde liegen[525].

Die Konservativen sahen wohl, daß die Revision nicht nur einen neuen Bundesvertrag, sondern auch einen ganz anderen, von allen alttg Verträgen im Wesen verschiedenen gebracht hätte. Es war das neue Recht der Föderalisten, am Sinn und Zweck des geltenden Bundesrechtes festzuhalten, das seit je «gegenseitiger Schutz gegen innere und äußere Feinde war; jede Einmischung in die innere Verfassung der Bundesglieder, jede Bestrebung einer unnatürlichen Zusammenschmelzung ungleichartiger Elemente ist diesen Bünden fremd geblieben»[526]. Schutz der vertragsschließenden Orte, nicht die Gründung eines neuen Staates war der Sinn; «déterminés par le même motif, tous voulurent placer leurs droits et leurs institutions sous l'abri tutélaire de la ligue formée et jurée au Grutli»[527].

Mit diesen inneren Freiheiten *würde die Schweiz auch ihre Daseinsberechtigung verloren haben* und wäre reif, einem revolutionierten Deutschland oder dem von den Radikalen erträumten utopischen

[524] Waldstätter Bote, 14. XII. 1832.

[525] «Wenn sich ein oder mehrere Stände erlauben, den Bund zu brechen, so können sie von den übrigen mit Gewalt zur Erfüllung ihrer Pflichten gezwungen werden. Verletzt aber die Mehrheit den Vertrag, so ist derselbe aufgelöst, weil die Minderheit nicht mit Gewalt einschreiten, aber auch nicht genötigt werden kann, die Treulosigkeit durch einen neuen Vertrag im Sinne der Mehrheit zu heiligen. Die Minorität schreibt niemandem Gesetze vor, sie fordert bloß Handhabung der Verträge und Beobachtung ihrer angestammten Souveränitätsrechte», Baseler Ztg., 5. III. 1833.

[526] Allg. Schw. Korrespondent, 18. I. 1833.

[527] Véridique, 7. II. 1832: «Et aujourd'hui nous voyons un peuple (sc. Neuchâtel) sortir de cette même confédération suisse pour sauver ses institutions, produit de toute son histoire, et parce qu'il pense qu'elles seraient en danger au milieu de la Suisse actuelle», a. gl. O.

Zustande Europas sich «als untergeordnete Provinz anzuschließen oder einzuverleiben»[528].

Die Abschaffung der *Instruktionen* verriet nicht weniger augenfällig, daß den Kantonen der Staatscharakter genommen werden sollte; da man ihnen eigenen Willen und Meinung absprach, kurz «den Stimmen der souveränen Stände die Persönlichkeit ihrer Abgeordneten unterschieben» wollte[529].

Damit ist zugleich die Führung des Bundes den Zufällen und Gefahren von *Parteiaktionen* ausgeliefert. Das «Unwesen des Petitionierens» von seiten radikaler Volksvereine wird gleichfalls auch noch die eidgenössischen Geschäfte belästigen[530]. «Wie die Partei in den Kantonen alles Herkommen zerstört, alle örtlichen Freiheiten und Übungen vernichtet, in allen Dingen die Gleichheit einführt, weil doch die ursprünglichen und unveräußerlichen Menschenrechte für jeden Menschen gleich sind, er sei wer und wo er wolle; so schreitet die Partei in der nämlichen Bewegung vom Besonderen zum Allgemeinen fort und strebt die Gleichheit und die Wurzellosigkeit über alle Eidgenossenschaft zu verbreiten. Hier muß ein neuer Bund, wie dort die neuen Verfassungen, im Namen der Freiheit der Parteigewalt freie Bahn brechen. – Es muß ein Bund her, welcher der Parteigewalt die ganze Schweiz eröffne, ein Bund, wo die Majorität gesetzlich Herr und Meister sei.»[531]

Dieser Text beleuchtet nochmals eindrücklich, wie sehr die Gegnerschaft in der Bundesrevision durch die Kluft der beiden gänzlich verschiedenen Gesellschaftsauffassungen bedingt war. Auf der einen Seite der radikale Liberalismus, der nur den aus gleichen

[528] Allg. Schw. Korr., 8. II. 1833; vgl. Jg. 1831, p. 435; Baseler Ztg., 7. III. und 18. VII. 1833; Blicke in das Wesen der Bundesurkunde, Schwyz 1833, p. 15.
[529] Allg. Schw. Korr., 25. I. 1833. – Der BV-Entwurf beschränkte sich in den §§ 56-59 auf Trennung der Bundesgeschäfte in instruktionspflichtige und -freie.
[530] Allg. Schw. Korrespondent, 25. I. 1833.
[531] Waldstätter Bote, 8. II. 1833, vgl. 30. XI. 1832. Independente, 18. IX. 1833 (Gefahr ausländischer Beeinflussung instruktionsloser Räte).

Individuen zusammengesetzten Staat kennt, in welchem sich die Bürger lediglich nach Parteien – wenn möglich nur einer – gruppieren. Auf der Gegenseite die konservative Gesellschaftsform mit ihrer Vielfalt von einander zugeordneten Teilgebilden. In ihr ist gar kein Platz für Parteien! Jedes «Interesse» regiert und verwaltet sich ja selbst, sozusagen an Ort und Stelle; der Regierung ist die meiste Arbeit abgenommen. Und da es nur wenig Gewalt auszuüben gibt, besteht keine Veranlassung, Parteien zu gründen, um die Staatsführung beeinflussen zu können.

Dabei wird konservativerseits zugegeben, daß unter ausschließlich administrationstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein zentralisierter Bundesstaat günstigere Bedingungen bieten kann. Aber alle diese Vorteile gehen auf Kosten der kantonalen wie der persönlichen Freiheit, die auch unter Entbehrungen immer vorzuziehen ist[532].

Die Freiheit hat den alten Wert und Sinn behalten; sie ist nichts Unpersönliches, das nur der Nation als Ganzem zukommt. Sie ist noch das tägliche und stündliche Gefühl jedes Einzelnen, jeder Gemeinde, selber Herr eines eigenen, wenn auch kleinen Bereiches persönlicher Entfaltung zu sein, wo der Staat und der Nächste nichts zu gebieten hat. «Im Großen und Kleinen herrscht unter den Menschen und Völkern eine bedeutende Verschiedenheit. Man bedient sich zu Erreichung des *gleichen Zweckes* sehr *ungleicher Mittel;* dem einen Menschen ist angenehm, was dem andern zuwider ist usf. – Wenn man daher in irgendeiner Beziehung Gleichförmigkeit erzielen will, so müssen die betreffenden Personen der Vorschrift einer dritten sich unterwerfen. Eine solche *Unterwerfung* aber wird um so schwieriger werden, je länger jeder einzelne nach *eigenem Gutbefinden* gehandelt hat. So verhält es sich mit unsern Schweizer Kantonen. Will man uns daher nicht nur scheinbar, sondern in der Tat zu

[532] Blicke in das Wesen ..., p. 18; Allg. Schw. Korr., 25. I. und 8. II. 1833.

Einem Volke machen, so bedarf es dazu einer mächtigen, einer das Innerste der Familien durchdringenden, einer *despotischen Gewalt*, wie solche keine Kaiser gegen ihre Reichsstände, keine souveränen Kantone jemals gegen ihre Untertanen ausgeübt haben. Der Name ist hiebei Nebensache; im Gegenteil ist es für denjenigen, der jener Gewalt unterliegen muß, noch schmerzlicher, wenn er im Namen der Freiheit, als wenn er durch einen erklärten (wenigstens nicht heuchlerischen) Despoten unterdrückt wird.»[533]

«Ein System des Zwanges, eine Gewaltshierarchie, deren Haupt der Felsblock des Landammanns und deren Füße ein Heer von Beamten bis ins hinterste Post-Comptoir der Schweiz sind, das ist es, was die neue Zentralität bezweckt. Gesetzt auch, es wäre nicht die Faktion der Jakobiner, welche vermöge des Rechtes der Mehrheit gegenwärtig sich in diese Gewalt teilen würde, könnte das System an sich der Schweiz je Gedeihen bringen? Die Erfahrung hat blutig schon einmal gesprochen. Allein der gesunde Menschenverstand wird jedem, dem Verstand noch lieber als Tyrannei ist, sagen: Nein und nimmermehr! und mit der vollsten Überzeugung behaupten wir: das System wäre der Ruin des Vaterlandes. – Wer sagt: alle Kantone der Schweiz haben gleiche Art und Bedürfnisse, der lügt der Natur. Sie in gleiche Formen zwängen zu wollen, ist Frevel gegen die Natur.»[534]

Es blieb dabei; «es sind nun einmal historisch zweiundzwanzig souveräne Kantone vorhanden, welche sich wohl verbünden, aber nicht verschmelzen lassen wollen»[535].

Doch die Lage der Föderalisten entbehrte nicht einer gewissen Tragik.

[533] Allg. Schw. Korr., 8. II. 1833; vgl. Const. Neuch., 9. IV. 1834; Blicke in das Wesen der Bundesurkunde, p. 40; (G. M. DE SEIGNEUX) Du principe fédératif..., p. 7; Einige Worte über Staat ..., p. 10.

[534] Waldstätter Bote, 1. III. 1833, vgl. 7. V. 1832; Véridique, 13. IX. 1831; Baseler Ztg., 5. III. 1833: «Je mehr zentralisiert wird, desto mehr wird der Krebsschaden der Bürokratie um sich fressen.»

[535] Baseler Ztg., 5. III. 1833. Vgl. (G. M. DE SEIGNEUX) Du principe fédératif..., p. 7.

Zwar hatte ihnen das Mißlingen der Revision nochmals Recht gegeben und man mochte glauben, mit dem konkordatsmäßigen Fortschritt, zu dem man ja bereit war, weiterhin auf streng staatenbündischem Bundesrechte bleiben zu können[536]. Um sich mit den gewiß beachtlichen Gegenvorschlägen, etwa des Zweikammersystems, ernstlich auseinanderzusetzen, war die Kampfstimmung zu stark. Man war gleichfalls Opfer der Meinung, Bundesstaat und Staatenbund bildeten einen unaufhebbaren Dualismus und eine mittlere Lösung sei nicht denkbar[537]. Auch mochte dem Radikalismus nicht soviel Loyalität zugetraut werden, als daß er sich mit einigen föderalistischen Zugeständnissen ohne Hintergedanken zufrieden erklärt haben würde. – Ist ohnehin jede Institution so gut wie jeder einzelne auf Machterweiterung erpicht, so würde nach dem Schlagen der ersten Breschen in das streng föderalistische Bundesrecht die Tagsatzung immer mehr Gewalt an sich ziehen[538].

Aber man wurde sich in diesen Jahren einer Entwicklung bewußt, welche auf andern Wegen dem integralen Föderalismus buchstäblich

[536] Daß auch hier dem Gesamtverbande die Wahrung der allgemeinen Interessen, der Wehr- und Außenpolitik, zuerkannt war, verstand sich von selbst. Vgl. z. B. Véridique, 26. II. 1833: Jeder gute Gesetzgeber «n'aurait accordé d'autres droits au pouvoir fédéral que celui de veiller aux intérêts généraux de la confédération qui par leur nature ne peuvent pas être atteints par l'action des gouvernements cantonaux».

[537] Man vergleiche beispielsweise folgende Begriffsbestimmungen: «Dans une confédération, la diète n'est que la réunion des plénipotentiaires d'états souverains; elle n'exerce qu'une autorité déléguée, et son pouvoir est une émanation de la souveraineté cantonale. – Dans un état fédératif, l'autorité suprême, quel que soit son nom, exerce un pouvoir qui lui appartient en propre; elle domine les gouvernements cantonaux qui ne sont plus que des autorités subordonnées et dont le pouvoir n'est qu'une émanation de cette autorité suprême en laquelle réside la principale partie de la souveraineté.» Const. Neuch., 23. I. 1833.

[538] Véridique, 13. IX. 1831. – «Ma pure considerata la natura degli uomini, sempre proclive ad estendersi nelle sue attribuzioni, il piccol'numero che costituisce il consiglio, ossia la regenza Federale, la durata delle sue funzioni, la sua reeligibilità, gli immensi poteri che gli sono devoluti, e tutto cio coll'appoggio di un armata, chi può non temere, che nei tempi avvenire non venga occasione in cui abbiano, ma tardi, i Cantoni a pentirsi che siano state fatte delle pericolose concessioni!», Independente, 12. III. 1833.

den Boden unter den Füßen wegzuziehen anfing: die beginnende *Industrialisierung* mit der unvermeidlichen *Binnenwanderung von Kanton zu Kanton.* Das Bedürfnis erleichterter Niederlassungsfreiheit war derart stark und allgemein, daß an deren Unterbindung im Ernste niemand mehr dachte.

Eine gefährliche Vermischung und Verwässerung der Kantone mußte die Folge sein. – «Derjenige, welcher in Vermehrung der Bevölkerung, des Gewerbefleißes, des Handels, mithin auch der Bedürfnisse, des Luxus und der Sittenfreiheit den Zielpunkt des menschlichen Glückes setzt, der muß notwendig der freien Niederlassung Freund sein, nicht nur des Schweizers aus andern Kantonen, sondern auch des Ausländers, er mag nun reden und glauben was er wolle, wenn nur die Betriebsamkeit durch ihn vermehrt, der äußere Anstand nicht verletzt wird. Wer hingegen auf die Eigentümlichkeit des Schweizervolkes noch irgendeinen Wert setzt, wer die Vermehrung des Wohlstandes nur dann für ein Gut hält, wenn solcher nicht mit Verlust der Unschuld und Tugend erkauft wird, wer sich darüber freut, in einsamen Bergtälern noch Überreste der Vorzeit und ihrer Sitteneinfalt anzutreffen, welche die gesteigerte Zivilisation nur zu sehr aus unsern ebnern Gegenden verdrängt hat, der muß die freie Niederlassung im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft für ein wahres Unglück, für eines derjenigen Mittel halten, wodurch man (vielleicht ohne es einzusehen) die ausgezeichnete Eigentümlichkeit der Schweizer, welcher sie in so hohem Grade ihre Unabhängigkeit verdankten, allmählich verschwinden läßt.»[539]

Die nächste Zeit würde uns also an einer *zunehmenden Desintegration* unseres Föderalismus teilnehmen lassen, in dem Maße als sich immer mehr Interessen auf Bundesboden zum Austrage stellen werden.

Dieser allgemeinen Entwicklung weit vorgreifend, hatten die katholischen Kantone trotz ihrem Föderalismus bereits 1815 mit

[539] Allg. Schw. Korrespondent, 25. 1. 1833.

Nachdruck die eidgenössische Garantie der Klöster verlangt[540]. Auch 1833 beunruhigte es kirchliche Kreise, daß der Entwurf keine ausdrückliche Gewährleistung der kirchlichen Institutionen vorsah[541].

Aber nicht weniger als das Abschleifen der kantonalen Eigenheiten zufolge der Freizügigkeit trug die bloße Existenz der regenerierten Kantone zur Erschütterung der föderalistisch-konservativen Grundsatzfestigkeit bei. Mochte man die Volkssouveränität ablehnen[542] und beteuern, die innerschweizerische Demokratie habe mit der revolutionären Volkssouveränität nichts gemeinsam[543], so war auf die Dauer eine absolute Gegnerschaft zu den neuen Kantonsverfassungen undenkbar; man mußte sich irgendwie mit ihnen abfinden.

Die Allgemeine Schweizer Zeitung wünschte in ihrer Neujahrsbetrachtung 1833 dem Kanton Bern, «daß die Verfassung selbst, so wie sie nun einmal angenommen und beschworen worden ist, auch in Treuen gehandhabt und geübt werde»[544]. Und im Korrespondent stellte man sich die Gewissensfrage, ob nicht die Konservativen fähig wären, in den Großen Räten Mehrheit zu erlangen und dann legal den Kurs wieder zu ändern. Aber nein, «denn ein rechtlicher Mann

[540] Vgl. W. RAPPARD, L'individu et l'état ..., p. 148.

[541] Begründung: die Kirche ist uberkantonal, katholische Minderheiten in prot. Kantonen bedürfen des Bundesschutzes, besonders angesichts der Niederlassungsfreiheit und der Rekrutenausbildung in andersglaubigen Gegenden. Vgl. Zuschrift des Ruralkapitels Zug an die h. Landesregierung in Betr. der neuen Bundesurkunde, Luzern 1833.

[542] Wie noch 1834 FRANZ GEIGER, Die große Lüge. Luzern 1834, 3. Aufl., p. 6f.

[543] «La souveraineté du peuple dans les cantons primitifs n'est pas une usurpation, une fille de la revolte contre un pouvoir consacré par le temps; elle est une veritable legitimite. Les habitants de ces cantons ne sont pas libres et souverains par suite du renversement d'une autorité reconnue par leurs pères; ils le sont parce que leurs ancêtres, s'étant etablis dans un pays qui n'appartenait à personne, qui n'existait même pas pour ainsi dire, où il n'y avait que des marais et des bêtes féroces à détrôner, ont resolu ensuite d'un commun accord, que ce pays, qui leur appartenait comme aux premiers occupants, serait à jamais une démocratie pure.» Véridique, 10. IX. 1831.

[544] A.a.O., 1. I. 1833. Am 3. I. 1834 bekannte sich das Blatt ausdrücklich zur Volkssouveränität und berief sich auf die Pressefreiheit, um als Oppositionsblatt wirken zu können. Der Schw. Beobachter, 4. I. 1834, sah hierin eine Inkonsequenz.

könnte nie in Kraft einer bestehenden Verfassung zur Gewalt gelangen und dann gleich darauf dieselbe umstürzen. Nein, das Gute und Gerechte kann nie auf krummen Wegen erlangt werden.»[545]

Der Véridique gab sich beweglicher und wendiger. Er hatte schon von allem Anfang an seine Gleichgültigkeit gegenüber den verschiedenen Verfassungstypen bekundet, vorausgesetzt, daß diese gesunde gesellschaftliche Verhältnisse zur Grundlage haben. «Les formes monarchiques, aristocratiques, démocratiques nous sont également indifférentes. – Nous dirons aux gouvernements nouvellement établis que, pour légitimer leur origine, ils doivent faire plus de bien que ceux qu'ils ont remplacés; car ce ne serait pas la peine de changer, si ce n'était pour être mieux.»[546].

Es ging auch nicht lange, bis der Véridique verkündete, die von den Radikalen gebrachten *neuen Freiheiten* könnten in den Händen ihrer Gegner zur gefährlichen Waffe werden: Die Kirche wird sich voll entfalten können und ein gesundes Volk wird die altbewährte Ordnung wieder herstellen. «Ils se vantent de leur liberté absolue de la presse, nous ne l'avons pas réclamée; mais nous en userons à notre tour, et de manière à faire trembler nos adversaires. Cette liberté les perdra.»[547]

Andere mißtrauten auch am Schluß des Ringens solchen Wegen: «Langsam wirkt die Natur. Und wo wir Menschen etwas Besseres zu bewirken wünschen, müssen wir mit Beharrlichkeit ans Werk gehen, und *besonders nie Früchte zu genießen hoffen, wo wir nicht gesät haben.*»[548]

[545] Allg. Schw. Korrespondent, 8. VIII. 1834.
[546] A.a.O., 2. I. 1831.
[547] A.a.O., 8. II. 1831, vgl. 30. I. und 1. II. – Dies obwohl man andrerseits den belgischen Katholiken vorwarf, mit Atheisten zusammen zu gehen und an einen neuen, unschuldigen Liberalismus zu glauben, 3. II. 1831.
[548] All. Schw. Korrespondent, 8. VIII. 1834.

Daß hier «zum erstenmal die Revolution deutsch spricht», mache die schweizerische Staatsumwälzung für die ganze Menschheit wichtig, schrieb der Helvetische Almanach 1801[549]. Das Verpflichtetsein auf das französische politische Denken blieb hernach ein Wesensmerkmal der schweizerischen Liberalen und Zentralisten. Diese französisch-westliche Ausrichtung zusammen mit dem überkommenen schweizerischen Bewußtsein erklären es, warum auch aus ihrem Kreise an einem Wendepunkt der europäischen Geschichte wie etwa den deutschen «Befreiungskriegen» die Indifferenz gegenüber den deutschen Gesinnungsverwandten und Lehrmeistern vollkommen war. Hans Kohn hat in seiner Studie über den «Schweizerischen Nationalgedanken»[550] auf die von den Deutschen so übel vermerkte Gleichgültigkeit gegenüber deren erstem pangermanistischen Rausche hingewiesen.

Dem widerspricht freilich nicht, daß die eigentliche Gesellschaftsauffassung der schweizerischen Liberalen weitgehend von der zeitgenössischen deutschen Philosophie sich beeinflußt zeigte. So war es in der Helvetik und erst recht in der Regeneration, wo ein «ganzheitliches», abstraktes Gesellschaftsideal wiederum einziges und verbindliches Maß gewesen ist. Die Regenerationsbewegung hat damit sowohl die Kräfte des Juste Milieu als auch die Altliberalen des französisch-angelsächsischen Typs von sich gestoßen. Ihr gilt der Staat als die höchste Entfaltungsmöglichkeit des Menschen. Mit innerer Notwendigkeit – zufolge des Zerschlagens aller Zwischengebilde –, aber auch mit Absicht und

[549] Zit. bei J. OEHLER, Die schweizerische Publizistik zur Zeit des Friedens von Lunéville, Hölderlin-Jahrbuch 1961/62, Tübingen.
[550] Verlag der NZZ, 1955, p. 46ff.

Wunsch werden dem Staate immer weitere Lebensbereiche unterstellt[551].

Das viele Volk, welches 1830, anders als in der Helvetik, dem Liberalismus Gefolgschaft leistete, verstand allerdings unter ‚Staat' vorerst noch die Kantone. Ja sogar «die demokratischen Regierungen zeigten sich ebenso eifersüchtig auf die Beibehaltung ihrer Kantonalsouveränitätsrechte als früher die aristokratischen», klagte rückblickend Casimir Pfyffer[552].

Daß dabei trotz des Fehlens engerer bundesstaatlicher Bande auch schon in der Restaurationszeit die gesamtschweizerischen Belange gut aufgehoben waren, ist anerkannt. Die Neutralitätswahrung und vorab die Tätigkeit des gemeineidgenössischen Generalstabes waren Ausdruck des Gemeingefühls. Sogar ein so eminent Konservativer wie Friedrich Hurter fühlte sich damals «erst als Eidgenosse und dann als Kantonsbürger»[553].

Der ‚*Bundes-Föderalismus*', wenn man ihn so nennen darf, war nur eine der Äußerungen, nicht der ganze Kern des Föderalismus, wie er in der behandelten Zeit verstanden worden ist. Trotz all der Unterschiede, die ein Abstand von dreißig Jahren mit sich bringt,

[551] Vgl. Ed. Vischer, Untersuchungen zur Geistespolitik der aargauischen Regeneration, Zs. f. Schw. Gesch., Heft 2, 1947: «Weit mehr als Freiheit galt diesem Staatswesen staatliche Kraft und geistespolitische Einheit»; «... scheint mir die Behauptung gewagt werden zu dürfen, die tiefsten Tendenzen dieses Staates seien totalitärer Natur gewesen», p. 218. Vgl. E. Gruner a. a. O., p. 318ff. – Auch die noch unter dem zurückhaltend gewordenen Usteri stehende Neue Zürcher Zeitung wandte sich am 12. 1. 1831 gegen das weitverbreitete «Vorurteil, daß es zum Wesen einer guten Regierung gehöre, daß sie in alle Angelegenheiten der Bürger unmittelbar und bis ins Detail eingreife». «Die daraus hervorgegangenen Folgen hätten längst hinreichen sollen, eine bessere Einsicht ins Leben zu rufen. Die vornehmsten dieser Folgen sind das vielgliedrige Gerüst unserer heutigen Bürokratie und eine gewisse Volksunmündigkeit, indem die Selbsttätigkeit von Privaten und Gemeinheiten in ihren Angelegenheiten in sehr enge Grenzen eingeschlossen wird.»

[552] Rede über die schweizerische Bundesreform in der Tagsatzung, 28. Heumonat 1835, p. 8.

[553] P. Vogelsanger, Weg nach Rom, Zürich 1954, p. 97.

ist inhaltlich der Föderalismus der Helvetik wie der Regenerationsjahre der nämliche: er ist zu beiden Malen eine *Gesellschaftsauffassung*. Dieser liegt die Überzeugung zu Grunde, daß der Person und ihren natürlichen Gemeinschaften der Vorrang vor allen staatlichen Ansprüchen auf diese Freisphären gebühre, und daß zu diesem Zwecke Staat und Gesellschaft nach Möglichkeit dezentralisiert und aufgelockert zu erhalten seien.

War diese Persönlichkeitsauffassung um 1800 noch ziemlich Allgemeingut, mußte sie von der nächsten Generation in eindringlicher Selbstbesinnung behauptet werden. Und man ermißt den weitern Rückgang des föderalistischen Gedankens, wenn heute der Föderalismus noch auf das Verhältnis der Kantone zum Bunde gekürzt wird und man von seiner soziologischen Grundlage absieht[554].

Wir haben im Verlaufe der Darstellung auf das Unvermögen der Revisionsbewegung, eine befriedigende Lösung der Bundesfrage vorzuschlagen, hingewiesen. Die Revisionsfreunde blieben in dem fatalen Rufe, schlußendlich doch auf den Einheitsstaat hinzuwirken. In einer einzigen Kammer – der Tagsatzung – das nationale wie das kantonale Element unbeschadet vereinen zu wollen, war in der Tat ein Ding der Unmöglichkeit, und die Lage mußte ausweglos bleiben, solange man an dieser Idee festhielt.

Daß in den folgenden 15 Jahren die Liberalen in diesen wesentlichen Fragen ihre Stellung veränderten, schuf die Voraussetzung zum Bundesstaate von 1848. Man hatte die lösende Formel einer

[554] Wie dies für die neuere politische Literatur der Schweiz außerhalb der konservativen, subsidiaristisch-foderalistischen Richtung der Fall ist. Vgl. GEORG MESSMER, Föderalismus und Demokratie, Zürcher Diss. 1945/6, p. 99ff. – Andrerseits zeichnet sich jede echte Neubesinnung auf den Föderalismus durch das gleichzeitige Aufsuchen einer «hiérarchie cellulaire» auch im gesellschaftlichen Bereiche aus, vgl. z. B. GEORGES RIGASSI, La Suisse et le destin de l'Europe, Lausanne 1946, p. 206, 219ff., 228ff.; CHARLES GORGERAT, Notre Libéralisme, Lausanne 1947, p. 203ff. Für den weiteren europäischen Bereich: H. BRUGMANS, Panorama de la pensée fédéraliste, Paris 1956.

gesonderten National- und Ständevertretung gefunden[555]. Es war dies für die schweizerischen Verhältnisse ein eigentliches Wagnis, «ein Sprung ins Dunkle»[556]. Fürderhin ging nicht mehr jede gesamtstaatliche Institution auf direkte Kosten der kantonalen Eigenstaatlichkeit.

Damit hatte sich der Liberalismus auch grundsätzlich vom Einheitsstaate abgewandt. Das war das Ergebnis des langen Kämpfens und Ringens, daß sich in politischer Hinsicht beide Parteien im Bekenntnis zur bundesstaatlichen und föderalistischen Idee die Hand reichen konnten. Denn «zwei gleichzeitige Existenzen, einmal der Kantone für die gewöhnlichen Verhältnisse des Lebens, sodann der Gemeinschaft zur Aufrechterhaltung des Friedens, zur Verteidigung der gemeinsamen Rechte und zur Entwicklung des Nationalgefühls, das ist die Schweiz»[557].

[555] Vgl. den in bezug auf die politischen Motive und Ansichten ungemein aufschlußreichen Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung, vom 8. April 1848, erstattet von der am 16. August 1847 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission, bes. die Einleitung und p. 44ff.

[556] F. FLEINER, Schw. Bundesstaatsrecht, 1923, p. 140.

[557] K. MONNARD, Geschichten Schw. Eidgenossenschaft Joh. von Müllers, Bd. 15, Zürich 1853, p. 540.

Da wir die benutzten Quellen und Darstellungen im Texte fortlaufend angegeben haben, sei hier auf eine wiederholende Zusammenstellung verzichtet. Für die volle Übersicht über die Zeitungen der behandelten Zeit verweisen wir auf die *Bibliographie der Schweizer Presse, bearbeitet von Fritz Blaser, zwei Bände, Basel 1956/58.* Diese erschöpfende Bestandesaufnahme ersetzt J. L. Brandstetters «Bibliographie der Gesellschaftsschriften, Zeitungen und Kalender in der Schweiz» von 1896. Blaser gesteht aber (Seite XIII), daß in diesen sechzig Jahren «außerordentlich viele Zeitungen» verlorengingen und daß auch seine Bibliographie nicht vollständig sein kann.

Für das übrige Schrifttum sei auf die Werke der allgemeinen schweizergeschichtlichen Bibliographie verwiesen und für die Monographien über die einzelnen Zeitungen und Publizisten auf die *Bibliographie zur Geschichte des Schweizerischen Zeitungswesens, bearbeitet von Fritz Blaser, Basel 1940.*